

BEHINDERTENPLAN

VOGTLANDKREIS



VOGTLANDKREIS

Vorwort

Eine Gesellschaft, die einige ihrer Mitglieder ausschließt, ist eine arme Gesellschaft, daher ist Ziel unserer Kommunalpolitik, eine Gesellschaft für alle.

Mit der Herausgabe eines Behindertenplanes für den Vogtlandkreis möchten wir das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit wecken und auf Barrieren aufmerksam machen. Unsere Maßnahmen sollen zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen beitragen. Für die Landkreisverwaltung, insbesondere für die Sozialplanung ist dies ein bleibender Auftrag und eine fortdauernde Verpflichtung im Rahmen der Behindertenpolitik.

Die Grundwerte der Subsidiarität und der Solidarität stellen die Maßstäbe der Sozialpolitik im Vogtlandkreis. Mit dem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik sind die alten Einstellungen, die weitgehend auf Mitleid und Hilflosigkeit gegenüber Menschen mit Behinderungen begründet waren, unakzeptabel. Selbstverantwortung ist vor staatlichem Handeln angezeigt. Menschen mit Behinderungen wollen Chancengleichheit und nicht Wohltätigkeit erfahren, denn sie haben die selben Menschenrechte wie alle anderen Bürger. Sie fordern gleiche Möglichkeiten und Zugang zu allen gesellschaftlichen Ressourcen, d. h. integrative Bildung, neue Technologien, Gesundheits- und Sozialdienste, Sport- und Freizeitaktivitäten, Konsumgüter und Dienstleistungen. Die soziale Infrastruktur der institutionellen Hilfesysteme stellt daher in unserem Landkreis eine wesentliche Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen dar.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollten alle Gemeinden sowie Verbände, Vereine und Institutionen die Verschiedenheit innerhalb ihrer Gemeinschaften begrüßen und danach streben sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen die volle Palette der Menschenrechte in Anspruch nehmen können. Solidarität und Hilfsbereitschaft lassen sich nicht per Gesetz verordnen. Wirkliche Hilfe gibt es nur von Mensch zu Mensch.

Der Behindertenplan soll ein Instrument zur Umsetzung gleicher Lebenschancen für Menschen mit Behinderungen sein und gleichzeitig als Arbeits- und Informationsgrundlage sowie als Orientierungshilfe für eine interessierte Öffentlichkeit dienen.

Die Landkreisverwaltung arbeitet eng mit den Freien Trägern der Wohlfahrtsverbände zusammen. Im Vogtlandkreis wurden gesetzliche Pflichtaufgaben zur Erfüllung auf freie Träger der Wohlfahrtspflege übertragen. Diese Freien Träger leisten durch ihre Arbeit und ihr Engagement einen entscheidenden Beitrag zu einem bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Angebot sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen.

Der Vogtlandkreis ist sozialplanerisch in vier Sozialregionen aufgeteilt, denn Strukturmaximen werden erst durch sozialräumliche Ansätze operationalisiert. Mit einem Areal von 1.309,84 qkm (148 Einwohner je qkm) ist z. Z. der größte Landkreis im Freistaat Sachsen. Durch seine räumliche Ausdehnung stellt er daher besondere Anforderungen an eine flächendeckende Absicherung sozialer Leistungen.

Der Behindertenplan lässt anhand von sozialraumorientierten Analysen und statistischen Datenerhebungen einen Einblick in das Feld der Behinderhilfe im Vogtlandkreis gewinnen.

Des Weiteren erhalten die verschiedenen Akteure im Feld der Behindertenhilfe eine Rückmeldung, welche Angebote, Dienste und Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bereits vorhanden sind und welche zur Deckung des Bedarfes zukünftig noch zu planen sind.

Das bestehende System der Behindertenhilfe zeichnet sich durch eine soziale Differenzierung an Hilfen, an Möglichkeiten der Beteiligung für Betroffene bzw. deren Interessenvertreter und das Engagement der für die Behindertenhilfe Verantwortlichen aus.

Ziel der Sozialplanung ist, mit der Erarbeitung und Fortschreibung des Behindertenplanes eine flächendeckende Vielfalt und Differenziertheit von Hilfen zur Beratung, Teilhabe und Mobilität, zur Familienentlastung und Integration, zur Frühförderung, zum Wohnen und zur Selbsthilfe im Vogtlandkreis zu erreichen, anzubieten und weiterzuentwickeln.

Allgemeine, als auch spezielle Hilfsangebote für Kinder im Vorschulalter, Schulkinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderungen sollen eine am individuellen Bedarf ausgerichtete Hilfeleistung in Anspruch nehmen können. Alle Leistungen müssen so gestaltet werden, dass weitestgehend keine Trennung vom sozialen Umfeld, also eine familiennahe integrative Betreuung erfolgen kann. Menschen mit Behinderungen soll so ein Verbleib in der gewohnten Umgebung ermöglicht werden. Insofern haben die ambulant mobilen Hilfen, also die offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen immer Vorrang.

Mit der Vorlage dieses Berichtes möchten wir im Bereich der Behindertenhilfe dem sozialpolitischen Diskurs in unserem Landkreis neue Impulse geben und eine zielgerichtete und wirksame Sozialpolitik weiter entwickeln helfen. Hierbei sind Schnittstellen zwischen Politik und Verwaltung, Ämtern und freien Trägern der Wohlfahrtspflege sowie den Bürgern des Landkreises unerlässlich und von enormer Bedeutung.

Gemeinsam mit behinderten Menschen und ihren Organisationen werden wir uns den künftigen behinderten-, sozial- und finanzpolitischen Herausforderungen stellen und weiterhin nach Wegen suchen, um das bisher Erreichte auf höchstmöglichem Niveau, unter Berücksichtigung sich verändernder gesellschaftlicher und demographischer Entwicklungen, fortzuführen.

Behindertenplan des Vogtlandkreises

	Seite
Vorwort	
Inhaltsverzeichnis	
TEIL I ALLGEMEINER TEIL	1
1. Einleitung	2-7
1.1 Aufgabe und Inhalt des Behindertenplanes	8
2. Begriffserläuterungen	9-14
3. Rechtliche Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten	15
3.1 Vorgaben des Bundes und der Länder (Grundgesetz)	15
3.2 Sozialgesetzbücher (SGB)	15-16
3.3 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)	16-17
3.4 Aufgabenbereiche auf kommunaler Ebene	17-19
4. Demografische Fakten und Zahlen	20
4.1 Bevölkerungs- und Alterstruktur	20-26
4.2 Behinderten Menschen	27-34
TEIL II BEHINDERTE KINDER UND JUGENDLICHE BIS UNTER 18 JAHRE	35
1. Verhinderung vorgeburtlicher Schäden	36-38
2. Beratungs- und Betreuungsangebote	39-40
2.1 Ambulante Frühförderung	41-44
2.1.1. Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)	45-46
2.2 Familienentlastende Dienste	47-49
2.3 Teilstationäre Betreuung	50
2.3.1 Integrative Kindertagesstätten	51-56
2.3.2 Heilpädagogische Gruppe	57-59
2.3.3 Ganztagsbetreuung	60-62
2.4 Stationäre Angebote	63-65
3. Schulbildung	66-74
4. Freizeitangebote	75-81
5. Bedarfsanalyse	82-94
6. Planungsziele	95-98

TEIL III ERWACHSENE MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN		99
1.	Leistungsangebote	100-101
1.1	Behindertenberatung	102-105
1.2	Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen Vogtland (KOBS)	106-107
1.3	Niedrigschwellige Betreuungsangebote	108-109
1.4	Familienentlastende Dienste	110-112
2.	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	113-114
2.1	Agentur für Arbeit	115-119
2.2	Integrationsamt	120-122
2.3	Integrationsfachdienst	123-125
2.4	Integrationsprojekte	126-128
2.5	Berufliche Rehabilitation	129-135
2.6	Werkstätten für behinderte Menschen	136-140
3.	Wohnen	141
3.1	Ambulant betreutes Wohnen (ambulante Wohnform)	142-145
3.2	Betreutes Wohnen in Gastfamilien (ambulante Wohnform)	146-148
3.3	Wohneinrichtungen (stationäre Wohnform))	149-153
3.4	Außenwohngruppen (teilstationäre Wohnform)	154-158
4.	Barrierefreiheit	159
4.1	Barrierefreies Wohnen	160-164
4.2	Freizeit	165-172
4.3	Kommunikation	173-176
4.4	Mobilität	177-180
5.	Bedarfsanalyse	181-199
6.	Planungsziele	200-201
ANLAGEN		
Anlage 1 – Ambulante Pflegedienste		
Anlage 2 – Selbsthilfegruppen		
Anlage 3 – Krankenhäuser, Sanatorien und Kurheime		
Anlage 4 – Krankenkasse		
Anlage 5 – Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt		
Anlage 6 – Freie Träger (Verbände und Vereine)		
Anlage 7 - Suchtberatungsstellen		

TEIL I

ALLGEMEINER TEIL

Teil I Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Menschen mit Behinderungen wollen „SO NORMAL WIE MÖGLICH“ leben.

Leitbild des Vogtlandkreises

„Wir wollen Qualität und Nachhaltigkeit, Effektivität und Wirtschaftlichkeit optimal gestalten und auf hohem Niveau bedarfsgerechte Angebote konzipieren sowie eine kontinuierliche Verbesserung unseres Qualitätsmanagements“.

Aufgrund der demografischen Entwicklung verlangen die sozialen Sicherungssysteme gerade in der Behindertenhilfe eine Neuorientierung. In der Behindertenplanung bedeutet dies, eine bedarfsgerechte Planung von Leistungsangeboten, dabei müssen die spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnisse für Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden.

Unter immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen und der immer knapper werdenden Haushaltsmittel ist der intelligente Umgang mit knappen Ressourcen eine Herausforderung für die Sozialplanung. Der sozialplanerische Blick muss daher zukünftig verstärkt auf im Landkreis zur Verfügung stehende Ressourcen gerichtet werden.

In der Behindertenplanung stellen sich uns die Fragen wie:

- ⇒ Wo liegen unsere Stärken?
- ⇒ Was sind unsere Schwächen?
- ⇒ Welche Potentiale sind vorhanden?
- ⇒ Wie können wir Arbeitsabläufe optimieren?
- ⇒ Wie können wir den Ressourcenverbrauch erfassen?
- ⇒ Was können wir von anderen lernen?
- ⇒ Wie können wir Märkte erschließen?
- ⇒ Wie kann das Leistungssystem zukünftig gestaltet werden, ohne Leistungseinbußen für hilfebedürftige Menschen herbeizuführen?
- ⇒ Wie kann es gelingen, die Hilfen tatsächlich von einem dynamischen Hilfebedarf her zu konzipieren und kontinuierlich darauf zu beziehen?
- ⇒ Wie kann eine personenbezogene Planung der Hilfen in einer entsprechenden personenzentrierten Finanzierung die strukturelle Verankerung finden, die sie zu ihrer Verwirklichung braucht?
- ⇒ Welche regionalen Voraussetzungen müssen gegeben sein und wie kann die Mitwirkung der verschiedenen zu beteiligenden Akteure so gestaltet werden, dass sie eine personenzentrierte Hilfe ermöglicht?

Durch die neuere Gesetzgebung ist die Gesellschaft aufgefordert, Strukturen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung zu schaffen. In Deutschland findet dies Ausdruck in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes: „NIEMAND DARF WEGEN SEINER BEHINDERUNG BENACHTEILIGT WERDEN“.

Dieses Prinzip muss vom Staat in der Gesetzgebung, der Verwaltung und bei der Rechtsprechung berücksichtigt werden. So finden sich zahlreiche Regelungen zum Nachteilsausgleich und zum Schutz der Rechtsposition von Menschen mit Behinderung u. a. im Sozialrecht, im Steuerrecht, im Arbeitsrecht oder auch in Bauvorschriften, hier insbesondere zum Thema Barrierefreiheit. Die Leistungen der Rehabilitation (Leistungen zur Teilhabe) sind in den Büchern des Sozialgesetzbuchs, insbesondere im SGB IX verankert.

Konzepte, Maßnahmen und Einrichtungen der Behindertenhilfe setzen schon bei Kleinkindern (Frühförderung) an und gehen weiter über verschiedene Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, insbesondere in den Fachgebieten der Sonderpädagogik und der Heilpädagogik.

Auch für Erwachsene existieren Leistungsansprüche und Hilfsangebote im Bereich der Eingliederungshilfe im Alltag, im Beruf sowie im Bereich der medizinischen Rehabilitation. Behinderung kann bei Volljährigen unter bestimmten Umständen zur Anordnung einer rechtlichen Betreuung (§ 1896 ff. BGB) führen.

Als Rehabilitation werden alle Maßnahmen verstanden, die auf eine Integration von Menschen in die Gesellschaft abzielen. Leistungen werden im Bereich der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Medizin und der Förderung zur Teilnahme am sozialen Leben erbracht.

Seit einigen Jahren zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab. Behinderung wird zunehmend als krisenhaftes Ereignis nicht nur für den Betroffenen, sondern auch für seine Angehörigen und Freunde begriffen (Schuchhardt, 1982). Rehabilitation wird daher auch als Anbahnung eines Lernprozesses gedeutet, an dessen Ende nicht nur die Verarbeitung des Eintritts einer Behinderung durch die Betroffenen erfolgreich gemeistert werden können, sondern auch die Umgebung des Behinderten „behindertengerecht“ für die spezifischen Bedürfnisse und das natürliche „anders Sein“ angepasst würden. Wichtige Leitgedanken sind hier:

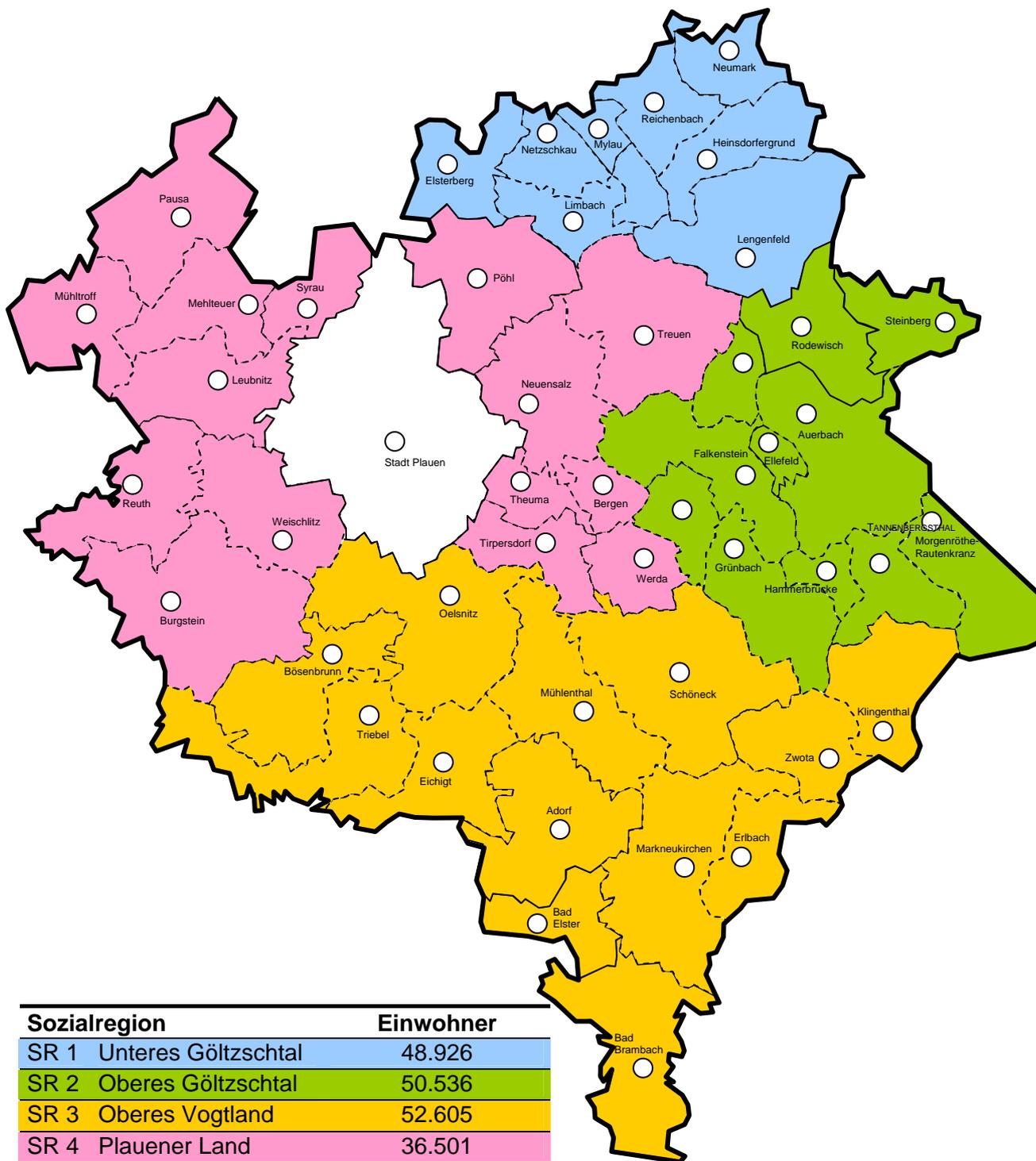
- soziale Teilhabe anstelle Pflege
- überlegte Planung anstelle Barrierenerrichtung
- Achtung und Respekt anstelle Diskriminierung
- integrierte Teilhabe anstelle gesellschaftlich-institutionelle Ausgrenzung

Im Mittelpunkt einer Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen muss die wirksame Sicherung der vollen Teilhabe stehen. Es gilt dabei, die verschiedenen Lebenslagen von behinderten Menschen zu berücksichtigen. Ziel ist eine Normalisierung der Lebensverhältnisse. Dementsprechend müssen die Kriterien für eine Wirksamkeitskontrolle ausgestaltet werden.

Die verschiedenen Rehabilitationsträger haben zwei zentrale Zukunftsaufgaben zu bewältigen, die gleichberechtigt in Einklang zu bringen sind:

- Unterstützung der Emanzipation behinderter Menschen durch Eingliederungshilfe, die sich an Selbstständigkeit, Selbsthilfe und Selbstbestimmung orientiert sowie
- Dämpfung des unter gleich bleibenden Rahmenbedingungen unabwendbaren und auch unaufhaltsamen erheblichen Kostenanstiegs durch Veränderung der derzeitigen Versorgungsstrukturen in der Eingliederungshilfe bei gleichzeitiger Sicherung der Qualität der Leistungen, beispielsweise durch Ausbau des ambulant betreuten Wohnens, Leistungen aus einer Hand, Persönliches Budget.

Sozialregionen im Vogtlandkreis

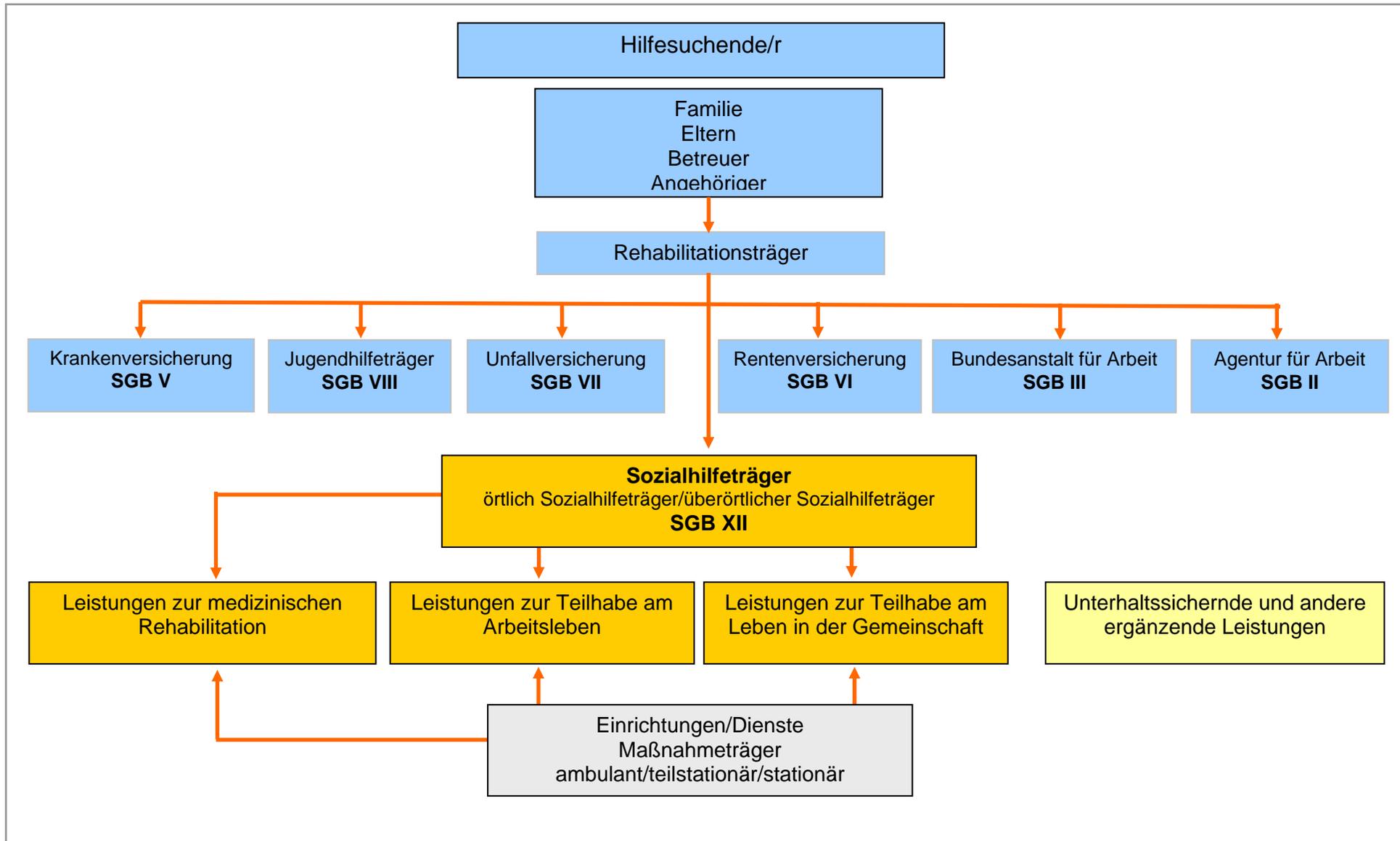


Sozialregion	Einwohner
SR 1 Unteres Göltzschtal	48.926
SR 2 Oberes Göltzschtal	50.536
SR 3 Oberes Vogtland	52.605
SR 4 Plauener Land	36.501
Vogtlandkreis gesamt	188.568

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen (Stand: 31.12.2006)

SR	Gemeinde	Bevölkerung nach Alter und Sozialregionen im Vogtlandkreis (Stand 31.12.2006)																				
		Alter in Jahren von bis	unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 15	15 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 27	27 - 30	30 - 35	35 - 40	40 - 45	45 - 50	50 - 55	55 - 60	60 - 65	65 - 70	70 - 75	75 bis
Sozialregion 1	Sozialregion 1	982	984	1085	921	790	1556	1839	2160	1034	1409	2284	3235	3953	3744	3838	3394	3207	4176	2845	5441	48926
	Elsterberg, Stadt	99	96	92	104	97	156	195	206	88	141	249	356	402	437	383	332	295	392	303	568	4991
	Heinsdorfergrund	46	68	58	54	42	88	82	107	57	80	126	189	196	174	235	179	114	144	92	188	2319
	Lengenfeld, Stadt	164	168	163	161	118	262	286	365	164	233	401	476	674	660	662	630	496	618	470	834	8005
	Limbach	39	33	36	29	23	66	54	47	35	35	92	111	120	125	122	114	88	145	99	166	1579
	Mylau, Stadt	62	65	85	60	35	94	108	114	65	92	127	242	254	196	210	213	238	227	165	279	2931
	Netzschkau, Stadt	89	86	98	81	63	136	153	180	79	124	204	204	353	289	301	307	324	408	251	582	4361
	Neumark	66	71	83	60	52	118	135	152	63	97	136	242	286	218	284	226	193	258	177	345	3262
	Reichenbach/Vogtland, Stadt	417	397	470	372	360	636	826	989	483	607	949	1415	1668	1645	1641	1393	1459	1984	1288	2479	21478
Sozialregion 2	Sozialregion 2	1024	1025	995	929	938	1531	1912	2208	1086	1590	2349	3084	3836	4037	4142	3820	3153	4020	3091	5751	50536
	Auerbach/Vogtl., Stadt	432	415	398	373	374	600	778	927	478	690	985	1192	1503	1753	1810	1611	1309	1617	1247	2398	20890
	Ellefeld	68	52	64	49	47	104	121	125	68	95	119	205	244	235	226	222	188	241	184	402	3059
	Falkenstein/Vogtl., Stadt	187	183	205	184	199	273	360	397	185	276	409	587	731	669	724	644	594	806	607	1038	9258
	Grünbach, Höhenluftkurort	45	45	35	35	37	53	52	62	43	60	101	156	137	133	134	134	124	155	121	237	1914
	Hammerbrücke	31	33	25	31	26	38	44	55	26	35	72	71	80	109	138	143	76	90	83	163	1369
	Morgenröthe-Rautenkranz	15	19	16	13	16	24	32	42	16	26	45	55	58	61	70	65	57	70	60	91	851
	Neustadt/Vogtl.	14	29	28	33	28	35	49	57	21	42	66	110	97	117	86	88	67	75	69	93	1204
	Rodewisch, Stadt	143	159	147	132	127	254	294	339	160	242	333	462	620	566	561	546	487	618	453	796	7439
Steinberg	71	64	61	62	59	105	128	138	59	84	155	173	225	268	247	234	151	224	159	384	3051	
Tannenbergesthal/Vogtl.	18	26	16	17	25	45	54	66	30	40	64	73	141	126	146	133	100	124	108	149	1501	
Sozialregion 3	Sozialregion 3	1017	1044	1073	937	916	1573	1918	2317	1125	1521	2560	3438	4109	4190	4313	3962	3188	4180	3239	5970	52605
	Adorf, Stadt	117	131	90	88	90	139	198	261	120	163	243	350	420	435	481	439	380	480	399	693	5717
	Bad Brambach	47	34	41	36	39	52	80	68	33	71	94	117	151	173	206	166	134	185	164	288	2179
	Bad Elster, Stadt	65	77	79	57	67	120	148	176	69	117	183	267	312	300	342	317	259	330	263	484	4032
	Bösenbrunn	28	32	34	43	29	33	72	53	32	42	75	117	118	98	104	100	76	84	76	93	1339
	Eichigt	24	33	42	19	15	44	56	67	29	43	76	85	117	137	121	113	84	88	57	112	1362
	Erlbach	28	23	34	30	32	68	67	86	47	59	82	128	134	150	166	143	135	145	117	215	1889
	Klingenthal/Sa., Stadt	140	140	148	136	139	241	283	362	159	241	397	475	608	687	767	801	603	726	608	1170	8831
	Markneukirchen, Stadt	120	135	150	147	132	219	247	300	165	171	370	490	601	557	524	429	382	586	415	790	6930
	Mühlental	38	37	44	30	28	70	75	87	38	59	81	126	136	147	128	113	82	105	71	126	1621
	Oelsnitz, Stadt	256	273	282	216	220	390	418	583	272	345	570	838	979	983	934	866	693	942	678	1282	12020
	Schöneck/Vogtl., Stadt	83	72	74	78	69	116	165	151	85	106	198	240	294	275	293	256	198	267	218	401	3639
	Triebel/Vogtl.	34	31	31	29	28	48	68	67	42	61	101	101	141	135	131	96	76	115	75	124	1549
Zvota	37	26	24	28	28	33	41	56	34	43	90	104	98	113	116	123	86	127	98	192	1497	
Sozialregion 4	Sozialregion 4	801	802	862	716	631	1160	1396	1606	768	1144	1817	2439	3008	3059	3109	2666	2076	2681	2145	3573	36501
	Bergen	19	18	26	15	18	45	31	31	18	24	45	77	78	98	96	90	71	70	69	121	1060
	Burgstein	49	38	47	38	34	89	74	82	49	50	96	149	176	147	195	137	110	166	105	179	2010
	Leubnitz	31	38	42	37	16	36	73	62	32	42	61	92	108	108	152	118	78	106	86	116	1469
	Mehltheuer	36	46	49	41	35	40	66	73	38	44	84	122	138	147	113	111	95	125	66	99	1568
	Mühltröf, Stadt	31	39	35	38	32	60	66	90	42	72	87	111	161	169	178	140	112	126	119	181	1889
	Neuensalz	63	45	54	55	43	76	92	108	39	88	134	186	195	215	213	193	119	151	120	194	2383
	Pausa/Vogtl., Stadt	71	66	76	62	63	114	139	160	75	119	174	245	317	317	266	280	220	367	243	432	3813
	Pöhl	67	54	66	48	46	92	113	125	80	88	160	198	249	248	233	189	158	220	177	260	2871
	Reuth	25	31	30	23	10	30	39	48	25	41	53	61	76	83	91	77	59	67	64	91	1024
	Syrau	37	42	31	31	29	46	56	87	34	56	61	124	129	161	158	114	110	129	80	143	1658
	Theuma	23	34	32	26	23	35	49	44	28	32	71	82	109	98	118	70	53	66	55	93	1141
	Tirpersdorf	31	19	28	25	18	48	55	77	39	49	73	88	118	138	159	108	73	116	85	145	1492
	Treuen, Stadt	207	222	193	175	163	262	327	410	181	277	470	536	675	686	705	688	528	608	563	1016	8892
	Weischlitz	73	79	96	59	66	131	151	163	54	110	163	257	336	280	296	220	205	261	217	324	3541
	Werda	38	31	57	43	35	56	65	46	34	52	85	111	143	164	136	131	85	103	96	179	1690
	Vogtlandkreis	3824	3855	4015	3503	3275	5820	7065	8291	4013	5664	9010	12260	14906	15072	15417	13842	11624	15057	11320	20735	188568

Finanzierung der Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen



1.1 Aufgabe und Inhalt des Behindertenplanes

Angesichts der Veränderungen von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, der Verengung der kommunalen, finanziellen Handlungsspielräume, der Haushaltskonsolidierung und der Zunahme sozialer Problemlagen sind Veränderungsprozesse dringend erforderlich.

Der Behindertenplan, als Teil der Sozialplanung, ist dabei ein geeignetes Instrument der wirkungsorientierten Steuerung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und wirksamen Einsatzes vorhandener Ressourcen bei der Umsetzung gleicher Lebenschancen für Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der Sozialplanung werden in einem definierten Sozialraum die Bedürfnisse und Lebenslagen von betroffenen Menschen ermittelt und differenziert beschrieben, um daraus soziale Unterstützungssysteme zu entwickeln und diese auf ihre Wirkungen hin zu überprüfen.

Mit der Erstellung eines Behindertenplanes besteht eine gesonderte Planung der Angebote und Dienste für Menschen mit Behinderungen im Vogtlandkreis. Bedürfnisse, Lebenslagen und Ziele der Menschen mit Behinderungen werden sichtbar und besprechbar gemacht. Es ergibt sich die Anforderung, gleichermaßen vorausszuschauen, um bei sich abzeichnenden Defiziten rechtzeitig entsprechende Aktivitäten entgegenstellen zu können.

2. Begriffserläuterungen

Behinderung, Schwerbehinderung

Lange Zeit gab es keine einheitliche, rechtlich allgemein verbindliche Definition des Begriffs "Behinderung", sondern eine Vielzahl medizinischer, soziologischer, psychologischer, (sonder-) pädagogischer, sozialrechtlicher und sozialpolitischer Begriffsbestimmungen, denen unterschiedliche Denk- und Erklärungsmuster zugrunde lagen und die unterschiedlichen Zwecksetzungen dienten.

Seit der Einführung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) im Jahre 1961 war der anspruchsberechtigte Personenkreis auf Eingliederungshilfe in § 39 Abs. 1 BSHG weitgehend unverändert normiert. Danach hatten Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert waren, einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung konnte sie gewährt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) am 01.07.2001 hat der Gesetzgeber den Behinderungsbegriff neu definiert, ohne den anspruchsberechtigten Personenkreis erweitern zu wollen. Er hat bewusst an den von der Weltgesundheitsorganisation entwickelten Behinderungsbegriff angeknüpft. Damit einhergehend wurde § 39 BSHG mit einem Verweis auf § 2 SGB IX angepasst. Der Behinderungsbegriff wurde in das am 01.01.2005 in Kraft getretene SGB XII, welches das BSHG ablöste, inhaltsgleich übernommen.

Die Weltgesundheitsorganisation definierte Behinderung ursprünglich wie folgt:

Behinderung (handicap) liegt vor, wenn eine gesundheitliche (körperliche, geistige oder seelische) Schädigung (impairment) zu einer Funktionsbeeinträchtigung (disability) führt, und diese funktionellen Einschränkungen eine Eingliederung in Beruf und Gesellschaft beeinträchtigen. Den in diesem Sinne behinderten Menschen werden die von einer Behinderung Bedrohten gleichgestellt.

Die Eingliederungshilfe-Verordnung (EHVO) konkretisiert in ihren Bestimmungen (§§ 1 bis 3), unter welchen Voraussetzungen wesentliche Behinderungen im körperlichen, geistigen oder seelischen Bereich vorliegen. Diese klassische Einteilung behinderter Menschen in drei Kategorien führt in der Praxis häufig zu Problemen.

Neben den klassischen Behinderungsformen werden zunehmend motorische und mentale Beeinträchtigungen gutachtlich festgestellt, meist in Kombination mit Sprachentwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten. Jede dieser Feststellung für sich, stellt keine wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII dar. Die Gesamtheit der Beeinträchtigungen kann eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen. Eine klare Zuordnung zum anspruchsberechtigten Personenkreis und auch zur notwendigen und richtigen Hilfeleistung wird deshalb immer schwieriger.

Der Begriff der **Behinderung** findet sich in den Sozialgesetzen an verschiedenen Stellen wieder. Im Hinblick auf unterschiedliche Regelungszusammenhänge und unterschiedliche Sozialleistungen sowie fachspezifische Sichtweisen wird der Begriff der Behinderung nicht einheitlich verstanden und unterschiedlich verwendet.

So greift der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches als allgemeines Ziel in § 10 SGB I die Eingliederung behinderter Mensch auf und formuliert ein soziales Recht i.S. einer zur Besserung ihrer Situation notwendigen Hilfe, ohne dass hieraus unmittelbar Ansprüche abgeleitet werden können.

Der Begriff der **Behinderung** ist in § 2 Abs. 1 SGB IX gesetzlich definiert und gilt grundsätzlich für alle Bücher des Sozialgesetzbuches, es sei denn, der Behinderungsbegriff ist in einzelnen Büchern abweichend bestimmt. Gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX wird Behinderung wie folgt definiert:

Personen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist."

Das Sozialhilferecht knüpft an den Begriff der Behinderung i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX an. § 53 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit der EHVO verweist insoweit auf den Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX. Für die Eingliederungshilfe muss darüber hinaus das Merkmal „WESENTLICH“ vorliegen.

Ziel des SGB IX ist es, die Selbstbestimmung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch besondere Sozialleistungen - den Leistungen zur Teilhabe - zu fördern. Selbstbestimmung statt Fürsorge ist nunmehr die Leitlinie der Integrationspolitik. Dieses Ziel soll mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen schnell, wirkungsvoll, wirtschaftlich und auf Dauer erreicht werden. Mit dem SGB IX ist nunmehr unmittelbar geltendes Recht für Prävention, Rehabilitation und Teilhabe geschaffen worden.

Wesentliche Zielvorgaben und Leistungsinhalte sind grundsätzlich und gemeinsam an einer Stelle geregelt und gelten für alle Träger von Leistungen zur Teilhabe von behinderten Menschen.

Die Feststellung einer Behinderung regelt § 69 SGB IX. Danach nimmt das Versorgungsamt die Feststellung der Behinderung auf Antrag vor und stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen den Grad der Behinderung fest. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Das Recht schwerbehinderter Menschen gilt für Deutsche sowie für Ausländer, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Die nachstehend aufgeführten Beispiele beschreiben die am häufigsten auftretenden Behinderungsarten:

Körperliche Behinderungen (nach § 1 EHVO)

Als körperlich wesentlich behindert gelten

- Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,

- Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit auffällig wirkenden Entstellungen, vor allem des Gesichtes,
- Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
- Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

Sehbehinderung

Als sehbehindert gelten Personen, die blind sind oder solche Sehbehinderte, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder wenn vorgenannt nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen.

Hörbehinderungen

Zu der Gruppe der Hörbehinderten zählen gehörlose, (spät)erlaubte und schwerhörige Menschen. Insoweit ist der Begriff "Hörbehinderung" als Sammelbegriff für unterschiedliche Formen von Hörstörungen zu verstehen. Die Hörbehinderung ist in erster Linie eine Kommunikationsbehinderung mit unterschiedlich ausgeprägten Problemen in der Laut- und Schriftsprache sowie Verständigungsproblemen in vielen alltäglichen Situationen. Gehörlose haben in Form der Gebärdensprache eine eigene vollwertige Sprache.

Seelentaube, Hörstumme

Als Seelentaube gelten Personen, bei denen das Hörorgan Töne aufnimmt, diese aber nicht in ihrer Bedeutung erkannt werden können (rezeptive Sprachstörung, zentrale Hörstörung).

Als Hörstumme gelten Personen, die das gesprochene Wort hören und verstehen, aber nicht sprechen können (expressive Sprachstörung, motorische Aphasie).

Geistige Behinderungen

Als geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Seelische Behinderungen

Als seelisch bzw. psychisch behindert gelten Menschen, für die infolge seelischer Störungen die Möglichkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist.

Dies beruht sehr stark auch darauf, dass den gesellschaftlichen Normen und Leistungsanforderungen häufig nicht entsprochen werden kann, so dass die damit verbundenen Ausgrenzungserfahrungen den psychischen Belastungsdruck wiederum erhöhen.

Es bestehen seitens der Gesellschaft erhebliche Berührungspunkte mit psychisch behinderten Menschen, in Wechselwirkung dazu auch seitens der psychisch behinderten Menschen deutliche Berührungspunkte sowie auch Existenzängste und das Gefühl, am Rande der Gesellschaft zu stehen. Seelische Störungen, die eine Behinderung zur Folge haben können, sind zum Beispiel:

- Psychosen und affektive Störungen
- seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen
- Suchtkrankheiten
- Neurosen und Persönlichkeitsstörungen

Allerdings führt nach dieser Bestimmung eine seelische Störung nur dann zu einer wesentlichen seelischen Behinderung, wenn sie eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII zur Folge hat.

besonderer Aspekt:

Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Hierzu zählen Kinder oder Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft daher beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Diese jungen Menschen haben Anspruch auf Eingliederungshilfen in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form. Dem Gedanken folgend, dass für Kinder und Jugendliche, auch wenn sie von einer (drohenden) Behinderung betroffen sind, in erster Linie doch ihr Entwicklungs- und Reifungsprozess im Vordergrund steht, hat der Gesetzgeber eine Zuordnung zum Kinder- und Jugendhilferecht vorgenommen.

Schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehindert gelten Personen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis, die aufgrund vorhandener gesundheitlicher Schäden von den Versorgungsämtern einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr zuerkannt bekommen haben.

Schwerstbehinderung

Dieser Begriff wird in Deutschland nur für die rechtliche Anerkennung nach dem SGB IX benutzt. Der Begriff „Schwerstbehinderung“ aber auch analog dazu „Schwerstmehrfachbehinderung“ will verdeutlichen, dass eine besonders schwere Form der Behinderung vorliegt und demzufolge ein besonders großer Hilfe- und Förderbedarf besteht.

Mehrfachbehinderungen

Der Begriff Mehrfachbehinderung wird unterschiedlich verwendet. Im Rahmen der Eingliederungshilfe versteht man unter Mehrfachbehinderung das gleichzeitige Vorkommen mehrerer Behinderungstypen, wenn beispielsweise eine geistige und hochgradig körperliche Beeinträchtigung vorliegt.

Viele der genannten Behinderungen sind auch als Folge altersbedingter Erkrankungen möglich. In der Öffentlichkeit werden diese „Behinderungen“ allerdings nicht oder nur unzureichend als Behinderungen wahrgenommen. Sicher würden sich auch die betroffenen Personen selbst nur selten als „Behinderte“ bezeichnen. Hinzu kommt, dass sich ältere Menschen, je größer und damit beschwerlicher ihre körperlichen Gebrechen werden, mehr und mehr in ihre Häuslichkeit zurückziehen. Die oftmals fehlende Bereitschaft, die zunehmende Einschränkung körperlicher und geistiger Fähigkeiten als natürliche Folge des Alters zu akzeptieren, sowie die scheinbare Perspektivlosigkeit erschweren häufig eine aktive Suche nach Ausgleichsmöglichkeiten.

Gerade die Gruppe der älteren Menschen mit psychischer Behinderung bedarf daher einer besonders intensiven Betreuung und Pflege.

ICIDH(1980) und ICIDH-2

1980 entwickelte die WHO mit dem ICIDH („International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps“) ein Klassifikationsschema von Krankheiten und Behinderung. Dabei wird zwischen Impairment, Disability und Handicap unterschieden. 1999 wurde dieses Schema im ICIDH-2 (International Classification of Impairments, Activities and Participation: A Manual of Dimensions and Functioning) verändert und erweitert. Hierbei sind nicht mehr die Defizite einer Person maßgeblich, sondern die persönlichen Fähigkeiten und die soziale Teilhabe.

ICIDH(1980)	ICIDH-2
Impairment Schäden einer psychischen, physischen oder anatomischen Struktur	Impairments Beeinträchtigung einer Körperfunktion oder -struktur im Sinn einer wesentlichen Abweichung oder eines Verlustes
Disability Fähigkeitsstörung, die aufgrund der Schädigung entstanden ist	Activity Möglichkeiten der Aktivität eines Menschen, eine persönliche Verwirklichung zu erreichen
Handicap soziale Benachteiligung aufgrund der Schäden und/oder der Fähigkeitsstörung (Behinderung)	Participation Maß der Teilhabe an öffentlichen, gesellschaftlichen, kulturellen Aufgaben, Angelegenheiten und Errungenschaften
	Kontextfaktoren physikalische, soziale und einstellungsbezogene Umwelt, in der ein Mensch das eigene Leben gestalten

(nach Fornefeld, 2002)

Zur näheren Bestimmung des Rehabilitationsbedarfs sind Angaben erforderlich, die eine Beschreibung der funktionalen Gesundheit ermöglichen. Hierfür ist die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF) der WHO anzuwenden. Die ICF ergänzt als Teil der von der WHO entwickelten „Familie“ von Klassifikationen die ICD. Für den Bereich der Rehabilitation ist sie ebenso wichtig wie die ICD. Die ICF kann nur angewandt werden, wenn eine Krankheit oder andere gesundheitliche Störung im Sinne der ICD vorliegt.

Die ICF ermöglicht mit ihrer Nomenklatur eine einheitliche Sprache für die Beschreibung von Behinderung auf der Grundlage eines integrativen biopsychosozialen Modells. Grundbegriffe der ICF sind die Funktionsfähigkeit oder funktionale Gesundheit, Behinderung und Kontextfaktoren. Behinderung wird dabei als negative Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem (beschrieben mit der ICD) und den Gegebenheiten ihrer materiellen, sozialen und verhaltensbezogenen Umwelt beschrieben.

Beispielhaft für eine erweiterte Begriffsdefinition unter Einbeziehung der Umgebung ist die Formulierung Alfred Sanders: *Behinderung liegt vor, wenn ein Mensch mit einer Schädigung oder Leistungsminderung ungenügend in sein vielschichtiges Mensch-Umfeld-System integriert ist* (H. Eberwein, S. Knauer: Handbuch der Integrationspädagogik, Beltz 2002). Er führt Behinderung also nicht nur auf eine Schädigung oder Leistungsminderung eines einzelnen Menschen zurück, sondern auf die Unfähigkeit des Umfelds des betreffenden Menschen diesen zu integrieren.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten

3.1 Vorgaben des Bundes und der Länder

Durch die Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes (GGG) "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" hat die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Verfassungsrang angenommen. Aus dieser Verfassungsnorm ergibt sich, dass behinderte Menschen gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft sind und gesellschaftliche Rahmenbedingungen so gestaltet werden müssen, dass größtmögliche Chancengleichheit für Behinderte hergestellt und rechtliche Benachteiligungen abgebaut werden können.

Im Freistaat Sachsen erhalten Familien mit schwerstbehinderten Kindern nach dem Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (LblindG) einen finanziellen Nachteilsausgleich. Eltern oder Betreuern von schwerstbehinderten Kindern wird empfohlen, beim örtlich zuständigen Versorgungsamt einen Antrag einzureichen.

3.2 Sozialgesetzbücher (SGB)

Im Ersten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I) wird in § 10 die Teilhabe behinderter Menschen als eine Aufgabe der Sozialgesetzgebung geregelt.

Demnach haben Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe, ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um:

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
- Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
- ihnen einen **ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben** zu sichern,
- ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie
- Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken.

Die Zuständigkeiten der Leistungsträger werden ebenfalls im SGB I in den §§ 18-29 allgemein geregelt. Eine Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches.

Die Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen ist im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) zusammengefasst. Siehe Ausführungen in Kapitel 2.

Am 01.01.2005 traten zwei neue Gesetze mit nachhaltiger Wirkung in Kraft. Dies ist einerseits das „Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II und das „Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – SGB XII. Im Gesetzgebungsverfahren des SGB XI wurde im Bereich der Eingliederungshilfe ein neuer Leistungstatbestand aufgenommen. Durch Artikel 8 SGB XII werden verschiedene Bestimmungen des SGB IX geändert oder neu definiert. Hierzu zählt insbesondere der § 17 SGB IX Ausführung von Leistungen, Abs. 1, Pkt. 4 Persönliches Budget. In § 57 SGB XII werden auch die Träger der Sozialhilfe in das neue trägerübergreifende Persönliche Budget im SGB IX aufgenommen und somit enger in die Reihe der Leistungsanbieter des SGB IX eingegliedert.

Durch das SGB II wird der Komplex „Erwerbsfähigkeit“ im Bereich der Sozialgesetze neu geordnet. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben werden verstärkt an die Veränderungen des Arbeitsmarktes angepasst.

Mit der Einführung des Grundsicherungsgesetzes (GSiG) 2003 erhalten auch Menschen mit Behinderungen, die dauerhaft erwerbsgemindert sind und deren Rente und Einkommen bzw. sonstiges Vermögen unterhalb des sozialhilferechtlichen Lebensunterhaltsbedarfes liegt, eine eigenständige materielle Absicherung des Lebensunterhaltes. Zum 01.01.2005 wurde das Grundsicherungsgesetz als Eingliederungshilfe in das SGB XII eingeordnet.

3.3 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)

Einen weiteren qualitativen Sprung in der Behindertenpolitik stellen nunmehr das zum 01.05.2002 in Kraft getretene Bundesgleichstellungsgesetz für behinderte Menschen (BGG) und das Gesetz zur Verbesserung des selbstbestimmten Handelns von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen, das am 26.06.2004 in Kraft trat.

Das BGG setzt das in Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz normierte Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen um. Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit, die sich sowohl auf die Beseitigung von Barrieren für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen als auch um die Kommunikation blinder, seh- und hörbehinderter Menschen, die Teilnahme blinder und sehbehinderter Menschen an Wahlen und die Nutzungsmöglichkeit elektronischer Medien bezieht. Es steht nicht mehr die Fürsorge und Versorgung behinderter Menschen im Vordergrund der Behindertenpolitik, sondern ihr bürgerrechtlicher Anspruch auf selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, die ihrer Chancengleichheit im Wege stehen.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Durch die mit dem BGG unter Anderem vorgenommene Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes wird nunmehr auch eine formelle Beteiligung der Betroffenen vorgesehen:

"Bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 Behindertengleichstellungsgesetz anzuhören."

3.4 Aufgabenbereiche auf kommunaler Ebene

Der Sächsische Landtag hat am 23. April 2004 das Gesetz zur Verbesserung des selbstbestimmten Handelns von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen, das am 26. Juni 2004 in Kraft trat, verabschiedet.

Mit diesem Gesetz wird der in der Landeskompetenz liegende Schritt zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen geleistet.

Das Gesetz beinhaltet in Artikel 1 insbesondere:

- ein allgemeines Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen,
- die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, das Ziel des Gesetzes aktiv zu fördern und zu unterstützen und ein allgemeines Benachteiligungsverbot für die Träger öffentlicher Gewalt,
- Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden behinderter Menschen einerseits und kommunalen Körperschaften andererseits zur Erreichung der Barrierefreiheit in ihrem jeweiligen Organisations- oder Tätigkeitsbereich,
- ein Verbandsklagerecht für Interessenverbände behinderter Menschen,
- Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr,
- Anerkennung der Gebärdensprache als eigenständige Sprache und lautsprachbegleitender Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache,
- Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Menschen bei der Gestaltung von Bescheiden, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken,
- barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik der Behörden und öffentlichen Stellen,
- Berufung eines Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- Einrichtung eines Sächsischen Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- Berufung einer unabhängigen Kommission zur Überprüfung der Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben und in der Gesellschaft in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und diesen angegliederte Förder- und Betreuungsbereiche sowie Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und deren Außenwohngruppen,

- eine Berichtspflicht der Staatsregierung zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen, inklusive Analysen und Vorschlägen zur Verwirklichung der in § 1 des Gesetzes genannten Ziele.

Die weiteren Artikel beinhalten Änderungen bestehender Landesgesetze und Landesverordnungen zugunsten behinderter Menschen. Um die Belange behinderter Menschen umfassender berücksichtigen zu können, ist u. a. vorgesehen, das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr sowie das Frauenförderungsgesetz zu ändern, um insbesondere möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erhalten.

Grundsätzlich sollte es nun Zielsetzung aller Träger auf kommunaler oder lokaler Ebene sein, die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die akute Finanznot der Kommunen den Spielraum entscheidend einschränken dürfte. Gleichwohl ist die Beseitigung nicht aller Barrieren nur von den Finanzen abhängig, insofern sollte die vorgegebene Zielsetzung der Barrierefreiheit weiterhin mutig angegangen werden.

Vogtlandkreis

Neben den vorrangigen Rehabilitationsträgern der Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung, Bundesagentur für Arbeit) und der Kriegsopferversorgung sind im Rahmen der Sozialhilfe für die Eingliederung von Menschen mit Behinderung der Vogtlandkreis als örtlicher Träger und der Kommunale Sozialverband Sachsen als überörtlicher Träger zuständig. Eine Delegation der Zuständigkeit auf kreisangehörige Gemeinden ist nicht erfolgt. Die Zuständigkeit umfasst sowohl die generelle Planung adäquater Hilfen für Menschen mit Behinderung als auch die Gewährung von Hilfen im Einzelfall. Auch die Planung, die Errichtung und der Betrieb geeigneter Einrichtungen (Sonderkindergärten, Sonderschulen, Werkstätten für behinderte Menschen) obliegt den Sozialhilfeträgern in ihrer Zuständigkeit, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger nicht vorhanden, ausgebaut oder geschaffen werden können.

Das vom Sächsischen Landtag am 22. Juni 2005 beschlossene „Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferecht in das Sozialgesetzbuch“, welches am 14. Juli 2005 in Kraft trat, enthält neben Regelungen zur Umsetzung des SGB II und SGB XII die Übertragung von Aufgaben des Landeswohlfahrtsverbandes Sachsen als überörtlicher Träger auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Aufgabenverlagerung bezieht sich auf die Übertragung der teilstationären und stationären Einzelfallhilfe für behinderte Kinder und Jugendliche und ältere pflegebedürftige Menschen.

Der örtliche Sozialhilfeträger ist seit Inkrafttreten des Gesetzes, neben seiner bereits bestehenden sachlichen Zuständigkeit, nun auch sachlich zuständig für alle teil- und vollstationären Leistungen für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Leistungen an Personen ab vollendeten 65. Lebensjahr mit Ausnahme der Leistungen nach dem Fünften Kapitel des SGB XII. Gemäß § 13 SächsAGSGB ist er sachlich auch zuständig für Hilfearten nach dem Fünften Kapitel des SGB XII – Hilfen zur Gesundheit (ambulant, stationär und teilstationär) und für die Versorgung mit Hilfsmitteln.

Behindertenbeirat Vogtlandkreis

Gemäß § 17 der Hauptsatzung des Vogtlandkreises wurde erstmalig im August 1996 ein Behindertenbeirat gewählt.

Die aktuelle Berufung der Mitglieder des Behindertenbeirates des Vogtlandkreises beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 23.09.2004. Er besteht aus 13 sachkundigen Einwohnern und 2 Kreisräten.

Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Behinderten am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Isolierung entgegenzuwirken. Der Behindertenbeirat hat beratende Funktion in allen Gremien des Kreistages, deren Tätigkeit oder Beschlüsse Probleme der Behinderten berühren oder berühren können.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Belange der Behinderten gegenüber der Verwaltung und den Beschlussgremien des Vogtlandkreises sowie Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern, die sich mit der Betreuung Behinderter beschäftigen,
- b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gremien des Kreistages, die Behinderte betreffen oder betreffen können,
- c) Initiativen zur Anpassung bestehender Einrichtungen an die Bedürfnisse Behinderter,
- d) bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Behinderten,
- e) Beratung der Behinderten in allen sie betreffenden Angelegenheiten,
- f) Hilfe zur Selbsthilfe. Der Behindertenbeirat ist parteiunabhängig und auch von Weisungen der Verwaltung unabhängig. Er wird mit dem Sozialamt und den in Frage kommenden Ausschüssen des Vogtlandkreises zusammenarbeiten.

Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus 2 Kreisräten und höchstens weiteren 13 ständigen Mitgliedern. Die weiteren ständigen Mitglieder werden vom Gesundheits- und Sozialausschuss dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen. Sie müssen sachkundige Einwohner und mit der Behindertenbetreuung befasst sein. Berücksichtigung finden sollen vor allem Personen, die von den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände, insbesondere den Behindertenverbänden benannt werden.

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der Landrat, die Kreisräte und der/die Behindertenbeauftragte haben das Recht, an den Sitzungen des Behindertenbeirates teilzunehmen.

Im Übrigen werden die Belange des Beirates durch eine vom Beirat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

4. Demografische Fakten und Zahlen

4.1 Bevölkerungs- und Altersstruktur

Die Altersstruktur einer Region ist nicht nur entscheidend für die Zahl der Geburten und Sterbefälle, sondern auch für die Entwicklung der Region. Regionen mit einem relativ hohen Altersdurchschnitt haben andere infrastrukturellen Bedürfnisse als Regionen mit einem relativ jungen Altersdurchschnitt. Im Jahr 2006 lag das Durchschnittsalter im Vogtlandkreis bei 46,6 Jahren. Damit hat der Landkreis im Sachsenvergleich eine relativ alte Bevölkerung. Innerhalb Sachsen beträgt das Durchschnittsalter 45 Jahre.

Im direkten Vergleich der Altersgruppen zwischen dem Vogtlandkreis und Sachsen kann man die Ursachen für die Überalterung des Landkreises unmittelbar erkennen. Die Anteile der jüngeren Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung sind im Vogtlandkreis geringer als im sächsischen Durchschnitt. Eine wesentliche Abweichung zum sächsischen Durchschnitt gibt es bei der für die weitere Entwicklung der Region bedeutende Altersgruppe der 25- bis 45-Jährigen. Mit einem Anteil von 24,3 % dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung liegt diese Gruppe 2,2 % unter dem sächsischen Durchschnitt von 26,5 %. Bei den älteren Altersgruppen ist der Anteil im Vogtlandkreis größer als im Landesdurchschnitt.

Deutlich wird die zunehmende Alterung der Bevölkerung des Vogtlandkreises insbesondere auch, wenn man den Altersaufbau einer Bevölkerungspyramide für das Jahr 2006 mit den prognostizierten Werten in einer Bevölkerungspyramide für das Jahr 2020 vergleicht. Die Bevölkerungspyramide für 2020 zeigt die stetige Abnahme der jüngeren Bevölkerungsgruppen. Weiterhin macht der direkte Vergleich deutlich, dass die jetzige Bevölkerung, die sich in den mittleren Altersgruppen (geburtenstarke Jahrgänge) befindet, nicht ersetzt wird. Nach 2020 werden die geburtenstarken Jahrgänge im Vogtlandkreis in die Gruppe der älteren und hochbetagten Menschen „wachsen“. Dies wird dann, bei dem prognostizierten Bevölkerungsaufbau, eine besondere Herausforderung für die Region werden.

Neben der Betrachtung von Gesamtentwicklungen ist die spezifische Betrachtung von Altersgruppen von besonderer Bedeutung. Für die Ausstattung der Regionen mit sozialer Infrastruktur sind insbesondere die Gruppen der Kinder und Jugendlichen sowie der Seniorinnen und Senioren interessant. Für die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung spielt die mittlere Altersgruppe eine besondere Rolle, da im Allgemeinen die mittlere Altersgruppe der wesentliche Träger der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung ist. Ihr obliegt sowohl die Versorgung von Kindern, Jugendlichen und auch alten Menschen. Außerdem spielen in der mittleren Lebensphase Familien- und Eigentumbildung sowie Existenzgründungen eine bedeutende Rolle.

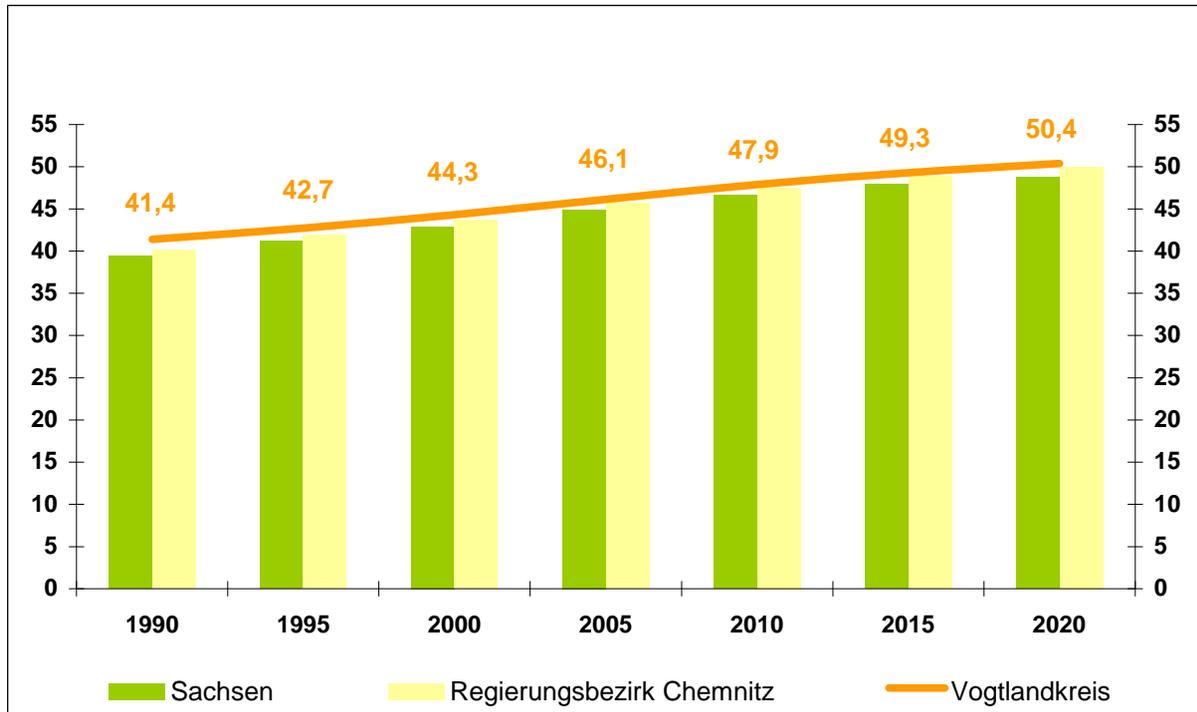
Im Vogtlandkreis wird die Altersgruppe der 20- bis 60-Jährigen von 2005 bis 2020 um 25,1 % abnehmen, absolut aber wird in diesem Zeitraum diese Gruppe um 25.600 Einwohnerinnen und Einwohnern abnehmen. Bei einer Gesamtabnahme von 27.000 Einwohnerinnen und Einwohner von 2005 bis 2020 sind das ca. 95 % im Vogtlandkreis.

Die Gruppe der Frauen im gebärfähigen Alter (20 bis 40 Jahre) wird von 2001 bis 2020 um ca. 37 % abnehmen. Im überregionalen Vergleich mit Sachsen beträgt die Abnahme in dieser für die weitere Bevölkerungsentwicklung wichtige Gruppe „nur“ ca. 15%. Selbst unter der Prämisse gleich bleibender oder sogar leicht ansteigender Geburtenrate wird der Prozess der Alterung und Schrumpfung nicht aufgehalten werden können und im Vogtlandkreis gravierendere Auswirkungen haben als in den meisten anderen Regionen.

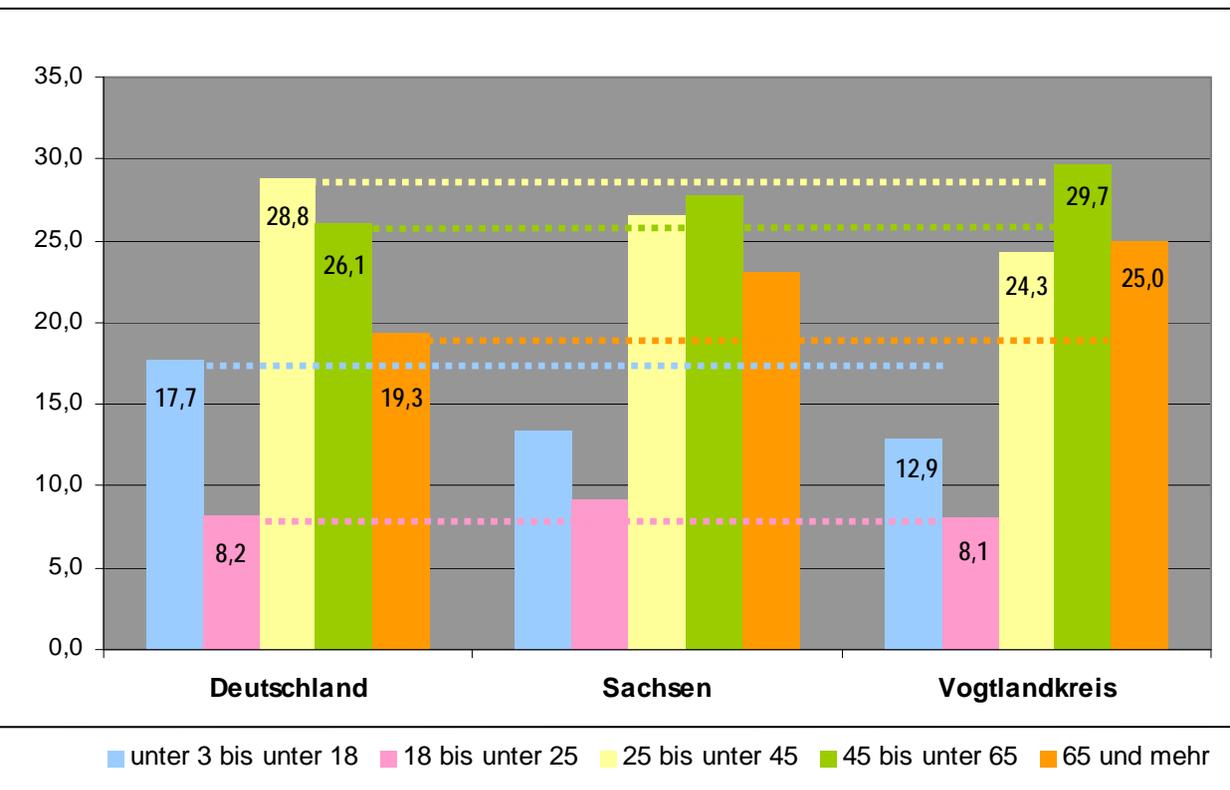
Die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen (0 bis 20 Jahre) geht aufgrund der sinkenden Geburtenzahlen zurück. Im Jahr 2005 gehören 15,9 % der Bevölkerung dieser Gruppe an. Vergleichsweise leben im Verhältnis genauso viele Kinder und Jugendliche im Vogtlandkreis wie im Landesdurchschnitt (16,4 %). Im Jahr 2020 wird diese Gruppe aber nur noch 14 % stark sein. Dies bedeutet eine Abnahme von 1,9 %. Absolut wird diese Altersgruppe um 7.400 Kinder und Jugendliche bzw. 24,1 % abnehmen.

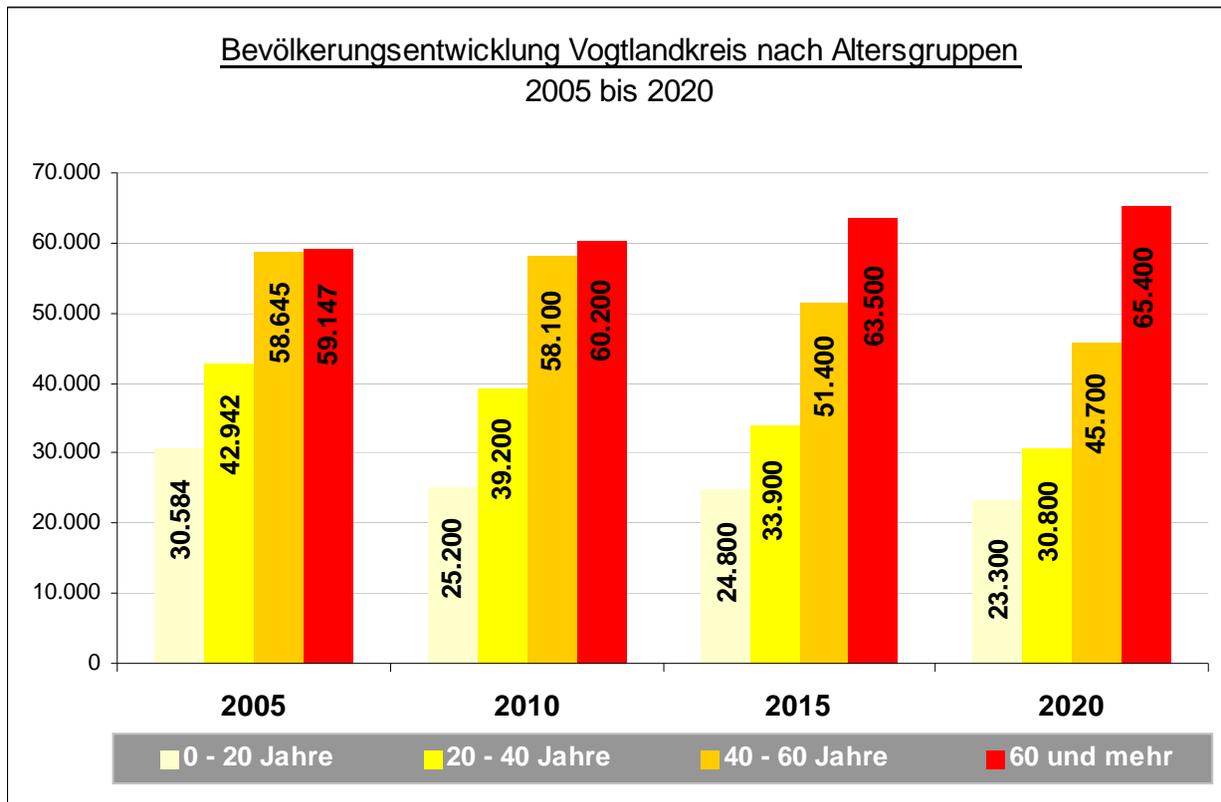
Im Gegensatz zu den Kindern und Jugendlichen wird die Gruppe der Seniorinnen und Senioren immer größer werden. Besonders stark wird die Gruppe der so genannten Hochaltrigen (75 Jahr und älter) in Zukunft wachsen. Sind es im Jahr 2005 10,7 % der Bevölkerung des Landkreises, so werden 2020 etwa 16 % der Einwohnerinnen und Einwohner 75 Jahre und älter sein. Dieser Anstieg gibt Hinweise auf Anforderungen an die soziale Infrastruktur für ältere Menschen. Dabei wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass die Wahrscheinlichkeit der Pflegebedürftigkeit mit dem Erreichen des 80. Lebensjahr ansteigt.

Durchschnittsalter der Bevölkerung 1990 bis 2020 im Vergleich



Bevölkerungsstruktur Deutschland / Sachsen / Vogtlandkreis im Vergleich





Bevölkerung Deutschland nach Altersgruppen

Altersgruppen	2003		2004		2005		Veränderung insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 3 Jahre	2.170.529	2,63	2.139.164	2,59	2.104.594	2,55	-65.935	-3,04
3 bis unter 6 Jahre	2.348.762	2,85	2.295.976	2,78	2.241.551	2,72	-107.211	-4,56
6 bis unter 10 Jahre	3.189.212	3,86	3.196.168	3,87	3.193.233	3,87	4.021	0,13
10 bis unter 15 Jahre	4.453.607	5,40	4.293.350	5,20	4.110.494	4,99	-343.113	-7,70
15 bis unter 18 Jahre	2.892.729	3,50	2.904.177	3,52	2.907.532	3,53	14.803	0,51
18 bis unter 20 Jahre	1.849.476	2,24	1.883.687	2,28	1.928.257	2,34	78.781	4,26
20 bis unter 25 Jahre	4.879.471	5,91	4.890.216	5,93	4.853.808	5,89	-25.663	-0,53
25 bis unter 30 Jahre	4.703.937	5,70	4.745.248	5,75	4.852.077	5,89	148.140	3,15
30 bis unter 35 Jahre	5.656.800	6,85	5.288.825	6,41	5.003.176	6,07	-653.624	-11,55
35 bis unter 40 Jahre	7.123.432	8,63	6.937.651	8,41	6.691.142	8,12	-432.290	-6,07
40 bis unter 45 Jahre	6.976.916	8,45	7.116.997	8,63	7.190.003	8,72	213.087	3,05
45 bis unter 50 Jahre	6.012.569	7,29	6.167.489	7,48	6.349.005	7,70	336.436	5,60
50 bis unter 55 Jahre	5.520.647	6,69	5.578.244	6,76	5.619.568	5,82	98.921	1,79
55 bis unter 60 Jahre	4.417.135	5,35	4.498.430	5,45	4.853.457	5,89	436.322	9,88
60 bis unter 65 Jahre	5.476.454	6,64	5.197.776	6,30	4.670.024	5,66	-806.430	-14,73
65 bis unter 75 Jahre	8.473.837	10,27	8.803.290	10,67	9.134.129	11,08	660.292	7,79
75 Jahre und mehr	6.386.158	7,74	6.564.161	7,96	6.735.945	8,17	349.787	5,48
Insgesamt	82.531.671		82.500.849		82.437.995		-93.676	-0,11

Bevölkerung Sachsen nach Altersgruppen und Geschlecht

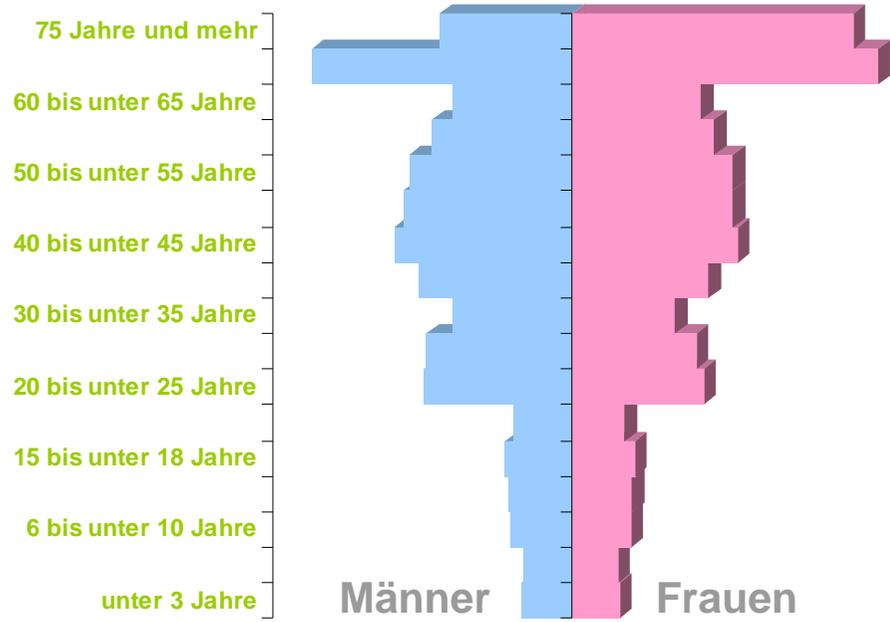
	2003			2004			2005			2006		
	<i>gesamt</i>	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>									
unter 3 Jahre	95.461	48.707	46.754	96.877	49.332	47.545	97.911	49.938	47.973	98.434	50.351	48.083
3 bis unter 6 Jahre	92.972	47.581	45.391	95.196	48.833	46.363	95.983	49.069	46.914	95.312	48.694	46.618
6 bis unter 10 Jahre	102.236	52.299	49.937	108.505	55.433	53.072	115.065	58.875	56.190	120.864	61.838	59.026
10 bis unter 15 Jahre	179.925	92.611	87.314	151.374	77.880	73.494	127.346	65.507	61.839	122.811	62.966	59.845
15 bis unter 18 Jahre	168.829	86.847	81.982	163.620	84.387	79.233	154.014	79.306	74.708	130.087	67.020	63.067
18 bis unter 20 Jahre	113.607	59.068	54.539	111.993	58.161	53.832	111.900	57.888	54.012	109.906	57.082	52.824
20 bis unter 25 Jahre	284.405	151.368	133.037	283.017	149.773	133.244	281.240	148.510	132.730	279.735	147.109	132.626
25 bis unter 30 Jahre	241.868	130.321	111.547	251.373	135.259	116.114	262.597	141.131	121.466	270.205	145.263	124.942
30 bis unter 35 Jahre	264.949	141.674	123.275	249.845	134.188	115.657	235.373	126.591	108.782	223.490	119.989	103.501
35 bis unter 40 Jahre	325.533	169.714	155.819	311.163	162.783	148.380	299.951	157.567	142.384	290.681	153.556	137.125
40 bis unter 45 Jahre	350.722	181.176	169.546	352.299	181.915	170.384	351.108	181.531	169.577	343.930	178.063	165.867
45 bis unter 50 Jahre	321.368	163.422	157.946	321.641	163.595	158.046	322.621	164.565	158.056	328.267	167.471	160.796
50 bis unter 55 Jahre	326.918	164.449	162.469	332.424	166.892	165.532	330.508	166.048	164.460	323.826	163.032	160.794
55 bis unter 60 Jahre	231.478	113.624	117.854	227.246	112.006	115.240	249.889	123.664	126.225	281.490	139.255	142.235
60 bis unter 65 Jahre	330.515	158.014	172.501	317.546	152.007	165.539	285.021	136.383	148.638	248.831	119.445	129.386
65 bis unter 75 Jahre	511.652	230.870	280.782	529.634	240.693	288.941	547.903	250.478	297.425	567.306	260.202	307.104
75 Jahre und mehr	378.999	111.023	267.976	392.531	118.684	273.847	405.324	126.189	279.135	414.599	132.419	282.180
Insgesamt	4.321.437	2.102.768	2.218.669	4.296.284	2.091.821	2.204.463	4.273.754	2.083.240	2.190.514	4.249.774	2.073.755	2.176.019

Bevölkerung Vogtlandkreis nach Altersgruppen und Geschlecht

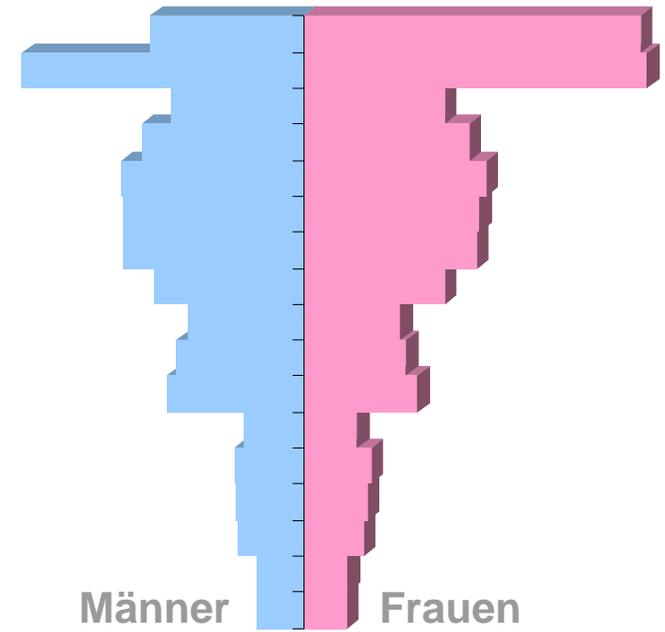
	2003			2004			2005			2006		
	<i>gesamt</i>	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>									
unter 3 Jahre	3.829	1.962	1.867	3.861	2.014	1.847	3.866	2.010	1.856	3.824	2.001	1.823
3 bis unter 6 Jahre	4.013	2.073	1.940	4.048	2.100	1.948	4.015	2.100	1.915	3.855	1.974	1.881
6 bis unter 10 Jahre	4.586	2.360	2.226	4.788	2.450	2.338	5.021	2.574	2.447	5.274	2.728	2.546
10 bis unter 15 Jahre	8.120	4.126	3.994	6.812	3.449	3.363	5.812	2.934	2.878	5.519	2.824	2.695
15 bis unter 18 Jahre	7.674	3.962	3.712	7.443	3.794	3.649	6.949	3.560	3.389	5.820	2.950	2.870
18 bis unter 20 Jahre	4.786	2.562	2.224	4.815	2.600	2.215	4.921	2.581	2.340	4.774	2.494	2.280
20 bis unter 25 Jahre	11.374	6.183	5.191	11.142	6.020	5.122	10.799	5.869	4.930	10.582	5.780	4.802
25 bis unter 30 Jahre	9.330	5.126	4.204	9.390	5.227	4.163	9.582	5.298	4.284	9.677	5.358	4.319
30 bis unter 35 Jahre	11.211	5.998	5.213	10.632	5.708	4.924	9.841	5.345	4.496	9.010	4.899	4.111
35 bis unter 40 Jahre	13.935	7.128	6.807	13.170	6.773	6.397	12.720	6.527	6.193	12.260	6.305	5.955
40 bis unter 45 Jahre	15.627	7.942	7.685	15.659	7.942	7.717	15.364	7.768	7.596	14.906	7.578	7.328
45 bis unter 50 Jahre	15.314	7.706	7.608	15.260	7.721	7.539	15.088	7.653	7.435	15.072	7.620	7.452
50 bis unter 55 Jahre	15.976	8.022	7.954	16.164	8.053	8.111	15.965	7.926	8.039	15.417	7.705	7.712
55 bis unter 60 Jahre	11.098	5.474	5.624	10.984	5.424	5.560	12.228	6.072	6.156	13.842	6.851	6.991
60 bis unter 65 Jahre	15.047	7.146	7.901	14.547	6.959	7.588	13.048	6.272	6.776	11.624	5.659	5.965
65 bis unter 75 Jahre	24.239	10.741	13.498	24.916	11.152	13.764	25.621	11.538	14.083	26.377	11.890	14.487
75 Jahre und mehr	19.729	5.829	13.900	20.105	6.059	14.046	20.478	6.287	14.191	20.735	6.501	14.234
Insgesamt	195.888	94.340	101.548	193.736	93.445	100.291	191.318	92.314	99.004	188.568	91.117	97.451

Altersstruktur zum 31.12.2006

Sachsen



Vogtlandkreis



4.2 Behinderte Menschen

Im Juni 2006 waren bei den Versorgungsämtern im Freistaat Sachsen **512.549** Menschen mit einer Behinderung registriert, davon sind **380.369** Menschen schwerbehindert.

Im Vogtlandkreis leben **22.952** Menschen mit einer Behinderung, wovon **16.809** Menschen schwerbehindert sind.

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis, die von den Versorgungsämtern aufgrund vorhandener gesundheitlicher Schäden einen Grad der Behinderung (GDB) von **50 oder mehr** zuerkannt bekommen.

Der Anteil der behinderten Menschen an der Gesamtbevölkerung entspricht im Freistaat Sachsen als auch im Vogtlandkreis etwa **12 %**. Jeder **achte** Bürger lebt mit einer Behinderung und jeder **elfte** Bürger mit einer Schwerbehinderung.

Einwohner, behinderte und schwerbehinderte Menschen am 30.06.2006 im Freistaat Sachsen und Vogtlandkreis im Vergleich



Schwerbehinderte Menschen in Sachsen 2003, 2004, 2005 und 2006					
		31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	30.06.2006
Einwohner Gesamt		4.321.437	4.296.284	4.273.754	4.250.131
Behinderte Gesamt		461.943	482.396	502.891	512.549
%-Anteil		10,7	11,2	11,8	12,1
Schwerbehinderte (GdB 50 - 100)		346.516	360.531	374.391	380.369
davon	männlich	167.506	174.071	180.786	183.867
	weiblich	179.010	186.460	193.605	196.502
davon	0 bis unter 4 Jahre	551	569	570	565
	4 bis unter 6 Jahre	558	612	604	608
	6 bis unter 15 Jahre	4.320	4.050	3.931	3.904
	15 bis unter 18 Jahre	6.346	2.924	2.821	2.675
	18 bis unter 25 Jahre	8.197	8.444	8.600	8.542
	25 bis unter 35 Jahre	16.764	12.550	12.827	13.018
	35 bis unter 45 Jahre	23.955	24.070	24.046	23.730
	45 bis unter 55 Jahre	40.400	41.976	42.768	43.011
	55 bis unter 60 Jahre	23.755	23.472	26.036	28.207
	60 bis unter 65 Jahre	41.300	42.157	40.232	38.126
	65 bis unter 75 Jahre	75.713	80.026	83.999	86.067
	75 und mehr Jahre	112.481	119.681	127.957	131.916
Grad der Behinderung	50	103.055	105.427	108.649	110.327
	60	53.605	56.233	58.692	59.687
	70	39.602	40.856	42.031	42.565
	80	43.126	44.938	46.610	47.303
	90	18.295	19.171	19.709	20.071
	100	88.833	93.906	98.700	100.416
Haupt-behinderung	Körperliche Behinderung	233.896	240.437	247.137	249.912
	Geistig-seelische Behinderung	71.355	75.740	80.133	82.041
	Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderung	41.265	44.368	47.113	48.416
Ursache der Behinderung	Angeborene Behinderung	30.667	30.849	30.914	30.908
	Arbeitsunfall	5.616	5.585	5.530	5.507
	Verkehrsunfall	3.046	3.092	3.124	3.135
	Häuslicher Unfall	857	863	898	913
	Sonstiger Unfall	2.380	2.425	2.458	2.492
	Kriegs-/Wehr-/Zivildienst	5.619	5.110	4.655	4.423
	Sonstige Krankheit	289.478	303.675	317.823	324.058
	Sonstige Ursache	8.794	8.904	8.933	8.922

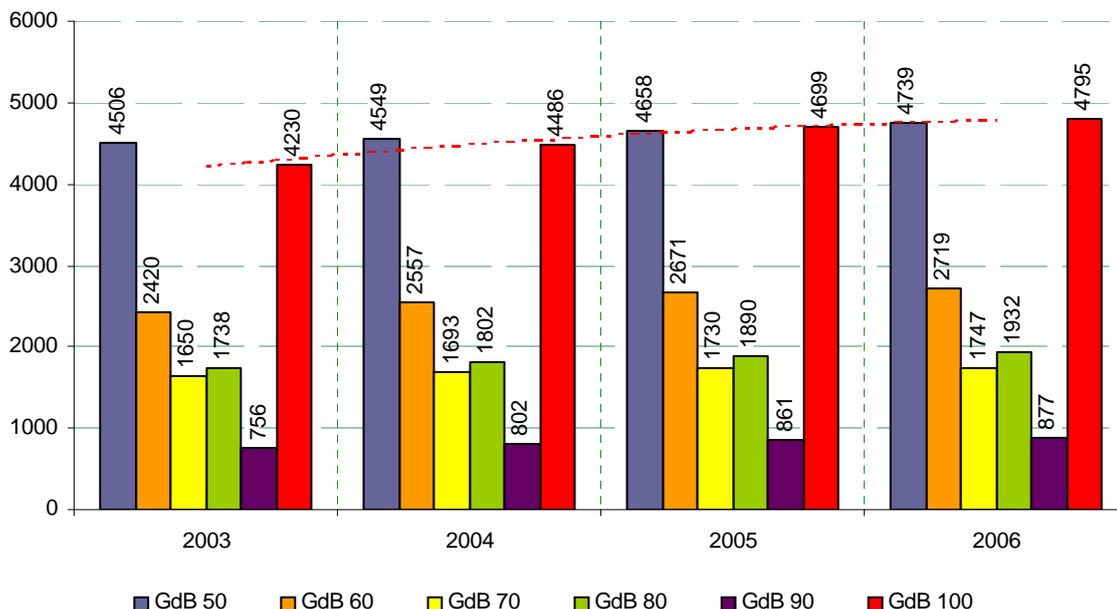
Quelle: Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales

Schwerbehinderte Menschen im Vogtlandkreis 2003, 2004, 2005 und 2006

	31.12.2003	31.12.2004	31.12.2005	30.06.2006
Einwohner Gesamt	195.888	193.736	191.318	188.568
	10,6	11,6	11,7	12,2
Behinderte Gesamt	20.708	21.546	22.469	22.952
%-Anteil	10,6	11,1	11,7	12,2
davon				
Schwerbehinderte	15.300	15.889	16.509	16.809
männlich	10.473	10.931	11.454	11.716
weiblich	10.235	10.615	11.015	11.236
davon				
0 bis unter 4 Jahre	21	17	26	23
4 bis unter 6 Jahre	35	33	25	31
6 bis unter 15 Jahre	179	173	164	162
15 bis unter 18 Jahre	134	141	143	129
18 bis unter 25 Jahre	414	416	416	404
25 bis unter 35 Jahre	713	747	758	781
35 bis unter 45 Jahre	1.531	1.526	1.537	1.507
45 bis unter 55 Jahre	2.865	3.076	3.134	3.151
55 bis unter 60 Jahre	1.781	1.774	2.061	2.283
60 bis unter 65 Jahre	2.744	2.886	2.833	2.728
65 bis unter 75 Jahre	4.349	4.674	4.940	5.084
75 und mehr Jahre	5.942	6.083	6.432	6.669
Grad der Behinderung				
50	4.506	4.549	4.658	4.739
60	2.420	2.557	2.671	2.719
70	1.650	1.693	1.730	1.747
80	1.738	1.802	1.890	1.932
90	756	802	861	877
100	4.230	4.486	4.699	4.795
Haupt-behinderung				
Körperliche Behinderung	10.228	10.525	10.890	11.064
Geistig-seelische Behinderung	3.326	3.493	3.660	3.736
Sonstige und ungenügend be- zeichnete Behinderung	1.746	1.871	1.959	2.009
Ursache der Behinderung				
Angeborene Behinderung	1.467	1.467	1.462	1.457
Arbeitsunfall	287	284	283	284
Verkehrsunfall	152	147	155	185
Häuslicher Unfall	40	38	39	41
Sonstiger Unfall	101	109	110	112
Kriegs-/Wehr-/Zivildienst	285	263	235	225
Sonstige Krankheit	12.376	12.969	13.596	13.911
Sonstige Ursache	581	609	626	623

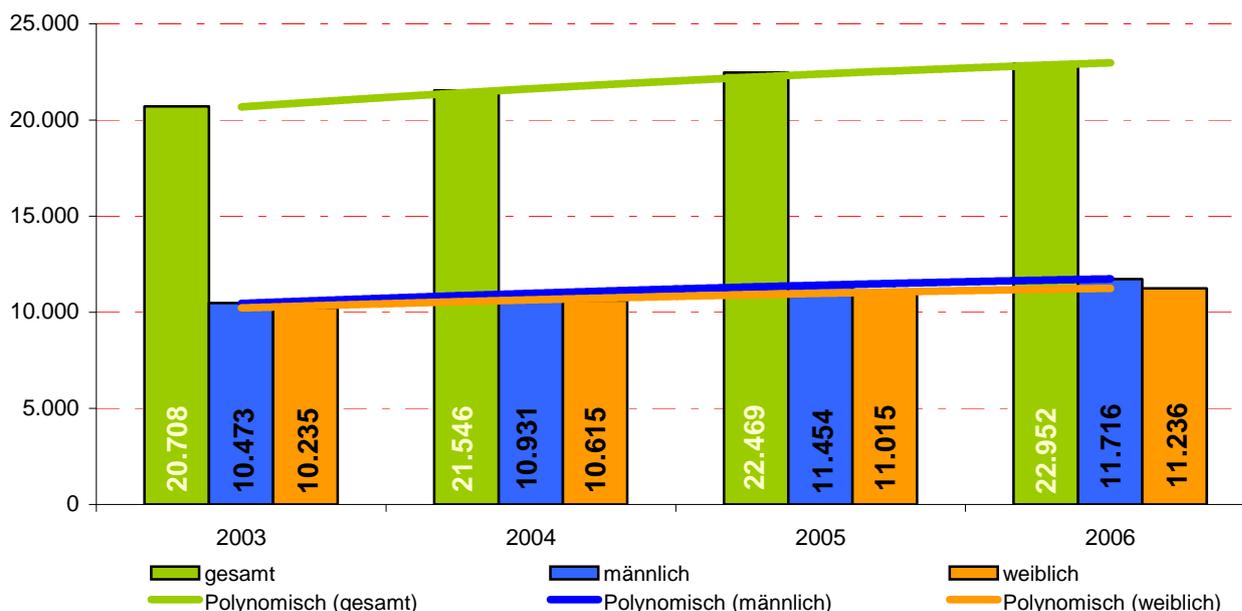
Quelle: Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales

Entwicklung der schwerbehinderten Menschen im Vogtlandkreis nach Grad der Behinderung (GdB)



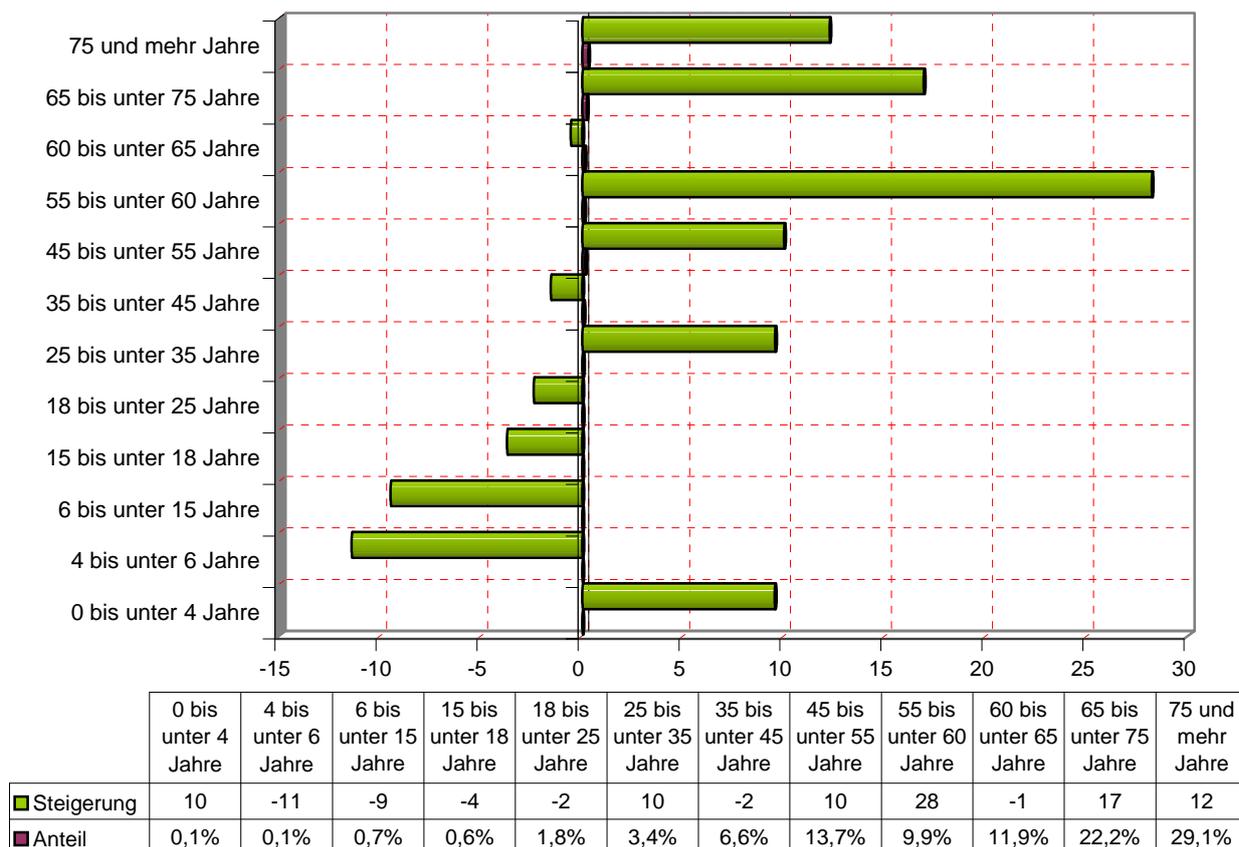
Von den schwerbehinderten Ausweisinhabern im Vogtlandkreis waren 28,2 % mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50, 16,2 % mit einem GdB von 60, 10,4 % mit einem GdB von 70, 11,5 % mit einem GdB von 80, 5,2 % mit einem GdB von 90 und 28,5 % mit einem GdB von 100 %.

Entwicklung der behinderten Menschen im Vogtlandkreis nach Geschlecht



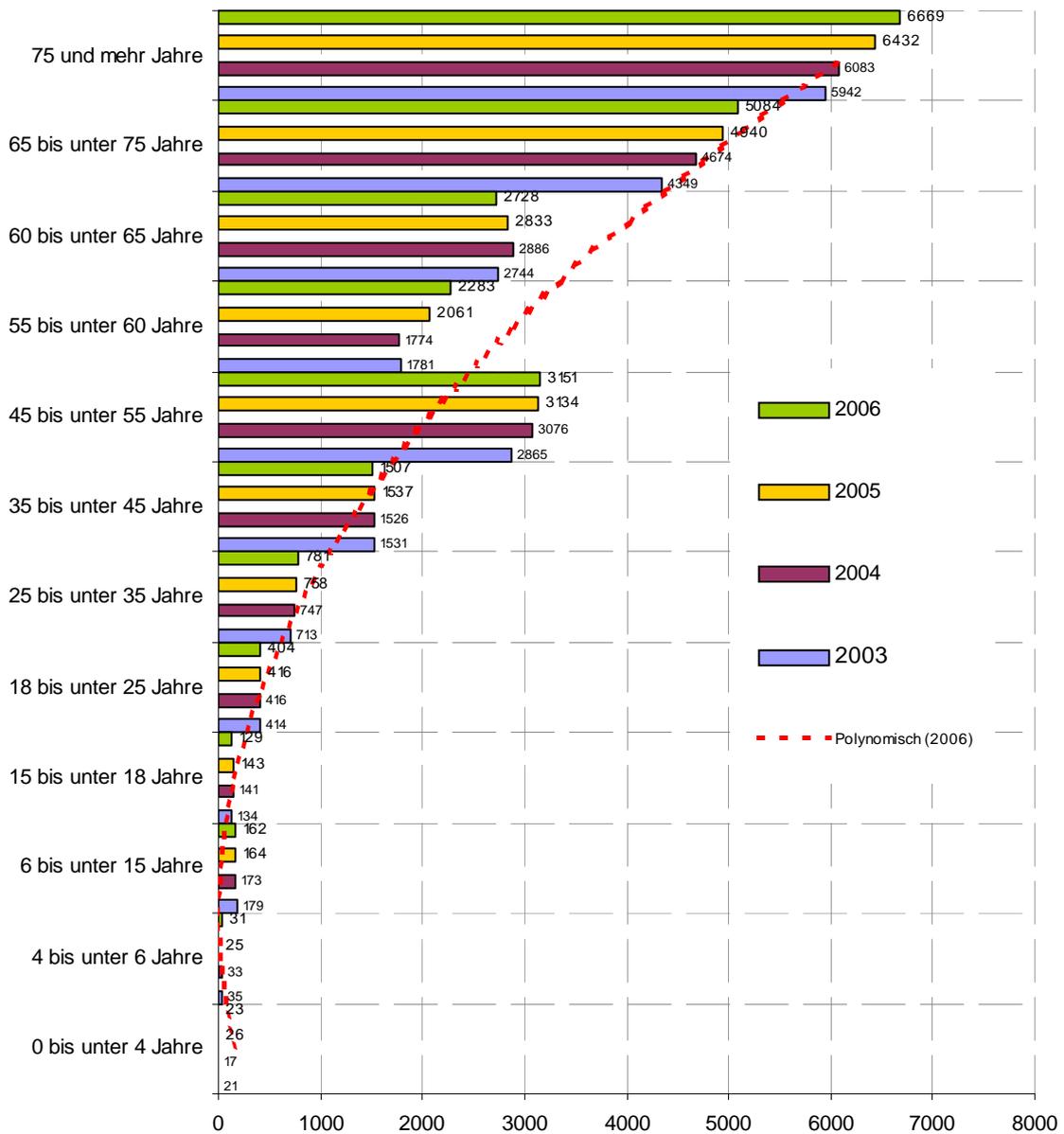
Von den 22.952 behinderten Menschen sind **51 %** männlich und **49 %** weiblichen Geschlechts. Gegenüber dem Jahr 2003 stieg die Anzahl dieser Menschen um **10,8 %** an, wobei bei den männlichen Einwohnern ein höherer Anstieg zu verzeichnen ist.

Entwicklung der behinderten Menschen im Vogtlandkreis von 2003 bis 2006 nach Altersgruppen



Die Altersgruppen der 75jährigen und Älteren (29,1 %) und der 65 bis unter 75jährigen (22,2 %) nehmen den größten Anteil der behinderten Menschen ein. Eine weitere große Gruppe der behinderten Bevölkerung bilden Menschen mit Behinderungen im Alter von 45 bis unter 55 Jahre (13,7 %).

Grafische Darstellung der Entwicklung der behinderten Menschen im Vogtlandkreis nach Alter



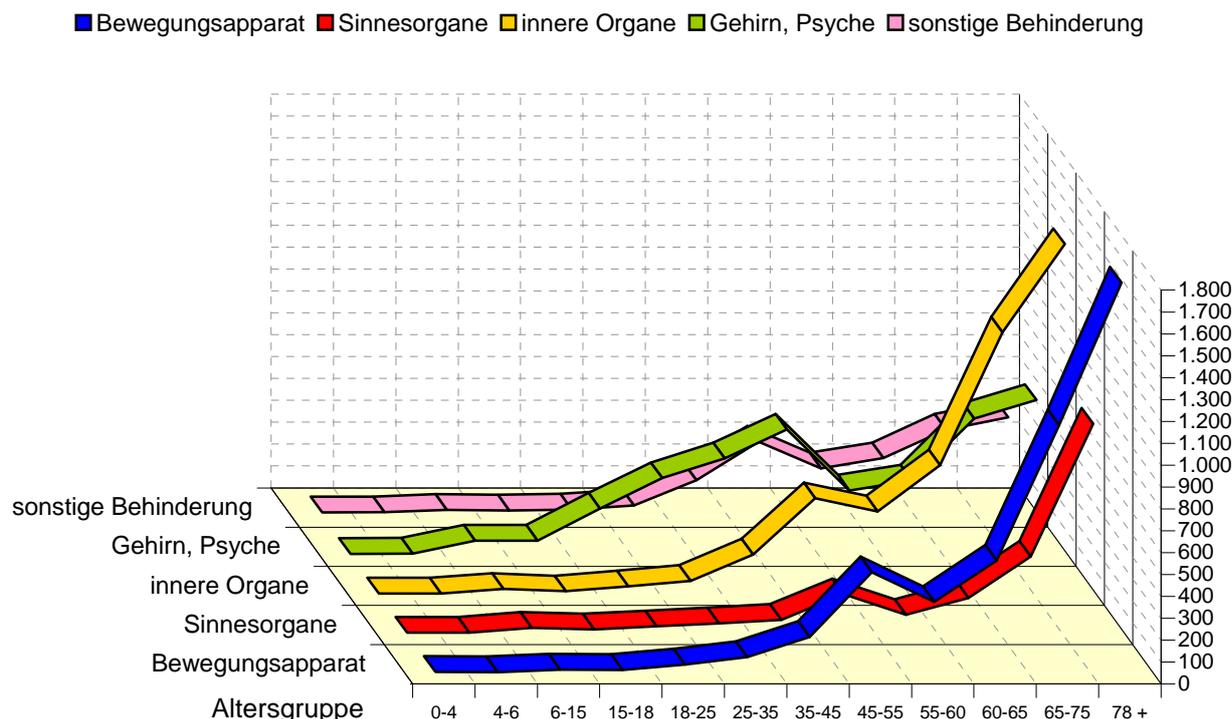
Der Anteil der behinderten Menschen nimmt stetig zu. Im Jahr 2003 betrug der Anteil behinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung 10,6 %, im Jahr 2004 waren es 11,1 %, im Jahr 2005 11,7 % und im Juni 2006 bereits **12,2 %**.

Hauptursache der Behinderungen

Jahr		2003	2004	2005	2006
Ursache der Behinderung	Angeborene Behinderung	1.467	1.467	1.462	1.457
	Arbeitsunfall	287	284	283	284
	Verkehrsunfall	152	147	155	155
	Häuslicher Unfall	40	38	39	41
	Sonstiger Unfall	101	109	110	112
	Kriegs-/Wehr-/Zivildienst	285	263	235	235
	Sonstige Krankheit	12.376	12.969	13.596	13.911
	Sonstige Ursache	581	609	626	623

Im Vogtlandkreis sind **8,7 %** der schwerbehinderten Menschen von Geburt an behindert. Der größte Teil von Behinderungen entstand im Laufe des Lebens.

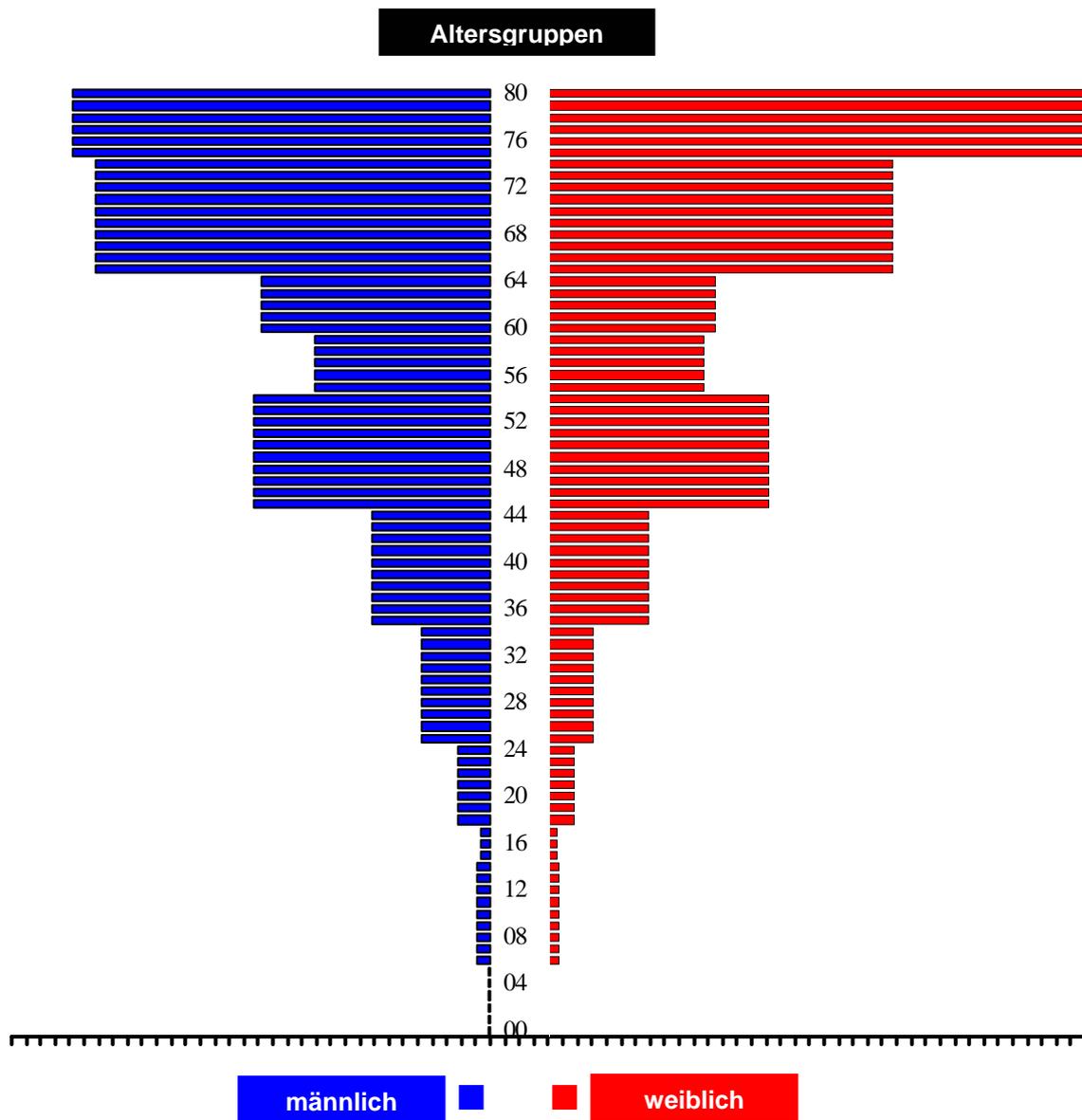
Häufigkeit der am meisten vorhandenen Behinderungen nach Alter



Quelle. Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales (Stand 31.12.2005)

Der Anteil der Menschen mit einer seelischen Behinderung (Sucht, psychisch, Psychosen) nimmt ab dem 18. Lebensjahr kontinuierlich zu. Eine besonders auffällige Entwicklung ist in der Altersgruppe der 45 bis 55jährigen zu erkennen. Hier zeichnet sich eine enorme Steigerung ab.

Altersstruktur der Menschen mit Behinderungen im Vogtlandkreis am 30.06.2006



TEIL II

BEHINDERTE KINDER

UND JUGENDLICHE BIS

UNTER 18 JAHRE

Teil II Behinderte Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahre

„Wir können die Kinder nach unserm Sinne nicht formen. So wie Gott sie uns gab, so muss man sie haben und lieben.“

Johann Wolfgang von Goethe

1. Verhinderung vorgeburtlicher Schäden



Schwangerenberatung des Diakonischen Werkes e.V. in Klingenthal

Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird (§ 3 SGB IX). Zur Prävention von Behinderung ist Gesundheitsförderung durch Gesundheitserziehung und –vorsorge notwendig.

Gesundheitsvorsorge betreiben vor allem Gesundheitsämter, Krankenkassen, Ärzte und Apotheker. Die Gesundheitsvorsorge umfasst insbesondere:

- humangenetische Beratungen und Untersuchungen
- Schwangerschaftsberatung und Schwangerschaftsuntersuchung
- Früherkennungsuntersuchungen für Säuglinge und Kleinkinder
- Schutzimpfungen
- Krebsvorsorge-Untersuchungen
- AIDS-Prophylaxe
- Sucht-Prophylaxe

Gemäß § 10 SGB I ist die Abwendung einer Behinderung erste Aufgabe der Behindertenhilfe. Damit ist die gezielte Vorsorge zur Vermeidung oder Früherkennung von Behinderung für alle Altersgruppen und für jeden Lebensbereich gemeint. Die frühestmögliche Erfassung gesundheitlicher Auffälligkeiten gibt die größtmögliche Chance, eine drohende Behinderung abzuwenden, eine Behinderung zu beseitigen oder ihre Folgen zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern. Eine Hauptursache für Behinderungen im Kindesalter sind angeborene Behinderungen. Deshalb liegt ein besonderer Schwerpunkt bei der Vorsorge in der Zeit der Schwangerschaft. Vielen Gefahren für die Gesundheit eines Kindes kann bereits während der Schwangerschaft vorbeugend begegnet werden.

Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft

Im Rahmen der Vorsorge erhalten Frauen am Anfang der Schwangerschaft von dem behandelnden Arzt einen Mutterpass, in den alle wichtigen Daten und Befunde für Schwangerschaft und Geburt des Kindes eingetragen werden. Während der Schwangerschaft sind wenigstens zehn ärztliche Untersuchungen vorgesehen, so dass – neben der ärztlichen Beratung – die aus medizinischen Gründen notwendigen Untersuchungen sichergestellt sind.

Nur eine regelmäßige ärztliche Betreuung der werdenden Mutter kann gewährleisten, dass krankhafte Veränderungen sowohl bei der Mutter als auch beim Kind rechtzeitig erkannt und behandelt werden. Die Vorsorgeuntersuchungen sind wichtig für die Gesundheit der Mutter und die Lebensfähigkeit des Kindes. Zusätzlich zur Schwangerschaftsvorsorge werden Kurse, wie Geburtsvorbereitung und Schwangerschaftsgymnastik angeboten.

Kostenträger

Die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen tragen die Krankenkassen.

In den Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatungsstellen des Vogtlandkreises erhalten hilfeschwanger Frauen Rat in finanzieller Notlage und zu Konflikten nach § 2 Schwangerenkonfliktgesetz.

Leistungserbringer/Dienste

Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatungsstellen im Vogtlandkreis nach Sozialregionen

Sozialregion	Träger	Anschrift	Telefon
1	Landratsamt Vogtlandkreis Gesundheitsamt	Marienstraße 9 08468 Reichenbach	03765/53 3585
	AWO Vogtland Bereich Reichenbach e.V.	Solbrigstraße 20 08468 Reichenbach	03765/55 5052
2	Landratsamt Vogtlandkreis Gesundheitsamt	Schulstraße 2 08209 Auerbach	03744/254 3559 03744/254 3558
	3	Landratsamt Vogtlandkreis Gesundheitsamt	Stephanstraße 9 08606 Oelsnitz
Kirchstraße 6 08248 Klingenthal			037467/2 8515 037467/2 8516
Diakonisches Werk - Stadtmission Plauen e. V.		Kirchplatz 34 08606 Oelsnitz	037421/2 2196
Diakonisches Werk im KB Auerbach e.V.		Klingenthaler Straße 4 08248 Klingenthal	037467/59 9211

Dennoch sind viele Behinderungen zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht erkennbar oder werden erst im Laufe der frühkindlichen Entwicklung erkannt, z. B. Sprachbehinderungen, Lernbehinderungen, geistige Behinderungen oder Verhaltensstörungen. Andere Behinderungen sind nur durch treffsichere Suchprogramme zu finden, z. B. Hör- und Sehschädigungen.

Die Diagnose einer Behinderung lässt sich bei Kindern nur sehr schwer ermitteln. Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Entwicklungsverläufen können auch erfahrene Fachleute oft erst nach längerer Beobachtungszeit eine klare Aussage über das einzelne Kind treffen.

Zur Früherkennung und Frühförderung gibt es für Kinder von der Geburt an bis zum Schuleintritt ein Netz von Hilfen durch Ärzte, speziellen Diensten und Einrichtungen. Hierzu gehören z.B. die Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren. Die Hilfen dienen der frühest möglichen Erkennung und Erfassung von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern, der gezielten Einleitung von Fördermaßnahmen und der Beratung von Eltern und Angehörigen. Die Fördermaßnahmen schließen medizinische, therapeutische, psychologische und heil-/sozialpädagogische Leistungen ein. Entsprechend den Bedürfnissen eines behinderten Kindes ist eine auf die Ganzheitlichkeit der Entwicklung orientierte Förderung zu gewährleisten. Dies gelingt nur, wenn Eltern, Institutionen, Kindertageseinrichtungen und Therapeuten eng zusammenarbeiten.

2. Beratungs- und Betreuungsangebote

Menschen mit Behinderungen sollen ab einem bestimmten Alter die Chance haben, möglichst selbstständig und eigenverantwortlich zu leben. Die Landkreisverwaltung trägt gemeinsam mit den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände in Wesentlichen dazu bei, dass in Politik und Gesellschaft Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich überwunden wird. Ein umfassendes und qualifiziertes Angebot an Auskunft und Beratung für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen ist ein wichtiger Beitrag zur Wirksamkeit bestehender Hilfsangebote. Die Beratung von Menschen mit Behinderungen gehört zu den Pflichtaufgaben des Landkreises.

Im Vogtlandkreis sind mit sechs Freien Trägern Vereinbarungen für eine allgemeine bzw. spezielle Behindertenberatung abgeschlossen.

Die Beratungstätigkeit von Einrichtungen und Organisationen ist sehr unterschiedlich strukturiert. Es gibt Einrichtungen, die eher als Anlaufstellen zu werten sind und ihre Aufgaben in der Weitervermittlung haben. Daneben gibt es Einrichtungen, die auf einzelne Behinderungsarten spezialisiert sind und selbst über konkrete Hilfeangebote, z. B. therapeutische Hilfen, verfügen.

Beratungsstellen dienen der Information über Rechte, Pflichten und Möglichkeiten der Hilfe im Einzelfall. Daneben sollen Angebote zur Selbsthilfe gemacht und ihre Annahme erleichtert werden.

Grundsätzlich müssen Beratungsangebote in ausreichendem Umfang für alle möglichen Problemlagen zur Verfügung stehen, leicht zugänglich und gemeindenah sein. Die Beratungsstellen bieten durch kompetente Ansprechpartner Hilfe und Unterstützung für beratungsbedürftige Behinderte und deren Angehörige bzw. gesetzlichen Betreuer, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderungen in allen Belangen der Behindertenproblematik an. Durch Kooperation zwischen den einzelnen Trägern bestehen Vernetzungen zu anderen vorhandenen Hilfsangeboten.

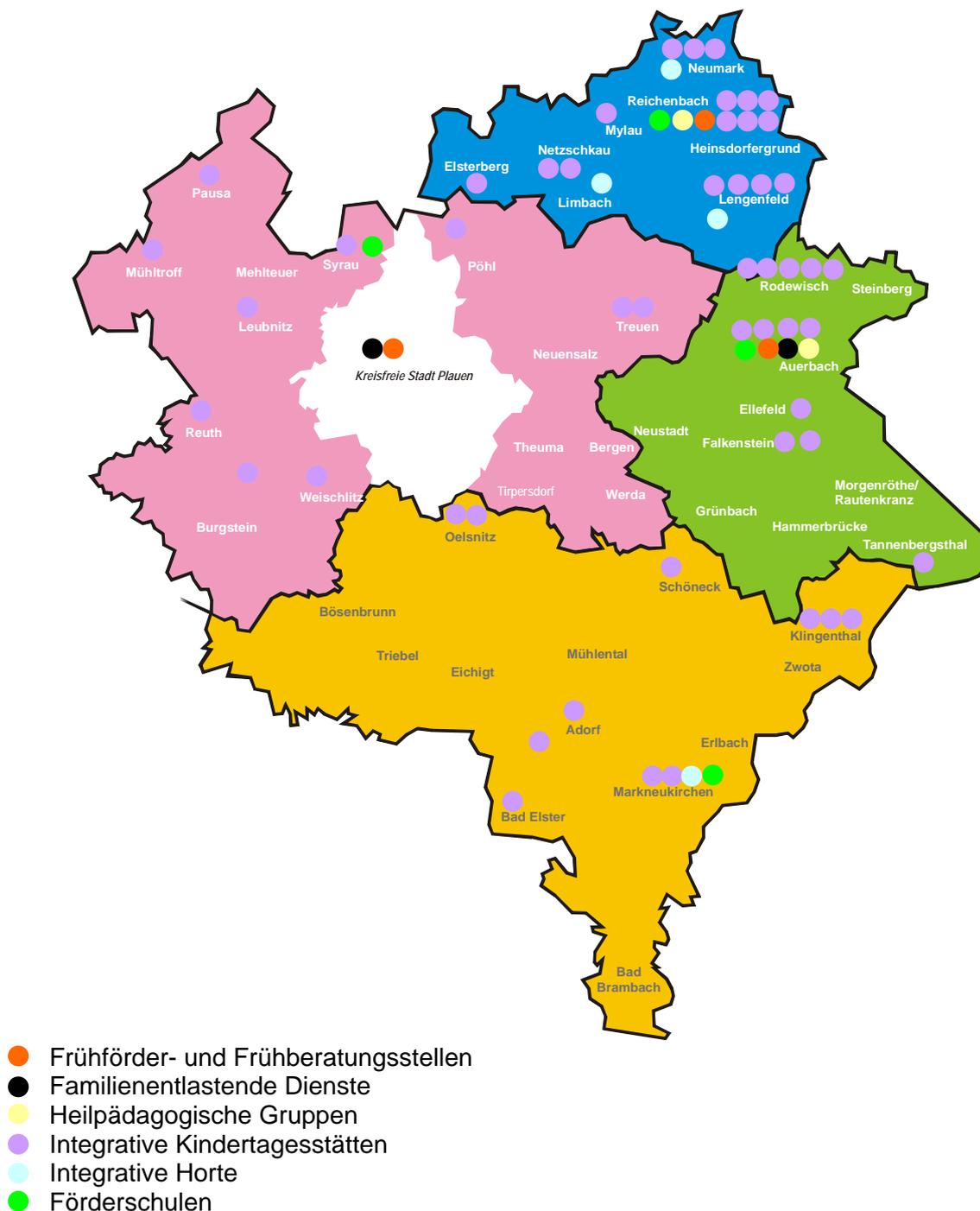
Die Rechte behinderter Kinder und Jugendlicher unterscheiden sich prinzipiell nicht von denen erwachsener Menschen mit Behinderungen, sie werden jedoch ergänzt durch Regelungen, die auf die besonderen Bedarfslagen im Kindes- und Jugendalter sowie auf das System Familie ausgerichtet sind. Mit Einführung des SGB IX wurde besonders diesem Aspekt größere Bedeutung geschenkt.

Die Teilhabefähigkeit ist ein wesentliches Indiz für die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Integration. Wissen und praktische Fähigkeiten bestimmen hauptsächlich die Möglichkeiten zur Eingliederung. Dieser Prozess beginnt sehr frühzeitig – eigentlich unmittelbar nach der Geburt. Möglichkeiten zur Einflussnahme haben größere Erfolgsaussichten je früher sie einsetzen. Durch Früherkennung und Frühförderung werden sehr integrierende Weichen für die spätere Entwicklung gestellt. In einer sehr frühen Entwicklungsphase werden Auffälligkeiten ganzheitlich diagnostiziert, therapiert sowie sozial-(heil-)pädagogisch betreut, um eine dauernde Behinderung oder deren Folgeschäden gering zu halten oder zu vermeiden. Dieser Prozess setzt sich im Kindergarten und in der Schule fort.

Die Befindlichkeit von Kindern und Jugendlichen steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer jeweiligen konkreten Lebenssituation. Leben mit einer bleibenden Schädigung, häufig von Geburt an, bedeutet für das Kind und seine Familie eine hohe psychische, physische und emotionale Anforderung.

Um eine Überforderung dieser Familien zu vermeiden, ist die Bereitstellung entsprechender Angebote in der Behindertenhilfe ein wichtiger Bestandteil der Behindertenplanung. Die Erhaltung familiärer und sozialer Kontakte der Betroffenen durch Wohnortnähe ist hierbei ein wichtiges Prüfkriterium.

Ambulante und teilstationäre Beratungs- und Betreuungsangebote im Vogtlandkreis



*„Helfen wir einander unseren Kindern zu helfen,
dass sie sehen lernen mit ihren eigenen Augen,
dass sie hören lernen mit ihren eigenen Ohren,
dass sie sprechen lernen mit ihrem eigenen Mund.“*
Dr. phil. Gerald Dunkl

2.1 Ambulante Frühförderung



Frühförder- und Behandlungszentrum der Lebenshilfe Plauen – gemeinnützige GmbH -

Unter dem Motto „AMBULANT VOR STATIONÄR“ wurden im Vogtlandkreis frühzeitig Initiativen zum Aufbau eines differenzierten Förderangebotes begonnen. Zur Früherkennung und Frühförderung gibt es für Kinder von der Geburt an bis zum Schuleintritt ein Netz von Hilfe durch Ärzte, speziellen Diensten und Einrichtungen. Hierzu gehören z.B. die Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren. Die Hilfen dienen der frühest möglichen Erkennung und Erfassung von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern, der gezielten Einleitung von Fördermaßnahmen und der Beratung von Eltern und Angehörigen. Die Fördermaßnahmen schließen medizinische, therapeutische, psychologische und heilpädagogisch-sozialpädagogische Leistungen ein.

Der Begriff **Frühförderung** (*Frühe Hilfen*) ist eine Sammelbezeichnung für pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind. Die Maßnahmen der Frühförderung umfassen den Zeitraum der ersten Lebensjahre und können sich bis zum Kindertarteneintritt oder bis zur Einschulung erstrecken.

Die Maßnahmen der Frühförderung und Frühberatung sind auf das betroffene Kind ausgerichtet. Sie orientieren sich an der häuslichen Situation des Kindes und beinhalten gleichzeitig und gleichrangig die Anleitung und Beratung der Personensorgeberechtigten. Dabei wird das gesamte soziale Umfeld der Kinder und ihrer Familien berücksichtigt.

Die Frühförderung- und Frühförderberatung ist eine Pflichtaufgabe der Kommune. Es ist ein Angebot an alle Familien mit entwicklungs auffälligen und behinderten Kindern. In den Sozialgesetzbüchern I und IX ist die Beratungs- und Aufklärungspflicht im Falle einer Behinderung eindeutig geregelt. Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder sollten so zeitig wie möglich optimal gefördert werden, um eine drohende Behinderung abzuwehren oder in ihren Auswirkungen zu mildern. Die Vielfalt der bei Kindern auftretenden Störungen zu diagnostizieren und positiv zu beeinflussen, ist nur durch ein interdisziplinäres Team möglich, das eng mit den behandelnden Ärzten und Kliniken zusammenarbeitet.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
- Frühförder- und Frühberatung - § 30 Abs. 1 und 2 SGB IX als Komplexleistung nach § 8 FrühVO, als Einzelleistung nach § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 FrühVO
- §§ 2-4, 26, 30, 55 und 56 SGB IX
- VO zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder v. 24.06.2003
- Rahmenvereinbarung des Freistaates Sachsen zur Umsetzung der FrühVO (Landesregelung Komplexleistung)

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in den §§ 97 / 98 SGB XII geregelt.

Personenkreis

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder im nichtschulpflichtigen Alter und deren Erziehungsberechtigte z. B. bei

- zu frühgeborenen Kindern und Mehrlingsgeburten
- Risikokinder durch Komplikationen bei der Schwangerschaft und Geburt
- entwicklungsverzögerten Kindern
- sinnesgeschädigten Kindern (Hör- und Sehschwäche)
- verhaltensauffälligen Kindern (psychischen und sozialen Bereich)
- Kindern mit Sprachauffälligkeiten
- Kindern mit Konzentrationsstörungen und
- Kindern mit Wahrnehmungsstörungen

Einrichtungen/Dienste

Frühförderstellen bieten ein wohnortnahes System medizinischer, pädagogischer, psychologischer und sozialer Hilfen an. Die Einrichtungen sind flexibel und als anlauf- und Koordinationsstellen offen für alle Familien behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die ambulant aber auch mobil/aufsuchend arbeiten, das heißt, dass das beschäftigte Personal (z. B. Heilpädagoginnen) die Kinder in der elterlichen Wohnung oder auch im Kindergarten aufsuchen und dort die notwendigen Therapien durchführen.

Aufgaben des Dienstes

- individuell erforderliche Hilfe und Unterstützung durch geeignetes Betreuungspersonal für Kinder mit Behinderung, die einem nach Art und Ziel individuellen Bedarf an ambulanten bzw. teil- stationären Hilfen zur Eingliederung haben,
- auf ganzheitliche Entwicklung ausgerichtete Förderung,
- Unterstützung und Begleitung der Kinder im Zusammenwirken mit den Eltern und anderen Beteiligten vom frühest möglichen Zeitpunkt an,
- Beratung und Anleitungsbedarf der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, dabei sollen diese für die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes sensibilisiert und befähigt werden, auch selbständig Übungen weiterzuführen.

Kostenträger

Hauptkostenträger der Frühförderung sind der örtliche Sozialhilfeträger und die gesetzliche Krankenversicherung.

Finanzierung

Medizinisch-therapeutische Hilfen werden nach Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) Gesetzliche Krankenversicherung finanziert. Der Träger der Sozialhilfe übernimmt die angemessenen Kosten für heilpädagogische Leistungen der Frühförder- und Frühberatung. Die Kosten werden auf der Grundlage einer Vereinbarung entsprechend § 75 Abs. 2 SGB XII, durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Landkreis Vogtlandkreis, getragen. Eltern haben gegenüber der Sozialhilfe einen Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten unabhängig von ihrem Einkommen.

Seit Bestehen des Vogtlandkreises ist die Frühförder- und Frühförderberatung auf freie Träger der Wohlfahrtspflege übertragen. Letztmalig beschloss der Gesundheits- und Sozialausschuss (GuS) in seiner Sitzung am 05.09.2006 Vereinbarungen zwischen dem Träger der Einrichtung / Dienste und dem Träger der Sozialhilfe über Umfang, Qualität und Vergütung der zu erbringenden Leistung ab.

Der Träger der Einrichtung/des Dienstes ist verpflichtet, mögliche andere öffentliche Zuwendungen zu beantragen und im Falle deren Gewährung zur Finanzierung des vereinbarten Gesamtangebotes einzusetzen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Fachkräftförderung des Freistaates Sachsen.

In der Regel erhält jedes Kind 1 Fördereinheit (FE) pro Woche Einzelförderung und/oder Gruppenförderung. Eine Fördereinheit entspricht 160 Minuten. Eine Vollzeitäquivalente (VzÄ) kann 14 FE pro Woche erbringen. Die FE werden je nach Förderbedarf des Kindes erbracht.

Leistungserbringer/Dienste

Frühförder- und Frühberatungsstellen im Vogtlandkreis nach Sozialregionen

	Träger	Anschrift	Erreichbarkeit	
Sozialregion 4	Lebenshilfe Plauen gGmbH	Frühförder- und Behandlungszentrum Lebenshilfe Plauen	Tel.	(03741) 44 63 20
		Haus der Lebenshilfe Julius-Fucik-Straße 3 08527 Plauen	Fax	(03741) 21 61 77
		Albert-Schweitzer-Straße 34 08209 Auerbach	E-mail	lh-pl@t-online.de www.lebenshilfe-plauen.de
Sozialregion 1	Lebenshilfe Rei- chenbach e.V.	Interdisziplinäre Frühförderstelle Fritz-Schneider-Straße 1 08468 Reichenbach	Tel.	(03765) 1 23 33
			Fax	(03765) 39 21 41
			E-mail	info@lebenshilfe-reichenbach.de www.lebenshilfe-reichenbach.de

2.1.1 Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)



Ambulante Diagnostik- und Therapiezentrum GmbH am Klinikum Chemnitz, Sozialpädiatrisches Zentrum, Markersdorfer Straße

Die sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) sind fachübergreifend arbeitende Einrichtungen, die fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Zuge einer Ermächtigung nach § 119 SGB V (Sozialgesetzbuch 5) tätig sind. Der Zugang zu den sozialpädiatrischen Zentren erfolgt durch ärztliche Überweisung. Danach sind SPZs Einrichtungen der gehobenen Versorgungsstufe und eine besondere Form der ambulanten Krankenbehandlung. Ein SPZ bedarf eine Zulassung durch einen speziellen Ausschuss, der von den Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen besetzt ist.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -
- § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch
- § 60 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung
- Frühförderverordnung (FrühV)
- Rahmenvereinbarung im Freistaat Sachsen zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Landesregelung Komplexleistung)

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in den §§ 97 / 98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt. Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Personenkreis

Behinderte Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter (Kinder von der Geburt bis zum sechsten Lebensjahr bzw. bis zum Schuleintritt, die wegen der Art und der Schwere ihrer Behinderung die Komplexleistung (Therapie und heilpädagogische Förderung) entsprechend § 4 Landesregelung Komplexleistung i. V. m. § 4 FrühV nicht von einer Frühförderstelle des Landkreises erhalten können (gemäß Diagnosenliste).

Einrichtungen/Dienste

Aufgaben der SPZ sind Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr (kindheitslange Behandlung) unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, einschließlich der Beratung und Anleitung der Bezugsperson.

Zum Behandlungsspektrum gehören insbesondere Krankheiten, die Entwicklungsstörungen, drohende und bestehende Behinderungen sowie Verhaltensauffälligkeiten und seelische Störungen bedingen. Die Zentren sollen mit den Ärzten und den Frühförderstellen eng zusammenarbeiten.

Aufgabe ist ebenfalls die Abklärung bei Verdacht und das Vorliegen einer der genannten Erkrankungen. Das Konzept umfasst Krankheitsfrüherkennung und -behandlung sowie Rehabilitation und Teilhabe und ist vorwiegend medizinisch ausgerichtet.

Kostenträger

Hauptkostenträger der Sozialpädiatrischen Zentren sind die gesetzlichen Krankenversicherungen und der örtliche Sozialhilfeträger.

Finanzierung

Der Vogtlandkreis gewährt heilpädagogische Leistungen auf der Grundlage der am 01.01.2007 in Kraft getretenen Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit dem Ambulanten Diagnostik- und Therapiezentrum GmbH Chemnitz. Die Vergütung wird als Einzelfallpauschale für heilpädagogische Leistungen gemäß der Fachförderrichtlinie Sozialamt je Fördereinheit (FE) gezahlt. Eine FE umfasst die Zeitdauer von 120 Minuten. Die Anzahl der FE pro Monat und Klienten sind auf der Grundlage eines Förder- und Behandlungsplanes zu bestimmen.

Einrichtungen/Dienste

Einrichtung	Träger	Personenkreis
Sonderpädagogisches Zentrum Chemnitzer Körperbehindertenschule Wittgensdorfer Straße 121 09114 Chemnitz	Stadt Chemnitz Sozialamt Annaberger Str. 93 09120 Chemnitz	körper-, geistig- bzw. mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche
Audiologisch-Phoniatisches Zentrum (APZ) Markersdorfer Straße 124 (ambulante Einrichtung)	Ambulante Diagnostik- und Therapiezentrum GmbH am Klinikum Chemnitz	speziell für hör- und sprachgeschädigte Kinder
Sozialpädiatrisches Zentrum (SZP) Markersdorfer Straße 124	Markersdorfer Straße 124 09122 Chemnitz	
Sonderpädagogisches Zentrum Schleiz Fröbelstraße 9 07907 Schleiz	Stiftungsverbund zur Förderung Mehrfachbehinderter, Gehörloser, Schwerhöriger und Taubblinder e.V. Büsumer Straße 2 25746 Heide	Mehrfachbehinderte, Gehörlose, schwerhörige und taubblinde Kinder und Jugendliche

2.2 Familientlastende Dienste (FeD)



Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V.



Familientlastender Dienst Alternativurlaub e.V. in Auerbach (FeD)

Die Familientlastenden Dienste (FeD's) stellen spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung bereit. Hierbei kann es sich um Gruppenangebote (Konzert-, Kino-, Museenbesuche usw.) oder um zielorientierte Einzelbetreuungen handeln. Die Arbeitsweise der Dienste ist mobil/ambulant und wird im häuslichen Bereich des Menschen mit Behinderung/seiner Familie oder in den Räumen des ambulanten Dienstes durchgeführt.

Allerdings ist die Art des Hilfeangebotes vorrangig eine Komm-Struktur. Die Förderung erfolgt gemäß des individuellen Hilfeplanes.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in §§ 97/98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt. Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Personenkreis

- Menschen (unterschiedlichen Alters) mit Behinderungen, die einen nach Art und Ziel individuellen Bedarf an ambulanter Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben,
- Menschen mit Behinderungen mit Pflegebedarf nach SGB XII, die in eigener Häuslichkeit oder bei der Familie leben,
- (ständige) Pflege- /Betreuungsperson, i. d. R. Familienangehörige pflegebedürftiger behinderter Menschen

Einrichtungen/Dienste

Die Familienentlastenden Dienste beraten, betreuen und unterstützen Familien mit behinderten Angehörigen in Not- und Krisensituationen und nehmen, wenn erforderlich, Personen die den genannten Personenkreis angehören, auf. Die FED's sind Vorreiter im Wandel von der „stationären Behindertenbetreuung“ hin zur „ambulanten Betreuung“.

Aufgaben des Dienstes

- alltagsbezogene Hilfen/Assistenzen als Unterstützung, Begleitung und Förderung
- konkrete Maßnahmen der Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung des Menschen mit Behinderung (einschließlich der erforderlichen Beaufsichtigung und Anleitung)
- stellvertretende (stunden- oder tageweise) Übernahme aller der normalerweise von der Pflege-/Betreuungsperson (der Familie) geleisteten Maßnahmen der Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung (einschließlich der Beaufsichtigung, Anleitung und Betreuung) unter besonderer Berücksichtigung der familiären Situation und des Lebenskonzeptes der gesamten Familie (ggf. als Verhinderungspflege/-betreuung)
- Informationen und Beratung der Pflege-/Betreuungsperson (der Familie) sowie Unterstützung bei Maßnahmen der Selbsthilfe
- Krisenintervention und Hilfe in Notsituationen

Kostenträger

Hauptkostenträger der Familienentlastenden Dienste sind der örtliche Sozialhilfeträger und in der Regel die gesetzlichen Pflegeversicherungen.

Finanzierung

Für die Erbringung dieser Leistungen wurde zwischen der Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V. und dem Träger der Sozialhilfe, Landratsamt Vogtlandkreis, eine Vereinbarung gemäß § 75 SGB XII abgeschlossen. Bei anderen Leistungsanbietern erfolgt eine individuelle, auf den Einzelfall bezogene Kostenfestung.

Leistungserbringer/Dienste

Im Vogtlandkreis existieren drei Einrichtungen, die familienentlastende Dienste anbieten.

Träger / Einrichtung	Anschrift	Tel. / Fax	
Sozialregion 2	Alternativurlaub e.V.	Crinitzleithen 28 08209 Auerbach	03744 / 20 1320 03744 / 17 1358
	Lebenshilfe Auerbach e.V.	Lebenshilfe Auerbach e.V. Familienunterstützender Dienst Katzensteinstraße 1 08209 Auerbach	03744 / 18 357-0 03744 / 18357-20
Sozialregion 4	Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien im Vogtlandkreis e. V	Rilkestraße 13 08525 Plauen	03741 / 52 8809

Die FeD's sind regionenübergreifend im gesamten Vogtlandkreis tätig!

Das Wunsch- und Wahlrecht des behinderten Menschen findet bei der Auswahl des Trägers sowie der Leistung Berücksichtigung.

2.3 Teilstationäre Betreuung

Unter einer teilstationären Betreuung ist die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Einrichtung zu verstehen.

Voraussetzung ist in jedem Falle, dass ein so genannter "sonderpädagogischer Förderbedarf" besteht, das heißt, dass durch geeignete (in der Regel standardisierte) diagnostische Verfahren festgestellt wird, ob und wenn ja inwiefern das betreffende Kind in bestimmten Bereichen so weit von der Norm abweicht, dass es ohne besondere Maßnahmen nicht angemessen gefördert werden kann.

Zielstellung dieser teilstationären heilpädagogischen Einrichtungen ist die Erziehung, Bildung, Förderung und Betreuung einschließlich Gewährleistung erforderlicher Pflege der Kinder nach heilpädagogischen Grundsätzen entsprechend dem individuellen Hilfebedarf.

Zuständigkeit

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (vom 14.07.2005, in Kraft am 29.07.2005) wurde mit Artikel 1 – Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – gemäß des Abschnittes 3 im Rahmen der Vorschriften für den Bereich der Sozialfürsorge die Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in §§ 10 und 13 mit Wirkung vom 01.01.2005 neu geregelt.

Seit dem 01.01.2006 sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren. Die Zuständigkeit für die Ermittlung von Vergütungen und den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII bleibt weiterhin beim Kommunalen Sozialverband Sachsen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 SächsAGSGB).

Zu den Leistungstypen teilstationärer Betreuungsangebote gehören:

Leistungstyp	Betreuungsumfang
Integrative Kindertagesstätten	max. 9 Std. an 250 Tagen im Jahr
Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen (HPT)	
Heilpädagogische Gruppen (HPGr)	
Ganztagsbetreuungseinrichtungen (GTB)	5 bzw. 6 Std. an 250 Tagen im Jahr
Ferienbetreuung (FB)	max. 8 Std. an 40 Ferientagen im Jahr

2.3.1 Integrative Kindertagesstätten



Kindergarten „Sonnenblick“
Wohlhausen



„Kinderland“ Pausa



Kindertagesstätte „Kleeblatt“
Mühltrorf

Die vorschulische Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder erfolgt vornehmlich in integrativen Kindertagesstätten. Diese Einrichtungen sind teilstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, für die Eingliederungshilfe gemäß dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches – SGB XII – geleistet wird. Die Erziehungsaufgabe in integrativen Kindertagesstätten entspricht in Wesentlichen der Zielsetzung der allgemeinen Kindergärten. Die gemeinsame Erziehung in Kindergärten ermöglicht behinderten und nichtbehinderten Kindern, gemeinsam aufzuwachsen und voneinander zu lernen. Daher räumt das Land der integrativen Betreuung in teilstationären Einrichtungen einen hohen Stellenwert ein.

Seit 1991 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales (SMS) die gemeinsame Erziehung, Förderung, Bildung und Betreuung von behinderten Kindern und nicht behinderten Kindern intensiv angeregt und gefördert. In Sachsen können Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder in Kindertageseinrichtungen integriert werden, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung nicht einer heilpädagogischen Kindertageseinrichtung bedarf.

Was ist Integration?

Integration ist, dass behinderte Kinder gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern allgemeine Kindergärten und Schulen besuchen.

Durch Integration wird eine wichtige Voraussetzung geschaffen, dass Benachteiligung und Diskriminierung im Alltag zurückgedrängt werden, denn Integration ist mehr als nur das Tolerieren der Andersartigkeit und mehr als nur das passive Nebeneinander. Integration bedeutet die Wiederherstellung eines Ganzen durch Prozesse, die das Verhalten und Bewusstsein nachhaltig verändern. Integration ist Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung. Es bedeutet das Überwinden von Berührungängsten, das Einbeziehen und das gleichberechtigte Miteinander aller.

Wo sollte man besser damit anfangen als bereits im Kleinkindalter. Während das junge Kind in der Familie erste Erfahrungen mit der Tatsache macht, dass Menschen verschieden sind, erweitert sich mit dem Besuch einer Kindertageseinrichtung dieses Erfahrungsfeld.

Viele Kinder können sehr gut in allgemeinen Kindergärten gefördert werden.

In einer integrativen Kindertageseinrichtung werden die Kinder im Vorschulalter entsprechend ihren Möglichkeiten pädagogisch und therapeutisch betreut und gefördert. Ziel dieser Einrichtung ist es, einen wechselseitigen Lernprozess zwischen Kindern mit und ohne Behinderung anzuregen und die häusliche Erziehung zu unterstützen.

Die Integration von behinderten und von einer Behinderung bedrohten Kindern in Kindertageseinrichtungen ist ein Weg den Eltern, Einrichtungsträger sowie örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger im Vogtlandkreis seit Jahren verfolgen und auch mit Erfolg umsetzen.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -
- Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -
- Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKiTaG)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen
- Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifikation (HPZ 2003) (SächsIntegrVO)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege (SächsQualiVO)

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in den §§ 97/98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt. Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Personenkreis

Diese Leistungen werden als teilstationäres Hilfeangebot für nicht nur vorübergehend wesentlich behinderte oder von Behinderung bedrohte, entwicklungsverzögerte Kinder ab frühestens erstem Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf der Grundlage der Eingliederungshilfeverordnung angeboten, bei denen auf Grund körperlicher Störungen/Beeinträchtigungen/Behinderungen und Störungen oder Auffälligkeiten in ihrer Entwicklung ein Mehrbedarf in der Zugangsweise und Umsetzung bei der Erziehung und Bildung erforderlich ist.

Einrichtungen/Dienste

In integrativen Kindertagesstätte wird eine entsprechend den Bedürfnissen eines behinderten Kindes auf Ganzheitlichkeit der Entwicklung orientierte Förderung gewährleistet.

Gemäß § 4 SächsIntegrVO ist die Anzahl der Kinder einer Gruppe in Abhängigkeit vom Alter der Kinder, der Art und Schwere der Behinderung sowie den Regelungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 zu bestimmen.

- In eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** betreut werden, sind insgesamt nicht mehr als **elf Kinder** aufzunehmen,
- in eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder **ab Vollendung des dritten Lebensjahres** bis zum Schuleintritt betreut werden, sind insgesamt nicht mehr als **siebzehn Kinder** aufzunehmen,
- in einer Gruppe, in der ausschließlich Kinder **vom Schuleintritt** bis zur Vollendung der vierten Klasse betreut werden, sind insgesamt nicht mehr als **siebzehn Kinder** aufzunehmen und
- in eine **altersgemischte Gruppe**, in der auch mindestens ein Kind bis zum dritten Lebensjahr betreut wird, sind insgesamt nicht mehr als **16 Kinder** aufzunehmen.

In der Regel sollten nicht mehr als **drei behinderte Kinder** in eine Gruppe aufgenommen werden. Für behinderte Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe gilt ein Personalschlüssel von:

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Kinderkrippe | eine pädagogische Fachkraft für drei Kinder, |
| 2. Kindergarten | eine pädagogische Fachkraft für vier Kinder |

In jeder Gruppe, in der behinderte Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe betreut werden, ist eine Fachkraft, die über eine Ausbildung als Heilpädagoge bzw. eine heilpädagogische Zusatzqualifizierung verfügt, einzusetzen. Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der behinderten und nicht behinderten Kinder partnerschaftlich zusammen. Nach Aufnahme eines behinderten Kindes in einer integrativen Kindertageseinrichtung wird für jedes Kind durch die Mitarbeiter des Sozialamtes, der Kindertagesstätten, der Frühförderstelle und den Eltern anhand von Hilfeplangesprächen ein individueller Hilfeplan erstellt.

Dieser zu dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII erstellte individuelle Förderplan wird dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Bestätigung zugesandt. Durch die Kindertageseinrichtung ist dieser fortzuschreiben.

Kostenträger

Die Finanzierung einer Kindertageseinrichtung ist in §§ 14 –18 SächsKitaG geregelt. Die Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) werden durch Landeszuschuss, Gemeindeanteil, ggf. Eigenanteil des freien Trägers der Jugendhilfe und Elternbeiträge finanziert.

Insofern Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, wird dem Einrichtungsträger ein doppelter Landeszuschuss gewährt. Der zuständige Rehabilitationsträger (örtliche Sozialhilfeträger) finanziert für jedes Kind mit Behinderung eine Pauschale zur Deckung des erforderlichen Mehrbedarfes an Personal gemäß § 5 SächsIntegrVO und die zur Förderung des Kindes erforderlichen pädagogischen Materialien.

Als Kostentage werden bei ganzjähriger Anwesenheit höchstens 250 Tage anerkannt. Dem Kostenträger können grundsätzlich nur Leistungen für die Tage berechnet werden, an denen der Hilfeempfänger in der Einrichtung anwesend war. Ausnahmsweise können – innerhalb des Gesamtrahmens von 250 Kostentagen – folgende Fehlzeiten als Kostentage anerkannt werden:

- Urlaub bis zu 15 Tage
- Krankheit
- sonstige (genehmigte oder nicht genehmigte Fehlzeiten bis zu 45 Tagen).

Insgesamt sind jährlich bis zu 60 Fehltage abrechnungsfähig. Darüber hinausgehende Fehlzeiten können nicht berechnet werden.

Finanzierung bei Aufnahme eines Kindes mit Anspruch auf Eingliederungshilfe in eine Kindertageseinrichtung

Land	Doppelter Zuschuss für jedes zum Stichtag 1.4. des Vorjahres in einer Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet aufgenommenes Kind mit Anspruch auf Eingliederungshilfe, berechnet auf eine täglich neunstündige Betreuungszeit.
Gemeinde	Finanziert die durch Land, Elternbeiträge und den Eigenanteil des freien Trägers nicht gedeckten erforderlichen Betriebskosten. Notwendig ist hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem freien Träger.
Eltern	Krippe: ungekürzter Elternbeitrag mindestens 20 % höchstens 23 % der Betriebskosten Kindergarten/Hort: ungekürzter Elternbeitrag mindestens 20 % höchstens 23 % der Betriebskosten. Absenkungen sind vorzusehen. Alleinerziehenden und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen.
ggf. Freier Träger	Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit ist ein angemessener Eigenanteil an den Betriebskosten zu erbringen.
zuständiger Reha-Träger	Pauschale für jedes Kind mit Anspruch auf Eingliederungshilfe zur Deckung des behindertenbedingten Mehrbedarfes an Personal nach § 5 SächsIntegrVO und Anschaffung von Materialien zur Förderung der Kinder.

Quelle: Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales (Stand 01.11.2005)

Leistungserbringer/Dienste**Sozialregion 1 –Unteres Göltzschtal - 16 integrative Kindertageseinrichtungen**

Sozialregion 1	Kindertagesstätte "Zum Zitronenbäumchen"	07985 Elsterberg, Walter-Suchanek-Straße 19	036621 / 22230
	Kindertagesstätte "Am Park"	08485 Lengenfeld, Basteiweg 5	037606 / 237-0
	Kindertagesstätte "Flohkiste"	08485 Lengenfeld, Augustusstraße 18	037606 / 8462
	Kindertagesstätte „Pusteblyume"	08485 Lengenfeld/OT Waldkirchen, Hauptstraße 92	037606 / 2358
	Kindertagesstätte "Mischka"	08499 Mylau, Schützenstraße 8	03765 / 34504
	Kindertagesstätte "Am Schloßpark"	08491 Netzschkau, Mylauer Straße 5	03765 / 34703
	Kindertagesstätte "Märchenland"	08491 Netzschkau, Elsterberger Straße 6	03765 / 31861
	Kindertagesstätte "Zwergenland"	08496 Neumark, Talstraße 11	037600 / 2424
	Kindertageseinrichtung "Nesthäkchen"	08496 Neumark//OT Reuth, Am Schafweg 17	037600 / 2705
	Kindertagesstätte "Kuschelbär"	08496 Neumark/OT Schönbach, Haupt- straße 35	037600 / 3971
	Integrative Kindertagesstätte "Montessori-Kinderhaus"	08468 Reichenbach, Agnes-Löscher-Straße 13	03765 / 16119
	Kindertagesstätte "Villa Sonnenschein"	08468 Reichenbach, Lessingstraße 2	03765 / 12127
	Kindertagesstätte "Wichtelhausen"	08468 Reichenbach, Julius-Mosen-Straße 16	03765 / 62287
	Kindertagesstätte "Kinderland" e.V.	08468 Reichenbach, Gutenbergstraße 5	03765 / 62019
	Kindertageseinrichtung "Jona"	08468 Reichenbach/OT Brunn, Grüner Weg 3	03765 / 15271
	Kindertagesstätte „Gänseblümchen“	08468 Reichenbach/OT Rotschau, My- lauer Straße 4	03765 / 13829

Sozialregion 2 – Oberes Göltzschtal - 13 integrative Kindertageseinrichtungen

Sozialregion 2	Kindertagesstätte "Sonneneck"	08209 Auerbach, Friedrich-Ebert-Straße 21	03744 / 183830
	Kindertagesstätte "Sandmännchen"	08209 Auerbach, Fröbelstraße 12	03744 / 212900
	Kindertagesstätte "Mischka"	08209 Auerbach, Am Rosinenberg 11	03744 / 212624
	Evangelische Kindertagesstätte	08209 Auerbach, Turngasse 6	03744 / 213631
	Kindertagesstätte "Kinderwelt"	08236 Ellefeld, Lindenstraße 2	03745 / 6639
	Kindertageseinrichtung "Knirpsenland"	08223 Falkenstein, Heinrich-Heine-Straße 16	03745 / 5663
	Kindertageseinrichtung "Albert Schweitzer"	08223 Falkenstein, Hammerbrücker Straße 5	03745 / 5164
	Kinderhaus "Flohkiste"	08228 Rodewisch, Fachkrankenhaus 3 A	03744 / 32728
	Kindertageseinrichtung "Schwalbennest"	08228 Rodewisch, Fachkrankenhaus 2	03744 / 34325
	Kindereinrichtung "Zwergenland"	08228 Rodewisch, Alte Lengenfelder Straße 2	03744 / 32349
	Kindertageseinrichtung "Bummi"	08228 Rodewisch, Straße der Jugend 9	03744 / 34578
	Ev.-Luth. Kindertagesstätte	08228 Rodewisch, Otto-Pfeifer-Straße 1	03744 / 33426
	Kindertagesstätte/Hort	08262 Tannenbergesthal, Hammerbrücker Straße 15	037465 / 2226

Sozialregion 3 – Oberes Vogtland -11 integrative Kindertageseinrichtungen

Sozialregion 3	Kindertagesstätte	08626 Adorf, Remtengrüner Weg 17	037423 / 2388
	Kindertagesstätte „Am Kuhberg“	08645 Bad Elster, Am Kuhberg 11 bis 13	037437 / 3306
	Ev.-Luth. Kindertagesstätte "Zum Friedefürsten"	08248 Klingenthal, Kirchstraße 19	037467 / 22098
	Kindertagesstätte "Kids und Co"	08248 Klingenthal, Kopernikusring	037467 / 22652
	"Kneippkindergarten Sonnenschein"	08248 Klingenthal, Steinfelsstraße 4	037467 / 22125
	Kindertagesstätte "Kinderland"	08258 Markneukirchen, Franz-Liszt-Ring 16	037422 / 2207
	Kindertagesstätte	08626 Marieney, Julius-Mosen-Weg 23	037464 / 82567
	Kindertagesstätte "Am Stadion"	08606 Oelsnitz, Otto-Riedel-Straße 4 bis 6	037421 / 27212
	Evangelische Kindertagesstätte "Hütchen"	08606 Oelsnitz, Pestalozzistraße 30	037421 / 54250
	Kindertagesstätte/Hort	08261 Schöneck, Am Sohr 56	037464 / 88415
	Kindertagesstätte "Sonnenblick"	08258 Wohlhausen, Hauptstraße	037422 / 3153

Sozialregion 4 – Plauener Land -10 integrative Kindertageseinrichtungen

Sozialregion 4	Kindertagesstätte "Kleine Strolche"	08233 Eich, Schulstraße 15	037468 / 2123
	Kindertageseinrichtung Jocketa	08543 Jocketa, Karl-Marx-Straße 7	037439 / 6827
	Kindertageseinrichtung Leubnitz	08539 Leubnitz, Am Park 1	037431/ 3469
	Kindertagesstätte "Kleeblatt"	07919 Mühltruff, Langenbacher Straße 4	036645 / 22290
	"Kinderland"	07952 Pausa, Paul-Scharf-Straße 62	037432 / 20278
	Kindertagesstätte "Zwergenland"	08538 Reuth, Bahnhofstraße 4	037435 / 528-0
	Kindertageseinrichtung "Märchenwald"	08548 Syrau, Waldweg 3	037431 / 3223
	Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"	08233 Treuen, Innere Herlasgrüner Str. 11	037468 / 2623
	Kindertagesstätte "Märchenland"	08233 Treuen, Oststraße 88	037468 / 2622
	Kindertagesstätte/Hort "Kinderland"	08538 Weischlitz, Taltitzer Straße 33	037436 / 2602

Vogtlandkreis gesamt - 50 integrative Kindertageseinrichtungen

Die integrative Betreuung setzt sich im Hortbereich fort.

Schulkinder erhalten in integrativen Horten ein tagesstrukturierendes Angebot, welches die Möglichkeit schafft, im Rahmen eines Regelangebotes zusätzliche Unterstützung bei der Bewältigung von besonderen Belastungen und bei der Integration zu erhalten.

2.3.2 Heilpädagogische Gruppe



Heilpädagogische Gruppe der Lebenshilfe Reichenbach e.V.

Die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes soll heilpädagogisch unterstützt und soziale Integration angeregt und gefördert werden. Kinder mit schweren Behinderungen und den damit verbundenen hohen Förder- aber auch Ruhebedarf, kann in integrativen Einrichtungen aufgrund des vorgegebenen Gruppenschlüssels nicht immer entsprochen werden. Eltern äußerten daher den Wunsch, ein Angebot für ihre schwerer behinderten Kinder zu schaffen. Aufgrund der dadurch immer wieder aufgetretenen Probleme hinsichtlich einer adäquaten Betreuung von mehrfachbehinderten Kindern mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die nicht gruppenfähig und demzufolge nicht integrierbar in den vorhandenen integrativen Kindertageseinrichtungen sind und aus der Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 SGB IX heraus – Leistungen für Kinder mit Behinderungen so zu planen, dass sie nach Möglichkeit nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt werden – wurden im Landkreis zwei hierfür notwendige Betreuungsangebote errichtet.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
- § 60 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (AGSGB)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Zuständigkeit

Die Förderung in einer Heilpädagogischen Gruppe erfolgt als Eingliederungshilfe entsprechend des SGB XII. Sie wird als teilstationäre Hilfe durch den örtlichen Sozialhilfeträger gewährt.

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in den § 97 / 98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt. Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Personenkreis

Nicht nur vorübergehend wesentlich behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter, deren Besuch in einer integrativen Kindertagesstätte aufgrund des hohen Förder- und Betreuungs- und dem evtl. vorliegendem Pflegebedarfes nicht möglich ist. Die Hilfe wird i. d. R. frühestens ab dem ersten Lebensjahr für Kinder:

- mit geistiger und / oder Körperbehinderung bzw. mit Schwerstmehrfachbehinderungen
- mit Entwicklungsverzögerungen, Teilleistungsstörungen, Wahrnehmungsstörungen, seelische Behinderungen
- mit Verhaltensauffälligkeiten, die aus ihrer Behinderung resultieren

Für den Personenkreis der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen, insbesondere mit Verhaltensauffälligkeiten, liegt die fachliche Zuständigkeit vorwiegend beim Jugendhilfeträger und ist in der Bedarfsplanung des Jugendamtes organisiert.

Einrichtungen/Dienste

Im Vogtlandkreis gibt es zwei Einrichtungen / Dienste, die eine Betreuung in einer heilpädagogischen Tagesgruppe anbieten. In der Einrichtung sind vom Träger gemäß Personalschlüssel 1:4,5 sozialpädagogische / heilpädagogische Fachkräfte gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (VwVBeh) einzusetzen.

Aufgaben des Dienstes

Aufgabe einer Heilpädagogischen Gruppe ist es, behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder im nichtschulpflichtigen Alter aufzunehmen, deren Förderung und Betreuung im Rahmen der einzelintegrativen Versorgung nicht bedarfsgerecht sichergestellt werden kann. Es werden vorwiegend schwerstmehrfach behinderte Kinder heilpädagogisch gefördert. Im Mittelpunkt der pädagogischen Zielsetzung steht, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind seine individuellen Anlagen weitestmöglich entfalten kann und dahingehend gefördert wird, dass es zunehmend selbstständig am Leben teilnehmen kann. Dabei steht die ganzheitliche Förderung des Kindes im Mittelpunkt, ausgehend von den persönlich verfügbaren Kompetenzen des Kindes. Das Kind soll angeregt und befähigt werden, allein oder gemeinsam mit anderen Kindern zu spielen, um im Spiel Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlernen.

Das pädagogische Förderkonzept beruht auf vier wesentlichen Säulen:

- Einzelförderung durch Heilpädagogen, Heilerzieher und spezielle Therapeuten
- Gruppenförderung in der Stammgruppe
- Gruppenübergreifende Projektarbeit
- Integration der Förderung in Alltagssituationen

in den Bereichen:

- lebenspraktische Fähigkeiten
- sprachliche und kognitive Anregungen
- fein- und grobmotorische Anregungen
- kreative Aktivitäten und
- soziale und emotionale Anregungen

Finanzierung

Mit den Einrichtungen/Diensten wurden Vereinbarungen gemäß § 75 SGB XII abgeschlossen. Gegenstand der Leistungsvereinbarungen sind die in den Leistungsangeboten und den Unterlagen zur Ermittlung der Vergütung getroffenen Aussagen zur Qualifikation des Personals sowie der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Einrichtungen.

Die Dienste sind verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes, die dem o. g. Personenkreis zuzurechnenden Personen aufzunehmen und zu betreuen.

Der Vergütungsvereinbarung liegen die in den §§ 11 bis 18 des Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen vom 29.06.2006 getroffenen Festlegungen und Modalitäten zugrunde.

Grundsätzlich können dem Kostenträger nur Leistungen für die Tage berechnet werden, an denen der Hilfeempfänger in der Einrichtung anwesend war. Ausnahmsweise können – innerhalb des Gesamtrahmens von 250 Kostentagen – bis zu 45 Tage Fehlzeiten jährlich als Kostentage anerkannt werden. Darüber hinaus gehende Fehlzeiten können nicht berechnet werden.

Leistungserbringer/Dienste

Heilpädagogische Tagesgruppen für mehrfachbehinderte Kinder nach Sozialregionen im Vogtlandkreis:

	Träger	Anschrift
Sozialregion 1	Lebenshilfe Reichenbach e.V. Dammsteinstraße 02 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 78460 Fax 03765 / 784620	Heilpädagogische Tagesgruppe für mehrfachbehinderte Kinder Fritz-Schneider-Straße 1, 08468 Reichenbach in Anbindung an die integrative Kindertageseinrichtung Montessori-Kinderhaus Agnes-Löscher-Straße 13, 08468 Reichenbach
Sozialregion 2	Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e.V. Herrenwiese 9a 08209 Auerbach Tel. 03744 / 83120 Fax 03744 / 831233	Heilpädagogische Gruppe behinderter Kinder im nichtschulpflichtigen Alter „Andreas-Schubert-Straße 19, 08209 Auerbach Ansprechpartnern : Frau Bruckner Tel: 03744 / 184071 Fax: 03744 / 831233

Weitere Leistungsangebote heilpädagogischen Gruppen, z. B. für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, werden in Zuständigkeit des Jugendamtes angeboten.

2.3.3 Ganztagsbetreuung

Die Ansichten, ob Kinder und Jugendlichen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen bildbar sind, haben sich im Laufe der Zeit stark verändert: Früher wurden diese Kinder als schulbildungsunfähig bezeichnet und deshalb in Sonderschulen beziehungsweise Krankenhäuser aufgenommen. Heute dagegen werden diese Kinder in Förderschulen und teilweise schon in Regelschulen integriert.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch
- § 60 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SäKitaG)

Zuständigkeit

Die Ganztagsbetreuung erfolgt als Eingliederungshilfe entsprechend des SGB XII. Sie wird als teilstationäre Hilfe durch den örtlichen Sozialhilfeträger gewährt. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in den §§ 97 / 98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt.

Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Personenkreis

Nicht nur vorübergehend wesentlich körperbehinderte, sehbehinderte, sprachbehinderte und hörbehinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter.

Einrichtungen / Dienste

Die Ganztageseinrichtungen ist eine außerunterrichtliche Betreuung für Kinder und Jugendliche die Förderschulen besuchen vor und /oder nach dem obligatorischen Unterricht bis zur Heimfahrt.

Aufgaben des Dienstes

Die Ganztagsbetreuung hat den Auftrag die vorhandene Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Kinder und Jugendliche werden je nach Bedarf, Altersstufe und Spezifik der Behinderung mit individuellen Hilfeleistungen betreut und beaufsichtigt. Sie erhalten heilpädagogische Maßnahmen und Maßnahmen zur Beschäftigung und Freizeitgestaltung.

Eine ganzheitliche Entwicklung und Förderung der Selbstständigkeit sind wesentlicher Bestandteil der bedarfsgerechten Hilfen. Der notwendige Pflegebedarf, sowie die Verpflegung und hygienische Versorgung der Kinder und Jugendlichen sind von der Einrichtung/Dienst abzusichern.

Die Einrichtung/Dienst wirkt bei der Aufstellung und Fortschreibung der individuellen Förder- und Entwicklungspläne mit. Auf diese Weise soll eine Teilnahme am Schulbesuch und am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden.

Kostenträger

Kostenträger dieser teilstationären Leistung ist der örtliche Sozialhilfeträger.

Finanzierung

Der Berechnung der Vergütung liegen i. d. R. 250 Kosten-/Öffnungstage zugrunde. Bei ganzjähriger Anwesenheit der Leistungsberechtigten können deshalb höchstens 250 Kostentage berechnet werden.

Für den Fall, dass im Einzelfall für eine Einrichtung aufgrund der besonderen Situation (z. B. Schulzeiten, Ferienregelungen) in den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII weniger als 250 Öffnungstage pro Jahr vereinbart wurden, gelten die der Vereinbarung nach § 75 SGB XII zugrunde liegenden Tage als abrechnungsfähig.

Leistungserbringer/Dienste

Kinder und Jugendliche mit Sinnesstörungen, die aufgrund der besonderen Spezifik ihrer Behinderung in Schulen des Vogtlandkreises nicht die erforderliche Förderung erhalten können, haben die Möglichkeit an Förderschulen in Chemnitz sonderpädagogisch beschult zu werden und eine Ganztagsbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Leistungserbringer im Einzugsbereich des Regierungspräsidiums Chemnitz

Einrichtung	Träger	Art der Behinderung
Einrichtungsverbund zur Betreuung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher GTB Flemmingstraße 8 h 09116 Chemnitz	Freistaat Sachsen- SMK – Regionalschulamts Chemnitz Annaberger Straße 119 09116 Chemnitz	sehbehinderte und blinde Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter
GTB für hörbehinderte Kinder Richard-Wagner-Straße 76 09120 Chemnitz	Stadt Chemnitz Amt für Jugend und Familie Bahnhofstraße 53 09106 Chemnitz	hörbehinderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter
GTB für sprachbehinderte Kinder an der Sprachheilschule Stollberger Straße 25 09119 Chemnitz <u>Außenstelle</u> Chopinstraße 23 09119 Chemnitz	Stadt Chemnitz Amt für Jugend und Familie Bahnhofstraße 53 09106 Chemnitz	sprach- und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter
GTB für körper- und mehrfachbehinderte Kinder- und Jugendliche Wittgensdorfer Straße 121 a 09114 Chemnitz	Stadt Chemnitz Markt 1 09111 Chemnitz	körperbehinderte Kinder und Jugendliche i. S. V. § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung mit unterschiedlichem Hilfebedarf, die in der Regel in unterschiedlichen Bereichen der Körperbehindertenschule in Chemnitz beschult werden.

2.4 Stationäre Angebote



Wohnheim für hörbehinderte Kinder an der „Samuel-Heinicke-Schule“ Leipzig

Stationäre Angebote sind Wohnheime und Wohnstätten, die im Rahmen vereinbarter Leistungsangebote körper-, geistig- und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche aufnehmen und betreuen. In ihnen wird eine „Rund um die Uhr“ Betreuung an 365 oder 250 Tagen im Jahr gewährleistet. Die vollstationären heilpädagogischen Einrichtungen sind familienunterstützende und familienentlastende Angebote. Sie stellen gleichzeitig sicher, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ihrer Schulpflicht nachkommen und an einer Berufsausbildung teilnehmen können, was aufgrund der jeweiligen Behinderungen ohne einen Aufenthalt in einer heilpädagogischen Wohnstätte nicht möglich wäre. Neben dem Wohnen erhalten diese Kinder und Jugendlichen in der Wohnstätte Erziehung, Bildung, Förderung, Betreuung, Assistenz und Begleitung sowie Pflegeleistungen nach heilpädagogischen Grundsätzen und notwendige medizinisch-therapeutische Versorgung entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -
- § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch
- § 60 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in §§ 97 / 98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt. Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Das Landesjugendamt (LJA) nimmt als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII wahr und ist damit auch zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis und Untersagung des Betriebes einer Einrichtung für behinderte Kinder und Jugendliche.

Personenkreis

- nicht nur vorübergehend wesentlich körperbehinderte, sehbehinderte, sprachbehinderte und hörbehinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter
- Körper-, geistig- und/ oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche, die intern beschult werden
- körper-, geistig- und/ oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche, die extern beschult werden (i. d. R. im G-Schulbereich)

Einrichtungen/Dienste

Ein Wohnheim im Sinne einer vollstationären Einrichtung gibt es für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Vogtlandkreis nicht. Betroffene Kinder und Jugendliche leben in der Regel im Elternhaus oder in speziellen Wohnheimen außerhalb des Vogtlandkreises mit Anbindung an eine Förderschule.

Aufgaben des Dienstes

Aufgabe stationärer Behinderteneinrichtungen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft einzugliedern. Dazu gehört vor allem die Ermöglichung oder Erleichterung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Jeder hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Kostenträger

Kostenträger dieser stationären Leistung ist gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch der örtliche Sozialhilfeträger.

Finanzierung

Die Kosten der Maßnahme werden auf der Grundlage von individuell abgeschlossenen Vereinbarungen finanziert. Der Betreuungsumfang umfasst 24 Std./250 oder 365 BT/J mit interner und externer Tagesstruktur.

Kinder und Jugendliche mit einem speziellen Betreuungsaufwand nehmen Wohnangebote außerhalb des Vogtlandkreises in Anspruch. Wohnortnah stehen keine adäquaten Einrichtungen zur Verfügung, dies ist im Folgendem begründet:

- a. Bei der Unterbringung in stationären Einrichtungen außerhalb des Vogtlandkreises handelte es sich vorwiegend um sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche. Dieser Bedarf war bisher so gering, dass die Errichtung einer stationären Einrichtung im Vogtlandkreis nicht begründet wäre. Der Vogtlandkreis, als auch die anderen Landkreise bevorzugten deshalb bisher die Nutzung überregionaler Leistungsangebote
- b. In den letzten Jahren zeichnet sich allerdings ein erhöhter Bedarf an stationären Leistungsangeboten für schwerstmehrfach behinderte Kinder und Jugendliche ab.

Leistungserbringer/Dienste, die Kinder und Jugendliche aus dem Vogtlandkreis stationär betreuen:

Einrichtung	Träger	Art der Behinderung
Wohnen in Wohnstätten für körper-, geistig- und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche		
Wohnheim für Geistigbehinderte „Carolinienfeld“ Am Carolinienfeld 2 - 5 07973 Greiz-Obergrochlitz	Diakonieverein Carolinienfeld e.V. Am Carolinienfeld 2 - 5 07973 Greiz-Obergrochlitz	behinderte Kinder und Jugendliche
Wohnen in Wohnstätten für körper-, geistig- und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche		
Wohnstätte für körper- und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche Wittgensdorfer Str. 121 a 0914 Chemnitz	Stadt Chemnitz Schulverwaltungsamt Postfach 847 09008 Chemnitz	vorrangig körperbehinderte Kinder und Jugendliche
Wohnstätte für behinderte Kinder und Jugendliche Vodelstraße 1 08309 Eibenstock	Diakonisches Werk Aue-Schwarzenberg e.V. Hohe Straße 5 08301 Schlema	vorrangig geistig und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche
Wohnstätte für behinderte Kinder und Jugendliche Chopinstraße 2 – 4 08349 Johanngeorgenstadt	Erzgebirgische Krankenhaus- und Hospitalgesellschaft mbH Clara-Zetkin-Straße 74 08340 Schwarzenberg	vorrangig geistig und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche
Wohnen in Wohnstätten für sehbehinderte und blinde Kinder und Jugendliche		
Wohnstätte bei der Sächsischen Blindenschule Flemmingstraße 8 h 09116 Chemnitz	Freistaat Sachsen – SMK – Regionalschulamts Chemnitz Annaberger Straße 119 09116 Chemnitz	sehbehinderte und blinde Kinder und Jugendliche mit externem TS in der Schule
Wohnstätte für blinde und sehgeschädigte, schwerstmehrfachbehinderte Kinder im nichtschulpflichtigen Alter Haus 17 Flemmingstraße 8 h 09116 Chemnitz	Annaberger Straße 119 09116 Chemnitz	blinde und sehgeschädigte, schwerstmehrfachbehinderte Kinder im nichtschulpflichtigen Alter
Wohnstätte für schwerstmehrfachbehinderte blinde und sehgeschädigte Schüler Haus 22 Flemmingstraße 8 h 09116 Chemnitz	Freistaat Sachsen – SMK – Regionalschulamts Chemnitz Annaberger Straße 119 09116 Chemnitz	sehbehinderte und blinde Kinder und Jugendliche mit externer TS in der Schule
Wohnstätte für Blinde und Sehbehinderte bei der Berufsfachschule f. Physiotherapie Flemmingstraße 8 c 09116 Chemnitz	SFZ Sächsisches Förderzentrum Chemnitz gGmbH Flemmingstraße 8 c 09116 Chemnitz	sehbehinderte und blinde Jugendliche mit externer TS in der Schule
Wohnen in Wohnstätten für hörbehinderte und gehörlose Kinder und Jugendliche		
Wohnstätte für sprach- und hörgeschädigte Kinder und Jugendliche Bernsdorfer Straße 120 09126 Chemnitz <u>Außenstelle</u> Annaberger Straße 451 09125 Chemnitz	Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe e.V. Chemnitz Bernsdorfer Straße 135 09126 Chemnitz	hörbehinderte und gehörlose Kinder und Jugendliche mit externer TS in der Schule sprachbehinderte Kinder und Jugendliche mit externer TS in der Schule
Wohnen in Wohnstätten für hörbehinderte und gehörlose Kinder und Jugendliche		
Heim der Samuel Heinicke Schule Karl-Sigismund-Straße 2 04317 Leipzig	Regionalschulamts Leipzig Postfach 100 653 04006 Leipzig	für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche

3. Schulbildung



Grundschule Werda



Mittelschule Bad Elster

BSZ „Vogtländischer
Musikinstrumentenbau Klingenthal

Mit dem Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig. Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig und körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden (Einschulung nach Zurückstellung).

Der integrative Ansatz bedeutet für die schulische Bildung, dass auch den leistungsschwächsten behinderten Kindern und Jugendlichen ein angemessenes Bildungsangebot gemacht wird.

Schüler, für die ein besonderer Förderbedarf im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auf der Grundlage der Schulordnung Förderschulen festgestellt wurde (§13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), in der jeweils geltenden Fassung), können zusammen mit nichtbehinderten Schülern in einer öffentlichen Schule (gemäß § 4 Abs.1 Nr.1 Buchst.a, c und d und Nr. 2 Buchst. a bis e SchulG) unterrichtet werden, wenn und solange gewährleistet ist, dass sie in dieser Schule die erforderliche besondere Förderung erhalten. Die Entscheidung trifft das Regionalschulamt nach Anhörung der Eltern.

Schulische Integration bezeichnet in der Pädagogik das Einbinden von Menschen mit Behinderungen in den Schulunterricht von Nichtbehinderten.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung)

Zuständigkeit

Die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Zwickau ist Schulaufsichtsbehörde für Schulen aller Schularten der kreisfreien Städte Zwickau und Plauen sowie der Landkreise Aue-Schwarzenberg, Zwickauer Land und dem Vogtlandkreis.

Personenkreis

Geistig-, körper- bzw. mehrfachbehinderte Schüler, die eine Regel- oder Förderschule besuchen, und die über die Aufgaben der Schule hinaus einen schulbehördlich festgestellten zusätzlichen Förderbedarf haben.

Einrichtungen/Dienste

Die Sächsische Bildungsagentur nimmt die regionalen Aufgaben der Schulaufsicht und Schulberatung, der Angelegenheiten des Lehrpersonals und die Organisation der regionalen Lehrerfortbildung wahr.

Aufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers ist es, für über einen zu bestimmenden Zeitraum **Assistenzhilfe** zu gewährleisten.

Aufgaben des Dienstes

Im Zusammenwirken mit dem Regionalschulamt übernimmt eine schulfremde Assistenzperson die Begleitung und Betreuung eines Schülers mit Behinderung, der behinderungsbedingte abweichende individuelle Bedürfnisse hat und diese nicht vom Schulauftrag erfasst werden.



Assistenzhilfe in der „Sonnenhofschule“

Der schulfremde Assistenzdienst übernimmt keine unterrichtlichen Tätigkeiten, er ist ausschließlich zur persönlichen Hilfeleistung für den betroffenen Schüler eingesetzt, wie z. B.:

- Pflegetätigkeiten (Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, beim Toilettengang beim An- und Auskleiden)
- Schulwegbegleitung oder Begleitung bei Ausflügen oder Klassenfahrten
- lebenspraktische Hilfen im Unterricht (Wiederholung und Verdeutlichung der Lerninhalte, Förderung der Kommunikation)
- Hilfen zur Gruppenintegration (Konfliktvermeidung und Bewältigung)

Mit dieser Schulassistenz verfolgen wir das Ziel, die soziale Integration von jungen Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, trotz ihrer Behinderungen und entsprechend ihrer Fähigkeiten und Leistungen eine angemessene Schulbildung zu erhalten.

Die Nähe zu den betreffenden Schulen ermöglicht es, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen und kompetente Entscheidungen vor Ort zu treffen.

Kostenträger

Die Leistung der Assistenzhilfe wird gemäß SGB XII i. V. m. dem SGB IX durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe erbracht.

Finanzierung

Der Leistungsumfang sowie ein vereinbarter Kostensatz wird dem Einzelfall entsprechend in einer Hilfeplankonferenz anhand der vorliegenden Gutachten und Sozialberichte individuell festgestellt.

Leistungserbringer / Dienste

	Assistenzhilfe	Leistungserbringer	Integrativschüler
Sozialregion 2		Alternativurlaub e.V. Crinitzleithen 28 08209 Auerbach	1
	Förderschule „Sonnenhofschule“ Kaiserstraße 65 08209 Auerbach	Lebenshilfe Auerbach e.V. Katzensteinstraße 1 08209 Auerbach	2
Vogtlandkreis gesamt			3

	Grundschulen	Schulträger	Integrativ- schüler
Sozialregion 1	Grundschule "Am Park" Oststraße 23, 08485 Lengenfeld	Stadt Lengenfeld	1
	Dittes-Grundschule Reichenbach Dittesstraße 5, 08468 Reichenbach	Stadt Reichenbach	1
	Grundschule F.C. Neuber Leinweberstraße 14, 08468 Reichenbach	Stadt Reichenbach	21
Sozialregion 2	Grundschule Hinterhain Dittestraße 5, 08209 Auerbach/OT Hinterhain	Stadt Auerbach	1
	Grundschule Falkenstein Hauptstraße 2, 08223 Falkenstein	Stadt Falkenstein	1
	Grundschule Falkenstein Reumtengrüner Straße 25, 08223 Falkenstein/OT Dorfstadt	Stadt Falkenstein	1
	Grundschule Grünbach Bahnhofstraße 14, 08223 Grünbach	Stadt Falkenstein	1
	Grundschule Hammerbrücke Muldenberger Straße 7, 08269 Hammerbrücke	Gemeinde Hammerbrücke	1
	Schiller-Grundschule Rodewisch Schillerstraße 2, 08228 Rodewisch	Stadt Rodewisch	30
	Grundschule Steinberg Schulberg 6, 08237 Steinberg	Gemeinde Steinberg	1
Sozialregion 3	Grundschule Bad Elster Hagerstraße 1 a, 08645 Bad Elster	Stadt Bad Elster	9
	Sigmund-Jähn-Grundschule Kopernikusring 16, 08248 Klingenthal	Stadt Klingenthal	3
	Grundschule Markneukirchen Schulstraße 4, 08265 Erlbach	Stadt Markneukirchen	2
	Grundschule "Am Stadion" Otto-Riedel-Straße 2, 08606 Oelsnitz	Stadt Oelsnitz	9
Sozialregion 4	Grundschule Thoßfell Hauptstraße 41, 08541 Neuensalz/OT Thoßfell	Schulverband "Treuer Land"	3
	Grundschule Burgstein Kemnitzer Straße 3, 08538 Burgstein/OT Krebs	Gemeinde Burgstein	2
	Grundschule Mühltruff Pestalozzistraße 12, 07919 Mühltruff	Schulverband "Rosenbach"	8
	Grundschule Theuma Schulstraße 42, 08541 Theuma	Gemeinde Theuma	1
	Lessing-Grundschule Treuen Feldstraße 9, 08233 Treuen	Schulverband "Treuer Land"	3
	Grundschule Werda Hauptstraße 18, 08223 Werda	Gemeinde Werda	1
	Grundschule Jocketa Bergstraße 26, 08543 Pöhl/OT Jocketa	Gemeinde Pöhl	1
Vogtlandkreis gesamt			101

Quelle: Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Zwickau

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in der Grundschule aufgrund der Entscheidung des Regionalschulamts entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit entweder in allen Fächern nach dem Lehrplan der Grundschule oder in einzelnen Fächern nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet. In allen anderen öffentlichen Schulen wird ausschließlich nach den Lehrplänen der jeweiligen Schulart unterrichtet.

	Mittelschulen	Schulträger	Integrativ- schüler
Sozialregion 1	Mittelschule Elsterberg Wallstraße 16, 07985 Elsterberg	Stadt Elsterberg	1
	Mittelschule "Gotthold E. Lessing" Schulstraße 2 a, 08485 Lengenfeld	Stadt Lengenfeld	8
Sozialregion 2	Wilhelm-Adolph-von-Trützschler Mittelschule Pestalozzistraße 31, 08223 Falkenstein	Stadt Falkenstein	2
Sozialregion 3	Mittelschule Bad Elster Hagerstraße 1, 08645 Bad Elster	Stadt Bad Elster	3
	Mittelschule Oelsnitz Karl-Marx-Platz 12, 08606 Oelsnitz	Stadt Oelsnitz	1
	Mittelschule Tirpersdorf Hauptstraße 36 a, 08606 Tirpersdorf	Gemeinde Tirpersdorf	1
Sozialregion 4	Marienschule Treuen Marienstraße 1, 08233 Treuen	Schulverband "Treuer Land"	3
	Mittelschule Weischlitz Schulstraße 11, 08538 Weischlitz	Gemeinde Weischlitz	5
Vogtlandkreis gesamt			24

Quelle: Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Zwickau

Förderschulen



Förderschulzentrum „Oberes Vogtland“ Schulteil für geistig Behinderte Markneukirchen

Sozialregion	FÖS für geistigbehinderte Kinder	Schul-träger	Unterstufe Anzahl		Mittelstufe Anzahl		Oberstufe Anzahl		Werkstufe Anzahl		Gesamt Anzahl	
			Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
Sozialregion 2	Förderschule "Sonnenhofschule" FÖS für geistig Behinderte Auerbach	Vogtland-kreis	6	1	7	1	6	1	15	2	34	5
Sozialregion 3	Förderschulzentrum "Oberes Vogtland" Schulteil für geistig Behinderte Markneukirchen	Vogtland-kreis	25	4	18	2	22	3	29	3	95	12
Sozialregion 4	Karl-Theodor-Golle-Schule FÖS für geistig Behinderte Syrau	Vogtland-kreis	12	2	6	1	17	2	26	3	61	8
Vogtlandkreis gesamt			44	7	31	4	45	6	70	8	190	25

Quelle: Schulamt (Schuljahr 2006 / 2007)

Einrichtung		KLASSENSTUFEN																									
		1		2		3		4		5		6		7		8		8 H		9		9 H		10		Gesamt	
		Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse
SR 2	Parkschule Schule zur Lernförderung Auerbach	9	1	11	1	19	2	14	1	24	2	13	1	20	2	19	2	7	1	13	1	12	1	11	1	172	16
	Förderschul- zentrum "Oberes Vogtland" Schulteil zur Lernförderung Markneukirchen	7	1	0	0	8	1	9	1	10	1	13	1	10	1	12	1	0	0	9	1	0	0	0	0	78	8
SR 3	Förderschul- zentrum "Oberes Vogtland" Schulteil zur Lernförderung Oelsnitz	0	0	16	2	12	2	0	0	10	1	0	0	11	1	11	1	0	0	10	1	16	2	12	1	98	11
SR 1	Pestalozzische Schule zur Lernförderung Reichenbach	0	0	15	2	15	1	10	1	12	1	16	1	22	2	21	2	0	0	13	1	0	0	0	0	124	11
VK	Schulträger Vogtlandkreis Summe der Schüler zur Lernförderung	16	2	42	5	54	6	33	3	56	5	42	3	63	6	63	6	7	1	45	4	28	3	23	2	472	46

Quelle: Schulamt (Schuljahr 2006 / 2007)

Die Förderschulen im Vogtlandkreis befinden sich in öffentlicher Trägerschaft. Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind staatliche Schulen, die nach Landesrecht als öffentliche Schulen gelten. Im Gegensatz zu einer Privatschule wird diese komplett vom Staat geleitet.

Eine **Förderschule**, auch Sonderschule, Förderzentrum oder Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt genannt, ist eine Schule für Kinder, die in der allgemeinen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, weil die notwendigen Rahmenbedingungen dort nicht vorhanden sind. Die allgemein bildenden Förderschulen werden von Schülern besucht, die wegen umfänglicher geistiger, körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung auch durch besondere Hilfen in den anderen allgemein bildenden Schulen nicht oder nicht hinreichend integriert werden können und deshalb für längere Zeit einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen. An allgemein bildenden Förderschulen können die Abschlüsse der übrigen Schularten erworben werden.

Die allgemein bildenden Förderschultypen sind Schulen für Blinde und Sehbehinderte, Schulen für Hörgeschädigte, Schulen für geistig Behinderte, Schulen für Körperbehinderte, Schulen zur Lernförderung, Sprachheilschulen, Schulen für Erziehungshilfe sowie Klinik- und Krankenhausschulen. Grundlage für die Aufnahme beziehungsweise Überweisung eines Kindes in eine Förderschule ist die Feststellung eines spezifischen sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Bei den Förderschulen gibt es Beratungsstellen, die für die Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder zuständig sind. Ihnen obliegt die behindertenspezifische Beratung von Eltern und Lehrern.

Im Vogtlandkreis sind die Förderschulen für geistigbehinderte Kinder und die Schulen zur Lernförderung in Reichenbach und Oelsnitz Ganztagschulen.

Eine **Ganztagschule** hat das Ziel, Schüler während eines großen Teils des Tages unterzubringen. Sie ist eine Alternative zum Schulhort. Die Freizeit und die Unterrichtszeit sind in der Ganztagschule verschränkt und bilden eine Einheit. Die Kinder müssen für jeden Tag der Woche angemeldet werden und die Anwesenheit ist verpflichtend.

	Berufsbildende Schulen	Schulträger	Integrativ- schüler
Sozialregion 1	BSZ für Technik und Hauswirtschaft Reichenbach Rathenaustraße 12, 08468 Reichenbach	Vogtlandkreis	0
Sozialregion 2	BSZ für Ernährung und Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft Falkenstein Außenstelle Morgenröthe-Rautenkranz Markersbachstraße 3, 08262 Morgenröthe-Rautenkranz	Vogtlandkreis	0
	BSZ für Wirtschaft Rodewisch Parkstraße 5 a, 08228 Rodewisch	Vogtlandkreis	0
Sozialregion 3	BSZ für Technik „Adam Friedrich Zürner“ Außenstelle Berufs- und Berufsfachschule „Vogtländischer Musikinstrumentenbau“ Amtsberg 12, 08248 Klingenthal	Vogtlandkreis	0
	BSZ für Technik „Adam Friedrich Zürner“ Oelsnitz Willy-Brandt-Ring 13, 08606 Oelsnitz	Vogtlandkreis	0

Vogtlandkreis gesamt

(an Berufsbildenden Schulen gibt es derzeit keine integrativ unterrichteten Schüler.)

4. Freizeitangebote



Radkultur-Zentrum Vogtland e.V.



Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V..



Eine sinnvolle Freizeitgestaltung hat auch für Menschen mit Behinderung einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Für diese Menschen ist eine sinnvoll erfüllte Freizeit noch wesentlich wichtiger für ihr psychisches Gleichgewicht als für nichtbehinderte Menschen. Die Gestaltung von Freizeit und Erholung für Familien mit behinderten Kindern stößt oft auf Probleme, da sie wegen vielfältiger funktionaler Barrieren nicht erreichbar sind. Des Weiteren führen gesellschaftliche Vorurteile zu sozialen Barrieren, die eine Teilnahme an üblichen Freizeitaktionen erschweren.

Freizeitangebote in der unterrichtsfreien Zeit

Geistig behinderte Schulkinder wurden bis 1991 ganzjährig durchgängig in den ehemaligen rehabilitationspädagogischen Fördereinrichtungen betreut. Ab 1991 wurde eine Ferienbetreuung durch die Förderschulen für geistig Behinderte angeboten. Dabei handelte es sich um eine freiwillige Aufgabenübernahme durch das Sächsische Staatsministerium für Kultur.

Um den in der aktiven Schulzeit erreichten Entwicklungsstand der geistig behinderten Schulkinder in der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit zu erhalten, hat man sich entschlossen, unter Beachtung der neuen Rechtslage auf der Grundlage der §§ 53, 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe für die Förderung während der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit durch den Träger der Sozialhilfe zu leisten.

Die Schulträger stellen für die Zeit der Ferienbetreuung Räumlichkeiten der Förderschulen für geistig Behinderte zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -
- § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch
- § 60 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

- §§ 1 bis 10 des Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen

Zuständigkeit

Die Ferienbetreuung erfolgt als Eingliederungshilfe entsprechend des SGB XII. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in den §§ 97 / 98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt. Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Personenkreis

Geistig behinderte Kinder/Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die an einer G-Schule eine Ganztagsbetreuung, aber während der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit keine andere Förderung erhalten.

Aufgaben des Dienstes

Während bestimmter Ferienzeiten werden für geistig behinderte Schüler heilpädagogisch orientierte Maßnahmen in Räumlichkeiten der jeweiligen Schule zum gezielten Fördern von Beschäftigungs-, Freizeit- und Bildungsaktivitäten erbracht. Es ist besonderer Wert auf viel Selbstständigkeit und Kommunikation zu legen, um damit verstärkte soziale Beziehungen auch über mögliche integrative Prozesse zu erreichen. Entsprechend der individuellen Möglichkeiten der Schüler soll durch gemeinsame Aktivitäten und spielerische Gruppenarbeit eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erreicht werden.

Die Einrichtung /der Dienst ist verpflichtet, die Versorgung hinsichtlich der Verpflegung sowie der Erbringung hygienischer Leistungen sicherzustellen.

Kostenträger

Kostenträger dieser teilstationären Leistung ist gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch der örtliche Sozialhilfeträger.

Finanzierung

Die Kosten der Maßnahme werden auf der Grundlage einer mit dem Kommunalen Sozialverband Sachsen abgeschlossenen Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 2 SGB XII gewährt. Die Vergütung erfolgt für personelle Aufwendungen ohne Berücksichtigung von Fahrtkosten für die Schüler. Wegen Art und Schwere der Behinderung können im Einzelfall Fahrtkosten übernommen werden. Die Leistungsgewährung an den berechtigten Personenkreis erfolgt unabhängig des Einsatzes von Einkommen und Vermögen.

Leistungserbringer/Dienste

Heilpädagogische Maßnahmen für schulpflichtige geistig behinderte Kinder und Jugendliche in der unterrichtsfreien Zeit werden in den in Punkt 3 angeführten G-Schulen des Vogtlandkreises angeboten. Auch ist davon auszugehen, dass Integrativschüler in Regelschulen in die Freizeitmaßnahmen der jeweiligen Schulen eingliedert sind.

Menschen mit Behinderung wollen ebenso Urlaub machen. Ob sie in der Familie oder in einer Einrichtung betreut werden, eine Auszeit vom Alltag brauchen Betroffene, wie auch ihre Betreuer oft sehr dringend.

Anhand von attraktiven Angeboten unterstützen Familientlastende Dienste im Vogtlandkreis Familien mit geistig-, körperlich- und mehrfachbehinderten Kindern und ermöglichen unbeschwerte Urlaubstage.

	Familientlastende Dienste	Leistungen/Angebote
Sozialregion 2	<p>Alternativurlaub e.V. Crinitzleithen 28 08209 Auerbach</p> <p><i>Ansprechpartnerin</i> Frau Rita Heiduschka Tel. 03744 / 201320 Fax 03744/ 171258</p>	<p>Stunden- oder tageweise Betreuung behinderter Menschen zu Hause oder auch an Wochenenden, mehrtägig oder mehrere Wochen in den Räumlichkeiten des FeD's</p> <p><u>Angebote des Hauses:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthaltsraum/Sportraum - 2 Wohnbereiche - großer Spielplatz - Spiele und Beschäftigungsmaterialien - Wanderungen - Discoververanstaltungen u. v. m.
Sozialregion 4	<p>Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V. Rilkestraße 15 08525 Plauen</p> <p><i>Ansprechpartnerin</i> Frau Rödel Tel. 03741 / 528809</p>	<p>Für die heilpädagogische Betreuung von geistig behinderten Kindern und Jugendliche stellt der Vogtlandkreis dem Maßnahmeträger die Räume in der „Karl-Theodor-Golle“ Schule in Syrau zur Verfügung.</p> <p><u>Weitere Angebote:</u> umfangreiche Freizeitangebote am Nachmittag sowie Urlaubs- und Ferienfahrten stunden- oder tageweise Betreuung behinderter Menschen zu Hause oder auch an Wochenenden, mehrtägig oder mehrere Wochen in den Räumlichkeiten des FeD's</p>

Begegnungszentren**Leistungen / Angebote**

Lebenshilfe Auerbach e.V.
 Begegnungszentrum „ZEBRA“
 Familienunterstützender Dienst (FuD)
 Katzensteinstraße 1
 08209 Auerbach



Ansprechpartner
 Herr Hallbauer
 Tel. 03744 / 183 57 0
 Fax 03744 / 1835720

Begegnungs- und Betreuungszentrum
 mit familienunterstützendem Dienst
 inklusive Tagesbetreuungsangebot
 und Beratungsdienst

Angebote:

- Bastel- und Kreativarbeiten
- Musik- und/oder Theatergruppe
- hauswirtschaftliche Angebote
- verschiedene Sportgruppen
- Kulturprogramm (Konzerte, Theater)
- Fernseh- und Kinoabende
- Wandertage, Tierpark- oder Zoobesuche
- Spielnachmittage
- regelmäßige Kurse (Lese-, Rechtschreib- und Mathematikkurs, PC-Kurs, Gedächtniskurs etc.)
- Ferienangebote und Urlaubsreisen

Sozialregion 2

Diakonisches Werk im Kirchenbezirk
 Auerbach e. V.
 Herrenwiese 9a
 08209 Auerbach

Ansprechpartnerin
 Frau Beau
 Tel. 03744 / 831214
 Fax 03744 / 831233

Angebote

- Workshops für behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche
- Wochenendfreizeiten für Familien
- mit behinderten Kindern und Jugendlichen
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und am gesellschaftlichen Leben / Assistenz und Begleitung nach individuellen Bedarf
- Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten Förderung zur Führung eines selbst bestimmten Lebens
- Vermittlung von behindertengerechten Urlaubsreisen

Sportvereine**Leistungen / Angebote**

Radkultur-Zentrum Vogtland e.V.

Sozialregion 1

Radkultur-Zentrum Vogtland e.V.
Am Markt 12
08491 Netzschkau

Ansprechpartnerin

Frau Meier
Tel. 03765/30 06 80
Fax 03765/30 06 81

Der Verein bietet vielseitige Tätigkeiten im integrativen Bereich, ob mit Handicap oder ohne, es wird Radgefahren.

- Verkehrserziehung für Fußgänger und Radfahrer
- Beherrschung der Räder im fahrerischen Sinne Schulung und Beratung auf Therapierädern
- Organisation von Rad- und Wandertouren
- Mobile Betreuung von Einrichtungen (z.B. Kindergräten, Behinderteneinrichtungen, Wohnheime)
- Vermietung, Betreuung, Organisation unseres integrativen Spielmobils für Feste, Projektstage und Feiern
- Teilnahme an Messen
- (in Zusammenarbeit mit Herstellern für Sonder- und behindertengerechte Räder)
- traditionell veranstaltet der Verein eine einwöchige Frühjahrs- und Herbsttour
- im Sommer gibt es die Eurogalla-Tour
- Teilnahme an Tandem-Rennen im In- und Ausland

Sozialregion 2

DIAfit
Sport-Studio
Falkensteiner Str. 18
08209 Auerbach

Ansprechpartner

Herr Flachsbarth
Tel. 03744/21 40 76
Fax 03744/17 14 90

Bewegen und Wohlfühlen

- Gerätetraining
- Spinning
- Bauch, Beine, Po
- Rückenschule
- Ernährungskurs
- Sauna, Solarium, Bistro

	Sportvereine	Leistungen / Angebote
Sozialregion 2	<p>Tanzstudio 1 – 2 – Step Inhaber Jörg Dünnebier Klingenthaler Straße 53 08209 Auerbach</p> <p>Ansprechpartner Herr Dünnebier Tel. 03744/36 46 33 www.tanzstudio12step.de info@tanzstudio12step.de</p>	<p><u>Das etwas andere Tanzstudio!</u></p> <p>Tanzkurse für Menschen mit Behinderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rollstuhltanz (poppig und fetzig) - Kindertanz - Jugendtanz Seniorentanz
Sozialregion 3	<p>KSB Vogtland e.V. Lutherstraße 17 08606 Oelsnitz</p> <p>Koordinator/Geschäftsführerin: Frau Gabriele Weidhase Tel. / Fax: 03744/24 69 0 Fax: 037421 / 28217</p>	<p>Der Kreissportbund Vogtland e. V. und das Bildungswerk des LSB Sachsen bietet an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportkurse - Gesundheitskurse - allgemeine Kurse - Weiterbildungen
Sozialregion 4	<p>Versehrtensportverein Medizin Plauen e.V. Dittesstraße 60 08523 Plauen</p> <p>Ansprechpartner Herr Gotthold Schönfuß, Freiheitsstr. 7, 08523 Plauen Tel. und Fax 03741/13 16 47</p>	<p><u>Angebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gymnastik - Sitzball - Federball - Fußball - Schwimmen - (Bosseln)

Alle aufgeführten Angebote können von den behinderten Menschen Regionen übergreifend genutzt werden. Spezielle Sport- und Trainingsprogramme für die verschiedenen Formen von Behinderungen können über die angegebenen Telefonnummern erfragt werden. Im Rahmen des Gesamtangebotes der verschiedenen Vereine können weitere Informationen als auch spezielle Sport- und Trainingsprogramme über die angegebenen Telefonnummern sowie bei den jeweiligen Selbsthilfegruppen, Vereinen und Verbänden (siehe Anlage) eingeholt werden.

Barrierefreie Einrichtungen im Vogtlandkreis

In einem vom Sozialamt des Vogtlandkreises erarbeiteten „Wegweiser für Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Vogtlandkreis“, erhalten Sie umfangreiche Informationen über behindertenfreundliche, öffentliche, touristische und kulturelle Einrichtungen.

Diese Informationsbroschüre ist erhältlich im Landratsamt Vogtlandkreis, Sozialamt, Bahnhofstraße 8 in 08209 Auerbach.

Touristische Angebote im Vogtlandkreis

Tipps und Informationen zu Freizeiteinrichtungen, Freizeitangeboten, barrierefreies Reisen und Ausstellungen im Landkreis erhalten Sie in der

Tourismus- und Verkehrszentrale Vogtland
Friedrich-Ebert-Straße 21 a
08209 Auerbach
Telefon 03744/1 94 49
Internet: www.vogtlandauskunft.de

Eine weitere Informationsquelle zu touristischen Angeboten in Sachsen bietet die Internetseite www.barrierefrei.sachsen-tourismus.de.



Neben der Beschreibung der Zugänglichkeit der einzelnen Einrichtungen für Reisende mit Mobilitätseinschränkungen werden auf dieser Seite auch spezielle Angebote für Reisende mit Sinneseinschränkungen sowie lern- und geistig behinderte Menschen offeriert.

5. Bedarfsanalyse

Den Bedarf ermitteln heißt, die Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der behinderten Kinder und Jugendlichen im Vogtlandkreis zu berücksichtigen. Die **Bedürfnisse** dieses Personenkreises drücken immer einen Mangelzustand aus, welcher aufgrund materieller, physischer Ungleichheiten entstanden ist.

Bedarf ist dann vorhanden, wenn zwischen tatsächlich vorhandenen Ressourcen zur Bedürfnisbefriedigung und den subjektiv geäußerten Bedürfnissen (Angebot und Nachfrage) kein Balancezustand hergestellt ist.

Allgemein

Die gesellschaftliche Umstrukturierung hat die allgemeinen Lebensbedingungen beeinflusst und mit der Übertragung der rechtlichen Grundlagen und des Versorgungssystems der Bundesrepublik im Bereich Behindertenhilfe neue Verhältnisse geschaffen. Trotz dieser Tatsache stehen Eltern mit behinderten Kindern und Jugendlichen immer noch vor der doppelten Anforderung sowohl bei den sich wandelnden allgemeinen Bedingungen der Lebensführung als auch bei den besonderen Anforderungen an Pflege und Betreuung.

Obwohl sich die **Lebenssituation** von Familien mit behinderten Kindern in den letzten Jahren gravierend verändert hat, weisen diese Familien eine höhere Belastung auf. An sie werden hohe physische und psychische Anforderungen gestellt.

Kinder und Kindheit sind in unserer Gesellschaft keineswegs ein selbstverständliches Element des Lebens, über das es eine gemeinsame Vorstellung gäbe. Was man Kindern geben muss, was man von ihnen erwarten darf und was Kinder bedeuten ist Gegenstand ganz individueller Erwartungen und gesellschaftlicher Interpretationen.

Diese Erwartungen und Interpretationen sind vielfältig, heben verschiedene Seiten des Kindseins und des Aufwachsens hervor und sind keineswegs frei von Widersprüchen. Dies trifft bei Jungen und Mädchen mit Behinderungen in besonderer Weise zu. Leben mit einer bleibenden Schädigung, häufig von Geburt an, bedeutet für das Kind und seine Familie andere Erwartungen, andere Wahrnehmungen der sozialen Umwelt, andere Problemlagen, andere Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung.

Ein wichtiges Kriterium bei der Bewertung der Lebenssituation von Familien mit behinderten Kindern stellt der Hilfe- und Pflegebedarf des Kindes dar, welcher letztlich die gesamte Gestaltung des Familienalltages bestimmt und besonders bei hohem Pflegebedarf den Pflegepersonen kaum Freiräume lässt. Die Betreuung behinderter und pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher bedeutet einen großen zusätzlichen Aufwand an Kraft, Zeit und Geld, der nicht selten, vor allem bei Frauen, zu einem erzwungenen Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit weit über den Zeitraum hinaus, in dem auch Elternteile nicht behinderter Kinder nur eingeschränkt oder gar nicht erwerbstätig sein können, führt. Aus diesem Grund sind Familien mit behinderten Angehörigen oft von einer besonderen Sozialhilfeabhängigkeit betroffen.

Auch kann man davon ausgehen, dass Familien mit körperlich, geistig oder sehbehinderten Kindern einen höheren Wohnraumbedarf, wegen der Behinderung des Kindes haben, ebenso auch einen höheren Bedarf an Wohnkomfort zu dem noch behinderungsbedingte Mehraufwendungen dazu kommen. Neben den erwartungsgemäß häufigen zusätzlichen Aufwendungen für die Wohnung, Fahrt- und Betreuungskosten gewinnt der Kostenfaktor „Lebenshaltungskosten“ besondere Bedeutung. Hierzu gehört insbesondere ein höherer Verschleiß an Möbeln und Haushaltsgegenständen, aber auch die eingeschränkte Mobilität der gesamten Familie, die dazu führt, dass nicht nach kostengünstigen Angeboten gesucht werden kann, sondern das in Anspruch genommen werden muss, was erreichbar ist. Ebenso sind Mehraufwendungen für Bekleidung des Kindes bemerkenswert, auch hier zurückzuführen auf einen höheren Verschleiß der Bekleidung und geringer Mobilität mit dem Kind. Bei Hörgeschädigten Kindern sind Batterien für die Hörgeräte, Lichtwecker usw. zu nennen. Bei Familien mit sehgeschädigten Kindern entstehen zusätzliche Kosten für die Anschaffung eines Lesegerätes, einer Brille, eines Computers und Ähnlichem. All dies bedeutet eine zusätzliche Belastung für Familien mit behinderten Kindern.

Fazit

Für die Gewährung einer angemessenen Pflege, Betreuung und Förderung der Kinder- und Jugendlichen im Vogtlandkreis müssen entsprechend dem individuellen Hilfebedarf bedarfsgerechte Leistungsangebote und Institutionen in der Behindertenhilfe angeboten werden.

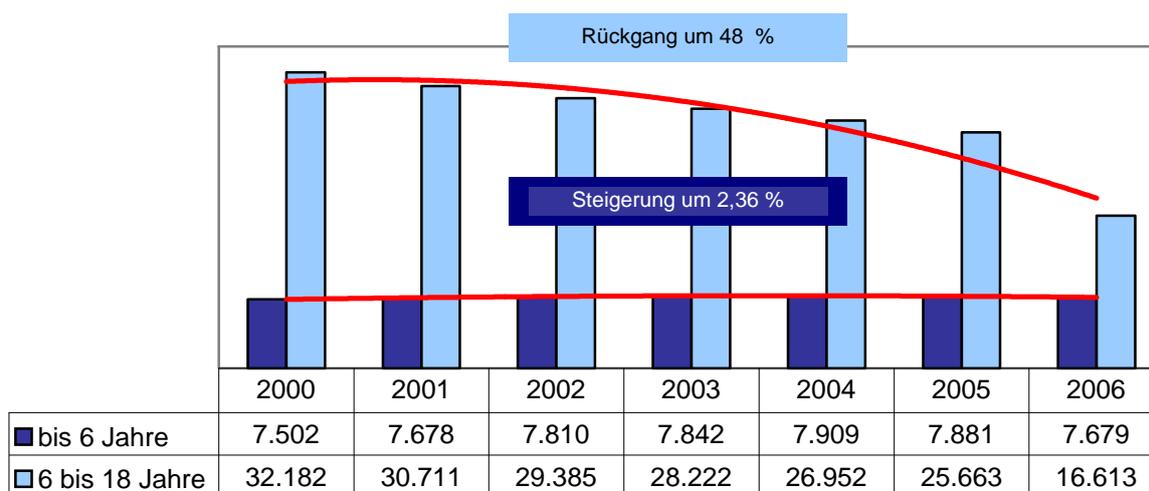
Grundlage für die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfes sollte die Hilfeplanung bilden. Eine Förderung sollte weitestgehend vor Ort, innerhalb des Vogtlandkreises, erfolgen. Weite Fahrtstrecken und nicht genügend Hilfpotentiale bedeuten für die Eltern als auch für die Kinder selbst zusätzliche Belastungen und Kosten.

1. Demografie

Entwicklung der behinderten und nichtbehinderten Kinder und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren von 2000 bis 2006 im Vogtlandkreis

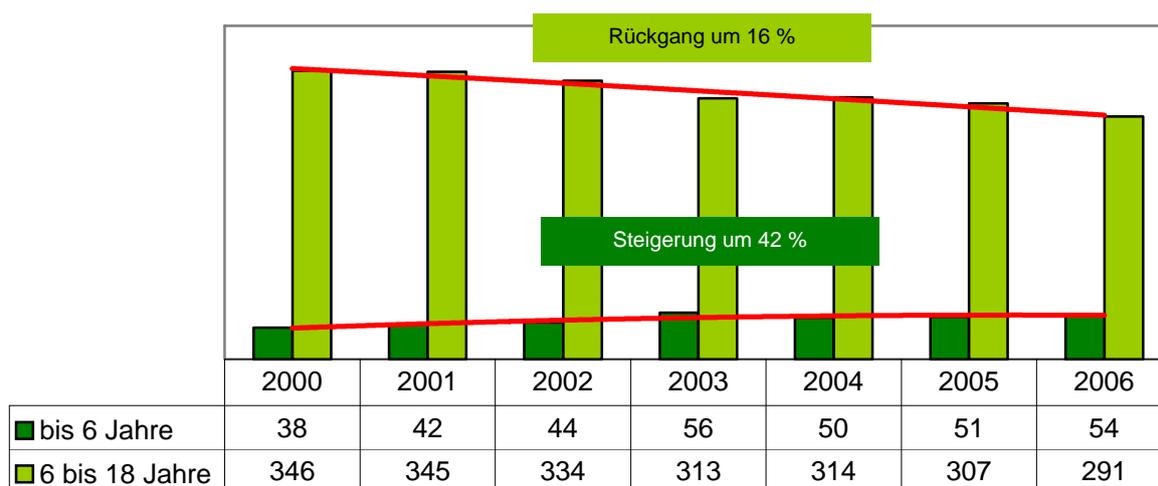
Alter	0 bis 6 Jahren	6 bis 18 Jahre
Kinder und Jugendliche gesamt	Steigerung von 2000 bis 2006 um 2,36 %	Rückgang von 2000 bis 2006 von 48 %
behinderte Kinder und Ju- gendliche	Steigerung von 2000 bis 2006 um 42 %	Rückgang von 2000 bis 2006 von 16 %

Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren gesamt



Quelle: Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales

Entwicklung der behinderten Kinder und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren



Quelle: Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales

Im Vogtlandkreis stieg die Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren von 2000 zu 2006 um **2,36 %** an. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in der Altersgruppe der 6 bis 18jährigen ist um ca. **48 %** abgefallen. Im Gegensatz dazu sind von 2000 bis 2006 die behinderten Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren um **42 %** angestiegen. In der Altersgruppe der 6 bis 18jährigen hat sich die Anzahl der behinderten Kinder und Jugendlichen um **16 %** verringert.

Vergleicht man die Bevölkerungsentwicklung der Kinder und Jugendlichen so ist zu erkennen, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen kontinuierlich abnimmt, ganz besonders deutlich wird dies von 2005 zu 2006. Die Entwicklung der behinderten Kinder und Jugendlichen verläuft nicht parallel dazu, sondern verweist insgesamt auf eine steigende Tendenz.

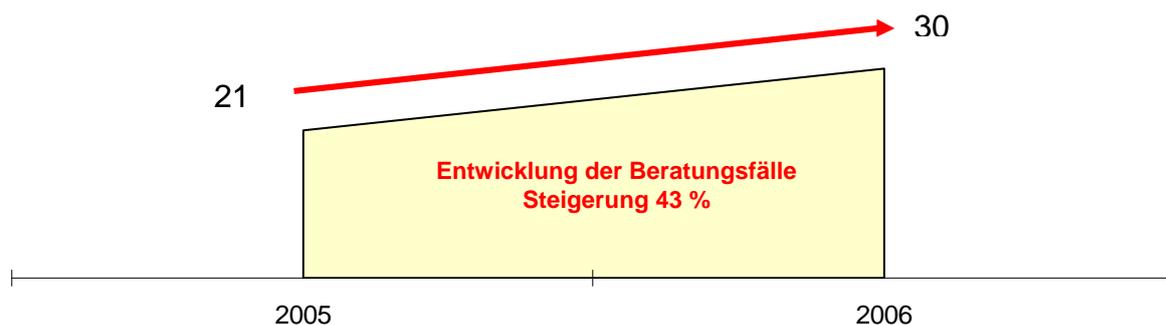
Fazit

Perspektivisch ist aufgrund der demografischen Entwicklung mit einem weiteren Anstieg behinderter Kinder und Jugendlicher zu rechnen, demzufolge ist auch ein höherer Bedarf an Hilfe-, Beratungs- und Betreuungsleistungen angezeigt. Dieser Bedarf ist durch entsprechende Leistungsangebote sicher zu stellen.

2. Beratungsangebote

Jahr	Anzahl der Beratungsfälle von 2005 - 2006						gesamt
	Sozialverband VdK Sachsen e.V.	Blinden- u. Sehbehindertenverband Sachsen e.V.	Diakonisches Werk im KB Auerbach e.V.	Gehörlosenzentrum Zwickau e.V.	Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V.	Diakonisches Werk Stadtmission Plauen e.V.	
2005	1	0	8	1	9	2	21
2006	1	0	12	1	15	1	30

Quelle: Eigene Erhebungen (Datenbanken und Abrechnungen der Behindertenberatungsstellen im Vogtlandkreis)



Fazit

In den allgemeinen und speziellen Behindertenberatungsstellen des Vogtlandkreises erhielten im Jahr 2006 dreißig Kinder und Jugendliche bzw. deren Angehörige Beratungsleistungen. Zieht man eine Bilanz zum Vorjahr, so ist die Fallberatung der Kinder und Jugendlichen um 43 % angestiegen. Trotz dieses steigenden Fallbestandes ist aufgrund der vorgehaltenen Kapazitäten eine bedarfsgerechte Versorgung gewährt.

2.1 Frühförder- und Frühförderberatungsleistungen

Die Frühförderung behinderter Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder zählt zu den wichtigen Bereichen in der Behindertenpolitik. Je früher eine Behinderung erkannt und behandelt wird, desto größer sind die Chancen einer Rehabilitation. Sie nimmt im Netzwerk der Behindertenhilfe einen wichtigen Platz ein. Für Familien mit behinderten Kindern wird durch die Frühförderstellen in vielen Fällen der erste Zugang zum Netzwerk der Behindertenhilfe eröffnet.

Entwicklung der Frühförderleistungen im Vogtlandkreis von 2004 bis 2006

Sozialregion	Einrichtung/ Träger	Jahr	Einwohner		Angaben zur Auslastung der Einrichtung				
			gesamt	unter 6 Jahre	Kap. VZÄ	FE pro Jahr (1 FE = 2,7 Std.)			geförderte Kinder (31.12.)
					Soll lt. Ver- trag 80%	FE lt. Aus- zahlungen	%		
1	Lebenshilfe Reichenbach e. V.	2004	50.487	2.036	2,900	1.358	2.193	161	21
		2005	49.799	2.055	3,500	1.639	2.561	156	50
		2006	48.926	1.966		1.639	2.368	144	64
2	Lebenshilfe Plauen gGmbH	2004	143.249	5.873	5,875	2.750	1.852	67	85
3		2005	141.519	5.826	5,800	2.715	2.241	83	62
4		2006	139.642	5.713		2.715	1.499	55	49
Vogtlandkreis gesamt		2004	193.736	7.909	8,775	4.108	4.045	98	106
		2005	191.318	7.881	9,300	4.354	4.802	110	112
		2006	188.568	7.679		4.354	3.867	89	113

Quelle: Eigene Erhebungen – Sozialamt

Frühförderleistungen werden gemäß tatsächlich erbrachter Fördereinheiten je Kind, analog der abgeschlossenen Vereinbarung, finanziert. Im Vogtlandkreis stehen den Frühförder- und Frühförderberatungsstellen eine Gesamtkapazität von **9,3 VZÄ** zur Verfügung. Mit den Einrichtungen / Diensten der Beratungsstellen wurde eine 80%ige Auslastung zum abgeschlossenen Vertrag vereinbart. Die vorhandenen Kapazitäten wurden im Jahr 2006 zu **89 %** ausgelastet. Es ist davon auszugehen, dass für behinderte Kinder eine flächendeckende Versorgung an heilpädagogischen Maßnahmen verfügbar ist und teilweise noch geringfügig Kapazitäten vorhanden sind.

Fazit

Im Vogtlandkreis steht den Frühfördereinrichtungen zur Absicherung des Bedarfes an heilpädagogische Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder, eine ausreichende Kapazität (VZÄ) an Fachpersonal zur Verfügung. Eine flächendeckende Absicherung des Bedarfes ist gewährleistet.

2.2 Familienentlastende Dienste (FeD)

Im Vogtlandkreis arbeiten drei familienentlastende Dienste unterschiedlicher Trägerschaft (siehe unter Teil II Punkt 2.2).

Diese Dienste helfen Familien mit behinderten und/oder pflegebedürftigen Angehörigen. Sinn der Entlastungsangebote ist es, die Gesundheit, Betreuungs- und Pflegebereitschaft der betreuenden Familienmitglieder zu erhalten und ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu ermöglichen. Dies geschieht durch stundenweise, tageweise oder mehrtägige Betreuungs- und Pflegehilfen innerhalb und außerhalb der Familie. Darüber hinaus bieten die FeD's sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Familie sowie die Vermittlung von Hilfen an. Die Leistungen werden vom jeweiligen Leistungsanbieter (Behindertenverein) nach einem vereinbarten Stundensatz bzw. den jeweils aktuellen Pflegeleistungskatalog erbracht. Die Kostenübernahme erfolgt auf der Grundlage einer Einzelfallbezogenen Abrechnung.

Fazit

Für behinderte Kinder und Jugendliche stehen im Vogtlandkreis ausreichende Kapazitäten familienentlastender Dienste zur Verfügung. Zukünftig sollte im sozialplanerischen Diskurs die Bedeutung dieser Dienste, als Vorreiter im Wandel „ambulant vor stationär“, mehr hervorgehoben werden.

2.3 teilstationäre Betreuung

Institutionen in der Behindertenhilfe gliedern sich in teil- und vollstationäre Einrichtungen. All diese Einrichtungen haben die Aufgabe zur Förderung und Entwicklung der Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen für eine zunehmende selbstständigere Teilnahme und Mitgestaltung des gemeinsamen Lebens, Spielens und Lernens entsprechend ihrer individuellen Entwicklungsmöglichkeiten.

Eine Aufnahme in integrative Einrichtungen, wie Krippen und Kindergärten bietet ganz entscheidende Vorteile für die Entwicklung. Für Kinder sind Kategorien wie behindert und nichtbehindert noch ohne Belang. Sie kennen diese von den Erwachsenen gesetzten Begriffe noch nicht, oder deuten sie innerhalb ihrer eigenen Vorstellungswelt. Kinder, ganz besonders im Vorschulalter, gehen daher noch unvoreingenommen miteinander um. Kinder mit Behinderung wecken eher Neugier als Ablehnung. Kontakte entstehen freiwillig.

2.3.1 integrative Kindertagesstätten

Kindergartenplätze im Vogtlandkreis 2006

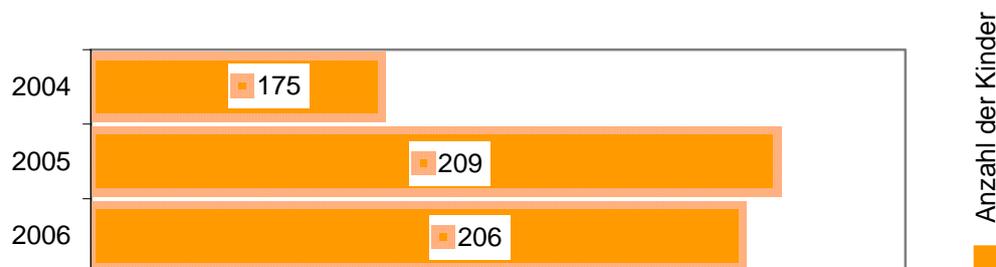
Sozialregion	Belegung (30.06.06)					Kapazität				Auslastung (%)
	Alter			gesamt	davon behinderte Kinder	Alter			gesamt	
	0 bis 3 Jahre	3 bis 5/7 Jahre	Hort			0 bis 3 Jahre	3 bis 5/7 Jahre	Hort		
1	276	1.301	782	2.359	85	398	1.217	977	2.592	91
2	231	1.238	594	2.063	52	322	1.288	744	2.354	88
3	240	1.305	692	2.237	55	285	1.362	867	2.514	89
4	222	976	516	1.714	35	253	1.005	606	1.864	92
Gesamt	969	4.820	2.584	8.373	227	1.258	4.872	3.194	9.324	90

Quelle: Eigene Erhebungen Jugendamt (Stand 30.06.2006)

Am 30.06.2006 besuchten 8373 Kinder aus dem Vogtlandkreis einen Kindergarten bzw. Hort. 969 Kinder dieser Kinder waren im Alter von 0 – 3 Jahren, 4820 Kinder im Alter von 3 – 6 / 7 Jahren und 2584 Hortkinder. 227 dieser Kinder sind behindert oder von einer Behinderung bedroht. Im Jahr 2006 existieren 136 Kindertageseinrichtungen im Vogtlandkreis, davon sind 90 kommunale Einrichtungen und 44 Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie 2 Einrichtungen privat, 52 Einrichtungen arbeiten integrativ. Des Weiteren existieren 2 Kindertagespflegestellen nach SächsKitaG (A-dorf und Theuma).

In den 136 Kindertageseinrichtungen sind 772 Pädagogische Fachkräfte beschäftigt, dies entspricht 577 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Der Altersdurchschnitt der Erzieherinnen betrug 46 Jahre. Die Auslastung der Kindertagesstätten lag am 30.06.2006 bei 90 %.

Entwicklung der in integrativen Kindertagesstätten integrierter Kinder im Vogtlandkreis von 2004 bis 2006



Quelle: Eigene Erhebung – Sozialamt (Stand zum jeweiligen 31.12. des Jahres)

Die Anzahl der im Rahmen der Eingliederungshilfe des örtlichen Sozialhilfeträgers bewilligten Integrativkinder stieg von 2004 zu 2006 um 31 Kinder an, das bedeutet einen Fallanstieg von ca. **18 %**.

Fazit

Der Bedarf an integrativen Kindertagesplätzen ist trotz steigender Fallzahl abgesichert. Die erforderliche Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder wird in der Regel und im Rahmen eines Einzelfalles individuell von den Trägern und Einrichtungen der Kitas abgesichert. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Einrichtungen dieser Aufgabe stellen und das entsprechende Fachpersonal vorhalten. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern findet hierbei Berücksichtigung.

2.3.2 heilpädagogische Gruppe

Der Vogtlandkreis agiert mit zwei Angeboten heilpädagogischer Gruppen (siehe Teil II Punkt 2.3.2). Die Schaffung dieser Betreuungsangebote wurden notwendig, da die teilstationäre Versorgung behinderter Kinder, die bis dahin ausschließlich in integrativer Form erfolgte, nicht für jedes Kind bedarfsgerecht war.

Beide Betreuungsangebote sind aufgrund der geplanten Neu- bzw. Umbauten z. Z. noch Interimslösungen und verfügen über eine Kapazität von 14 Plätzen.

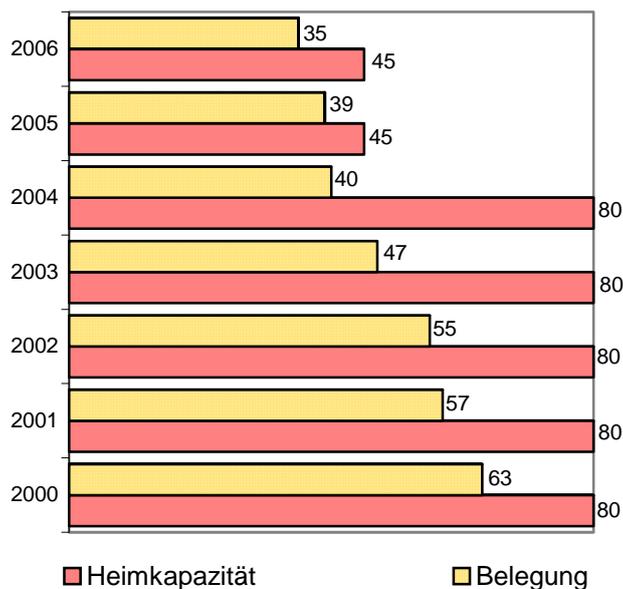
Fazit

Nach Fertigstellung der geplanten Baumaßnahmen verfügt der Vogtlandkreis Ende 2007 über eine Gesamtkapazität von 16 Plätzen in Heilpädagogischen Gruppen. Ein höherer Bedarf kann sozialplanerisch nicht ausgewiesen werden.

2.3.1 Ganztagsbetreuung

Kinder und Jugendliche mit Sinnesstörungen haben die Möglichkeit an Förderschulen in Chemnitz eine Ganztagsbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Entwicklung der Belegung des Heimes für körperbehinderte Kinder und Jugendliche in Chemnitz von 2000 bis 2006



Quelle: Kommunalen Sozialverband Sachsen

Lt. Statistik des Kommunalen Sozialverbandes Sachsens ist die Entwicklung der Belegung der überregionalen Einrichtung für körperbehinderte Kinder und Jugendliche in Chemnitz rückläufig. Lebten im Jahr 2000 noch 63 Schüler im Heim, so sind es im Schuljahr 2006 / 07 nur noch 35 Schüler, davon 7 Schüler aus dem Vogtlandkreis.

Fazit

Der Bedarf an Ganztagsbetreuungsplätzen wird z. Z. noch außerhalb des Vogtlandkreises in vollem Umfang sichergestellt. Zukünftig sollte aber eine wohnortnahe Unterbringung – innerhalb des Vogtlandkreises – im Mittelpunkt sozialplanerischer Diskussionen stehen.

2.4 stationäre Angebote

Zu den zentralen Themen der stationären Behindertenhilfe gehört die Förderung der Selbstständigkeit behinderter Kinder und Jugendlicher auf der Grundlage ihrer individuellen Entwicklungsmöglichkeiten, sei es durch Verhinderung oder Verzögerung von Heimbetreuung oder eine Loslösung aus stationären Wohn- und Betreuungsangeboten.

Dabei gilt es, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicherzustellen und gleichzeitig in diesem Sinne die Mittel effektiv einzusetzen. Einer bedarfsgerechten Entwicklung der Einrichtungskapazitäten kommt daher eine große Bedeutung zu. Die Träger stationärer Einrichtungen sind aufgefordert, stärker als bisher den entsprechenden Herausforderungen unserer Zeit gerecht zu werden.

Eine stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Vogtlandkreises ist zu vermeiden. Bei der Bedarfsplanung ist auf ambulante und wohnortnahe Leistungs- und Betreuungsangebote zu achten. Die Erarbeitung neuer Konzeptionen sollte sich am gesetzlichen Auftrag „ambulant vor stationär“ und am individuellen Hilfebedarf der Kinder und Jugendlichen orientieren.

Fazit

Im Vogtlandkreis gibt es keine vollstationäre Einrichtung für behinderte Kinder und Jugendliche. Aus sozialplanerischer Sicht besteht längerfristig kein Bedarf an der Errichtung einer solchen Einrichtung im Landkreis. Chancen für eine adäquate und wohnortnahe Unterbringung behinderter Kinder und Jugendlicher sind in der Umnutzung und Umstrukturierung bereits vorhandener Wohneinrichtungen (z. B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) zu sehen.

3. Schulbildung

Einschüler erhalten nach der Einschulungsuntersuchung durch den Jugendarzt eine Schulempfehlung. Die Schulempfehlung Förderschule bzw. Integration beinhaltet sowohl lernbehinderte, geistigbehinderte, verhaltensauffällige, sprachauffällige, körperbehinderte und schwerhörige/gehörlose Kinder, die einer gesonderten Schulbildung bedürfen.

Angaben des Gesundheitsamtes zur Schulempfehlung der Einschüler im Vogtlandkreis von 2004 bis 2006 ohne Berücksichtigung der Rücksteller

Anzahl der einschulpflichtigen Kinder im Vogtlandkreis			Abgänge der einschulpflichtigen Kinder im Vogtlandkreis					
Jahr	gesamt	davon:		an:			davon:	
		Frühförderkinder	Integrativkinder	Grundschule	Förderschule	Integrativ	G-Schule	L-Schule
2004	1269	53		1185			2	22
2005	1305	81		1210	48	18	13	35
2006	1316	27	66	1225	37	15	14	17

Bei den Einschülern der Schuljahre 2004 und 2005 erfolgte noch keine getrennte statistische Erfassung der Frühförder- und Integrativkinder.

Quelle: Eigene Erhebungen, LRA Vogtlandkreis, Gesundheitsamt, Jugendärztlicher Dienst

Im Vogtlandkreis nahm die Zahl der einschulpflichtigen Kinder von 2004 bis 2006 um **3,7 %** zu. Von den einschulpflichtigen Kindern erhielten im Jahr 2004 **4 %** heilpädagogische Leistungen in Frühförderstellen als auch in integrativen Kindertagesstätten. Von 2004 bis 2006 erhöhte sich die Anzahl der geförderten Kinder um ca. **75 %**.

2006 wurde von 1316 einschulpflichtigen Kindern **93 %** eine Einschulung in eine Grundschule, **2,8 %** in eine Förderschulen und **1,2 %** die Integration in eine Grundschule empfohlen. Für **40 %** der heilpädagogisch geförderten Kinder wurde die Einschulung in eine Förderschule angeregt, daraus resultiert, dass für 60 % dieser Kinder die Einschulung in eine Grundschule befürwortet wurde.

Schulische Integration

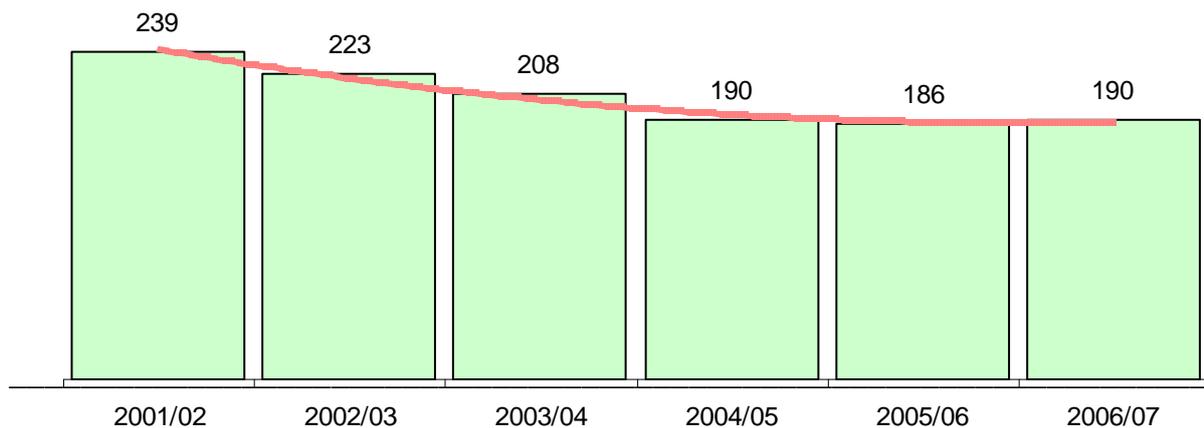
Einrichtungen

Schuljahr 2005/2006	Freistaat Sachsen	Vogtlandkreis
Förderschulzentren	8	1
Schulen zur Lernförderung	65	4
Schulen für geistig Behinderte	54	4
Schulen für Erziehungshilfe	15	
Sprachheilschulen	5	
Schulen für Körperbehinderte	4	
Schulen für Hörgeschädigte	3	
Schulen für Blinde und Sehbehinderte	2	

Förderschulen für geistig behinderte Kinder und Jugendliche im Vogtlandkreis

Jahr	Förderschulzentrum "Oberes Vogtland" Schulteil für geistig Behinderte Markneukirchen Klingenthaler Straße 10 08258 Markneukirchen		Förderschule für geistig Behinderte Reichenbach Klinkhardtstraße 30 08468 Reichenbach		Sonnenhof-Schule Förderschule für geistig Behinderte Auerbach Kaiserstraße 65 08209 Auerbach		Karl-Theodor-Golle Schule Förderschule für geistig Behinderte Syrau Kauschwitzer Straße 2 08548 Syrau		Schülerzahl gesamt
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	
2001/02	32	5	52	6	75	9	80	11	239
2002/03	32	4	42	6	74	10	75	11	223
2003/04	34	5	37	8	66	10	71	10	208
2004/05	34	4	24	3	65	9	67	9	190
2005/06	29	4	18	3	73	10	66	8	186
2006/07	34	5	0	0	95	12	61	9	190

Entwicklung der Schülerzahlen an G-Schulen im Vogtlandkreis von 2001 bis 2007

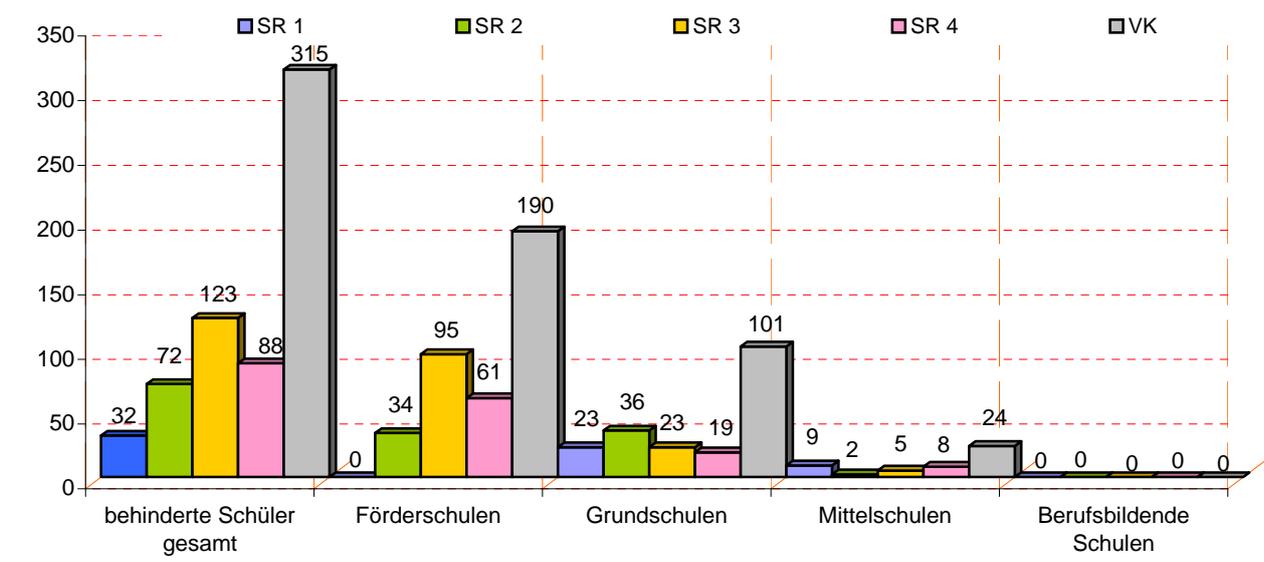


Die Entwicklung der G-Schülern ist rückläufig. Seit 2001 bis 2007 verringerte sich die Anzahl der Schüler um ca. **21 %**.

Schülerzahlen an Förderschulen und Integrationsschulen im Vogtlandkreis

Sozialregionen	Förderschulen (geistig)		Grundschule		Mittelschule		Berufsbildende Schulen		gesamt	
	Einrichtung	Schüler	Einrichtung	Schüler	Einrichtung	Schüler	Einrichtung	Schüler	Einrichtung	Schüler
SR 1	0	0	3	23	2	9	1	0	6	32
SR 2	1	34	7	36	1	2	2	0	11	72
SR 3	1	95	4	23	3	5	2	0	10	123
SR 4	1	61	7	19	2	8	1	0	11	88
VK	3	190	21	101	8	24	6	0	38	315

Anzahl der behinderten Schüler nach Schulart und Sozialregionen



(Kinder mit einer Lernbehinderung als auch mit emotionalen und sozialen Entwicklungsdefiziten finden in der Darstellung keine Berücksichtigungen.)

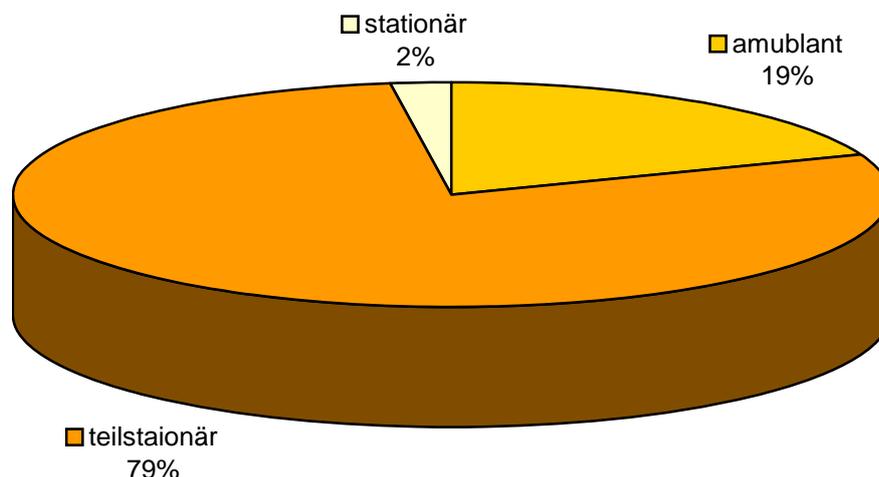
Fazit

Im Vogtlandkreis überwiegt die Beschulung von behinderten Kindern in Förderschulen. Eine integrative Beschulung beschränkt sich in wesentlichen auf die Grundschulen und wird als nicht ausreichend angesehen. In dem differenzierten System der Förderschulen erhalten die Schüler/innen zwar eine gute Förderung aber diese ist durch einen aussondernden und stigmatisierenden Charakter geprägt, der sich häufig auch auf andere Lebensbereiche und vor allem auf den weiteren Lebensverlauf negativ auswirkt.

Des Weiteren ist problematisch, dass für Kinder mit Sinnes- als auch Körperbehinderungen weiterführende Schulen nicht vor Ort verfügbar sind.

Gesamt

Im Jahr 2006 erhielten 782 behinderte Kinder und Jugendliche aus dem Vogtlandkreis Förder-, Betreuungs- und Beratungsleistungen. Die Hilfen wurden in Form von ambulanten-, teilstationären und stationären Leistungen gewährt.



Im Vogtlandkreis wurden 2006 nur **2 %** der Förder-, Betreuungs- und Beratungsleistungen im stationären Bereich genutzt. **79 %**, mit Abstand der größte Teil an Eingliederungshilfen, bekamen Kinder und Jugendliche in teilstationären Einrichtungen. **19 %** nahmen ambulante Leistungsangebote, vorwiegend in Form von Beratungsleistungen, in Anspruch.

Durch die Beseitigung von finanziellen Nachteilen, der Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes sowie durch die Einführung des Persönlichen Budgets ist der Stein „ambulant vor stationär“ ins Rollen gekommen.

Gesamtfazit

Um diesen gesetzlichen Auftrag als Landkreisverwaltung gerecht zu werden ist es Ziel der Sozialplanung, Angebote der offenen Hilfen für Kinder und Jugendliche weitgehend zu vernetzen, einerseits untereinander und andererseits mit weiteren sozialen Angeboten des Landkreises. Hierbei sind die Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe in der Behindertenhilfe zu Gunsten der Hilfesuchenden zu optimieren.

In Anspruch genommene Hilfeleistungen von im Vogtlandkreis lebenden behinderten Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Eingliederungshilfe gemäß SGB XII 2006

Gesamtübersicht

Einrichtungen (2006)	Anzahl der Einrichtungen	Kinder	davon		
			ambulant	teilstationär	stationär
allgemeine und spezielle Behindertenberatungsstellen	6	30	30		
Frühförder- und Frühförderberatungsstellen	2	113	113		
integrative Kindertagesstätten/Horte	52	227		227	
Heilpädagogische Sondergruppe	2	9		9	
Ganztagsbetreuungen	0	7		7	
Förderschulen	3	190		190	
Integration an allgemeinbildenden Schulen (Grund- und Mittelschulen)	27	125		125	
Integration an berufsbildenden Schulen	6	0			
Assistenzhilfen	2	3	3		
Familientlastende Dienste (FeD's)	3	4	4		
stationäre Angebote	0	17			17
unterrichtsfreie Zeit / Ferienbetreuung		57		57	
gesamt	103	782	150	615	17

6. Planungsziele

Legende		● ● ● kurzfristig	● ● mittelfristig	● langfristig
Maßnahmen und Ziele		Priorität		
		● ● ●	● ●	●
1	<p>Bestandsaufnahme, Evaluation der Hilfsangebote und Entwicklung von Handlungsanleitungen für den Landkreis.</p> <p>Fortschreibung der Analysen über derzeitige und sich abzeichnende Bevölkerungsentwicklungen sowie Entwicklung der Anzahl an behinderten Menschen und sich daraus ergebende Ansprüche an die Infrastruktur.</p>	X		
2	<p>Stellungnahme der Verbände, Vereine und Institutionen, welche Maßnahmen aus ihrer Sicht und anhand ihrer Erfahrungen für eine Verbesserung der Situation für behinderte Kinder und Jugendliche notwendig wären. Die Vorstellungen und Vorschläge betroffenen Eltern sollten hierbei mit einfließen.</p>		X	
3	<p>Angebotsvernetzung aller im Sozialraum tätigen professionellen und ehrenamtlichen Kräfte Die Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe sind zu Gunsten der Hilfesuchenden zu optimieren.</p>			X
4	<p>Probleme im Bezug auf das Qualitätsmanagement sind in Verbindung mit dem Frühförderkonzept durch intensive fachliche Auseinandersetzung aller Einrichtungen mit dem Thema der Integration sowie durch Fortbildung, Supervision und fachliche Beratung weiter zu klären.</p>			X

Maßnahmen und Ziele		Legende		
		●●● kurzfristig	●● mittelfristig	● langfristig
		Priorität		
		●●●	●●	●
5	<p>Stärkung familiären Ressourcen. Hierbei sind die Eltern behinderter Kinder durch entsprechende Maßnahmen stärker bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Für die Landkreisverwaltung ist es daher von enormer Bedeutung, die Erwerbstätigkeit von Eltern mit behinderten Kindern durch Beibehaltung des ausgebauten Netzes - bzw. erforderlichenfalls weiteren Ausbaus des vorhandenen Netzes - an ambulanten, teilstationären und stationären Betreuungsleistungen für Kinder und Jugendliche zu erhalten bzw. zu fördern.</p> <p>Unter dem Aspekt von Gewichtigkeit ist zu beachten, dass Erwerbstätigkeit nicht nur die entscheidende Grundlage für die materielle Situation der Familien darstellt, sondern auch eine Ausgleichs- und Entlastungsfunktion für die Hauptbetreuungsperson haben kann.</p>			X
6	<p>Die Öffentlichkeitsarbeit und die Elterninformationen über das Potential an heilpädagogischer Förderung für Kinder im Vorschulalter sind zu verstärken. Entsprechendes Material ist zur Verfügung zu stellen.</p>		X	
7	<p>Für jedes Kind ist ein Hilfeplan als Förder- und Entwicklungsplan zu erstellen und fortzuschreiben. Der individuelle Hilfebedarf ist durch entsprechende Fachkräfte, unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Eltern, der ärztlichen, psychologischen und sonderpädagogischen Diagnostik und der bisherigen Fördererfahrungen, zu ermitteln.</p>	X		
8	<p>Die Gestaltung der heilpädagogischen Leistungen, muss trotz des erreichten Standes, gefestigt und weiter verbessert werden. Jedem Kind soll die Hilfe und Unterstützung gegeben werden, die es für seine bestmögliche Entwicklung benötigt.</p>	X		
9	<p>Die Frühförder- und Frühförderberatungsstellen sollten aufgrund des unterschiedlichen Auslastungsgrades der Platzkapazitäten, träger- und bereichs- bzw. sozialraumübergreifend arbeiten.</p>		X	
10	<p>Zukunftsorientiert sollte eine heilpädagogische Förderung von Kindern nur noch in begründeten Fällen außerhalb des Vogtlandkreises erfolgen müssen.</p>		X	

Legende		●●● kurzfristig	●● mittelfristig	● langfristig
Maßnahmen und Ziele		Priorität		
		●●●	●●	●
11	<p>Ersatzneubau Heilpädagogische Tagesgruppe in KiTa „Kinderhaus“ Fritz-Schneider-Str. 1 im Verbund mit der integrativen KiTA „Montessori-Kinderhaus“ Angnes-Löscher-Str. 13 in Reichenbach durch den Träger der Lebenshilfe Reichenbach e.V. mit einer Kapazität von 8 Plätzen.</p> <p>Der Vogtlandkreis übernimmt eine Förderung des Kommunalanteiles gemäß der Förderrichtlinie des Landes.</p>	X		
12	<p>Neubau Heilpädagogische Tagesgruppe (z. Z. Interimslösung KiTa Rebesgrün) in Anbindung an eine Betriebskindertagesstätte durch den Träger - Diakonisches Werk Auerbach e.V. mit einer Kapazität von 8 Plätzen.</p> <p>Der Vogtlandkreis übernimmt eine Förderung des Kommunalanteiles für Ausstattung gemäß der Förderrichtlinie des Landes.</p>	X		
13	<p>Grundsätzlich erfolgt die Bedarfsplanung im Kindertagesstättenbereich in Zuständigkeit des Jugendamtes, die Genehmigung von Integrativplätzen über das Landesjugendamt. Zukünftig sollte die Planung weiterer Integrationsplätze in enger Abstimmung mit dem Sozialamt als Kostenträger erfolgen. Hierbei ist unter Beachtung der spezifischen Strukturen der vier Sozialräume, zu prüfen, inwieweit durch eine effektive Gestaltung auch eine Nutzung der Kapazitäten für logopädische, ergotherapeutische und psychotherapeutische Betreuung behinderter Kinder möglich ist.</p>	X		
14	<p>Der Bedarf an Ganztagsbetreuung für Kinder und Jugendliche, die aufgrund der besonderen Spezifik ihrer Behinderung sonderpädagogisch in Chemnitz beschult werden, wird z. Z. noch außerhalb des Vogtlandkreises sichergestellt. Zukünftig sollte für diese Schüler mit Hilfe individueller Integrationsmöglichkeiten eine wohnortnahe Beschulung sowie eine adäquate Unterbringung und Betreuung angestrebt werden.</p>		X	

TEIL III

ERWACHSENE

MENSCHEN MIT

BEHINDERUNGEN

Teil III Erwachsene Menschen mit Behinderung

„Es ist eine Kunst nicht die Defizite in einem Menschen zu sehen, sondern die Ressourcen und das was einen Menschen liebenswert macht!“

Menschen mit Behinderungen sollen ein weitgehend normales Leben führen. Wichtige Schritte sind bereits getan. Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) am 1. Juli 2001 wurde ein modernes und leistungsfähiges System der Teilhabe behinderter Menschen eingeführt, das Chancengleichheit, soziale Integration sowie die Eröffnung beruflicher Perspektiven umfasst.

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem SGB IX und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Mit dem SGB IX und der Schwerbehindertenausgleichs-Abgabeverordnung ergänzt und vervollständigt das Schwerbehindertenrecht das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes und die übrigen berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation und zur Eingliederung. Es soll dazu beitragen, schwerbehinderten Menschen und von Behinderung Bedrohten einen geeigneten, behinderungsgerechten Arbeits- und Ausbildungsplatz zu verschaffen oder zu erhalten sowie behinderungsbedingte Nachteile oder Mehraufwendungen im Arbeits- und Berufsleben auszugleichen.

1. Leistungsangebote

Ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungsangebote im Vogtlandkreis



- Behindertenberatungsstellen (7)
- Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen (KOBS)
- Niedrigschwellige Betreuungsangebote (3)
- Familienentlastende Dienste (3)
- Werkstätten für behinderte Menschen (5)
- Wohnstätten für behinderte Menschen (16)
- Außenwohngruppen (8)

1.1 Behindertenberatung

Beratung und Information sind für den behinderten Menschen und seinen Angehörigen von größter Bedeutung. Sie tragen wesentlich dazu bei, das Gefühl der Hilflosigkeit abzubauen oder erst überhaupt nicht entstehen zu lassen, sie ersparen Leerlauf, Doppelarbeit, Missverständnisse und sichern dem behinderten Menschen unter den vielen vorhandenen Hilfsangeboten diejenigen, die seiner Behinderung am besten entsprechen.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (ÖGD-Gesetz)
- Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) vom 16.06.1994
- Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe des SMS vom 8. Juni 2006 (RLPsySu)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen vom 11. Dezember 2001, Geändert durch Nr. 2 der VwV vom 27. Dezember 2002 (Sächs.ABl. 2003 S. 63) mit Wirkung vom 1. Januar 2003
(„*Fachkräftförderung*“ ist ab 2009 nicht mehr vorgesehen; entfällt)
- Leistungsvereinbarung - SGB XII zwischen dem Träger der Einrichtung / des Dienstes und dem Träger der Sozialhilfe, Landratsamt Vogtlandkreis

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in den §§ 97 / 98 SGB XII geregelt.

Personenkreis

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX i. V. m. § 53 SGB XII wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Einrichtungen / Dienste

Die Beratung behinderter Menschen im Vogtlandkreis wurde z. T. an freie Träger der Wohlfahrtspflege übertragen. Die Einrichtungen und Dienste sind verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Leistung Personen, die dem benannten Personenkreis angehören, zu beraten. Der Dienst prüft eigenverantwortlich die Leistungsberechtigung auf der Grundlage des § 2 SGB IX.

Im Hilfeplan werden die einzelnen Beratungsleistungen nach den Vorgaben des Leistungskataloges bestimmt und erfasst.

Aufgaben des Dienstes

- Information des Hilfesuchenden über die soziale Behindertenberatung
- Erstellen und Fortführen eines individuellen Hilfeplanes
- individuelle Beratung der Ratsuchenden nach dem abgestimmten Leistungskatalog
- Information über behindertenspezifische Angebote und Leistungen (z. B. Hilfsmittel, Bauberatung)
- Weitervermittlung an andere spezifische Dienste und Träger (z. B. Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), betreutes Wohnen, Familienentlastende Dienste) und Zusammenarbeit mit verschiedenen Behörden (Gesundheits- und Sozialamt)
- psychische und bei Bedarf seelsorgerische Betreuung und Begleitung
- Beratung und Begleitung in Krisensituationen
- Motivation und ggf. Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Aufbau und Begleitung von Kontakten und Gruppen behinderter Menschen und ihrer Angehörigen
- Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlichen Helfern
- kontinuierliche Teamarbeit

Kostenträger

Kostenträger sind der örtliche Sozialhilfeträger und das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales im Rahmen einer evtl. Fachkraftförderung
(ab 2009 keine Fachkraftförderung mehr)

Finanzierung

Der Träger der örtlichen Sozialhilfe übernimmt die angemessenen Kosten der sozialen Behindertenberatung. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen dem Träger der Einrichtung / des Dienstes und dem örtlichen Sozialhilfeträger gesondert abgeschlossene Vergütungsvereinbarung.

Der Kommunale Sozialverband Sachsen kann auf Antrag Leistungen der Beratungsdienste gewähren.

Am 29.01.2008 beschloss der Sächsische Landtag das Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung. Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes wurde bestimmt, dass der Kommunale Sozialverband Sachsen die Aufgaben des Integrationsamtes und deren Zweigstellen ab 01.08.2008 übernimmt.

Das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales wird mit Wirkung zum 01.08.2008 aufgelöst).

Leistungserbringer / Dienste

Die Leistungserbringer / Dienste haben die Aufgabe den Kontakt- und Beratungsbedarf Ratsuchender Personen in vertrauensvoller Weise durch fachlich kompetente Auskünfte und Informationen gerecht werden.

Allgemeine Behindertenberatung

Hilfemaßnahmen sind geboten, wenn

- die Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis nicht erfolgen kann, weil es Probleme mit der Betreuung von Angehörigen gibt, die eine Behinderung haben
- infolge einer eigenen Behinderung des Hilfeempfängers die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses erschwert ist und ein spezielles Beratungsangebot benötigt wird
- infolge von Krankheit oder Unfall der Hilfesuchende von einer Behinderung bedroht ist

Leistungsangebote

- Aufzeigung von verschiedenen Leistungsansprüchen und Hilfsangeboten
- Aufzeigung von Lösungen zur Problembewältigung
- Lebenspraktische Hilfe zur Bewältigung der Alltagsprobleme
- Vermittlung an spezielle Behindertenberatungsstellen

Allgemeine Behindertenberatungsstellen

SR	Träger	Beratungsstelle	Telefon
1	Diakonisches Werk Stadtmission Plauen e.V.	08468 Reichenbach Nordhorner Platz 3	037421 / 28077
3	Friedensstraße 24 08523 Plauen	08606 Oelsnitz Kirchplatz 3	037421 / 22196
2	Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e. V.	08209 Auerbach Herrenwiese 9a	03744 / 831214
3	Herrenwiese 9a 08209 Auerbach	08248 Klingenthal Auerbacher Str. 4	
1		08485 Lengenfeld Kirchplatz 2	
4	Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e. V. Rilkestraße 13 08525 Plauen	08525 Plauen Rilkestraße 13	03741 / 528809

Spezielle Behindertenberatung

Hilfemaßnahmen sind geboten, wenn

- ein spezieller Hilfebedarf aufgrund der vorliegenden Behinderung benötigt wird
- infolge der speziellen Behinderung eines Angehörigen, die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses erschwert oder nicht möglich ist
- die Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis durch die Behinderung beeinträchtigt ist bzw. kein Arbeitsplatz vermittelt werden kann

Leistungsangebote

- spezielle Beratung zur vorliegenden Behinderung
- Informationen über Leistungsansprüche und Leistungsangebote verschiedener Träger
- Aufzeigung von Lösungsansätzen zur Bewältigung der Konfliktsituation
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen
- Weitervermittlung an spezielle Leistungsträger
- lebenspraktische Hilfe und Anleitung zur Bewältigung der speziellen Behinderung

Spezielle Behindertenberatungsstellen

SR	Träger	Beratungsstelle	Telefon
	Sozialverband VdK Sachsen e. V. August-Bebel-Str. 1 08523 Plauen	08523 Plauen August-Bebel-Straße 1	03741 / 522458
		08468 Reichenbach Fritz-Ebert-Str. 25	03765 / 68100
		08209 Auerbach Bahnhofstraße 10 Haus C	03744 / 254457
		08626 Adorf Verkehrsamt	0160 / 96305568
	Gehörlosenzentrum Zwickau e. V. Ebersbrunner Str. 28 08064 Zwickau	08064 Zwickau Ebersbrunner Straße 25	0375 / 770330
		08209 Auerbach Schulstraße 1	0160 / 7035377
		08523 Plauen Unterer Graben 1	
		08626 Adorf Verkehrsamt Adorf	
	Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V. Bahnhofstraße 11 08209 Auerbach	08209 Auerbach Bahnhofstraße 10 Haus C	03744 / 201155
		08468 Reichenbach Julius-Mosen-Str. 18	03765 / 300888
		08626 Adorf Verkehrsamt	0170 / 5251116

Online-Beratung

Ein weiteres Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung ist der Familienratgeber, eine Online-Plattform der „Aktion Mensch“. Der Familienratgeber ist ein Informations-Portal für Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen und orientiert sich an den konkreten Bedürfnissen von Familien. Mit seiner umfangreichen Adressdatenbank informiert er über die wichtigsten Angebote und Einrichtungen der Behindertenhilfe in ganz Deutschland und bietet gezielt eine alltagsbezogene Hilfe an. Des Weiteren erhalten behinderte Menschen und ihre Angehörigen Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags, in Gesprächsforen, durch die Vermittlung von Ansprechpartnern und Anlaufstellen in der Nähe des Wohnortes, wie z. B. Beratungs- und Betreuungsstellen, zuständige Ämter, Behörden und Krankenkassen, aber auch regionale Pflegedienste, Wohngruppen oder Elterninitiativen. Der Familienratgeber richtet sich auch an Menschen, die chronisch erkrankt oder pflegebedürftig sind.

1.2 Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen (KOBS)

Gesetzliche Grundlagen

- Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) vom 16.06.1994
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11.12.1991
- Leitlinie „Sächsischer Landespsychiatrieplan 1993“
- Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe des SMS vom 8. Juni 2006 (RLPsySu)

Zuständigkeit

Pflichtaufgabe des kommunalen Gesundheitsdienstes

Personenkreis

Hilfemaßnahmen sind geboten für

- psychisch Kranke / seelisch Behinderte, die krankheitsbedingt zur Isolation neigen und Kontakt und Beratung suchen
- psychisch Kranke / seelisch Behinderte mit krankheitsbedingt eingeschränkter Fähigkeit zur selbstständigen Tagesstrukturierung
- Angehörige und Bekannte von psychisch Erkrankten, die Rat und Unterstützung suchen
- Menschen, die sich über psychische Krankheiten informieren wollen

Einrichtungen / Dienste

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen sind für den Bürger kostenlose Beratungsangebote. Die Beratungen erfolgen durch Fachkräfte (Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogen oder Heilerziehungspfleger) Sie sind vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht

Finanzierung

Mischfinanzierung aus Landesmitteln, kommunalen Mitteln und Eigenmitteln des Trägers

Aufgaben des Dienstes

- Hilfe zur Tagesstrukturierung
- Freizeitangebote
- Familienberatung
- Unterstützung nach Klinikaufenthalten
- Beratung zur Alltagsbewältigung
- Selbsthilfegruppenarbeit
- Einzel- und Gruppengespräche

Leistungserbringer / Dienste

SR	Träger	Beratungsstelle	Telefon
Sozialregion 1	Lebenshilfe Reichenbach e. V. Dammsteinstraße 24 08468 Reichenbach E-Mail: info@lebenshilfe-reichenbach.de	Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle „Das Boot“	0365 / 525104
Sozialregion 2	Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e. V. Herrenwiese 9a 08209 Auerbach E-Mail: info@diakonie-auerbach.de	Psychosoziale Beratungsstelle „Oase“	03744 / 182790

1.3 Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Aufgabe und Ziel der niedrigschwelligen Betreuungsangebote ist, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch eine leistungsfähige und wirtschaftliche ambulante pflegerische Versorgungsstruktur zu gewährleisten. Durch Betreuung und Beratung sollen pflegende Angehörige entlastet werden. Beides kann in Gruppen oder im häuslichen Bereich erfolgen.

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (AnerkV SGB XI) vom 13.11.2002
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Anerkennung und Förderung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote nach § 45 b Abs. 3 und § 45 Abs. 3 Satz 2 und § 45 c Abs. 6 Satz 4 des XI. SGB

Zuständigkeit

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Familie und Soziales.

Personenkreis

Insbesondere für pflegebedürftige Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen und deren Angehörige, bei denen neben der grundpflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung auch ein erheblicher Aufwand an allgemeiner Betreuung und Beaufsichtigung notwendig ist.

Einrichtungen / Dienste

Können sein:

- ambulante Dienste und Einrichtungen in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- gemeinnützige Krankenpflegevereine,
- andere gemeinnützige Träger sowie,
- kommunale Gebietskörperschaften,

die den Festsetzungen der kommunalen Sozialplanung entsprechen.

Aufgaben des Dienstes

- Bedürfnisorientierte, individuelle Betreuung
- Förderung eines weitgehend selbst bestimmten Lebens
- Sicherung der Privatheit und Würde des Betreuten sowie
- Mobilisierung individueller Ressourcen und Potentiale durch behutsame aktivierende Pflege und Betreuung
- die selbstständige Lebensführung zu Hause so lange wie möglich zu erhalten
- Kontaktmöglichkeiten insbesondere für Demenzkranke zu schaffen
- eine Aufnahme in ein Pflegeheim hinauszuzögern bzw. zu umgehen und
- Angehörige mit praktischen und psychosozialen Hilfen zu unterstützen, zu entlasten und zu beraten

Kostenträger

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gefördert werden grundsätzlich nur solche Leistungen, die durch die Sozialversicherungsträger nicht getragen werden. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Bewilligungsbehörde stellt das Einvernehmen mit den Landesverbänden der sächsischen Pflegekassen und dem Landkreis her. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt. Zuschüsse der öffentlichen Hand werden zu 50 % vom Freistaat Sachsen und zu 50 % vom Landkreis getragen.

Leistungserbringer / Dienste

Träger / Einrichtung	Anschrift	Tel. / Fax / E-Mail
SR 2 Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e.V. Demenz-, Betreuungs- und Informationszentrum Betreuungsleistung für Menschen mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung	Herrenwiese 9a 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 83-12-0 Fax 03744 / 83-12-33 info@diakonie-auerbach.de
SR 3 Volkssolidarität Klingenthal / Auerbach	Markneukirchner Str. 4b 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 23108 Fax 037467 / 23108 Klingenthal-Auerbach@volkssolidarität.de
SR 3 Volkssolidarität Plauen / Oelsnitz e.V.	Otto-Riedel-Str. 3 08606 Oelsnitz	Tel. 03741 / 146-500 Fax 03741 / 146-501 info@vs-plauen.de

1.4 Familienentlastende Dienste (FeD)



Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e.V.



Lebenshilfe Auerbach e.V.
Familienunterstützender Dienst (FuD)



Familienentlastender Dienst (FeD)
in Auerbach Alternativurlaub e.V.

Die Familienentlastenden Dienste, kurz FeD, stellen spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung bereit. Hierbei kann es sich um Gruppenangebote (Konzert-, Kino-, Museenbesuche usw.) oder um zielorientierte Einzelbetreuungen handeln. Die Arbeitsweise der Dienste ist mobil/ambulant und wird im häuslichen Bereich des Menschen mit Behinderung/seiner Familie oder in den Räumen des ambulanten Dienstes durchgeführt.

Allerdings ist die Art des Hilfeangebotes vorrangig eine Komm-Struktur. Die Förderung erfolgt gemäß des individuellen Hilfeplanes.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret in §§ 97/98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt. Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe all umfänglich zuständig für Leistungen der Sozialhilfe an behinderte Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren.

Personenkreis

- Menschen (unterschiedlichen Alters) mit Behinderungen, die einen nach Art und Ziel individuellen Bedarf an ambulanter Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben,
- Menschen mit Behinderungen mit Pflegebedarf nach SGB XII, die in eigener Häuslichkeit oder bei der Familie leben,
- (ständige) Pflege- /Betreuungsperson, i. d. R. Familienangehörige pflegebedürftiger behinderter Menschen

Einrichtungen/Dienste

Die Familienentlastenden Dienste beraten, betreuen und unterstützen Familien mit behinderten Angehörigen in Not- und Krisensituationen und nehmen, wenn erforderlich, Personen die den genannten Personenkreis angehören, auf. Die FED's sind Vorreiter im Wandel von der „stationären Behindertenbetreuung“ hin zur „ambulanten Betreuung“.

Aufgaben des Dienstes

- alltagsbezogene Hilfen/Assistenzen als Unterstützung, Begleitung und Förderung
- konkrete Maßnahmen der Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung des Menschen mit Behinderung (einschließlich der erforderlichen Beaufsichtigung und Anleitung)
- stellvertretende (stunden- oder tageweise) Übernahme aller der normalerweise von der Pflege-/Betreuungsperson (der Familie) geleisteten Maßnahmen der Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung (einschließlich der Beaufsichtigung, Anleitung und Betreuung) unter besonderer Berücksichtigung der familiären Situation und des Lebenskonzeptes der gesamten Familie (ggf. als Verhinderungspflege/-betreuung)
- Informationen und Beratung der Pflege-/Betreuungsperson (der Familie) sowie Unterstützung bei Maßnahmen der Selbsthilfe
- Krisenintervention und Hilfe in Notsituationen

Kostenträger

Hauptkostenträger der Familienentlastenden Dienste sind der örtliche Sozialhilfeträger und in der Regel die gesetzlichen Pflegeversicherungen.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über vereinbarte Kostensätze.

Leistungserbringer/Dienste

Im Vogtlandkreis existieren drei Einrichtungen, die familienentlastende Dienste anbieten.

	Träger / Einrichtung	Anschrift	Tel. / Fax
Sozialregion 2	Alternativurlaub e.V.	Crinitzleithen 28 08209 Auerbach	03744/20 1320 03744/17 1358
	Lebenshilfe Auerbach e.V.	Lebenshilfe Auerbach e.V. Familienunterstützender Dienst Katzensteinstraße 1 08209 Auerbach	03744/18 357-0 03744/18357-20
Sozialregion 4	Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien im Vogtlandkreis e. V	Rilkestraße 13 08525 Plauen	03741/52 8809

Die FeD´s sind Regionen übergreifend im gesamten Vogtlandkreis tätig.

Das Wunsch- und Wahlrecht des behinderten Menschen findet bei der Auswahl des Trägers sowie der Leistung Berücksichtigung.

2. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsmarkt

Ein wichtiger Bestandteil der sozialen Integration ist die Teilhabe am Arbeitsleben.

Wie für jeden Menschen, erfüllt die regelmäßige Arbeit auch für behinderte Menschen eine Reihe sehr wichtiger Funktionen. Fehlt eine regelmäßige Beschäftigung, so ist die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft deutlich reduziert. Am günstigsten wäre es, wenn möglichst viele behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden würden.

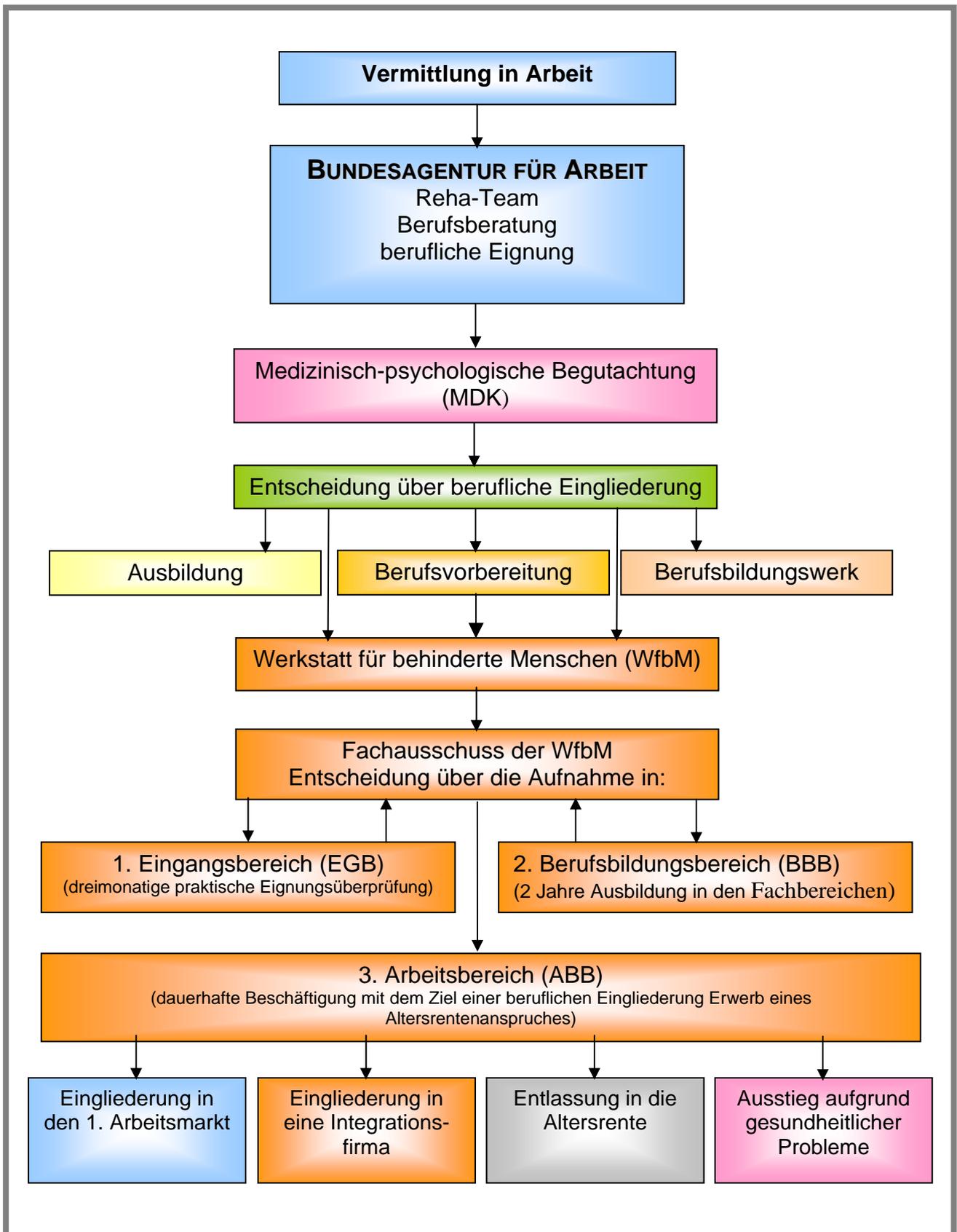
Mit dem SGB IX und der Schwerbehindertenausgleichs-Abgabeverordnung ergänzt und vervollständigt das Schwerbehindertenrecht das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes und die übrigen berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation und zur Eingliederung. Es soll dazu beitragen, schwerbehinderten Menschen und von Behinderung Bedrohten einen geeigneten, behinderungsgerechten Arbeits- und Ausbildungsplatz zu verschaffen oder zu erhalten sowie behinderungsbedingte Nachteile oder Mehraufwendungen im Arbeits- und Berufsleben auszugleichen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen die Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die auf Grund einer Behinderung die Berufsausbildung oder Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen.

Für die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben sind in allen Agenturen für Arbeit spezielle Beraterinnen und Berater tätig. Ihre Aufgabe ist es, Menschen mit Behinderung individuell und umfassend über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung zu beraten und mit ihnen gemeinsam die erforderlichen Maßnahmen und Leistungen festzulegen.

Die Berater können weitere Fachdienste der Agentur für Arbeit hinzuziehen (Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst und Technischer Beratungsdienst). Mit dem Einverständnis des Betroffenen können auch Gutachten mit herangezogen werden, die bei anderen Stellen vorliegen. Die Ergebnisse aller Beratungen, Gutachten und sonstigen Feststellungen werden zusammengefasst und bilden die Grundlage für die Entscheidung über den Rehabilitationsbedarf und den Eingliederungsplan mit den erforderlichen Maßnahmen und Leistungen.

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben



2.1 Agentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit (BA, ehemals Bundesanstalt für Arbeit) mit ihren Agenturen für Arbeit ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt daher der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Sie soll sicherstellen, dass die Bundesagentur für Arbeit, aber auch die Regionaldirektionen und die Agenturen für Arbeit Gesetze und sonstiges Recht beachten.

Die Bundesagentur für Arbeit ist das Verwaltungsorgan, das in Deutschland für die Arbeitsvermittlung und -förderung sowie die Leistungsgewährung unter anderem des Arbeitslosengeldes zuständig ist. Die BA untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Seit dem 1. Januar 2005 erbringen die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bundesagentur für Arbeit) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige. Das SGB II enthält keine eigene Definition von Behinderung. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II bestimmt aber einen Rechtsanspruch auf Leistung zur (beruflichen) Eingliederung für behinderte Menschen mit Verweis auf einschlägige Vorschriften im Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung - (SGB III), wenn diese erwerbsfähig sind. Aufgrund der engen Verknüpfung zwischen dem SGB II und dem SGB III wird die Definition der Behinderung nach dem SGB III angewandt.

Behindert im Sinne des SGB III sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen. Behinderte Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den in Absatz 1 genannten Folgen droht.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)
- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung -
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter
- Sonderprogramm Jobs für Schwerbehinderte

Zuständigkeit

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständiger Träger für die berufliche Wiedereingliederung, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Die Bundesagentur für Arbeit ist auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige i. S. von § 6a des Zweiten Buches, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Personenkreis

Leistungen erhalten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Behinderten Menschen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um ihre Erwerbstätigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern (SGB III § 97).

Einrichtungen / Dienste

Die zugelassenen kommunalen Träger (ARGEN, Optionskommunen) übernehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Rechte und Pflichten der Agenturen für Arbeit.

Aufgaben des Dienstes

Nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung ist die Agentur für Arbeit Plauen als eine der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit mit Aufgaben betraut, die einen Ausgleich am Arbeitsmarkt unterstützen sollen. Auf Grundlage des SGB III zählen zu den Kernaufgaben der Agentur für Arbeit Plauen:

- Berufsberatung von Schulabgängern, Studienanfängern und Hochschulabsolventen
- Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen
- Arbeitgeberberatung
- Förderung der beruflichen Aus - und Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation
- Gewährung von Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- Zahlung von Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Insolvenz
- Bekämpfung illegaler Beschäftigung und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von finanziellen Leistungen
- Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Information über den Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie über die Dienste und Leistungen der Arbeitsförderung einschließlich der Erstellung von Statistiken
- Zahlung des Kindergeldes

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden von den Rehabilitationsträgern die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt auf Anforderung eines anderen Rehabilitationsträgers zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen unter Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Zweckmäßigkeit gutachterlich Stellung.

allgemeine Leistungen:

- Unterstützung, Beratung und Vermittlung
- Verbesserung der Aussichten auf Teilhabe am Arbeitsleben
- Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung
- Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- Förderung der Berufsausbildung
- Förderung der beruflichen Weiterbildung

besondere Leistungen:

Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen, wenn

- Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an
- einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen oder
- die allgemeinen Leistungen die wegen Art und Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen
- Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden nach § 40 des Neunten Buches erbracht.

Kostenträger

Die Rehabilitationsträger sind je nach Leistungsart Kostenträger. Sie nehmen ihre Aufgabe selbständig und eigenverantwortlich wahr.

Rehabilitationsträger:

- die Bundesagentur für Arbeit
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Träger der Alterssicherung der Landwirte
- die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- die Träger der Sozialhilfe

Finanzierung

Die Finanzierung der Leistung erfolgt durch den jeweils zuständigen Rehabilitationsträger.

Ist wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges die Teilnahme an einer besonders auf die Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Bildungseinrichtung oder –maßnahme notwendig, erbringt die Bundesagentur für Arbeit die so genannten, besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

Die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes werden für die Dauer von bis zu drei Jahren erbracht und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger durch das Integrationsamt nach § 103 Abs. 4 SGB IX ausgeführt. Der Rehabilitationsträger erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen. Leistungen

Leistungserbringer / Dienste

Die Bundesagentur für Arbeit hat gemäß § 104 SGB IX folgende Aufgaben:

- die Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung schwerbehinderter Menschen einschließlich der Vermittlung von in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- die Beratung der Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen
- die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere von schwerbehinderten Menschen
 - die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstigen Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind
 - die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sind
 - die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder einem Integrationsprojekt eingestellt werden
 - die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden oder
 - die zur Aus- und Weiterbildung eingestellt werden
- im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die besondere Förderung schwerbehinderter Menschen
- die Gleichstellung, deren Widerruf und Rücknahme
- die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 80 Abs. 2 und 4)
- die Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht
- die Zulassung der Anrechnung und der Mehrfachanrechnung (§ 75 Abs. 2, § 76 Abs. 1 und 2)
- die Erfassung der Werkstätten für behinderte Menschen, ihre Anerkennung und die Aufhebung der Anerkennung

Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet die zuständige Arbeitsgemeinschaft oder den zugelassenen kommunalen Träger und den Hilfebedürftigen schriftlich über den festgestellten Rehabilitationsbedarf und ihren Eingliederungsvorschlag.

Die Arbeitsgemeinschaft oder der zuständige kommunale Träger entscheidet unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlages über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe.

Die Agentur für Arbeit hat durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Maßnahme zu überwachen sowie den Erfolg zu beobachten.

Die Agentur für Arbeit und der Träger der Maßnahme erstellen nach Ablauf der Maßnahme gemeinsam eine Bilanz, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt.

AGENTUREN**ARGEn****Agentur für Arbeit Plauen**
Engelstraße 8, 08523 Plauen

Tel. 01801 / 555111 (Arbeitnehmer)
Tel. 01801 / 664466 (Arbeitgeber)
Fax: 03741 / 239111501
E-Mail. Plauen@arbeitsagentur.de

ARGE Stadt Plauen
Neundorfer Str. 70-72, 08523 Plauen

Tel. 01801 / 00257702600
Fax. 03741 / 239112442
E-Mail. ARGE-Stadt-Plauen@arge-sgb2.de

Agentur für Arbeit Plauen
Geschäftsstelle Auerbach

Göltzschtalstr. 58
08209 Auerbach

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *
Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber) *
Fax: 03744 / 189159
Auerbach@arbeitsagentur.de

ARGE Vogtlandkreis
Neundorfer Str. 70-72, 08523 Plauen

Tel. 01801 / 00257802603
Tel. 03741 / 239112443
E-Mail. ARGE-Vogtlandkreis@arge-sgb2.de

Agentur für Arbeit Plauen
Geschäftsstelle Klingenthal

Markneukirchner Str. 38
08248 Klingenthal

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *
Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber) *
Fax: 037467 / 54591361
Klingenthal@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Plauen
Geschäftsstelle Oelsnitz

Lessingstr. 10
08606 Oelsnitz

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *
Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber) *
Fax: 037421 / 48691448
Oelsnitz@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Plauen
Geschäftsstelle Reichenbach

Schillerstr. 2
08468 Reichenbach

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *
Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber) *
Fax: 03765 / 3869339
Reichenbach@arbeitsagentur.de

Träger sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

2.2 Integrationsamt

Das Integrationsamt ist zuständig für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Hierdurch wird die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in den Betrieben gefördert – durch Leistungen an Arbeitgeber und an schwerbehinderte Beschäftigte.

Um diese Aufgabe sachgerecht zu erfüllen, stehen den Integrationsämtern Experten aus unterschiedlichen Fachgebieten zur Verfügung. Die beratenden Ingenieure des Technischen Beratungsdienstes des Integrationsamtes sind für die behindertengerechte Gestaltung neuer und vorhandener Arbeitsplätze sowie die technischen Hilfen zuständig. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Menschen und die Schwerbehindertenvertretung in technisch-organisatorischen Fragen der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.

Um auch bei psychosozialen Fragen die schwerbehinderten Menschen und ihre Arbeitgeber vor Ort beraten und betreuen zu können, haben die Integrationsämter und die Agenturen für Arbeit bei freien Einrichtungen und Trägern so genannte Integrationsfachdienste eingerichtet.

Die Fachdienste des Integrationsamtes arbeiten eng zusammen mit der Schwerbehindertenvertretung im Betrieb, mit den Arbeitgebern, Betriebsräten und dem Reha-Team der Agentur für Arbeit.

Die Integrationsämter haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zusammengeschlossen.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)
- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung -
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –

Zuständigkeit

Das Integrationsamt ist als Behörde für Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX) zuständig. Die Integrationsämter sind in den einzelnen Bundesländern kommunal oder staatlich organisiert. Die Länder sind ermächtigt, einzelne Aufgaben der Integrationsämter nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX) auf örtliche Fürsorgestellen zu übertragen (§ 107 Abs. 2 SGB IX). Die Fürsorgestelle ist im Allgemeinen dem Sozialamt beim Kreis oder der kreisfreien Stadt zugeordnet. Auch kreisangehörige Gemeinden können örtliche Fürsorgestellen einrichten.

(Am 29.01.2008 beschloss der Sächsische Landtag das Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung. Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes wurde bestimmt, dass der Kommunale Sozialverband Sachsen die Aufgaben des Integrationsamtes und deren Zweigstellen ab 01.08.2008 übernimmt.)

Personenkreis

- Schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
- schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen und dabei auf aufwendige, personalintensive, individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind,
- schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind sowie
- behinderte Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Menschen.

Einrichtungen / Dienste

Das Integrationsamt ist selbst kein Rehabilitationsträger aber es arbeitet eng zusammen mit den Rehabilitationsträgern, den Arbeitgebern, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und Behindertenverbänden. Für das betriebliche Integrationsteam ist es Ratgeber und Partner.

Die Leistungen des Integrationsamtes – persönlicher und materieller Art – stellen eine individuelle, auf die besonderen Anforderungen des Arbeitsplatzes abgestellte Ergänzung zu den Leistungen der Rehabilitationsträger dar.

Aufgaben des Dienstes (Integrationsamtes)

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben ist eine Aufgabe des Integrationsamtes. Sie soll bewirken, dass schwerbehinderte Arbeitnehmer

- in ihrer sozialen Stellung nicht absinken,
- auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse einsetzen und entwickeln können,
- durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten.

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben umfasst auch die notwendige psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen durch Integrationsfachdienste und die Unterstützung der Schwerbehindertenvertretungen und des betrieblichen Integrationsteams.

Leistungen an schwerbehinderte Menschen

- Persönliche Hilfen: Beratung und Betreuung in allen Fragen des Arbeitslebens, insbesondere bei persönlichen Schwierigkeiten oder Problemen am Arbeitsplatz.
- Finanzielle Leistungen: Technische Arbeitshilfen, Kraftfahrzeughilfe zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Leistungen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, Wohnungshilfen, Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten, Hilfen für eine notwendige Arbeitsassistenz.

Leistungen an den Arbeitgeber

- Beratung bei der Auswahl geeigneter Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und der behindertengerechten Gestaltung, bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Beschäftigung.
- Finanzielle Leistungen zur behindertengerechten Gestaltung neuer und vorhandener Arbeitsplätze, finanzielle Zuschüsse bei außergewöhnlichen Belastungen, die mit der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen verbunden sind.

Kostenträger

Integrationsamt

Finanzierung

Das Integrationsamt finanziert behinderungsbedingte Betreuung, technische Hilfen oder arbeitsbegleitende Fortbildung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen nicht beschäftigen (Beschäftigungspflicht, § 71 SGB IX), haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zu entrichten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Diese Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden.

Leistungserbringer / Dienste

Integrationsämter

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle Reichsstraße 3 09112 Chemnitz	Tel. 0371 / 577-0 Fax 0371 / 577-2 82 E-Mail: Integrationsamt@slfs.sms.sachsen.de Homepage: http://www.slfs.sachsen.de
---	---

Amt für Familie und Soziales Zweigstelle des Integrationsamtes und der Hauptfürsorgestelle Brückenstraße 10 09111 Chemnitz Postfach 09098 Chemnitz	Tel. + 49-371 / 457-0 Fax + 49-371 / 457-2369 eMail: poststelle@slfs.sms.sachsen.de Web: http://www.slfs.sachsen.de/
---	---

2.3 Integrationsfachdienst (IFD)

Die Integrationsfachdienste sind in §§ 109 SGB IX bzw. § 33 Abs. 6 SGB IX gesetzlich geregelt. Sie sind Dienste Dritter und können als ambulante professionelle Dienstleister bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter und behinderter Menschen, beteiligt werden.

Sie sollen schnittstellen- und leistungsträgerübergreifend für die Bundesagentur für Arbeit (Vermittlung) und das Integrationsamt (Begleitung, Sicherung eines Arbeitsplatzes) sowie die Rehabilitationsträger (z. B. Eingliederung nach einem Unfall) tätig sein.

Die Koordination der Arbeit der Integrationsfachdienste liegt bei den Integrationsämtern.

Im Auftrag des Integrationsamtes, der Agentur für Arbeit, der SGB II -Träger und der Träger der beruflichen Rehabilitation sind die Integrationsfachdienste wichtige Ansprechpartner für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Behinderung betroffener Menschen.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung -
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -

Zuständigkeit

Die Integrationsfachdienste werden im Auftrag der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger tätig.

Personenkreis

- Schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung
- schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen und dabei auf aufwendige, personalintensive, individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind
- schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind sowie
- behinderte Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Menschen

Einrichtungen / Dienste

Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen sollen. Sie sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben von den Integrationsämtern, den Agenturen für Arbeit und weiteren Rehabilitationsträgern beauftragt werden können, um im Einzelfall tätig zu werden.

IFD's sind regional, d.h. in der Regel im zuständigen Bezirk der jeweiligen Agentur für Arbeit tätig. Meistens haben sich sogenannte Trägerverbände gegründet, die mehrere Dienststellen unterschiedlicher Träger umfassen.

Der bundesweite Zusammenschluss der IFD's ist die Bundesarbeitsgemeinschaft für unterstützte Beschäftigung (BAG UB)

Aufgaben des Dienstes

IFD's unterstützen bei der Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. IFD's bieten das gesamte Leistungsspektrum zwischen „Vermittlung“ und „Begleitung“ zur Teilhabe am Arbeitsleben an und sind in ihren Wirkungen immer auch präventiv. Die Dienste sind notwendig, wenn die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen auf besondere Schwierigkeiten stößt und mit einem besonderen Unterstützungsbedarf verbunden ist. IFD's verstehen sich als vernetzte, flexible und regionale Serviceeinrichtungen zur passgenauen Vermittlung und Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht:

- die persönliche und zuverlässige Beratung und Unterstützung von Arbeitssuchenden, Arbeitnehmern und Arbeitgebern
- helfen Arbeitsplätze mit geeigneten schwerbehinderten Menschen zu besetzen
- helfen bei deren Einarbeitung und betreuen vor Ort
- klären für den Arbeitgeber in Betracht kommende Leistungen und unterstützen ihn in deren Beantragung

Ratsuchende, d. h. schwerbehinderte und behinderte Menschen, Arbeitgeber oder das betriebliche Integrationsteam können sich direkt an den Integrationsfachdienst in ihrer Nähe wenden.

Kostenträger

Die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten wird vom Auftraggeber (Rehabilitationsträger) vergütet.

Finanzierung

Die Vergütung für die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten kann bei Beauftragung durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe erbracht werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vereinbart mit den Rehabilitationsträgern unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände eine gemeinsame Empfehlung zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste.

Leistungserbringer / Dienste

Integrationsfachdienste in Sachsen

Chemnitz	Soziales Förderwerk e.V. Kanzlerstraße 409112 Chemnitz	Tel. 0371 / 6513330 Fax 0371 / 6513335 E-Mail: cornelia.lange@sfw-chemnitz.de
Plauen	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) Straßberger Straße 27-29 08527 Plauen	Tel. 03741 / 281678 Tel. 03741 / 2099-24 Fax 03741 / 2099-60 E-Mail: akademie@faw-btz.de
Zwickau	Gehörlosenzentrum Zwickau e. V. Ebersbrunner Straße 25 08064 Zwickau	Tel. 0375 / 7703352 Fax 0375 / 7703336 E-Mail: angelika.poehler@gz-zwickau.de
Leipzig	Leipziger Gesellschaft für Bildung und Arbeit mbH Nikolaistr. 47-51 04109 Leipzig	Tel. 0341 / 70246111 Fax 0341 / 70246124 E-Mail: jentzsch@lehmbaugruppe.de
Dresden	AWO SONNENSTEIN gGmbH Prohliser Allee 33 01239 Dresden	Tel. 0351 / 2723921 Fax 0351 / 2729086 E-Mail: ifd@awo-sonnenstein.de
Bautzen	Malteser Hilfsdienst e.V. Am Stadtwall 1a 02625 Bautzen	Tel. 03591 / 526820 Fax 03591 / 526830 E-Mail: anett.findeiss@ifdmalteser.de
Meißen	FAW gGmbH Dresden Schützenstraße 01662 Meißen	Tel. 03521 / 4092929 Fax 03521 / 4092910 E-Mail: heike.vorderwoesten@faw-dresden.de
Koordination	Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle Reichsstraße 3 09112 Chemnitz	Tel: 0371 / 577-435 Fax 0371 / 577-1435 E-Mail: sabine.sachtleben@slfs.sms.sachsen.de
Bundesarbeitsgemeinschaft für unterstützte Beschäftigung (BAG UB)	Schulterblatt 36 20357 Hamburg	Tel. 040 / 43253123 Fax 040 / 43253125

(Ansprechpartner und Adressen der IFD können auch bei der örtlichen Agentur für Arbeit oder den Integrationsämtern nachgefragt werden.)

2.4 Integrationsprojekte / -betriebe

Integrationsprojekte sind Instrumente des SGB IX zur dauerhaften beruflichen Integration behinderter Menschen. Sie sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne bzw. von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Integrationsprojekte zeichnen sich durch die Besonderheit aus, dass sie wirtschaftliche Ziele verfolgen und gleichzeitig dauerhaft, auf einen großen Anteil der Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung beschäftigen.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung -
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -

Zuständigkeit

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales – Integrationsamt –
(Am 29.01.2008 beschloss der Sächsische Landtag das Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung. Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes wurde bestimmt, dass der Kommunale Sozialverband Sachsen die Aufgaben des Integrationsamtes und deren Zweigstellen ab 01.08.2008 übernimmt.)

Personenkreis

- schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert
- schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen, sowie
- schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

Einrichtungen / Dienste

Integrationsunternehmen beschäftigen mindestens 25 Prozent schwerbehinderte Menschen im Sinn von §132 Abs. 1 SGB IX. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen soll aber in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen.

Integrationsunternehmen werden von der BAG Integrationsfirmen e. V. in dem im SGB IX definierten Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen vertreten. Die BAG Integrationsfirmen e. V. betreibt mit der FAF gGmbH eine nationale Stützungsstruktur und Beratung für alle sozialen Unternehmer, welche ebenfalls dauerhaft Menschen mit Behinderung auf Basis regulärer Arbeitsverträge beschäftigen wollen.

Aufgaben des Dienstes

Integrationsprojekte bieten den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung an, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt.

Kostenträger

Integrationsamt

Finanzierung

Integrationsprojekte können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für den Aufbau, Erweiterung, Modernisierung, Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für den besonderen Aufwand, der mit der Beschäftigung eines hohen Anteils an Menschen mit Behinderung verbunden ist, erhalten.

Auch privatwirtschaftliche Betriebe können die entsprechenden Nachteilsausgleiche für Integrationsunternehmen und Integrationsprojekte in Anspruch nehmen.

Leistungserbringer / Dienste

Im Vogtlandkreis bieten drei Freie Träger schwerbehinderten Menschen eine Beschäftigung in einer Integrationsfirma an:

SR Träger	Integrationsprojekte		
Sozialregion 2	gemeinnützige Gesellschaft für soziale Unternehmungen mbH (gGsU mbH) der Diakonie Auerbach	Gebäudereinigung, Grünlandpflege, Hausmeister	
		Alte Falkensteiner Str. 2 / 4 08209 Rebesgrün	Tel. 03744 / 261187
		Kaufhaus & Möbeldienst	
		Bahnhofstr. 18a 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 212058
		Pausaer Str. 131 08523 Plauen	Tel. 03741 / 404193
		Auerbacher Str. 4 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 66344
		E-Mail: moebeldienst@diakonie-auerbach.de	
		DIAfit Sportstudio	
Sozialregion 3	OVV Service gGmbH / Soziale Dienste	Dienstleistungsunternehmen	
		OVV Service gGmbH / Soziale Dienste Am Heim 6, 08261 Schöneck OT Schilbach	Tel. 037464 / 8760 Fax 037464 / 87613 E-Mail: ovvservice@compuserve.de
		Hausmeisterservice	
Sozialregion 4	Diakonisches Werk Stadtmission Plauen e.V. Friedensstraße 24 08523 Plauen	Alte Falkensteiner Str 2 / 4 08209 Rebesgrün	mobil: 0172 / 7732084 Tel. 03744 / 261187 Fax 03744 / 261125
		Gärtnerei	
		„Grüner Wagen“ Gärtnereiweg 41 08538 Weischlitz	Tel. 037436 / 2026-0 E-Mail: info@diakonie-plauen.de

2.5 Beruflichen Rehabilitation

Die Berufswahl ist auch für Menschen mit Behinderung eine wichtige Entscheidung, denn hier werden die Weichen gestellt für einen erfolgreichen Einstieg oder Wiedereinstieg in den Beruf.

Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation stehen zur Verfügung, wenn Art und Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges besondere Hilfen erfordern. Dabei ist im Einzelfall immer auch zu prüfen, ob mit vergleichbarer Wirksamkeit die Leistungen auch in ambulanter, teilstationärer oder betrieblicher Form erbracht werden können.

Bevor eine Ausbildung nach besonderen Regelungen für behinderte Menschen ins Auge gefasst wird, ist stets zu prüfen, ob – mit entsprechender Ausstattung (Technische Hilfen), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Prüfungsmodifikationen, Ausbildungserleichterungen (z.B. veränderte zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung oder Verlängerung der Ausbildungszeit) – eine Ausbildung nach der regulären Ausbildungsordnung möglich ist. Eine Ausbildung nach besonderen Regelungen für behinderte Menschen wird beantragt bei der Kammer, die für den Ausbildungsberuf zuständig ist.

Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sind z. B. Berufsbildungswerke (BBW) und Berufsförderungswerke (BFW).

Berufsbildungswerke sind überregionale Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, die der Erstausbildung und Berufsvorbereitung körperlich, psychisch beeinträchtigter und benachteiligter junger Menschen dienen, die vorher eine Förderschule besuchten. Getragen werden Berufsbildungswerke in der Regel von gemeinnützigen Organisationen wie Caritas, Kolping, Lebenshilfe oder Paritätischer Wohlfahrtsverband.

Ziel ist es, durch die Vermittlung einer qualifizierten Berufsausbildung den jungen Menschen mit Behinderungen die dauerhafte Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitsleben zu ermöglichen. Das Ausbildungsangebot orientiert sich daher auch jeweils an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes. Lerninhalte, Ausbildungsbedingungen, Ausstattung und begleitende medizinische, psychologische und sozialpädagogische Betreuung sind ganz auf die Belange von Auszubildenden mit Behinderungen abgestellt. Neben der Vermittlung von fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsinhalten kommt der Entwicklung der Persönlichkeit ein hoher Stellenwert zu. Ausbildungswerkstätten, Berufsschule, nach pädagogischen Gesichtspunkten differenzierte Wohnmöglichkeiten, Freizeiteinrichtungen und begleitende Reha-Fachdienste sind in der Regel unter einem Dach zusammengefasst, um eine ganzheitliche Betreuung und Förderung zu gewährleisten.

Die Ausbildung in einem Berufsbildungswerk (BBW) kommt dann in Frage, wenn Art oder Schwere der Behinderung nach eingehender Diagnose die besonderen Hilfen dieser Einrichtung erforderlich machen. Hierzu ist eine differenzierte Untersuchung der Eignung notwendig, die durch die Agentur für Arbeit durchgeführt wird. Erste Ansprechpartner sind die Mitarbeiter des Reha-Teams der Agentur für Arbeit, das für den Wohnort zuständig ist. Über die Aufnahme entscheidet das BBW. Da der Besuch eines Berufsbildungswerkes meist mit einem Ortswechsel verbunden ist, ist eine Zusammenarbeit mit den Eltern sehr bedeutsam.

Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) nach dem dualen System in Ausbildungswerkstätten oder Übungsbüros und in der Berufsschule, die in der Regel ins BBW integriert ist. Inhalte, Methoden, Ausstattung und technische Hilfen sind auf die jeweilige Behinderung zugeschnitten. Kleine Ausbildungsgruppen erlauben eine intensive Betreuung. Ausbilder und Berufsschullehrer arbeiten eng mit den begleitenden sozialpädagogischen, medizinischen und psychologischen Fachdiensten zusammen und stimmen gemeinsam mit den Auszubildenden individuelle Ausbildungs- und Förderpläne ab. Die Ausbildung erfolgt entweder nach den regulären Ausbildungsordnungen für anerkannte Ausbildungsberufe (§§ 25 BBiG/HwO) oder nach besonderen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen (§§ 48 bis 48b BBiG/§§ 42b bis 42d HwO). Zwischen den genannten Ausbildungsformen besteht Durchlässigkeit. Das heißt, bei entsprechendem Leistungsstand kann eine Ausbildung, die nach § 48 BBiG begonnen wurde, als Vollausbildung nach § 25 BBiG fortgesetzt werden. Umgekehrt kann ein Auszubildender, der trotz aller Fördermaßnahmen, den Anforderungen der regulären Ausbildungsordnung nicht gewachsen ist, seine Ausbildung nach besonderen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen fortsetzen. Insgesamt bilden die Berufsbildungswerke in etwa 160 verschiedenen Berufen aus.

Berufsförderungswerke sind soziale Dienstleistungsunternehmen für die Gewährleistung der Teilhabe am Arbeitsleben. Sie dienen der Umschulung und Fortbildung behinderter Erwachsener, die in der Regel bereits berufstätig waren.

Ziel ist eine umfassende Qualifizierung in zukunftsorientierten Berufen oder anderen an der Praxis orientierten Angeboten, die den individuellen Bedürfnissen der Rehabilitanden und den Erfordernissen des Arbeitsmarktes Rechnung trägt. Inhalte, Methoden, Ausstattung und begleitende Betreuung sind behinderungs- und erwachsenengerecht zugeschnitten.

Eine Fortbildung oder Umschulung in einem Berufsförderungswerk (BFW) kommt immer dann in Frage, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. Berufsförderungswerke führen Maßnahmen zur beruflichen Neuorientierung durch. Im Unterschied zum Berufsbildungswerk (BBW), das der beruflichen Ersteingliederung junger Menschen mit Behinderungen dient, liegt die Aufgabe des BFW in der beruflichen Wiedereingliederung. Das Bildungsangebot der Berufsförderungswerke umfasst rund 180 Bildungsgänge mit anerkanntem Abschluss.

Berufsförderungswerke orientieren sich durch geeignete Lehr- und Lernmethoden an den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung und gehen nach ganzheitlichen pädagogischen Konzepten wie Handlungsorientierung und Teamarbeit vor. Theorie und Praxis sind eng aufeinander abgestimmt. Der Einsatz moderner Arbeitsmittel und Technologien unterstützt die erwachsenengerechten Lehrmethoden, zu denen insbesondere auch Abschnitte mit direktem Praxisbezug und Betriebspraktika gehören. Wesentliches Merkmal ist eine – im Vergleich zur beruflichen Erstausbildung – verkürzte Dauer der Berufsbildung.

Eine berufliche Erstausbildung im BFW kommt nur in begründeten Einzelfällen in Frage, wenn Alter und Lebenserfahrung erwachsenengemäße Bedingungen erfordern und die Ausbildung in verkürzter Form möglich ist (z.B. bei behinderten Abiturienten).

Dem BFW ist ein Internat mit behinderungsgerechten Wohnplätzen angeschlossen. Freizeit- und Sporteinrichtungen mit entsprechenden Angeboten stehen zur Verfügung. Medizinische, psychologische und soziale Dienste sind in den gesamten Rehabilitationsprozess integriert (Reha-Fachdienste). Sie arbeiten in den Teams mit den Mitarbeitern der fachpraktischen und fachtheoretischen Ausbildung zusammen. Ziel ist es, durch die ganzheitliche Betreuung den Rehabilitationserfolg zu sichern.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)
- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung -
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Zuständigkeit

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständiger Rehabilitationsträger für die berufliche Rehabilitation, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Personenkreis

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können Personen erhalten, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter bzw. wieder teilzuhaben, wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen. Leistungen können auch denjenigen gewährt werden, denen eine Behinderung mit den genannten beruflichen Folgen droht, d. h. konkret absehbar ist.

Einrichtungen / Dienste

Berufsbildungswerke
Berufsförderungswerke

Aufgaben des Dienstes

- Das Bildungsangebot in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation muss den unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten behinderter Menschen entsprechen und dem Wandel auf dem Arbeitsmarkt gerecht werden.

- Die Einrichtung muss gewährleisten, dass praxisnah Qualifikationen vermittelt werden, die für eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft erforderlich sind. Dies schließt zum Beispiel auch Betriebspraktika mit ein.
- Neben den räumlichen, sachlichen und technischen Erfordernissen ist den besonderen Problemen behinderter Menschen Rechnung zu tragen. Dies erfordert zum Beispiel eine spezifische Methodik und Didaktik, Ausbildung und Unterricht in kleinen Gruppen, individuelle Förderung durch Fachpersonal, das über behindertenspezifische Kenntnisse verfügt.

Kostenträger

Die berufliche Erstausbildung in einem Berufsbildungswerk oder einer sonstigen Einrichtung kann von der Agentur für Arbeit durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gezielt gefördert werden.

Ist wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges die Teilnahme an einer besonders auf die Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Bildungseinrichtung oder –maßnahme notwendig, erbringt die Bundesagentur für Arbeit die sogenannten „besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

Finanzierung

Die Auszubildenden erhalten ein Ausbildungsgeld. Außerdem werden Beiträge und Beitragszuschüsse zur Sozialversicherung bezahlt. Kosten für die Ausbildung, die Verpflegung, das Wohnen im Internat und Familienheimfahrten werden übernommen.

Träger von Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können gemäß § 248 SGB III durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

Leistungserbringer / Dienste

Weiterführende Publikationen „Berufsbildungswerke – Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation junger Menschen mit Behinderung“ und „Berufsförderungswerke - Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung erwachsener Behinderter“ können beim:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
per Telefon (0180 / 5151510)
per Fax (0180 / 5151511)
per Mail info@bmas.bund.de

angefordert werden. Die Auswahl des Lernortes erfolgt vorrangig in Abhängigkeit der Behinderungsart, da nicht jede Einrichtung für jeden Rehabilitanden geeignete Bedingungen anbieten kann.

Berufsbildungswerke

PLZ	Ort	Straße, Hausnummer	Bezeichnung des BBW
93326	Abendsberg	Rgensburger Str. 60	BBW St. Franziskus
84544	Anschau am Inn	Waldwinklerstr. 1	BBW Waldwinkel
86159	Augsburg	Frietz-Wendel-Str. 4	BBW St. Elisabeth
34454	Bad Arolsen Kassel	Mengeringhäuser Str. 3 Hoffmann-von-Fallersleben-Str. 21	BBW Nordhessen BBW Nordhessen(Nebenstelle)
12359	Berlin	Paster-Behrens-Sr. 88	Annedore-Lebe-BBW
14089	Berlin	Krampnitzer Weg 83-87	Rotkruez-Institut BBW
33617	Bielefeld	An der Rehwiese 57-63	BBW Bethel
54634	Bitburg	Henry-Dunant-Str. 1	Europäisches BBW Bitburg
33034	Brakel	Bohenkamp 30	Kolping BBW Brakel
28359	Bremen	Universitätsallee 20	BBW Bremen
09116	Chemnitz	Flemmingstr. 8 c	BBW für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz
44149	Dortmund	Am Oespeler Dorney 41-65	CJD BBW Dortmund
01129	Dresden	Hellerhofstraße 21	BBW Sachsen
89350	Dürrlauingen	Str. Nikolaus-Str. 6	BBW St. Nikolaus
45307	Essen	Am Zehnthof 100	Kolping BBW Essen
50226	Frechen	Clarenbergweg 81	CJD BBW Frechen
07546	Gera	Am Ferberturm 72	CJD BBW Gera
17489	Greifswald	Pappelallee 2	BBW Greifswald
22525	Hamubr	Reichsbahnstr. 53-55	BBW Hamburg
30539	Hannover	Wülfeler Str. 60	BBW Annastift
06333	Walbeck bei Hettstedt	Adolph-Kolping-Str. 1	Kolping BBW Hettstedt
95032	Hof	Südring 96	Diakonie Hochfranken BBW
66424	Homburg / Saar	Einöder Str. 80	CJD BBW Homburg
25813	Husum	Theodor-Schäfer-Str. 14-26	Theodor-Schäfer-BBW
61184	Karben	Am Heroldsrain 1	BBW Südhessen
85614	Kirchseeon	Am Hirtenfeld 11	BBW Stiftung St. Zeno
04249	Leipzig	Knautnaundorfer Str. 4	BBW für Hör- und Sprachgeschädigte Leipzig
49809	Lingen	Dr.-Lindgen-Str. 5-7	BBW Lingen
47445	Moers	Pestalozzistr. 1	CJD BBW Niederrhein
74821	Mosbach	Neckarburkener Str. 2-4	BBW im ICP München
81929	München	Musenbergrstr. 30-32	BBW für Hör- und Sprachgeschädigte München
69151	Neckargemünd	Im Spitzerfeld 25	BBW Neckargemünd
24537	Neumünster	Am Hohrkamp 54	Zweigeinrichtung Neumünster der BBW Husum und Timmendorfer Strand
56566	Neuwied	Stiftsstr. 1	BBW Heinrich-Haus
90451	Nürnberg	Pommernstr. 25	BBW für Hör- und Sprachgeschädigte Nürnberg
77652	Offenburg	Zähringer Sr. 42-59	CJD BBW Offenburg
59939	Olsberg	Pappelallee 3	BBW Josefsheim Bigge
14480	Potsdam	Steinstr. 80-84	BBW im Oberlinhaus

PLZ	Ort	Straße, Hausnummer	Bezeichnung des BBW
88214	Ravensburg	Schwänenstraße 92	BBW Adolf Aich Ravensburg
48734	Reken	Meisenweg 15	BBW Benedikturshof Marie Veen
90592	Schwarzenbruck	Rummelsberg 74	BBW Wichernhaus Rummelsberg
59494	Soest	Hattroper Weg 57	BBW für Blinde und Sehbehinderte Soest
39576	Stendal	Werner-Seelenbinder-Str. 2 + 4	BGW Stendal
70193	Stuttgart	Am Kräherwald 271	BBW für Blinde und Sehbehinderte Nikolauspflge Stuttgart
23669	Timmendorfer Strand	Strandallee 2	Bugenhagen BBW
71332	Waiblingen	Steinbeisstr. 16	BBW Waiblingen
58300	Wetter / Ruhr	Am Grünwald 10 -12	BW Volmarstein
71364	Winnenden	Forststr. 4-18	BBW für Hör- und Sprachgeschädigte Paulinenpflge Winnenden
67549	Worms	Eckenbertstraße 60	DRK-BBW Worms
97082	Würzburg	Schottenanger 15	BBW Würzburg

Berufsförderungswerke

PLZ	Ort	Straße, Hausnummer	Bezeichnung des BBW
31812	Bad Pyrmont	Winzenbergstraße 43	BFW Bad Pyrmont
61118	Bad Vilbel	Huizener Str. 60	BFW Frankfurt a. Main
75323	Bad Wildbad	Paulinenstraße 132	BFW Bad Wildbad
14059	Berlin	Epiphanienweg 1	BFW Berlin
55765	Birkenfeld	Trierer Straße 16-20	BFW Birkenfeld
27777	Bookholzberg	Apfelallee 1	BFW Weser-Ems
44265	Dortmund	Hacheneyer Straße 180	BFW Dortmund
1129	Dresden	Hellerhofstraße 35	BFW Dresden
52349	Düren	Karl-Arnold-Str. 132-234	BFW Düren, Zentrum für berufliche Bildung Blinder und Sehbehinderter
38644	Goslar	Schützenallee 6-9	BFW Goslar
61110	Halle (Saale)	Bugenhagenstraße 30	BFW Halle Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte
22159	Hamburg	August-Krogmann-Str. 52	BFW Hamburg
59063	Hamm	Caldenhofer Weg 225	BFW Hamm
69123	Heidelberg	Bonhoefferstraße 1	BFW Heidelberg
69118	Heldelberg-Schlierbach	Schlierbacher Landstraße 200 a	Kurt-Lindemann-Haus. Stiftung Orthopädische Universitätsklinik
85614	Kirchseon	Moosbacher Str. 31	BFW Michaelshoven / Köln
4159	Leipzig	Georg-Schumann-Str. 148	BFW Leipzig
55127	Mainz-Lerchenberg	Lortzingstr. 4	Zentrum für Physikalische Therapie, BFW für Blinde und Sehbehinderte
16567	Mühlenbeck	Kastanienallee 25	BFW Brandenburg

PLZ	Ort	Straße, Hausnummer	Bezeichnung des BBW
90427	Nürnberg	Schlewiger Str. 101	BFW Nürnberg
46049	Oberhausen	Bebelstr. 56	BFW Oberhausen
75328	Schömberg	Bühlhof 6	BFW Schömberg
7580	Seelingstädt	Am Rathausplatz 2	BFW Thüringen
39418	Staßfurt	Straße der Völkerfreundschaft	BFW Sachsen-Anhalt
18435	Stralsund	Große Parower Str. 133	BFW Stralsund
56179	Vallandar	Sebastion-Kneipp-Str. 10	BFW Vallandar
97209	Veichtshöchheim	Helen-Keller-Str. 5	BFW Würzburg, Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Agentur für Arbeit Plauen (Stand 17.12.2007)

2.6 Werkstätten für behinderte Menschen



Reichenbacher
Werkstatt gGmbH



Werkstätten
Obervogtland



Lebenshilfe Plauen gGmbH



Göltzschtalwerkstätten
Vogtland gGmbH

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.

Die Werkstätten sind unterteilt in einen Berufsbildungsbereich und einen Arbeitsbereich. In der Regel verfügen sie über ein breites Angebot unterschiedlicher Arbeitsmöglichkeiten und Arbeitsplätze – auch ausgelagert in Betriebe –.

Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen erhalten im **Eingangsverfahren (EV)** behinderte Menschen zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den behinderten Menschen in Betracht kommen, und um einen Eingliederungsplan zu erstellen.

Die Leistungen im Eingangsverfahren werden für drei Monate erbracht. Diese Leistungsdauer kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des EV im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist.

Nach dem Eingangsverfahren folgt der Berufsbildungsbereich (BBB). Leistungen im **Berufsbildungsbereich (BBB)** erhalten behinderte Menschen, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen soweit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Die Leistungen im BBB werden für zwei Jahre erbracht. Sie werden in der Regel für ein halbes Jahr bewilligt. Für ein weiteres Jahr werden sie bewilligt, wenn auf Grund einer rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraums abzugebenden fachlichen Stellungnahme die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.

Nach dem BBB haben die Teilnehmer die Möglichkeit, in den Arbeitsbereich der Werkstatt zu wechseln. Die Beschäftigung im Arbeitsbereich ist unbefristet.

Leistungen im **Arbeitsbereich (AB)** erhalten behinderte Menschen, bei denen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung vorübergehend oder dauerhaft nicht in die Werkstatt eingegliedert werden können, sollen im **Förder- und Betreuungsbereich (FBB)** eine ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechende Integration erfahren. Zur Bewältigung ihres Lebensalltags und Entfaltung ihrer Persönlichkeit benötigen sie intensive pädagogische, pflegerische und therapeutische Hilfe. In kleinen überschaubaren Gruppen können schwerstbehinderte Menschen einen vielseitigen und strukturierten Tagesablauf, der durch angemessenen Wechsel von An- und Entspannungsphasen gekennzeichnet ist, erleben. Die Akzente liegen hierbei auf ganzheitlicher Förderung, individueller Unterstützung und Begleitung.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I)
- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung -
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
- Berufsbildungsgesetz (BBbiG)
- Werkstättenverordnung (WVO)
- Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)

Zuständigkeit

Entscheidungsträger der Maßnahme ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV).

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret geregelt in § 97 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB.

Personenkreis

Die Werkstatt für behinderte Menschen steht allen behinderten Menschen im Sinne § 136 Abs. 1 SGB IX, unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden.

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nehmen diejenigen behinderten Menschen aus ihrem Einzugsgebiet auf, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 136 Abs. 2 SGB IX erfüllen, wenn Leistungen durch die Rehabilitationsträger gewährleistet sind.

Behinderte Menschen, die die Voraussetzung für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.

Einrichtungen / Dienste

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

Aufgaben des Dienstes

Die Werkstatt für behinderte Menschen hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln und
- die Förderung des Überganges geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Kostenträger

- Die Leistungen im EV und im BBB erbringt die Bundesagentur für Arbeit, soweit nicht ein anderer Rehaträger zuständig ist.
- Die Leistungen im AB erbringen die Träger der Sozialhilfe unter den Voraussetzungen des SGB XII, soweit nicht ein anderer Rehaträger zuständig ist

Finanzierung

Im **BBB** erhalten Rehabilitanden kein Entgelt durch die WfbM, sondern entweder ein Ausbildungsgeld oder ein Übergangsgeld vom zuständigen Rehabilitationsträger. Das Ausbildungsgeld ist gesetzlich festgelegt. Zur Zeit werden für die ersten 12 Monate (ab Eingliederung in die Werkstatt) 57 Euro gezahlt. Anschließend steigt das Ausbildungsgeld auf **67 Euro** monatlich.

Im **AB** ist dagegen eine Entlohnung durch die Werkstatt verpflichtend vorgeschrieben, wobei in der Regel mindestens 70% des Arbeitsergebnisses ausgeschüttet werden müssen (WVO §12 Abs. 5 Satz 1). Das individuelle Entgelt basiert auf einen Grundbetrag, der zur Zeit **67 Euro** beträgt. Dieser Betrag ist gesetzlich vorgeschrieben (SGB IX §138 Absatz 2).

Der Abrechnung sind jeweils die zwischen dem KSV Sachsen und den Leistungserbringern geschlossenen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zugrunde zu legen. Der Berechnung der Vergütung liegen 250 Kosten-/Öffnungstage zugrunde. Bei ganzjähriger Anwesenheit des Leistungsberechtigten können deshalb höchstens 250 Kostentage berechnet werden. Darin enthalten sind 15 Betriebsruhetage.

Besuchern von WfbM und FBB stehen jährlich 30 Beurlaubungstage zu. Davon sind 15 Tage mit der Betriebsruhezeit abgegolten. Die restlichen 15 Urlaubstage werden als Kostentage anerkannt.

Grundsätzlich können dem Kostenträger nur Leistungen für die Tage berechnet werden, an denen der Leistungsberechtigte in der Einrichtung anwesend war. Ausnahmsweise können – innerhalb des Gesamtrahmens von 250 Kostentagen – folgende Fehlzeiten als Kostentag anerkannt werden:

- Urlaub bis zu 15 Tage
- Krankheit, sonstige Fehlzeiten bis zu 45 Tage

Insgesamt sind damit jährlich bis zu 60 Fehltagen abrechnungsfähig. Darüber hinaus gehende Fehlzeiten können nicht berechnet werden.

Die Werkstätten für behinderte Menschen erhalten von dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich Beschäftigten behinderten Menschen zusätzlich zu den Vergütungen ein Arbeitsförderungsgeld. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich **26 Euro** für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von **325 Euro** nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Unterschiedbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 325 Euro.

Die Werkstattbeschäftigten werden wie andere Arbeitnehmer kranken-, pflege- und rentenversichert. Nach 20 Jahren Werkstatttätigkeit besteht ein Anspruch auf die volle Erwerbsunfähigkeitsrente. Diese richtet sich nach dem Rentenniveau eines durchschnittlichen deutschen Arbeitnehmers.

Leistungserbringer / Dienste

Werkstätten für behinderte Menschen im Vogtlandkreis			
SR	Träger	Leistungserbringer	Telefon / Fax
SR 1	Lebenshilfe Reichenbach e.V. Dammsteinstraße 24 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 7846-0	Reichenbacher Werkstatt Dammsteinstraße 24 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 7846-0 Fax 03765 / 7846-20
SR 2	Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach gGmbH Herrenwiese 9a 08209 Auerbach Tel. 03744 / 8312-0	Göltzschtalwerkstätten Vogtland gGmbH Hauptwerkstatt Alte Falkensteiner Str. 2 / 4 08209 Auerbach Göltzschtalwerkstätten Vogtland Zweigstelle Klingenthal Neue Wiesen 2 08248 Klingenthal	Tel. 03744 / 2610 Fax 03744 / 261116
SR 3	Obervogtländischer Verein für Innere Mission Marienstift e.V. Pestalozzistraße 30 08606 Oelsnitz Tel. 037421 / 540	Werkstätten Obervogtland Am Johannisberg 4 08606 Oelsnitz	Tel. 037421 / 483-0 Fax 037421 / 483-222
SR 4	Lebenshilfe Plauen gGmbH Hofwiesenstraße 1 08527 Plauen Tel. 03741 / 709910	Lebenshilfe Plauen gGmbH Werkstättenverbund Hofwiesenstraße 3 08527 Plauen	Tel. 03741 / 3910-0 Fax. 03741 / 3910-107 03741 / 3910-310

3. Wohnen

„Wohnen“ ist ein elementares Grundbedürfnis und Ausdruck persönlicher Lebensqualität, hierbei ist Normalität der Besitz einer Wohnung, die den Ansprüchen der Bewohner entspricht.

Die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe ist ein aus dem Grundgesetz abgeleiteter Anspruch von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen an das Leben in unserer Gesellschaft.

Die Wohn- und Lebensorte behinderter Menschen sind traditionell auf die Familie oder auf stationäre Einrichtungen (Heime) festgelegt und immer noch weitgehend durch ein „Betreuungsdenken“ bestimmt.

Inzwischen ist aber bekannt, dass Menschen mit bestimmten Behinderungen durchaus in einer eigenen Wohnung leben können, wenn entsprechende begleitende Unterstützungsmaßnahmen und bauliche Gegebenheiten vorhanden sind.

Mit dem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik haben sich auch die Vorstellungen behinderter Menschen zum lebenslangen Wohnen verändert. Menschen mit Behinderung haben konkrete Vorstellungen, wie und wo sie wohnen möchten. Die Lebensqualität und die Mobilität wird im hohem Maße von den Wohnbedingungen bestimmt. Die Entscheidung für die jeweilige Wohnform ist deshalb abhängig von den Wünschen und Bedürfnissen.

Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen benötigen sehr differenzierte begleitende und unterstützende Hilfen sowie eine entsprechende Förderung und Betreuung, damit sie gleichberechtigt am Leben der Gesellschaft teilnehmen können und behinderungsbedingte Benachteiligungen beseitigt werden.

Behinderten Menschen wird in abgestuften Wohnformen (Kernwohnheim – Außenwohngruppe – Betreutes Wohnen) die Möglichkeit gegeben, herauszufinden, inwieweit sie Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein selbständiges Wohnen besitzen. Neben ausreichenden differenzierten stationären Wohnformen, wie das Wohnen in Wohngruppen, werden flächendeckende Hilfsarrangements für das Wohnen in der eigenen Häuslichkeit angeboten. Diese werden, sowohl finanziell (z. B. durch Pflegegeld), als auch durch praktische Hilfe, wie z. B. durch einen ambulanten Pflegedienst bei Pflegebedürftigkeit, oder durch einen Sozialdienst, wenn eine psychosoziale Betreuung notwendig ist, unterstützt.

Damit stellen wir sicher, dass die individuellen Bedürfnisse eines jeden einzelnen Menschen mit Behinderung beachtet werden. Hilfe und Unterstützung soll da geboten werden, wo sie benötigt wird.

Unser Ziel ist ein weitmöglichst selbstbestimmtes Wohnen.

3.1 Ambulant betreutes Wohnen

Das „Ambulant betreutes Wohnen“ (AbW) ist eine vom Heim unabhängige Wohnform und ist ein ambulantes offenes Angebot der Behindertenhilfe mit dem Ziel

- den Klienten zu befähigen am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und
- durch Weiterentwicklung bzw. Erhaltung der Fähigkeiten und Bereitschaft zu größtmöglicher Selbstständigkeit und Selbstbestimmung das Wohnen in den eigenen Räumlichkeiten zu ermöglichen.

Das AbW ist praktikabel in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft, als Einzel- oder Paarwohnen je nach Bedarf und bietet die Möglichkeit, bei gewisser Selbstständigkeit in einigen Bereichen des täglichen Lebens, dennoch für andere Lebensbereiche, eine Beratung, Begleitung oder Unterstützung zu erhalten.

Mit der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages „ambulant vor stationär“ hat das ABW, als alternatives und ergänzendes Angebot zum stationären Wohnen, in den letzten Jahren verstärkt an Bedeutung gewonnen.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
- Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (Sächs. AGSGB)
- Richtlinie des Landeswohlfahrtsverbandes Sachsen über die Finanzierung ambulant betreuter Wohnformen für erwachsene behinderte Menschen i. S. v. § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BSHG und § 3 Abs. 1c Sächsisches Ausführungsgesetz zum BESHG (SächsAGBSHG) vom 16.12.1999
- geänderte Richtlinie vom 01.01.2003
- Sächsischer Landespsychiatrieplan 1993

Zuständigkeit

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (vom 14.07.2005, in Kraft am 29.07.2005) wurde mit Artikel 1 – Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – gemäß des Abschnittes 3 im Rahmen der Vorschriften für den Bereich der Sozialfürsorge die Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in §§ 10 und 13 mit Wirkung vom 01.01.2005 neu geregelt.

Seit dem 01.01.2006 ist der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für alle Leistungen für die in § 53 Abs. 1 SGB XII genannten Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung oder ihres Leidens im ambulant betreuten Wohnen untergebracht sind.

Personenkreis

Aufnahme in das ambulant betreute Wohnen finden erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher Behinderung, oder chronisch psychisch kranke Menschen oder seelisch behinderte Menschen, die aufgrund ihrer wesentlichen Behinderung

bei geistiger und / oder körperlicher Behinderung,

- nicht oder nicht mehr ohne Betreuung in eigenem Wohnraum leben können und alternativ in einer stationären Wohnform aufgenommen werden müssten,
- nicht oder nicht mehr der stationären Betreuung bedürfen
- von ihren Familienangehörigen nicht oder nicht mehr betreut werden können
- bei regelmäßiger sozialpädagogischer Betreuung ihren Lebensbereich weitgehend selbst gestalten können
- in der Regel einer Arbeit in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen und somit eine klare Tagesstruktur haben

bei chronisch mehrfachgeschädigten Abhängigkeitskranken

- der chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke vorher in einem Wohnheim und einer Außenwohngruppe für chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke Hilfe nach § 53 SGB XII erhalten hat und
- ein suchtmittelfreies Leben sowie die Möglichkeit der offenen Hilfe auf Grund der gewachsenen Selbstständigkeit des Klienten bestätigt wird und
- bei regelmäßiger sozialpädagogischer Betreuung ihren Lebensbereich weitgehend selbst gestalten können und
- der chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke in einer WfbM beschäftigt ist.

Einrichtungen / Dienste

Ambulant betreutes Wohnen erhalten Menschen mit geistiger, körperlicher und seelischer Behinderung, die eine regelmäßige sozialpädagogische Betreuung in der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft benötigen. Diese Hilfe kann von Vereinen und Einrichtungen angeboten werden.

Gemäß § 75 SGB XII sollen die Träger der Sozialhilfe zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe eigene Einrichtungen im Sinne von § 13 SGB XII nicht neu schaffen, sofern geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Das AbW wurde im Vogtlandkreis auf freie Träger der Wohlfahrtspflege übertragen.

Grundsätzlich stehen die Angebote des AbW nur Hilfesuchenden offen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt auch im Bereich des Vogtlandkreises haben oder bei derzeit stationär untergebrachten Hilfesuchenden ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zuletzt hatten.

Aufgaben des Dienstes

- Befähigung des Betreuten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen
- (Weiter)-Entwicklung bzw. Erhaltung der Fähigkeit und Bereitschaft zu größtmöglicher Selbstständigkeit und Selbstbestimmung beim Wohnen in eigenen Räumlichkeiten, bei der Lebensplanung, der sozialen Interaktion und der Freizeitgestaltung
- planmäßige Beratung, Anleitung und Unterstützung in einem oder mehreren Lebensbereichen
- Erstellung eines Hilfeplanes und Fortschreibung des Hilfeplanes
- teilweise Übernahme der zur Bewältigung der Anforderungen im Lebensbereich Wohnen notwendigen Tätigkeiten
- Überwachung und Koordination der Durchführung der zur Umsetzung des Hilfeplanes notwendigen Maßnahmen
- Kontakte zur Vorbereitung auf das ambulant betreute Wohnen im Rahmen des Betreuungsschlüssels gemäß Richtlinie des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
- Einbeziehung Familienangehöriger im Rahmen des Hilfeplanes

Kostenträger

Kostenträger ist der jeweils zuständige überörtlich bzw. örtlich Sozialhilfeträger.

Für seelisch behinderte Menschen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist der Jugendhilfeträger (vgl. § 41 SGB VIII) zuständig. In begründeten Einzelfällen bleibt die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bestehen, wenn die Maßnahme vor dem 21. Lebensjahr begonnen wurde.

Finanzierung

Der zuständige Sozialhilfeträger finanziert die Maßnahme ambulant betreutes Wohnen, wenn die Betreuung behinderter Menschen in Wohngemeinschaften oder in Wohnungen für behinderte Menschen erfolgt, die in organisatorischer Verantwortung einer Einrichtung im Sinne von § 75 SGB XII stehen und von dieser betreut werden.

Zur Vergütung der Leistung ist der Abschluss einer Leistungs-, Ziel- und Vergütungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zwischen dem Träger des AbW und dem Kommunalen Sozialverband Sachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe erforderlich und abzuschließen.

Grundlage der Leistungsvereinbarung bildet der Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII vom 29.06.2006 für den Freistaat Sachsen. :

Die Vergütung erfolgt als Pauschale. Die Träger des AbW erhalten zu Beginn eines Quartals eine Abschlagzahlung in Höhe von 90 % der vorangegangenen Quartalsabrechnung, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Für die Betreuung in Wohngemeinschaften bzw. dem betreuten Einzel- und Paarwohnen wird eine Fachkraft für 12 Plätze anerkannt.

Leistungserbringer / Dienste

Im Vogtlandkreis bieten vier anerkannte Träger ambulant betreutes Wohnen für erwachsene behinderte Menschen (§ 53 SGB) an:

SR Träger	Behinderungsart
SR 1 Lebenshilfe für geistig behinderte Reichenbach e.V. Dammsteinstraße 24 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 7846-0 Fax 03765 / 7846-20 E-mail info@lebenshilfe-reichenbch.de geistig körperlich seelisch chron./psych. Kranke
SR 2 Lebenshilfe Auerbach e.V. Am Krugler 2a 08223 Grünbach	Tel. 03745 / 7877-100 Fax 03745 / 7877-120 E-mail info@lebenshilfe-auerbach.de geistig und mehrfach- behindert
SR 2 SR 3 Diakonisches Werk Auerbach e.V. Herrenwiese 9a 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 8312-0 Fax 03744 / 8312-33 E-mail info@diakonie-auerbach.de geistig körperlich seelisch chron./psych. Kranke
SR 4 Diakonisches Werk – Stadtmission Plauen – Friedensstraße 24 08523 Plauen	Tel. 03741 / 15390 Fax 03741 / 153929 E-mail DiakoniePlauen@t-online.de seelisch chron./psych. Kranke

3.2 Betreutes Wohnen in Gastfamilien für erwachsene Menschen mit Behinderung

Betreutes Wohnen in Gastfamilien ist ein wohnortnahes ambulantes Leistungsangebot im Rahmen der Eingliederungshilfe und bietet eine Alternative zur Heimaufnahme. Es wird im Anschluss an:

- eine stationäre Hilfe
- ambulant betreutes Wohnen
- sowie auch von Anfang an, anstelle einer stationären Hilfe

gewährt.

Erwachsenen Menschen mit Behinderung und chronisch psychisch kranken Menschen – ganz gleich mit welcher Pflegestufe und mit welchem Betreuungsaufwand – wird die Chance geboten, in einer Gastfamilie eine nicht nur vorübergehende Wohnmöglichkeit zu erhalten, in familiärer Umgebung zu leben sowie sehr enge und dauerhafte Beziehungen zu den sie umgebenden Personen aufzubauen und zu entwickeln.

Ziele des Wohnangebotes:

- Erweiterung der Angebotspalette ambulanter Leistungen in der Behindertenhilfe
- Verbesserung der Wohnsituation für Menschen mit Behinderungen, die nicht selbständig leben können, zu erreichen
- Menschen mit Behinderungen die soziale Integration in ein natürliches Milieu, die Teilhabe am gesellschaftlichen bzw. familiären Leben sowie eine weitestgehende Integration in ihrer Herkunftsumgebung zu ermöglichen
- Menschen mit Behinderungen Raum zur Verwirklichung ihrer individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen zu bieten
- Menschen mit Behinderungen den Weg zu ebnen, eine größere Selbständigkeit sowie eine Steigerung bzw. (Wieder-)Erlangung von Alltagskompetenzen zu erreichen
- konsequente Umsetzung des Grundsatzes „AMBULANT VOR STATIONÄR“
- Kostendämpfung in der Eingliederungshilfe durch sinkende Kosten im stationären Bereich und geringeren Fallzahlen zu erreichen

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
- Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (Sächs. AGSGB)

Zuständigkeit

Entscheidungsträger der Maßnahme ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV).

Personenkreis

Aufnahme in Familien finden gemäß § 53 SGB XII:

- Volljährige seelisch, geistig und körperlich wesentlich behinderte Menschen, die von ihren Familien auf längere Zeit oder auf Dauer nicht mehr **häuslich** betreut werden können und die nicht zur selbständigen Lebensführung fähig sind. Eine Heimunterbringung wäre angezeigt, könnte jedoch durch die Aufnahme in eine geeignete Gastfamilie vermieden werden.
- Volljährige seelisch, geistig und körperlich wesentlich behinderte Menschen, die auf Kosten der Jugendhilfe in einer **Pflegefamilie** betreut werden und aufgrund des Alters oder der im Vordergrund stehenden Behinderung der Sozialhilfeträger zuständig wird. Die Heimaufnahme könnte durch die Aufnahme in eine Gastfamilie vermieden werden.
- Volljährige seelisch, geistig und körperlich wesentlich behinderte Menschen, die im **betreuten Wohnen** leben, aber nicht mehr in der Lage sind, ohne ständige Anleitung den Alltag zu meistern. Die Heimaufnahme könnte durch die Aufnahme in eine Gastfamilie vermieden werden.
- Volljährige seelisch, geistig und körperlich wesentlich behinderte Menschen die bislang **in Heimen** leben, diese Form der Hilfe nicht mehr benötigen, aber ein ambulant betreutes Wohnen nicht ausreicht.
- Das Leistungsangebot steht grundsätzlich nur für Menschen offen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Vogtlandkreis haben oder - bei derzeit stationär untergebrachten Menschen – ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Heimaufnahme hier zuletzt hatten.

Einrichtungen / Dienste

Einrichtung / Dienste des Wohnangebotes sind die Gastfamilien.

Zwischen dem KSV Sachsen, der Gastfamilie und dem behinderten Menschen wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Gastfamilie agiert so zu sagen als Einrichtung bzw. Dienst.

Aufgaben des Dienstes

Aufgabe der Gastfamilie ist es,

- Einbindung des Leistungsberechtigten (LB) in die Familie
- Unterstützung und Betreuung des LB bei den alltäglichen Anforderungen
- Unterstützung des LB bei der Gestaltung der Tagesstruktur

- Vermeidung bzw. Bewältigung von Selbstisolierungstendenzen des LB und Krisensituationen;
- Sicherung der Unterkunft, Verpflegung, Körper- und Kleiderpflege des LB
- Zusammenarbeit mit dem Träger / Fachdienst - Medizinisch Pädagogischer Dienst (MPD) des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen)
- Zusammenarbeit mit der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und anderen sozialen Einrichtungen und Institutionen
- eventuelle erzieherische bzw. pflegerische Aufgaben;
- Sicherung der medizinischen Betreuung des LB
- Kontakte zu den leiblichen Eltern des LB (falls vorhanden) halten;
- Zusammenarbeit mit anderen gesetzlichen Betreuern
- Aufbau des Kontaktes zu anderen Gastfamilien.

Kostenträger

Kostenträger der Maßnahme ist der überörtlicher Träger der Sozialhilfe, der KSV Sachsen.

Finanzierung

Der KSV Sachsen gewährt der Gastfamilie für die Aufwendungen ein monatliches Betreuungsgeld. Neben diesem Betreuungsgeld erhält die Gastfamilie anteilig Grundsicherungsleistungen (darin erhalten sind der Grundsicherungsbedarf, der Mehrbedarf sowie die Kosten der Unterkunft).

Die Hilfestellung erfolgt immer im Rahmen einer Einzelfallentscheidung und orientiert sich am individuellen Hilfebedarf des Einzelnen.

Der Umfang der Leistung umfasst:

- den für den LB maßgebenden Regelsatz nach § 28 SGB XII
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- die Mehrbedarfe entsprechend § 30 SGB XII
- Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 ff SGB XII

Leistungserbringer / Dienste

Im Vogtlandkreis betreuen drei Gastfamilien erwachsene Menschen mit Behinderung in ihrer Familie.

Der Kommunale Sozialverband Sachsen arbeitet zur Zeit noch weitestgehend allein und nur mit Unterstützung des Vogtlandkreises.

3.3 Stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung



Wohnheim "Marienstift" in Oelsnitz



Wohnstätte „Syratal“ in Kauschwitz



Wohnpflegeheim „Haus Brunnenhof“

Behinderung und Alter können dazu führen, dass Menschen nicht mehr in der Lage sind, in ihrem familiären Umfeld zu wohnen. Wenn Pflege und Betreuung nicht mehr durch ambulante Pflege und Dienstleistungen ausreichend sichergestellt werden kann, ist die Unterbringung in einer stationären Einrichtung meist unumgänglich.

"

Die Einrichtungen sollen den Lebensbedürfnissen der behinderten Menschen und deren persönlicher Weiterentwicklung Rechnung tragen, eine behindertengerechte Betreuung, Förderung und Pflege gewährleisten sowie eine wohnort- und angehörigennahe Versorgung sichern".

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -
- § 60 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB)
- Sächsischer Landespsychiatrieplan 1993
- Heimmindestbauverordnung (HeimMinBauV)
Vom 27. Januar 1978 (BGBl I S. 189) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550) (BGBl III 2170-5-2) zuletzt geändert durch Sechstes Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl I S. 2106)

Zuständigkeit

Für das Heimrecht sind künftig die Länder zuständig – das hat der Bundestag am 30.06.2006 im Rahmen seiner Entscheidung über die Föderalismusreform beschlossen. Ziel des Gesetzes ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität in den Heimen sowie die Verbesserung des Schutzes und der Rechtsstellung der Bewohner.

Geschützt werden Grundrechte und damit die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner, die Beeinträchtigungen, die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung betreffend.

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret geregelt in § 97 / 98 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB geregelt.

Sachlich zuständig ist gemäß § 97 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB der überörtliche Träger der Sozialhilfe, der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV).

Personenkreis

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Die Betreuung oder Pflege in einer vollstationären Wohn- oder Wohnpflegeeinrichtung kann in Betracht kommen für

- körperlich wesentlich behinderte Menschen
- geistig wesentlich behinderte Menschen und
- für seelisch wesentlich behinderte Menschen oder
- für Menschen die von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Die Versorgung und Betreuung in einer Wohn- oder Wohnpflegeeinrichtung ist insbesondere geeignet für Menschen, die:

- Hilfe zur Gestaltung des Tages
- psychosozialer Betreuung und Beratung
- Hilfe oder der Pflege bei gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens

bedürfen.

Hierbei ist Voraussetzung, dass eine vollstationäre Betreuung in einer Wohn- oder Wohnpflegeeinrichtung notwendig ist, weil eine teilstationäre tagsüber oder eine ambulante Versorgung zu Hause nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Einrichtungen / Dienste

Das Heim ist eine Einrichtung im Sinne von § 75 Abs. 1 SGB XII, die aus einer Zusammenfassung sächlicher und persönlicher Mittel eines Trägers besteht und das Ziel hat, den Bewohner unter einer bestimmten (fürsorglichen) Aufgabenstellung einen Aufenthalt bei Tag und Nacht zu gewährleisten. Je nach Bedarf erfolgt eine gestaffelte „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“.

Stationäre Einrichtungen in der Behindertenhilfe sind selbstständige Unternehmen mit mindestens einer verantwortlichen, ausgebildeten Pflegefachkraft, in denen behinderte und pflegebedürftige Menschen gepflegt und betreut werden und auf Dauer ganztägig untergebracht und verpflegt werden können.

Aufgaben des Dienstes

Aufgabe stationärer Behinderteneinrichtungen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Personen in die Gesellschaft einzugliedern. Dazu gehört vor allem die Ermöglichung oder Erleichterung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Jeder hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Aufgabenstellung der Einrichtung / des Dienstes kann verschiedenartige Schwerpunkte haben, die gegenüber dem Wohnen in den Vordergrund treten können, aber immer auch eine bestimmte Wohnform beinhalten.

Kostenträger

Kostenträger dieser stationären Leistung ist gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch der zuständige Sozialhilfeträger.

Finanzierung

Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung abgeschlossen ist.

Die Kosten der Maßnahme werden auf der Grundlage von individuell abgeschlossenen Vereinbarungen finanziert. Der Betreuungsumfang umfasst 24 Std./250 oder 365 BT/J mit interner und externer Tagesstruktur.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 43 a des SGB XI erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung.

Leistungserbringer / Dienste

SR Träger		Einrichtung
Sozialregion 1	Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen Reichenbach e.V. Dammsteinstraße 24 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 78460 Fax 03765 / 78460 E-Mail info@lebenshilfe- reichenbach.de	Wohnstätte „Am Sportplatz“ Turnerstraße 2 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 52171-12 Fax 03765 / 52171-22
		Wohnheim für Behinderte „Zur Alten Gärtnerei“ 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 5534-10 Fax 03765 / 5536-12
		Wohnheim für Behinderte Auenstraße 4 08496 Neumark Tel. 037600 / 3009 Fax
	Volkssolidarität Reichenbach e. V. Solbrigstraße 16 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 12212 Fax 03765 / 12641 E-Mail VS.Reichenbach@t-online.de	Wohnpflegeheim für Behinderte „Haus Brunnenhof“ Weststraße 11 08485 Lengenfeld Tel. 0376506 / 800-0 Fax 037606 / 800-30
Sozialregion 2	Diakonie Auerbach gGmbH Herrenwiese 9a 08209 Auerbach Tel. 03744 / 831210 Fax 03744 / 831233 E-Mail info@diakonie-auerbach.de	Wohnstätte Willy-Brandt-Straße Auerbach Willy-Brandt-Straße 14 08209 Auerbach Tel. 03744 / 1880 60 Fax 03744 / 1880 622
		„Kirsche-Haus“ Wohn- und Wohnpflagestätte Rebesgrün Werkstraße 4 08209 Auerbach OT Rebesgrün Tel. 03744 / 2246-64 Fax 03744 / 2247-28
	Lebenshilfe Auerbach gemeinnützige GmbH Geschäftsstelle / Verwaltung Am Krugler 2 A 08223 Grünbach Tel. 03745 / 7877-100 Fax 03745 / 7877-120 E-Mail info@lebenshilfe-auerbach.de	Sozialtherapeutische Wohnstätte für chronisch psychisch kranke Menschen Grünbach Alte Muldenberger Straße 10 08223 Grünbach Tel. 03745 / 2233-15 Fax 03745 / 2233-14
		Pflegeeinrichtung für chronisch psychisch kranke Menschen Werkstraße 4 a 08209 Auerbach Tel. 03745 / 223315 Fax 03745 / 223314 <i>(noch im Bau befindlich- voraussichtliche Eröffnung im Febr. 2009)</i>
		Wohnpflegeheim „Am Katzenstein“ Auerbach Katzensteinstraße 2 08209 Auerbach Tel. 03744 / 1877-0 Fax 03744 / 1877-20
	Wohnstätte „Rosengarten“ Auerbach Friedrich-Naumann-Str. 12 08209 Auerbach Te. 03744 / 1879-0 Fax 03744 / 1879-2 20	
	Wohnstätte „Tom Mutters“ Grünbach Am Krugler 2 A 08223 Grünbach Tel. 03745 / 7877-0 Fax 03745 / 7877-2 20	

SR Träger	Einrichtung		
Sozialregion 3	CURA Seniorenwohn- und Pflegeheime Dienstleistungs GmbH Französische Straße 53-55 10117 Berlin Tel. 030 / 657980-0 Fax 030 / 657980-500 E-Mail info@cura-ag.com	CURA Seniorencentrum Klingenthal GmbH Jahnstraße 32 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 51–0 Fax 037467 / 51200 E-Mail: klingen- thal.einrichtung@cura- ag.com
	Obervogtländischer Verein für Innere Mission Marienstift e.V. Oelsnitz Pestalozzistraße 30 08606 Oelsnitz Tel. 037421 / 540 Fax 037421 / 5440 E-Mail info@marienstift-oelsnitz.de	Wohnheim „Marienstift“ Oelsnitz Stiftsweg 4 08606 Oelsnitz	Tel. 037421 / 5540 Fax. 037421 / 55440 E-Mail wohnheim@marienstift- oelsnitz.de
		Wohnheim „Lauterbach“ Oelsnitz Hofer Str. 66 08606 Oelsnitz	Tel. 037421 / 23024 Fax 037421 / 70887 E-Mail whl@marienstift- oelsnitz.de
Sozialregion 4	Diakonie Auerbach gGmbH Herrenwiese 9a 08209 Auerbach Tel. 03744 / 831210 Fax 03744 / 831233 E-Mail info@diakonie-auerbach.de	Sozialtherapeutische Wohnstätte für chronisch psychisch kranke Menschen August-Bebel-Straße 29 08233 Treuen	Tel. 037468 / 7037 Fax 037468 / 6305
	SBW Vogtlandkreis gGmbH Geschäftsstelle Robert-Koch-Str. 1 08547 Plauen OT Jößnitz Tel. 03741 / 583-0 Fax 03741 / 583-30 E-Mail: info@sbw-vogtlandkreis.de	Wohnstätte „Syratal“ Wohnen mit externer Tagesstruktur Os- seweg 1 08525 Plauen OT Kauschwitz	Tel. 03741 / 553650 Fax 03741 / 553698
		Wohnstätte „Syratal“ Wohnheim mit interner Tages- struktur Osseweg 3 08525 Plauen OT Kauschwitz	Tel. 03741 / 553650 Fax. 03741 / 553699
	Wohnstätte „Syratal“ Wohnstätte – Pflegeheim – Osseweg 3 08525 Plauen OT Kauschwitz	Tel. 03741 / 553650 Fax 03741 / 553699	

3.4 Außenwohngruppen (AWG)



AWG „Am Sportplatz“ in Reichenbach



AWG der Wohnstätte „Rosengarten“ in Auerbach



AWG „Am Bendelstein“ in Auerbach

Mit Beschluss der Pflegesatzkommission Nr. 38/93 vom 14.10.1993 erhielten alle Träger eines Wohnheimes (WH) die Möglichkeit, bei Bedarf und nachgewiesenen Betreuungsergebnissen, Menschen mit Behinderung auch in Außenwohngruppen zu betreuen.

Außenwohngruppen sind Wohnbereiche, die in einem engen organisatorischen Zusammenhang zu einem Heim der Behindertenhilfe stehen. Die Außenwohngruppe soll ein Zwischenglied von Wohnstätte und eigener Wohnung sein und inhaltlich den Bereich zwischen ambulanter und stationärer Betreuung ausfüllen.

In Außenwohngruppen erhalten erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung oder chronisch psychisch kranke Menschen, die viele Jahre im Wohnheim gelebt haben oder aufgrund ihrer sozialen Situation nicht mehr bei ihren Familien leben können, ein menschenwürdiges Leben mit allen Rechten und Pflichten.

Die Betreuung in der Außenwohngruppe orientiert sich an den Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten der Bewohner/innen, sowie an den Prinzipien von Normalisierung und sozialer Integration. Durch weniger äußere Hilfe und mehr eigene Aktivität erfolgt eine zielgerichtete Vorbereitung auf das Leben außerhalb einer Einrichtung. Weitestgehende Selbständigkeit und Selbstorganisation der Wohngruppen sowie die Integration in das öffentliche Leben vor Ort sind die primären Ziele für diese Wohnform.

In den Gruppen wohnen Menschen mit unterschiedlichen Formen und Graden an Beeinträchtigungen. Sie organisieren weitestgehend ihr persönliches Wohnumfeld selbst. Wenn es erforderlich ist, bietet geschultes Personal Hilfe und Unterstützung an.

Übergeordnetes Ziel der Betreuung ist die weitgehend selbständige Lebensführung und die Verbesserung der individuellen Lebensqualität, sowie die Förderung der Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe -
- § 60 Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB)
- Beschluss der Pflegeatzkommission Nr. 38/93 vom 14.10.1993

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe ist konkret geregelt in § 97 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB.

Sachlich zuständig ist gemäß § 97 SGB XII i. V. m. § 13 AGSGB der überörtliche Träger der Sozialhilfe, der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV).

Personenkreis

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Aufnahme in einer Außenwohngruppe können, erwachsene geistig und mehrfachbehinderte Menschen als auch chronisch psychisch Kranke finden, die ein hohes Maß an Selbstständigkeit besitzen. Die Bewohner gehen einer Beschäftigung in einer WfbM, Integrationsfirma oder auf dem freien Arbeitsmarkt nach oder sind in andere tagesstrukturierende Maßnahmen eingebunden.

Einrichtungen / Dienste

Einrichtungen / Dienste von Außenwohngruppen sind meist Freie Träger. Die Errichtung einer Außenwohngruppe erfolgt unter dem Aspekt der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit und in Anbindung an ein Wohnheim. In der Regel ist von einer Wohneinheit von mindestens 6 Personen auszugehen

Aufgaben des Dienstes

Der Betreuungsumfang wird im Vergleich zur Wohnstätte deutlich reduziert, ist jedoch wesentlich höher als im ambulant betreuten Wohnen.

Betreuung und Begleitung der Bewohner erfolgen von ausgebildeten Fachkräften.

Inhalte der Betreuung sind:

- lebenspraktisches Training, z. B. durch die Planung des Tagesablaufes
- Soziales Kompetenztraining, z. B. durch die Reflektion eigener Möglichkeiten und Grenzen
- Auseinandersetzung im Umgang mit der Krankheit / Behinderung, z. B. durch Aufklärung im Umgang mit Medikamenten

Kostenträger

Kostenträger dieser stationären Leistung ist gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch der zuständige Sozialhilfeträger.

Finanzierung

Wird die Leistung von einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung abgeschlossen ist.

Die Kosten der Maßnahme werden auf der Grundlage von individuell abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß §75 Abs. 3 SGB XII im Rahmen einer Einzelfallentscheidung finanziert.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 43 a des SGB XI erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung.

Leistungserbringer / Dienste

SR	Träger	Außenwohngruppe	Wohnheimanbindung
Sozialregion 1	Lebenshilfe für geistig behinderte Reichenbach e.V. Dammsteinstraße 24 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 78460 Fax 03765 / 78460 E-Mail info@lebenshilfe- reichenbach.de	Außenwohngruppe Reichenbach „Am Sportplatz“ Turnerstraße 2 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 52171-12 Fax 03765 / 52171-22	Wohnstätte „Am Sportplatz“ Turnerstraße 2 08468 Reichenbach
Personenkreis – geistig behinderte Menschen			

SR	Träger	Außenwohngruppe	Wohnheimanbindung
Sozialregion 2	Diakonie Auerbach gGmbH Herrenwiese 9a 08209 Auerbach Tel. 03744 / 831210 Fax 03744 / 831233 E-Mail info@diakonie-auerbach.de	Außenwohngruppe „Am Bendelstein“ Am Bendelstein 15 / 19 08209 Auerbach Tel. 03744 / 1880 60 Fax 03744 / 1880 622 E-Mail haus-brandtstrasse@diakonie- auerbach.de	Wohnstätte der Diakonie Auerbach gGmbH Willy-Brandt-Straße 14 08209 Auerbach
		Personenkreis – geistig behinderte Menschen	
		Außenwohngruppe Poststraße 13 08209 Auerbach Tel. 03745 / 184463 E-Mail haus-brandtstrasse@diakonie- auerbach.de	Wohnstätte der Diakonie Auerbach gGmbH Willy-Brandt-Straße 14 08209 Auerbach
		Personenkreis – geistig behinderte Menschen	
Sozialregion 2	Lebenshilfe Auerbach gemeinnützige GmbH Geschäftsstelle / Verwaltung Am Krugler 2 A 08223 Grünbach Tel. 03745 / 7877-100 Fax 03745 / 7877-120 E-Mail info@lebenshilfe-auerbach.de	Außenwohngruppe für chronisch / psychisch kranke Menschen Pfarrgasse 5 08209 Auerbach Tel. 03744 / 182791	Sozialtherapeutische Wohnstätte für chronische / psychisch Kranke Alte Muldenberger Str. 10 08223 Grünbach
		Personenkreis – chronisch psychisch kranke Menschen	
		Außenwohngruppe Katzensteinstraße 1 08209 Auerbach Te. 03744 / 18357-15 Fax 03744 / 1879-2 20 E-Mail hl-ae@lebenshilfe-auerbach.de	Wohnstätte „Rosengarten“ Friedrich-Naumann-Str. 12 08209 Auerbach
Personenkreis – geistig behinderte Menschen			

SR	Träger	Außenwohngruppe	Wohnheimanbindung
Sozialregion 3	Obervogtländischer Verein für Innere Mission Marienstift e.V. Oelsnitz Pestalozzistraße 30 08606 Oelsnitz Tel. 037421 / 540 Fax 037421 / 5440 E-Mail info@marienstift-oelsnitz.de	Außenwohngruppe Oelsnitz „Marienstift“ Stiftsweg 4 08606 Oelsnitz Tel. 037421 / 5540 Fax 037421 / 55440 E-Mail wohnheim@marienstift- oelsnitz.de	Wohnheim „Marienstift“ Stiftsweg 4 08606 Oelsnitz
		Personenkreis – geistig behinderte Menschen	
SR 4	Diakonie Auerbach gGmbH Herrenwiese 9a 08209 Auerbach Tel. 03744 / 831210 Fax 03744 / 831233 E-Mail info@diakonie-auerbach.de	Außenwohngruppe für chronisch psychisch kranke Menschen Poststraße 1 08233 Treuen Tel. 037468 / 7037 Fax 037468 / 6305	Sozialtherapeutisches Wohnheim für chronisch / psychisch Kranke August-Bebel-Str. 29 08233 Treuen
		Personenkreis – chronisch psychisch kranke Menschen	

4. Barrierefreiheit

Die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit, die sich sowohl auf die Beseitigung von Barrieren für Rollstuhlfahrer und gehbehinderter Menschen als auch um die Kommunikation blinder, seh- und hörbehinderter Menschen bezieht, ist das Kernstück des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGG). Es steht nicht mehr die Fürsorge und Versorgung behinderter Menschen im Vordergrund, sondern ihr Anspruch auf selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Was ist Barrierefreiheit?

Barrierefreiheit ist weitaus mehr als eine Rampe für einen Rollstuhl. Barrierefreiheit bedeutet, dass bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere Lebensbereiche so gestaltet werden, dass sie von jedem Menschen unabhängig von einer eventuell vorhandenen Behinderung uneingeschränkt, ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Die Schaffung von Barrierefreiheit wird uns allen zugute kommen. Sei es, zum Beispiel:

- wenn wir mit einem Kinderwagen unterwegs sind, und die Barrierefreiheit von Gehwegen und Gebäuden zu würdigen wissen oder
- wenn wir mit schwerem Gepäck unterwegs sind, und den bequemen Einstieg in Busse und Bahnen mit Niederflurtechnik und Einstiegshilfen nutzen können

Die Beseitigung vorhandener Hindernisse entspricht einer vorausschauenden und nachhaltigen Gestaltung unserer Umwelt und ist zentrales Anliegen der Behindertenpolitik.

Wichtige Orientierung für barrierefreies Planen und Bauen sind die seit Anfang der 90er Jahre geltenden DIN-Normen für den Wohnungsbau, für öffentliche Gebäude, sowie die Regelungen für Leit- und Orientierungssysteme für blinde und sehbehinderte Menschen aus dem Jahr 2000.

4.1 Barrierefreies Wohnen

„Daheim statt im Heim“

Wer von uns hat nicht den Wunsch, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu leben? Selbstbestimmt leben heißt vor allem selbstständig wohnen - in der gewohnten Umgebung mit den gewachsenen sozialen Kontakten. Die eigenen vier Wände vermitteln uns Sicherheit, Geborgenheit und prägen unsere Lebensqualität. Sind wir aufgrund unseres Alters, einer Krankheit oder Behinderung auf die Unterstützung anderer angewiesen, taucht rasch die Frage auf, ob und wie es möglich ist, auch weiterhin in der eigenen Wohnung zu verbleiben. Welche Angebote und Hilfsmittel gibt es, die uns den Alltag in einer solchen Situation erleichtern? Spätestens dann geht es auch um eine barrierefreie Gestaltung der Wohnung.

Barrierefreie Gestaltung heißt, bestehenden Wohnraum so umzugestalten, dass eine selbstständige Lebensführung auch im Alter oder bei gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkungen möglich ist. Nach DIN 18 025 unterscheidet man zwischen **barrierefreien** Wohnungen für behinderte Menschen, wie z. B. für blinde und sehbehinderte Menschen und **rollstuhlgerechten** Wohnungen. Je nach körperlicher Beeinträchtigung gibt es Möglichkeiten, den Wohnraum **barrierefrei** anzupassen und das Gefahrenrisiko zu senken. Die Beseitigung von Barrieren aller Art sowie Alltagserleichterungen und auch technische Hilfsmittel sind Schwerpunkt der Anpassungsmaßnahmen.

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind." Um diesen Anspruch Rechnung zu tragen ist den Anforderungen des § 50 der Sächsischen Bauordnung um so mehr Beachtung zu widmen. Mängel können hierbei mit Hilfe der Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften, Bauträgern, Investoren, Architekten und Planungsbüros etc. behoben oder beseitigt werden. Die Bedürfnisse der behinderten Menschen müssen im vorab in die Planung der Ämter einbezogen und zukünftig einbezogen werden.

Ein barrierefreier Wohnraum ist nicht nur für behinderte und ältere Menschen bestimmt, auch die Unfallgefahr im eigenen Haushalt kann damit gesenkt werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
- Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung -
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) Vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200)
- VDI 6000: VDI-Richtlinien zu Sanitarräumen - Anforderungen an Sanitarräume in Wohnungen oder öffentlichen Gebäuden
- VDI 6008: Barrierefreie und behindertengerechte Lebensräume
- barrierefreie Produkte Fachbericht 124
- Arbeitstättenverordnung, Heimmindestbauverordnung, Heimgesetz, HOAI

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt im Planungsbereich des örtlichen Sozialhilfeträgers in Verbindung mit den Städten und Gemeinden, sofern kein vorrangiger Rehabilitationsträger zuständig ist.

Personenkreis

Zu den behinderten Menschen, die in einer barrierefreien Wohnung gemäß Teil 2 der DIN 18025 leben können zählen beispielsweise Menschen mit

- Sinnesbehinderungen, wie Blinde und Sehbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte
- Menschen mit eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten aber auch
- Menschen mit sonstigen Behinderungen, wie Klein- oder großwüchsig und
- Menschen mit geistiger Behinderung

Einrichtungen / Dienste

- Wohnungsbaugesellschaften
- Genossenschaften,
- Bauträger
- Investoren
- Architekten
- Planungsbüros

Aufgaben des Dienstes

Ziel der Einrichtung / Dienstes ist es, die bestehende Wohnung des behinderten Menschen seinen individuellen Bedürfnissen anzupassen. Des Weiteren muss die Wohnung sicher und praktisch sein. Menschen mit Hörbehinderung benötigen zum Beispiel ausgeglichene raumakustische Bedingungen, um die Verständlichkeit von Geräuschen und Lauten zu verbessern. Blinde Menschen benötigen wiederum Orientierungsmöglichkeiten mit taktilen Elementen.

Die Anpassung der Wohnung an die individuellen Bedürfnisse kann man meist schon mit einfachen Mitteln erreichen, wie etwa durch:

- allgemeine Ausstattungsveränderungen
- Neustrukturierung der Wohnung
- Hilfsmittelausstattung
- bauliche Maßnahmen
 - Einbau eines Treppenliftes
 - Türverbreiterung
 - Türschwellenentfernung

Kostenträger

Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden vom örtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, hier als Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die

den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht, erbracht, **sofern kein vorrangiger Rehabilitationsträger für die Leistung zuständig ist.**

Finanzierung

Leistungen der Eingliederungshilfe werden vom örtlichen Sozialhilfeträger individuell im Rahmen einer Einzelfallentscheidung erbracht.

Eingliederungshilfen für behinderte Menschen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem **Einkommen und Vermögen** nach den Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII nicht zuzumuten ist.

Leistungserbringer / Dienste

Rollstuhlgerechte und barrierefreie Wohnungen im Vogtland

SR	Träger	Anschrift der Wohnung	Bemerkungen
Sozialregion 1	Wohnungsbau-Genossenschaft Reichenbach (Vogtl.) e. G. Fedor-Flinzer-Str. 21 08462 Reichenbach Tel. 03765 / 12831 Fax 03765 / 12394	08462 Reichenbach Fedor-Flinzer-Str. 21	Wohnfläche 79,23 m ²
	Wohnungsbaugesellschaft Reichenbach mbH Zwickauer Str. 32 08468 Reichenbach Tel. 03765 / 553337 Fax 03765 / 5533-44 E-Mail wohnungsbaugesellschaft.r c@t-online.de	die Wohnungsbaugesellschaft bietet mehrere Wohnungen für Rollstuhlfahrer an.	Wohnfläche zwischen 55 m ² und 110 m ²
	AWO Auerbach Wohnbau GmbH Breitscheidstraße 33 08209 Auerbach Tel. 03744 / 181130 Fax 03744 / 181-150 E-Mail post@auerbacher- wohnbau.de	08209 Auerbach Am Katholischen Berg 2 Am Katholischen Berg 5 Willy-Brandt-Str. 3 Albert-Schweitzer-Str. 33 Am Bendelstein 16-20 Hainstraße 4	Wohnfläche 44,0 m ² Wohnfläche 58,2 m ² Wohnfläche 112,0 m ² Wohnfläche 66,6 m ² Wohnfläche 82,7 m ² Wohnfläche 47,1 m ²

SR	Träger	Anschrift der Wohnung	Bemerkungen
Sozialregion 2	AWG Auerbacher Wohnungs- baugenossenschaft eG Eisenbahnstraße 30 08209 Auerbach Tel. 03744 / 250696 Fax 03744 / 216431 E-Mail awg-auerbach@t-online.de	Wohnpark „Am Fichtelzaun“ Am Fichtelzaun 15 08233 Treuen Rollstuhlwohnung	1 Wohnung mit Wohnfläche 59,5 m ²
	Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Vogtland e.V. Stauffenbergstraße 17 08209 Auerbach Tel. 03744 / 212376	Wohnanlage Bergstraße 6 08237 Steinberg / OT Wernesgrün	16 x Einraumwohnungen Wohnfläche 33 – 56 m ² 6 Zweiraumwohnungen Wohnfläche 40 – 66 m ²
Sozialregion 3	Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster Johann-Christoph-Hilf-Str. 17 08645 Bad Elster Tel. 037437 / 579-20 Fax 037437 / 579-50 E-Mail info@wohnen-badelster.de	08645 Bad Elster Am Kuhberg 63	Wohnfläche 69 m ²
	OEWOG Oelsnitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH Adolf-Damaschke-Str. 99 08606 Oelsnitz Tel. 037421 / 495-0 Fax 037421 / 495-55 E-Mail oewog@t-online.de	08606 Oelsnitz Adolf-Damaschke-Str. 99 Rollstuhl-Wohnung barrierefreie Wohnungen	Wohnfläche 77,0 m ² Wohnfläche 39 – 54 m ²

SR	Träger	Anschrift der Wohnung	Bemerkungen
Sozialregion 4 und Stadt Plauen	<p>Wohnungsbaugesellschaft Plauen m .b. H. Europaratstraße 15 08523 Plauen</p> <p>Tel. 03741 / 703-0 Fax 03741 / 703-120 E-Mail post@wbg-plauen.de</p>	rollstuhlgerechte Wohnungen	
		Plauen	Wohnfläche 68,35 m ²
		Stegerstraße 14	Wohnfläche 51,61 m ²
		Stegerstraße 14	Wohnfläche 86,92 m ²
		Stegertrasse 16	Wohnfläche 67,48 m ²
		Dr.-K.-Gelbke-Str. 28	Wohnfläche 50,70 m ²
		Kastanieweg 3	Wohnfläche 51,00 m ²
		Kastanieweg 3	Wohnfläche 50,70 m ²
		Kastanieweg 3	Wohnfläche 51,00 m ²
		Kastanieweg 3	Wohnfläche 50,70 m ²
		Kastanieweg 5	Wohnfläche 51,00 m ²
		Kastanieweg 5	Wohnfläche 50,70 m ²
		Kastanieweg 5	Wohnfläche 51,00 m ²
		Kastanieweg 5	Wohnfläche 67,62 m ²
		K.-Fr.-Schinkel-Str. 32	Wohnfläche 79,00 m ²
		K.-Fr.-Schinkel-Str. 40	Wohnfläche 79,00 m ²
		K.-Fr.-Schinkel-Str. 42	Wohnfläche 79,00 m ²
		K.-Fr.-Schinkel-Str. 44	Wohnfläche 69,00 m ²
		K.-Fr.-Schinkel-Str. 46	Wohnfläche 56,30 m ²
		Marie-Curie-Str. 49	Wohnfläche 56,30 m ²
		barrierefreie Wohnungen	
		Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 43	Wohnfläche 110,50 m ²
		Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 43	Wohnfläche 67,10 m ²
		Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 47	Wohnfläche 110,50 m ²
		Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 47	Wohnfläche 67,10 m ²
		Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 51	Wohnfläche 110,50 m ²
		Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 51	Wohnfläche 67,10 m ²
		Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 55	Wohnfläche 110,50 m ²
		Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 55	Wohnfläche 67,10 m ²
		K.-Fr.-Schinkel-Str. 36	Wohnfläche 86,00 m ²
		K.-Fr.-Schinkel-Str. 38	Wohnfläche 24,20 m ²
		K.-Fr.-Schinkel-Str. 38	Wohnfläche 69,00 m ²
K.-Fr.-Schinkel-Str. 34	Wohnfläche 40,67 m ²		
K.-Fr.-Schinkel-Str. 34	Wohnfläche 70,60 m ²		
K.-Fr.-Schinkel-Str. 36	Wohnfläche 40,67 m ²		
K.-Fr.-Schinkel-Str. 40	Wohnfläche 41,40 m ²		
K.-Fr.-Schinkel-Str. 42	Wohnfläche 24,20 m ²		
K.-Fr.-Schinkel-Str. 44	Wohnfläche 24,20 m ²		
K.-Fr.-Schinkel-Str. 46	Wohnfläche 24,20 m ²		
Marie-Curie-Str. 49	Wohnfläche 70,10 m ²		
Marie-Curie-Str. 51	Wohnfläche 109,80 m ²		
Marie-Curie-Str. 51	Wohnfläche 72,50 m ²		

Quelle: Eigene Erhebungen - Stand: Juli 2007

4.2 Freizeit (Freizeitangebote siehe unter Punkt 4. Seite 75 – 81)

Für den Langzeiturlauber, aber auch für den Tagestourismusverkehr sowie für Geschäftsreisende ist es wichtig, dass ein Urlaub oder eine Reise insgesamt als gelungen angesehen werden kann.

Um dass ein Ort oder eine Region als Reiseziel überhaupt in Frage kommt, ist deshalb die gästefreundliche, behindertengerechte Gestaltung von Anlagen und Einrichtungen für alle Gäste unabdingbar. Ein Tagestourist, der sich speziell für eine Kunstausstellung interessiert, wird sich den Ausflug überlegen, wenn zwei Drittel der Ausstellungsfläche für ihn, wegen baulicher Barrieren, nicht zugänglich sind. Der hörbehinderte Besucher wird die Teilnahme an einem Konzert oder Kongress absagen, wenn z. B. die Veranstaltungsstätte nicht mit einer Induktionsschleife ausgestattet ist.

Viele Urlauber oder Gäste möchten sich im Urlaub sportlich betätigen. Unter den behinderten Menschen gibt es ebenso wie bei nichtbehinderten Menschen aktive und weniger Aktive. Behinderte Menschen sind oftmals sogar aus gesundheitlichen Gründen auf ein regelmäßiges sportliches Training angewiesen.

Schon bei der Standortplanung von Gebäuden und öffentlichen Einrichtungen sollte deshalb an die Belange behinderter Menschen gedacht werden.

Vom Behindertenbeirat des Vogtlandkreises wurden in Gemeinsamkeit mit dem Tourismusverband Vogtland e. V. in Anerkennung der behindertengerechten Gestaltung und Ausstattung zwei öffentliche Gebäude

der IFA-Ferienpark „Hohe Reuth“ und
die Musikhalle Markneukirchen

als barrierefreie Einrichtungen ausgezeichnet.

Weitere öffentliche barrierefreie Einrichtungen im Vogtlandkreis

Für nachfolgend aufgeführte Angaben kann keine Garantie auf Vollständigkeit übernommen werden.

 Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 1			
Sozialregion 1	Bahnhof	07985 Elsterberg	
	Waldbad	Tremnitzer Weg 07985 Elsterberg	Tel. 036621 / 30721
	Tankstelle Lenz	Gewerbering 9 08468 Heinsdorfergrund	Tel. 03765 / 717373 Fax 03765 / 717372
	Volksbank Vogtland Geschäftsstelle	Reichenbacher Str. 173 08468 Heinsdorfergrund	Tel. 03765 / 13888 Fax 03765 / 525055
	Alte Apotheke	Badergasse 3 08485 Lengenfeld	Tel. 037606 / 8415 Fax 037606 / 36570
	Stadt-Apotheke	Markt 5 08485 Lengenfeld	Tel. 037606 / 2345
	Bahnhof Lengenfeld Haltepunkt Irfersgrün	Am Bahnhof 08485 Lengenfeld	
	Sparkasse Vogtland	Markt 2 08485 Lengenfeld	Tel.. 03741/ 1235350 Fax 03741 / 1235350
	Freizeitpark Plohn	Rodewischer Straße 21 08485 Lengenfeld – Plohn	Tel. 037606 / 34163 Fax 037606 / 33599
	Sporthalle	Schulstraße 2a 08485 Lengenfeld	Tel. 037606 / 36781
	„Sankt Michael“	08491 Limbach	evang.-luth. Kirche
	Sparkasse Geschäftsstelle	Reichenbacher Str. 17 08499 Mylau	Tel. 03741 / 1235210 Fax 03741 / 123-5210
	Bahnhof	Bahnhofstraße Netzschkau	
	Göltzschtalbrücke	Brückenstraße 08491 Netzschkau	Tel. 03765 / 711838
	Postagentur	Bahnhofstraße 27 08491 Netzschkau	Tel. 03765 / 300543
	Sparkasse Geschäftsstelle	Markt 7 08491 Netzschkau	Tel. 03741 / 1235200 Fax 03741 / 1235200
	Sporthalle	Siedlungstrasse 39 08491 Netzschkau	Tel. 03765 / 64479
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Markt 2 08496 Neumarkt	Tel. 03741 / 1235140 Fax 03741 / 1235140
	Edeka	Alte Reichenbacher Str. 15 08496 Neumarkt	Tel. 037600 / 4111 Fax 037600 / 2356
	Alte Stadtapotheke	Markstraße 4 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 12136
	Apotheke am Solbrigplatz	Solbrigplatz 3 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 13224
	Apotheke zur Post	Zwickauer Str. 9 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 14711 Fax 03765 / 14711
	Sonnenapotheke	Albert-Schweitzer-Str. 1 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 12121 Fax 03765 / 525415
	„Schöne Aussicht“ Aussichtsrestaurant	An der schönen Aussicht 12 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 392063 Fax 03765 / 392078
	Bahnhof	Bahnhofstraße 08468 Reichenbach	



Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 1

Sozialregion 1	Bildungswerk der sächsischen Wirtschaft Deutsches Rotes Kreuz Haus der Sozialen Dienste	Kirchplatz 7 08468 Reichenbach Albertstraße 46 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 55400 Fax 03765 / 554040 Tel. 03765 / 5259970 Fax 03765 / 69748
	Deutsche Bank	Bahnhofstraße 9 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 67732
	Einkaufszentrum „Am Annenplatz“	Lengenfelder Str. 1-3 08468 Reichenbach	
	Neuapostolische Kirche	Untere Dunkelgasse 2 08468 Reichenbach	
	Trinitatiskirche evang.-luth. Kirche Kinder- und Jugendzentrum „Lila Pause“	Trinitatisgasse 1 08468 Reichenbach Museumsstraße 2a 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 717177
	Außenstelle Landratsamt Lebenshilfe Geschäftsstelle	Postplatz 3 08468 Reichenbach Dammsteinstraße 24 08468 Reichenbach Bahnhofstraße 8 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 530 Fax 03765 / 13066 Tel. 03765 / 78460 Fax 03765 / 784620 Tel. 03765 / 78860 Fax 03765 / 788617
	Mc donalds	Rosa-Luxenburg-Str. 56 08468 Reichenbach	
	Museumsleitung	Museumsstraße 2 a 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 21131 Fax 03765 / 21131
	WC für Behinderte	Rathaus-Passage 08468 Reichenbach	
	Parkhaus „Park des Friedens“	Marienstraße 08468 Reichenbach	
	Postagentur	Albert-Schweitzer-Str. 1 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 11623 Fax 03765 / 11624
	Buchhandlung	08468 Reichenbach	
	Sanitätshaus	Albert-Schweitzer-Str. 1 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 63349
	Bandagen-Olzscher	08468 Reichenbach	
	Schmidt Bank	Rosspatz 16 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 612323 Fax 0180 / 1223331
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Postplatz 3 08468 Reichenbach Dammsteinstraße 50 08468 Reichenbach	Tel. 03741 / 1235100 Fax 03741 / 1235199 Tel. 03765 / 1235230 Fax 03765 / 1235239
	Stadtverwaltung Rathaus Stadthaus	Markt 1 Markt 6 08468 Reichenbach	Tel. 03765 / 524-0 Fax 03765 / 524-3001
	Stadtteilbüro	Museumsstraße 2 a 08468 Reichenbach	



Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 2

Sozialregion 2	Amtsgericht Auerbach	Parkstraße 1 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 839-0 Fax 03744 / 839-140
	AWO Seniorenzentrum „Panoramablick“	Eisenbahnstraße 14 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 272-0 Fax 03744 / 272-2740
	Begegnungszentrum „ZEBRA“	Katzensteinstr. 1 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 8357 0 Fax 03744 / 8357 20
	Unterer Bahnhof Auerbach	Am unteren Bahnhof 08209 Auerbach	
	Oberer Bahnhof Auerbach	Am oberen Bahnhof 08209 Auerbach	
	Bibliothek Auerbach	Schlossstraße 9 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 213125 Fax 03744 / 219953
	Einkaufszentrum „Kaufland“	Zur Sternenkoppel 1 08209 Auerbach	
	Haus des Gastes Vogelsgrün	Reiboldgrüner Str. 5 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 188080
	AOK Geschäftsstelle	Moselstraße 2 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 2630 Fax. 03744 / 26371309
	Barmer Geschäftsstelle	Hainstraße 4 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 1826-0 Fax 03744 / 1826-39
	Modemarkt „Kress“	Beegerstraße 008209 Auerbach	
	Kulturhaus Beerheide	Rempesgrüner Str. 36 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 183077 Fax 03744 / 183078
	Landratsamt - Gesundheitsamt -	Schulstraße 2 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 264-0 Fax 03744 / 212549
	LVA	Göltzschtalstraße 58 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 2503-0 Fax 03744 / 250323
	Mc donalds	Glöltzschtalstraße 79 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 22220-0
	Museum	Schlossstraße 11 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 835513 Fax. 03744 / 835519
	WC für Behinderte	Neumarkt 08209 Auerbach	
	WC für Behinderte Bushaltestelle	Göltzschtalstraße 08209 Auerbach	
	Deutsche Post Centerfiliale	Göltzschtalstraße 11 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 825170 Fax 03744 / 212575
	Medizinfachhandel Sanitärhaus Flechsig	Spartakusstraße 84 08209 Auerbach	Tel. 03741 / 12355-00 Fax 03741 / 12355-99
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle Rebesgrün	Rodewischer Str. 1 b 08209 Auerbach	Tel. 03741 / 12353-40 Fax 03741 / 12353-40
	St. Laurentiuskirche evang.-luth. Kirche	Altmarkt 08209 Auerbach	
	Witt Schulungs- zentrum GmbH	Stauffenbergstr. 19 08209 Auerbach	Tel. 03744 / 273-0 Fax. 03744 / 2731-46
	Gemeinnütziges Schulungszentrum für Sozialwesen gGmbH	Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Berufsschule für Altenpflege	Tel. 03744 / 182-270 Fax 03744 / 182-272



Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 2

Sozialregion 2	Sparkasse Geschäftsstelle	Hauptstraße 19 08236 Ellefeld	Tel. 03745 / 78220
	Bahnhof Falkenstein	Eisenbahnstr. 08223 Falkenstein	
	Schmidt Bank	Am Markt 11 08223 Falkenstein	
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Oelsnitzer Str. 40 08223 Falkenstein / Neustadt	Tel. 03745 / 72091
	DRK Altenpflegeheim und Tagespflege	Dr. –Robert-Koch-Str. 18 08223 Falkenstein	Tel. 03745 / 5428 Fax 03745 / 70387
	Stadtkirche Zum Heiligen Kreuz	Am Markt 2 08223 Falkenstein	Tel. 03745 / 5237 Fax 03745 / 5244
	Stadtbibliothek	Friedrich-Engels-Str. 20 08223 Falkenstein	Tel. 03745 / 72099
	Teichgebiet Ober- und Unterlauterbach	Treuener Straße 2 08223 Falkenstein OT Oberlauterbach	Parkplatz am Umweltzentrum
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Bahnhofstraße 7 B 08223 Grünbach	Tel. 03745 / 73178
	Gaststätte Bauernschänke	Grünbacher Str. 33 08269 Hammerbrücke	Tel. 037465 / 6142
	Gasthof „Zur Turnhalle“	Neue Straße 11 08269 Hammerbrücke	Tel. 037465 / 6141
	Schaustickerei Steffen Sandner	Rißbrücker Weg 9 08269 Hammerbrücke	Tel. 037465 / 44622 Fax 037465 / 44677
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Tannenbergsthaler Str. 4 08269 Hammerbrücke	Tel. 037465 / 441-0
	Sporthalle	Muldenberger Str. 7 08269 Hammerbrücke	Tel. Grundschule 037465 / 6169
	Evang.-luth. Kirche	Am Kirchberg 08262 Morgenr.-Rautenkranz	
	Christliche Versammlung	Tannenbergsthaler Str. 12 08262 Morgenr.-Rautenkranz	Tel. 037465 / 741741
	Park-Apotheke	Auerbacher Str. 18 B 08228 Rodewisch	Tel. 03744 / 34871 Fax 03744 / 34872
	Stadt Apotheke	Wernesgrüner Str. 1 A 08228 Rodewisch	Tel. 03744 / 36930 Fax 03744 / 369329
	Bahnhof	Am Bahnhof 08228 Rodewisch	
	Schmidt Bank	Dr.-Goerdeler-Str. 1 08228 Rodewisch	
	Sparkasse Geschäftsstelle	Auerbacher Str. 18 08228 Rodewisch	
	Bibliothek	Schulstraße 1 A 08228 Rodewisch	Tel. 03744 / 48971
	Göltzschtal-Verkehr GmbH, Reisebüro	Am Bahnhof 1 08228 Rodewisch	Tel. 03744 / 33748 Fax. 03744 / 34225
Reisebüro Unger	Mühlenweg 1 08228 Rodewisch	Tel. 03744 / 31051 Fax 03744 / 31067	
Göltzschtalhalle Sporthalle	Schillerstraße 4 08228 Rodewisch	Tel. 03744 / 368120 od. 48669	

**Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 2**

Sozialregion 2	Ratskellersaal	Wernesgrüner Str. 32 08228 Rodewisch	Tel. 03744 / 368139
	Gemeindeverwaltung Steinberg	Am Bahnhof 3 08237 Steinberg	Tel. 037462 / 6710 Fax 037462 / 5070
	Neuapostolische Kirche	Lindenweg 7 08237 Steinberg	OT Rothenkirchen
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Hauptstraße 18 08237 Steinberg	Tel. 03741 / 1235480 Fax 03741 / 1235489
	Wernesgrüner Brauer-Gutshof	Bergstraße 4 08237 Steinberg	Tel. 037462 / 61399 Fax 037462 / 61322
	Pension Landgasthof Zur Försterei	Zur Försterei 5 08262 Tannenbergsthal	Tel. 037465 / 409855
	Besucherbergweg Grube	Zum Schneckenstein 41 08262 Tannenbergsthal	Tel. 037465 / 41993 Fax 037465 / 41825
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Klingenthaler Str. 29 A 08262 Tannenbergsthal	Tel. 03741 / 5740

**Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 3**

Sozialregion 3	Landratsamt Außenstelle Adorf (Straßenverkehrsamt)	Oelsnitzer Str. 44 a 08626 Adorf	Tel. 037423 / 530
	Kolonaden-Café	Badstr. 38 08648 Bad Brambach	Tel. 037438 / 20808 Fax 037438 / 20809
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Badstraße 2 08648 Bad Brambach	Tel. 037438 / 20380
	Augustushof Apotheke	Richard-Wagner-Str. 6 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 46877 Fax 037437 46876
	Stadtbibliothek im Kurhaus	Badstraße 25 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 71424
	Ferienanlage Sonnenhof	Endersstr. 2 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 53313 Fax 037437 / 53317
	König Albert Theater	Parkstraße 1 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 53900 Fax 037437 / 539053
	Königliches Kurhaus mit Ticketshop	Badstraße 25 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 53900 Fax 037437 / 539053
	Badecafé	Am Badeplatz 2 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 57990 Fax 037437 / 57999
	Marienquelle	Badeplatz 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 71440
	Parkhotel Helene	Parkstraße 33 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 500 Fax 037437 / 5099
	Postamt Bad Elster	Lindenstraße 8 08645 Bad Elster	
	Rosengarten	Johann-Christoph-Hilf-Str. 08645 Bad Elster	
	Gondelteich „Luisa See“	Dr.-Richard-Schmincke-Str. 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 3785
	Stadtverwaltung	Kirchplatz 1 08645 Bad Elster	Tel. 037437 / 566-10 Fax 037437 / 566-88



Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 3

Sozialregion 3	Aschberg-Apotheke	Auerbacher Straße 249 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 5610 Fax 037467 /56120
	Bahnhof Klingenthal	08248 Klingenthal	
	Bowling Scheune	Auerbacher Straße 174 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 66507
	Hör Fuchs AG Hörakustik Fachg.	Schlossstraße 1a 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 26056 Fax 037467 / 20567
	Ferienhotel „Mühlleithen“	Waldstraße 4 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 2201 Fax 037467 / 2202
	AOK Sachsen	Markneukirchner Str. 4 A 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 568-0
	Eisenbahnausstellung im Bahnhof	Bahnhofstraße 1 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 26297 od. 25604 od. 20798
	Behinderten WC	Am Markt u. Am Bahnhof 08248 Klingenthal	
	Polizei	Schlossstrasse 24 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 60-0
	Raiffeisenbank	Schlossstrasse 1 c 08248 Klingenthal	Tel. 037467 / 541-0
	Sommerrodelbahn	Floßgrabenstraße 1 08248 Klingenthal	Tel. 037465 / 6046 Fax 037465 / 45687
	Sparkasse Vogtland Hauptgeschäftsstelle Geschäftsstelle	Marktplatz 2 08248 Klingenthal Auerbacher Str. 238	Tel. 03741 / 1235707 Fax 03741 / 5799
	Musikhalle	An der Musikhalle 16 08258 Markneukirchen	Tel. 037422 / 5500 Fax 037422 / 55055
	Markt Apotheke	Markt 6 08606 Oelsnitz	Tel. 037421 / 4750 Fax 037421 / 47521
	Bahnhof	Bahnhofstraße 08606 Oelsnitz	
	Busbahnhof	Bahnhofstr. 08606 Oelsnitz	
	Bahnhof (mit Gaststätte)	Bahnhofstr. 25 08261 Schöneck	Tel. 037464 / 88452 Fax 037464 / 88452
	Hotel Haus am Ahorn	Hämmerling 12 08261 Schöneck	Tel. 037464 / 333140 Fax 037464 / 333141
	IFA Ferienpark	Hohe Reuth 5 08261 Schöneck	Tel. 037464 / 30 Fax 037464 / 31000
	Bahnhof	Hohe Reuth 08261 Schöneck	
Ferienwohnung „Am Oberen Hammer“	Kottenheider Straße 14 08267 Oberzwota	Tel. 037467 / 25735 Fax 037467 / 23162	


Barrierefreie Einrichtungen in der Sozialregion 4

Sozialregion 4	Evangelisch-lutherische Kirche	08539 Leubnitz OT Rodau	
	Post	Langenbacher Str. 1a 07919 Mühltröf	
	Bahnhof	07952 Pausa	
	Freibad	Am Butterberg 10 07952 Pausa	Tel. 037432 / 20590
	Gaststätte im Freibad	Am Butterberg 10 07952 Pausa	
	Linden-Apotheke	Bahnhofstraße 27 08543 Pöhl – Jocketa	Tel. 037439 / 6596
	Pension „Gockescher Hahn“	Bergstraße 3 08543 Pöhl-Jocketa	Tel. 037439 / 6385 Fax 037439 / 77251
	Campingplatz Gunzenberg	Hauptstraße 08543 Pöhl – Möschwitz	
	Touristinformation	Hauptstraße 08543 Pöhl – Möschwitz	Tel. 037439 / 6778 Fax 037439 / 45013
	Naturfreibad	08543 Pöhl – Möschwitz	
	Restaurant & Cafe „Pöhl – Oase“	Am Naturfreibad 08543 Pöhl – Möschwitz	Tel. 037439 / 6788 Fax 037439 / 24195
	Sporthalle Pöhl	Bergstraße 26 08543 Pöhl – Jocketa	
	WC für Behinderte	Parkplatz zur Drachenhöhle 08548 Syrau	
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Hauptstraße 24 08548 Syrau	Tel. 037441 / 1237440 Fax. 037441 / 1237440
	Bahnhof	08233 Treuen	
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Pfarrstr. 11 08233 Treuen Friedensring 27 08233 Treuen / Schreiersgrün	Tel. 03741 / 1235300 Fax 03741 / 1235399 Tel. 03741 / 1235380 Fax 03741 / 1235380
	WC für Behinderte	Bismarckplatz 08233 Treuen	
	Walderlebnispark des sächs. Forstamtes	Treuener Straße 2 08233 Eich	Tel. 037468 / 67810 Fax 037468 / 678120
	Maria-Magdalenen-Kirche, Ev.-luth.	Hauptstraße 36 08541 Theuma	Tel. 037463 / 88473
	Ev.-luth. Kirchgemeinde	Lottengrüner Str. 11 08606 Tirpersdorf	
	Sparkasse Vogtland Geschäftsstelle	Falkensteiner Str. 10 a 08239 Bergen Hauptstraße 18 a 08223 Werda	Tel. 037463 / 8520 Tel. 037463 / 89195
	Verwaltungsverband Jägerswald	Hauptstraße 41 08606 Tirpersdorf	Tel. 037463 / 2260
	Bahnhof	Bahnhofstraße 08538 Weischlitz	
	Bürgerhaus Südscheune	Am alten Gut 2 08538 Weischlitz	Tel. 037436 / 9170
	Gemeindeamt	Am Alten Gut 3 08538 Weischlitz	Tel. 037436 / 9170 Fax 037436 / 91717
	Mittelschule	Schulstraße 1 08538 Weischlitz	Tel. 037436 / 20406 Fax 037436 / 20408

Quelle: Eigene Erhebungen Januar 2005

4.3 Kommunikation

Gleichstellung in Information und Kommunikation beginnt mit Barrierefreiheit

Kommunikation definiert auf der menschlichen Alltagsebene ein gemeinschaftliches Handeln, in dem Gedanken, Ideen, Wissen, Erkenntnisse, Erlebnisse (mit-)geteilt werden und auch neu entstehen. Kommunikation in diesem Sinne basiert auf der Verwendung von Zeichen in Sprache, Gestik, Mimik, Schrift, Bild oder Musik. Kommunikation ist die Aufnahme, der Austausch und die Übermittlung von Informationen zwischen zwei oder mehrerer Personen.

Information wird je nach Art der Behinderung in verschiedener Weise wahrgenommen. Akustisch und taktil bei blinden und sehbehinderten Menschen, wenn sie Computer mit Sprachausgabe oder **Braillezeile** (*Die Braillezeile oder kurz Zeile ist ein Ausgabegerät für Computer. Sie stellt die Zeichen, die sich auf dem Bildschirm befinden, in Brailleschrift dar.*) nutzen, optisch für gehörlose Menschen wenn sie Gebärdensprache nutzen oder über einfache Sprache und Piktogramme bei Menschen mit Lernschwierigkeiten. Barrierefreiheit bedeutet hier, Informationen in Sprache, Schrift, Bildern, etc. in die jeweils wahrnehmbare Form umzuwandeln.

Gebärdensprache

Für gehörlose Menschen ist die Gebärdensprache die bedeutendste Kommunikationsform. Als Gebärdensprache bezeichnet man eine eigenständige, visuell wahrnehmbare, natürliche Sprache, die insbesondere von gehörlosen und stark schwerhörigen Menschen zur Kommunikation genutzt wird.

Gebärdensprache besteht aus kombinierten Zeichen (Gebärden), die vor allem mit den Händen, in Verbindung mit Mimik und Mundbild (lautlos gesprochene Wörter oder Silben) und zudem im Kontext mit der Körperhaltung gebildet werden. Bei der taktilen Gebärdensprache für blinde Gehörlose werden die Gebärden gefühlt. Dazu nimmt der Dolmetscher die Hände seines Gegenübers in seine eigene Hände.

Ein Dolmetscher ist ein Sprachmittler, der – im Gegensatz zum Übersetzer – gesprochenen Text mündlich oder mittels Gebärdensprache von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache überträgt.

Der Landesverband der Gehörlosen Sachsen e.V. fasste den Beschluss, eine Landesdolmetscherzentrale ins Leben zu rufen, um den stetig steigenden Bedarf an qualifizierten Gebärdensprachdolmetscher / innen in der Region Sachsen abdecken und koordinieren zu können.

Einrichtungen in Sachsen

Sachsen	Landesdolmetscherzentrale für Gehörlose Sachsen	Ebersbrunner Str. 25 08064 Zwickau	Tel. 0375 / 7704-40 Schreibtelefon 0375 / 7704-40 Fax 0375 / 7704-410 Bildtelefon 0375 / 7704-461 E-Mail: ldz.sachsen@t-online.de Homepage: www-gehoerlosenzentrum-zwickau.de
----------------	---	---------------------------------------	---

Heute besteht die LDZ bereits seit über 15 Jahren. Der Weg von der reinen Vermittlungszentrale bis hin zur gegenwärtigen Einrichtung ist durch die Übernahme immer komplexerer Aufgaben und die Erschließung neuer Tätigkeitsfelder gekennzeichnet. Die LDZ ist in fünf Fachbereiche gegliedert:

- Gebärdensprachdolmetscher-Dienst
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gebärdensprache und Kommunikation
- Weiterbildungsmaßnahmen
- Call-Center für gehörlose Menschen

Das Team der LDZ, bestehend aus drei gehörlosen und drei hörenden Kollegen / innen, verwendet neben Deutsch die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als Arbeitssprache.

Die Zentrale zeichnet sich durch die Zusammenarbeit mit Dozenten / innen für Gebärdensprachkurse und ca. 30 Gebärdensprachdolmetscher / innen in Sachsen aus. Darüber hinaus arbeitet sie eng mit dem Integrationsfachdienst Zwickau (IFD), der Beratungsstelle für Hörgeschädigte Zwickau und einer Begegnungsstätte zusammen. Die genannten Anlaufstellen befinden sich unter einem Dach. Dies garantiert kurze Wege für Organisation, Verwaltung und barrierefreien Zugang zu den Diensten der Einrichtung.

Audiodeskription

Fernsehen für blinde Menschen? Für Blinde und Sehbehinderte müssen Objekte, die gewöhnlich auf dem Bildschirm des Computers dargestellt werden, über andere Medien präsentiert werden. Alle auf den Bildschirm gerichteten Nutzer- und Computeraktionen müssen ganz oder teilweise durch möglichst äquivalente technische Mittel und Methoden substituiert werden. Die Folgen sensorischer Defizite sind durch intelligente Mittel und Methoden auszugleichen.

Mit Hilfe von Audiodeskription - also der Beschreibung der Film- oder Fernsehbilder - werden die Barrieren in diesem Bereich ausgeglichen.

Nähere Informationen und Sendetermine von Hörfilmen finden Sie beispielsweise auf der Webseite der Deutschen Hörfilm gGmbH unter **www.hoerfilm.de**.

Zeitung zum Hören

Für blinde und sehbehinderte Menschen sind Zeitungen und Zeitschriften in der Vergangenheit meist über Tonbandzeitungen zugänglich gemacht worden. Nachteil ist, dass auf diesem Weg keine tagesaktuellen und regionalen Nachrichten verfügbar sind. Mittlerweile gibt es eine Reihe von Angeboten über das Internet, die hier einen Ausgleich schaffen, beispielsweise die elektronische Tageszeitung für blinde Menschen bei der Stiftung Blindenanstalt in Frankfurt am Main, oder **Hören statt Lesen - Zeitungen und Zeitschriften auf Kasette**. Der Verein "Aktion Tonband-Zeitung für Blinde" bietet gegen geringes Entgelt regionale und überregionale Tageszeitungen sowie verschiedene Zeitschriften und Magazine auf Kasette an. [_www.atz-blinde.de](http://www.atz-blinde.de)

Barrierefreies Internet

Computer- und Internetanwendungen gewinnen im täglichen Leben zunehmend an Bedeutung. Die Fähigkeit, diese Anwendungen umfassend nutzen zu können, wird zur „Alltagskompetenz“ und immer wichtiger, sei es beim:

- Einkaufen,
- Homebanking,
- weltweite Informationsrecherche,
- Reisen buchen,
- online Lernen,
- Fahrkarten und Ticketbestellung für Bahn, Flugzeug, Theater etc.
- Kommunikation über e-Mail, Chat, Newsgroups etc.
- Stellenangebote und Bewerbungen online,

Ob im beruflichen oder privaten Alltag – fast jeder hat diese Anwendungen schon einmal mehr oder weniger intensiv genutzt. Die Fähigkeit, Computer und Internet handhaben zu können, ist inzwischen zu einer Kulturtechnik geworden – wie Lesen, Schreiben und Rechnen. Umso wichtiger ist es, dass Computer- und Internetangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichberechtigt und integrativ nutzbar und damit barrierefrei sind.

Barrierefreies Internet bedeutet, dass eine Internetseite für jede Benutzergruppe lesbar und bedienbar ist. Sie soll es sowohl unter technischen Aspekten (Browser, Betriebssystem), wie auch bezogen auf die inhaltlichen Gesichtspunkte (Verständlichkeit, Benutzerfreundlichkeit) sein.

Für Barrierefreiheit des World Wide Web (WWW) sind für öffentliche Institutionen und Zuwendungsempfänger rechtliche Rahmenbedingungen vorhanden. Dazu gehören u. a. die barrierefreie Gestaltung von Websites und die Zugänglichkeit von Informationen und Formularen im Internet (Anträge etc.) für alle. Um möglichst allen Menschen den Zugang zu Informationen im WWW zu ermöglichen, wurden allgemeine Leitlinien zum barrierefreien Internet entwickelt.

Das Bundesministerium des Innern verordnet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BITV). Die Verordnung gilt für:

1. Internetauftritte und -angebote,
2. Intranetauftritte und -angebote, die öffentlich zugänglich sind, und
3. mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind, der Behörden der Bundesverwaltung.

Die Gestaltung von Angeboten der Informationstechnik (§ 1) nach dieser Verordnung ist dazu bestimmt, behinderten Menschen im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen.

Der Vogtlandkreis hat für behinderte Menschen behindertengerechte Webseiten eingerichtet. Unter www.vogtlandkreis.de, **behindertengerechte Webseiten** können sie sich umfassend über das Geschehen im Landkreis informieren.

Barrierefreie Webseiten allein genügen allerdings nicht, um umfassende Teilhabe von behinderten Menschen in den Bereichen Computer und Internet zu gewährleisten. Ganz spezielle Hard- und Software ist notwendig, damit gerade behinderte Menschen – unabhängig von der Art und Schwere ihrer jeweiligen Behinderung – eine auf ihre individuellen Belange zugeschnittene Unterstützung bei der Anwendung von Computer und Internet erhalten können.

Beispiele für behinderungskompensierende Techniken / Hilfsmittel:

Kopfmaus:

Die Kopfmaus besteht aus einem kabellosen optischen Sensor für Kopfbewegungen und ist für Menschen gedacht, die ihre Hände zur Bedienung des Computers nicht benutzen können. Die horizontalen und vertikalen Kopfbewegungen werden verfolgt und direkt in Bewegungen des Mauszeigers auf dem Computerbildschirm umgesetzt. Dabei wird ein kleiner Zielpunkt anvisiert, der z. B. auf der Stirn oder der Brille des Benutzers befestigt wird.

IntegraMouse:

Die IntegraMouse wird ausschließlich mit Hilfe von Lippen- bzw. Zungenbewegungen navigiert und kann ohne zusätzliche Software an jeden Computer angeschlossen werden. Durch Blasen und Saugen können die Funktionen der linken und rechten Maustaste gesteuert werden.

Kombiniert mit einer in Microsoftsystemen integrierten virtuellen Bildschirmtastatur ist so eine Computer- und Internetnutzung auch von Menschen möglich, die nicht einmal ihren Kopf bewegen können.

4.4 Mobilität

Der Vogtlandkreis zählt flächenmäßig zu dem größten Landkreis im Freistaat Sachsen. Dies stellt eine besondere Herausforderung dar. Für die Mobilität behinderter Menschen ist die barrierefreie Nutzung von Bussen und Bahnen oder die Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeuges von besonderer Bedeutung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Gerade im ländlichen Bereich hat das eigene Kraftfahrzeug eine besondere Bedeutung.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen, haben die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen behinderter Menschen gestärkt. Bei Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen müssen Interessenvertreter behinderter Menschen beteiligt werden.

Im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und im Fernverkehr werden große Anstrengungen unternommen, um den behinderten Menschen günstigere Beförderungsbedingungen zu bieten. Hierbei sind die Verkehrsunternehmen und Kommunen bemüht, die Mobilitätsbeschränkungen durch technische und organisatorische Maßnahmen so niedrig wie möglich zu halten. Alle Verkehrsunternehmen haben die kostenlose bzw. ermäßigte Beförderung von Schwerbeschädigten in ihre Tarifbestimmungen aufgenommen.

Im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) hat sich mittlerweile die Niederflurtechnik weitgehend durchgesetzt. Neue Busse müssen nach EU-Vorschrift dieser Technik entsprechen. Meistens werden Niederflurbusse mit fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen (in der Regel Klapprampen) ergänzt, was einen problemlosen Einstieg auch bei schwierigen Haltestellensituationen zulässt. Viele Verkehrsunternehmen achten mittlerweile auf akustische und optische Ansagen für sinnesbehinderte Fahrgäste.

Nähere Informationen zur spezifischen Situation vor Ort sind bei den Verkehrsverbänden zu erfahren.

Verkehrsunternehmen

	Sitz des Unternehmens	Kontakte	Logo
Sozialregion 1	Reichenbacher Verkehrsbetriebe Gerlach GmbH Rosa-Luxemburg-Straße 27 08468 Reichenbach	Tel.: 03765 / 5577-0 Fax: 03765 / 16976 Internet: www.rvb-gerlach.de Mail: rvb-gerlach@t-online.de	
	Reißmann-Reisen Reichenbach Dr.-Külz-Straße 13 08468 Reichenbach	Tel.: 03765 / 13388 Fax: 03765 / 63803 Internet: www.Reissmann-Reisen.de Mail: Bus@Reissmann-Reisen.de	

	Sitz des Unternehmens	Kontakte	Logo
Sozialregion 2	Verkehrsverbund Vogtland GmbH Göltzschtalstraße 16 08209 Auerbach	Tel.: 03744) 8302-0 Fax: (03744) 8302-39 Internet: www.vogtlandauskunft.de Mail: mail@vvv-gmbh.com	
	Tourismus- und Verkehrszentrale Vogtland Göltzschtalstraße 16 08209 Auerbach	Tel.: 03744 / 19449 Fax: 03744 / 8302-40 Internet: www.vogtlandauskunft.de Mail: tvz@vvv-gmbh.com	
	Göltzschtal-Verkehr GmbH Bachstraße 93 082228 Rodewisch	Tel.: 03744 / 33748 Fax: 03744 / 34225 Internet: www.gvg-rodewisch.de Mail: nfo@gvg-rodewisch.de	
	Omnibusbetrieb Edith-Meichsner GmbH Hauptstraße 4 08304 Schönheide	Tel.: 037755 / 2222 Fax: 037755 / 2045 Internet: www.meichsner-reisen.de Mail: meichsner-reisen@t-online.de	
	Reisedienst Mothes –Obervogtland Pyratalstraße 21 08262 Morgenröthe-Rautenkranz	Tel.: (037465) 2551 Fax: (037465) 41887 Internet: www.moths-obervogtland.de Mail: info@mothes-obervogtland.de	
Sozialregion 3	Herold-Reisen Auerbacher Str. 11 08248 Klingenthal	Tel.: 037467 / 7009 Fax: 037467 / 22350 Internet www.herolds-reisen.de: Mail: service@herolds-reisen.de	
	Plauener Omnibusbetrieb GmbH Außenstelle Bad Elster Bahnhofstraße 37 08645 Bad Elster	Tel.: 037437 / 5777 0 Fax: 037437 / 577-10 Internet: Mail: info@pob-online.com	
Sozialregion 4	Plauener Omnibusbetrieb GmbH Friedrich-Eckardt-Str. 3 08529 Plauen	Tel.: 03741 / 448-0 Fax: 03741 / 448-10 Internet: Mail: info@pob-online.com	
	Plauener Straßenbahn GmbH Melanchthonstraße 4 08523 Plauen	Tel.: 03741 / 2994-0 Fax: 03741 / 2994-15 Internet: www.strassenbahn-plauen.de Mail: info@strassenbahn-plauen.de	

	Sitz des Unternehmens	Kontakte	Logo
	DB Regio AG Region Südost, Verkehrsbetrieb Sachsen Hansastraße 4 01097 Dresden	Tel.: 0351 / 4618600 Fax: www.bahn.de/sachsen Internet:	
Sozialregion 1	Vogtlandbahn GmbH Ohmstraße 2 08496 Neumark	Tel.: 037600 / 777101 Fax: 037600 / 777251 Internet: www.vogtlandbahn.de Mail: info@vogtlandbahn.de	

Auch bei den Bahnen werden verstärkt fahrzeuggebundene Einstiegshilfen eingesetzt. Grundsätzlich stehen an den größeren Bahnhöfen Einstiegshilfen auf den Bahnsteigen bereit. Die Züge haben Behindertenabteile und behindertenfreundliche Sanitarräume.

Um den Zugang behinderter Menschen zu den Angeboten des Personenfernverkehrs wesentlich zu erleichtern werden neben den bereits vorhandenen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhlhubgeräte und Gepäckaufzüge) im Rahmen von Umbaumaßnahmen schrittweise Behindertenaufzüge und –toilettenanlagen eingebaut und behindertengerechte barrierefreie Zugänge zu den Bahnhöfen geschaffen.

Weitere Informationen zum barrierefreien Reisen mit der Deutschen Bahn und zur Mobilitätsservicezentrale erhalten Sie unter **www.bahn.de/handicap**.

Die Eisenbahnunternehmen sind mit dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes zur Aufstellung von Programmen zur Barrierefreiheit verpflichtet. Im Programm der Deutschen Bahn AG sind die Schritte zur weiteren Verwirklichung der Barrierefreiheit enthalten.

Der Behindertenfahrdienst gehört zu den freiwilligen Aufgaben der Landkreisverwaltung. Die Kommune kann unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse entscheiden, welche freiwilligen Aufgaben sie wahrnehmen will und wie die Ausführung dieser Aufgaben erfolgen soll. In Zeiten knapper Ressourcen stehen freiwillige Aufgaben i. d .R. zuerst zur Disposition.

Einen Behindertenfahrdienst gibt es daher im Vogtlandkreis nicht. Behinderte Menschen können aber im Rahmen der Eingliederungshilfen nach § 54 SGB XII i. V. m. §§ 55 und 58 SGB IX beim örtlichen Sozialhilfeträger Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben beantragen. Diese Fahrleistungen können nach Prüfung der Voraussetzungen und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vom örtlichen Sozialhilfeträger gewährt werden.

Fazit

Barrierefreiheit sowie Mobilitätschancen bestimmen entscheidend über die gesellschaftliche Teilhabe und damit die soziale und berufliche Entwicklung jedes einzelnen behinderten Menschen. Ein barrierefreier Öffentlicher Personennahverkehr ist dabei eine notwendige Mobilitätsvoraussetzung. Im Vogtland sind mehr als 60 % der eingesetzten Fahrzeuge barrierefrei nutzbar. Sie verfügen über Niederflurfahrgasträume, Niederflureinstiegsbereiche oder im Fahrzeug eingebaute Lifte oder Rampen.

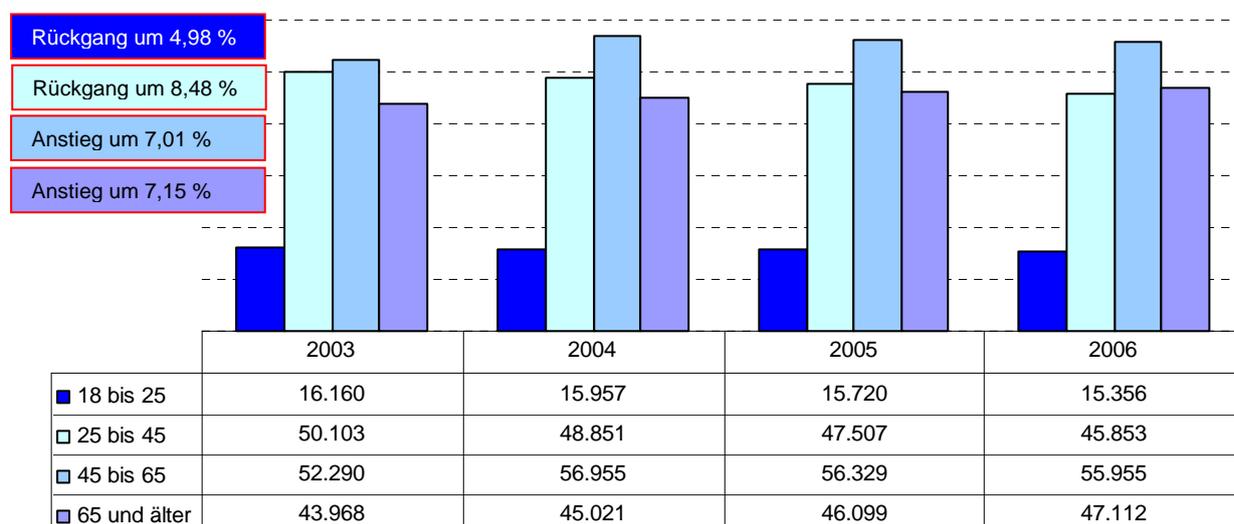
Obwohl im Vogtlandkreis seit 1996 in erheblichem Maße in den barrierefreien Um- und Ausbau investiert wird, konnten noch nicht alle Hürden beseitigt werden. Eine uneingeschränkte und absolute Barrierefreiheit ist aufgrund topographischer Gegebenheiten nicht realisierbar, auch kann die Forderung der Barrierefreiheit nicht losgelöst vom wirtschaftlichen Nutzen / Effekt betrachtet werden, so dass Kompromisse eingegangen werden müssen.

5. Bedarfsanalyse

Im täglichen Leben gibt es für Menschen mit Behinderungen eine Vielzahl von Barrieren und Problemen, die die Lebensführung beeinträchtigen und eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erschweren. Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Gleichbehandlung. Für den Landkreis besteht die Aufgabe, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Möglichkeiten Hilfen anzubieten und Barrieren abzubauen. In der nachfolgenden Analyse werden nur solche Leistungen aufgezählt und dargelegt, auf die die Kommune unmittelbaren Einfluss hat. Dessen ungeachtet ist die enge Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern für die Schaffung und Gestaltung eines barrierefreien Lebensraumes von enormer Bedeutung.

5.1 Demografie

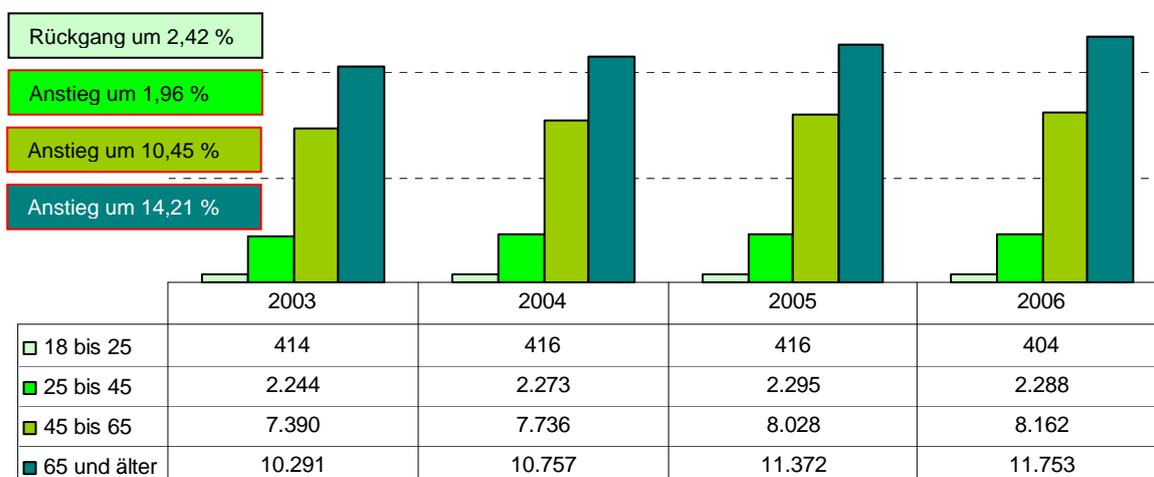
Entwicklung der Anzahl an erwachsenen Menschen
von 2003 bis 2006 im Vogtlandkreis



Quelle: Statistisches Landesamt für Familie und Soziales

Im Vogtlandkreis sank in den Jahren von 2003 bis 2006 die Anzahl der Bevölkerung in der Altersgruppe der 18 bis 25jährigen um **4,98 %** und bei den 25 bis 45jährigen um **8,48 %**. Im Gegensatz dazu stieg die Anzahl der Bevölkerung in den Altersgruppen der 45 bis 65jährigen um **7,01 %** und der über 65jährigen um **7,15 %** an.

Entwicklung der Anzahl an erwachsenen behinderten Menschen von 2003 bis 2006 im Vogtlandkreis



Quelle: Statistisches Landesamt für Familie und Soziales

Die Anzahl der behinderten Menschen im Vogtlandkreis fiel nur in der Altersgruppe der 18- bis 25jährigen um **2,42 %** ab, während die behinderten Menschen in der Altersgruppe der 25- bis 45jährigen um **1,96 %** stieg. Des Weiteren ist eine enorme Steigerung bei den über 45jährigen zu erkennen. Hier wuchs die Zahl der behinderten Menschen in der Altersgruppe der 45- bis 65jährigen um **10,45 %** und in der Altersgruppe der über 65jährigen um **14,21 %** an.

Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen von 2003 bis 2006		
Altersgruppe	nichtbehinderte Menschen	behinderte Menschen
18 bis 25 Jahre	Rückgang um 4,98 %	Rückgang um 2,42 %
25 bis 45 Jahre	Rückgang um 8,48 %	Steigerung um 1,96 %
45 bis 65 Jahre	Steigerung um 7,01 %	Steigerung um 10,45 %
65 und älter	Steigerung um 7,15 %	Steigerung um 14,21 %

Die Entwicklung der beiden Bevölkerungsgruppen verläuft nicht analog.

Fazit:

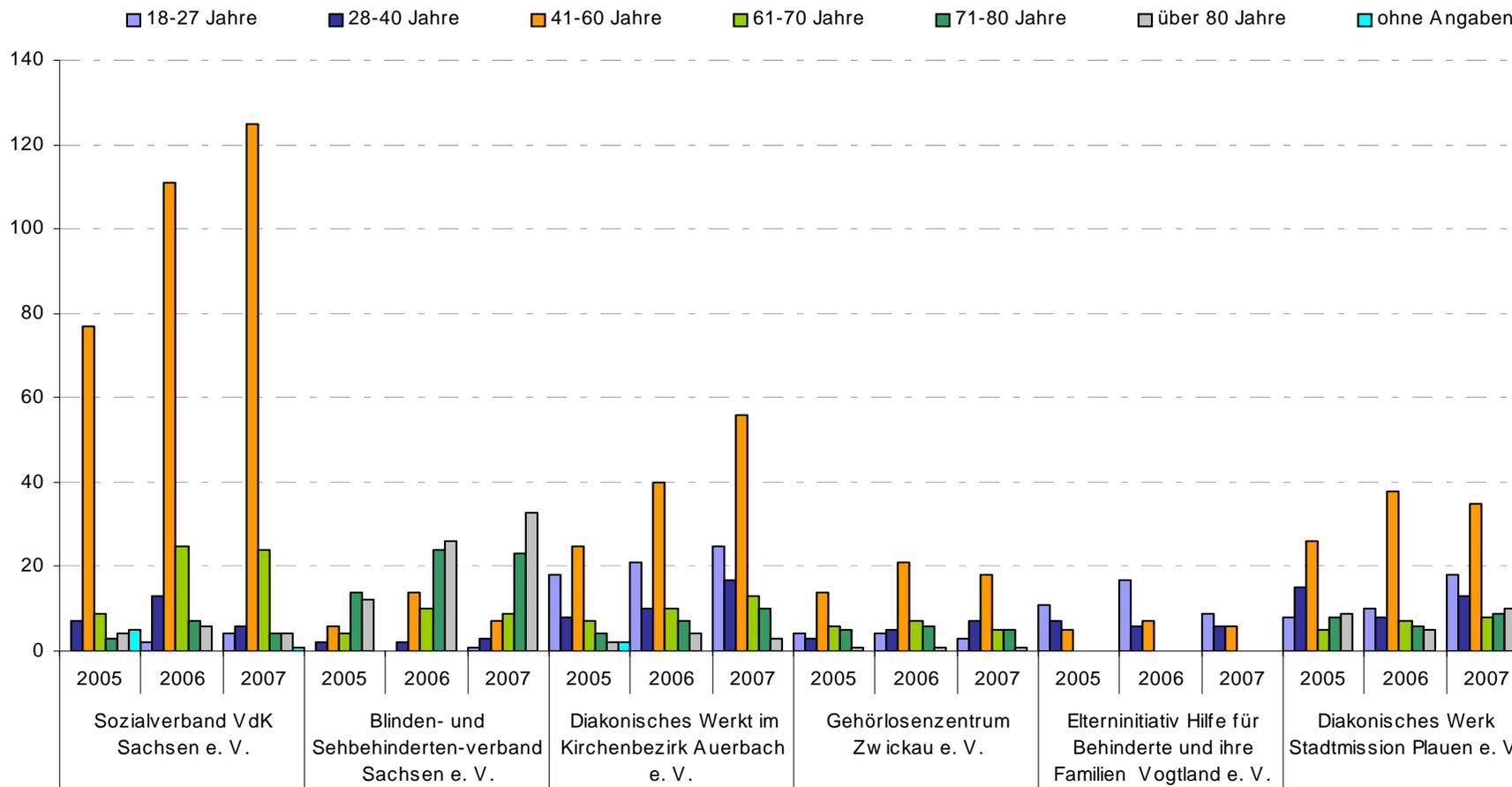
In Hinblick auf die demografische Entwicklung nimmt der Anteil der Älteren als auch der Menschen mit Behinderungen an der Gesamtbevölkerung immer mehr zu, gleichzeitig steigt die Zahl der Hilfebedürftigen, die Eingliederungshilfe benötigen kontinuierlich an. Um die hierfür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, müssen neue Lösungen gerade in der Eingliederungshilfe gefunden werden. Der intelligente Umgang mit knappen Ressourcen ist daher eine Herausforderung an alle Leistungsträger. Des Weiteren müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und ihnen gleichzeitig Chancen bieten, das Leben selbst zu meistern.

An Hand der Grafiken ist zu erkennen, dass es im Vogtlandkreis zukünftig einen überproportionalen Anstieg älterer und behinderter Menschen gibt. Das ist ein wichtiger Aspekt bei der Planung der sozialen Infrastruktur. Die Strukturen der Alten- und Behindertenhilfe sollten zukunftsorientiert intensiver Zusammenwirken und enger ausgebaut werden.

5.2 Leistungsangebote**5.2.1 Behindertenberatung**

Altersgruppen	Anzahl der Behindertenberatungsfälle nach Träger und Altersgruppen von 2005 bis 2006																				
	Sozialverband VdK Sachsen e. V.			Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V.			Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e. V.			Gehörlosenzentrum Zwickau e. V.			Elterninitiativ Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e. V.			Diakonisches Werk Stadtmission Plauen e. V.			INSGESAMT		
	2005	2006	2007	2005	2006	2007	2005	2006	2007	2005	2006	2007	2005	2006	2007	2005	2006	2007	2005	2006	2007
18 - 27 Jahre	0	2	4	0	0	1	18	21	25	4	4	3	11	17	9	8	10	18	41	54	60
28 - 40 Jahre	7	13	6	2	2	3	8	10	17	3	5	7	7	6	6	15	8	13	42	44	52
41 - 60 Jahre	77	111	125	6	14	7	25	40	56	14	21	18	5	7	6	26	38	35	153	231	247
61 - 70 Jahre	9	25	24	4	10	9	7	10	13	6	7	5	0	0	0	5	7	8	31	59	59
71 bis 80 Jahre	3	7	4	14	24	23	4	7	10	5	6	5	0	0	0	8	6	9	34	50	51
über 80 Jahre	4	6	4	12	26	33	2	4	3	1	1	1	0	0	0	9	5	10	28	42	51
keine Angaben	5	0	1	0	0	0	2		0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	7	0	2
insgesamt	105	164	168	38	76	76	66	92	124	33	44	39	23	30	21	71	74	94	336	480	522

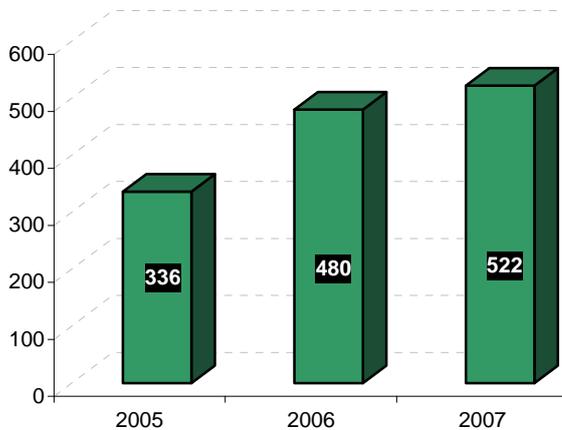
Entwicklung der Beratungsfälle nach Altersgruppen und Trägern von 2005 bis 2007 im Vogtlandkreis



Quelle: Eigene Erhebungen Dezember 2005, 2006, 2007

Entwicklung der Beratungsfälle gesamt von 2005 bis 2007 im Vogtlandkreis

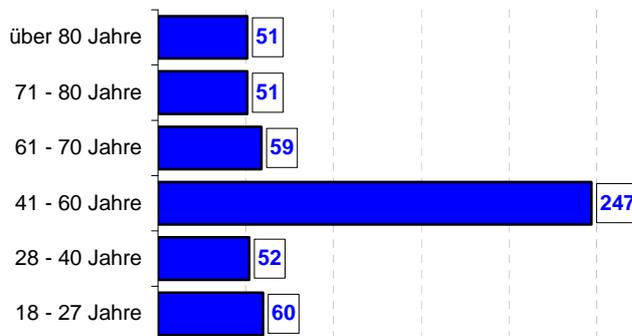
Beratungsfälle (gesamt)



Die Anzahl der Beratungsfälle hat sich von 2005 zu 2007 um ca. **55 %** gesteigert. Diese hohe Steigerung ist begründet in der neu eingeführten Einzelfallabrechnung. Das Jahr 2005 galt als Probejahr.

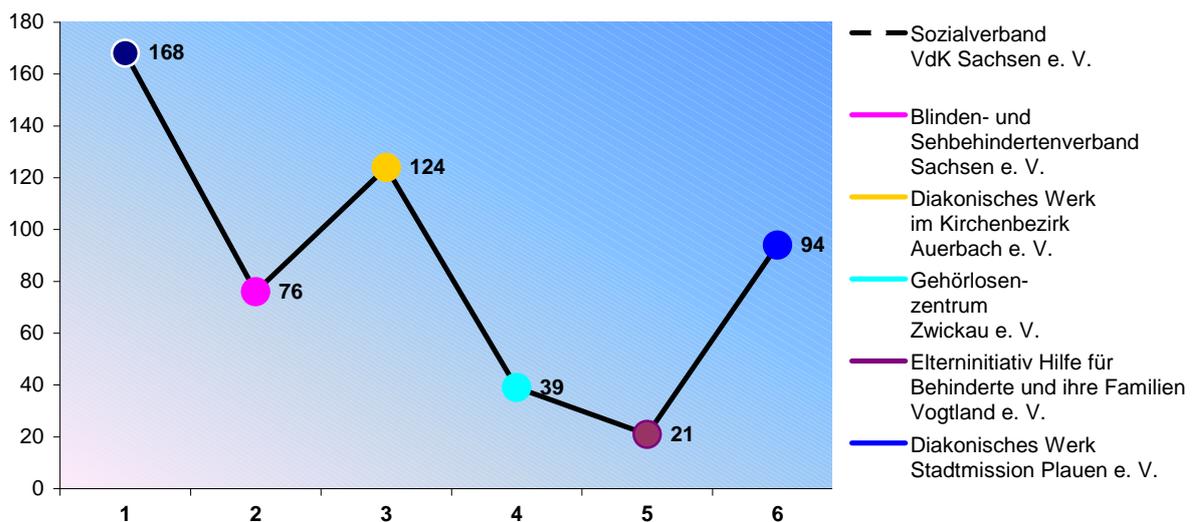
Von 2006 zu 2007 hat sich die Fallzahl nur noch um **8,75 %** erhöht.

Beratungsfälle nach Alter im Jahr 2007



Von den **522** Beratungsfällen nahmen am häufigsten die behinderten Menschen der Altersgruppe der 41 bis 60jährigen Beratungsleistungen in Anspruch.

Beratungsfälle nach Trägern 2007



- Sozialverband VdK Sachsen e. V.
- Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V.
- Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e. V.
- Gehörlosenzentrum Zwickau e. V.
- Elterninitiativ Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland e. V.
- Diakonisches Werk Stadtmission Plauen e. V.

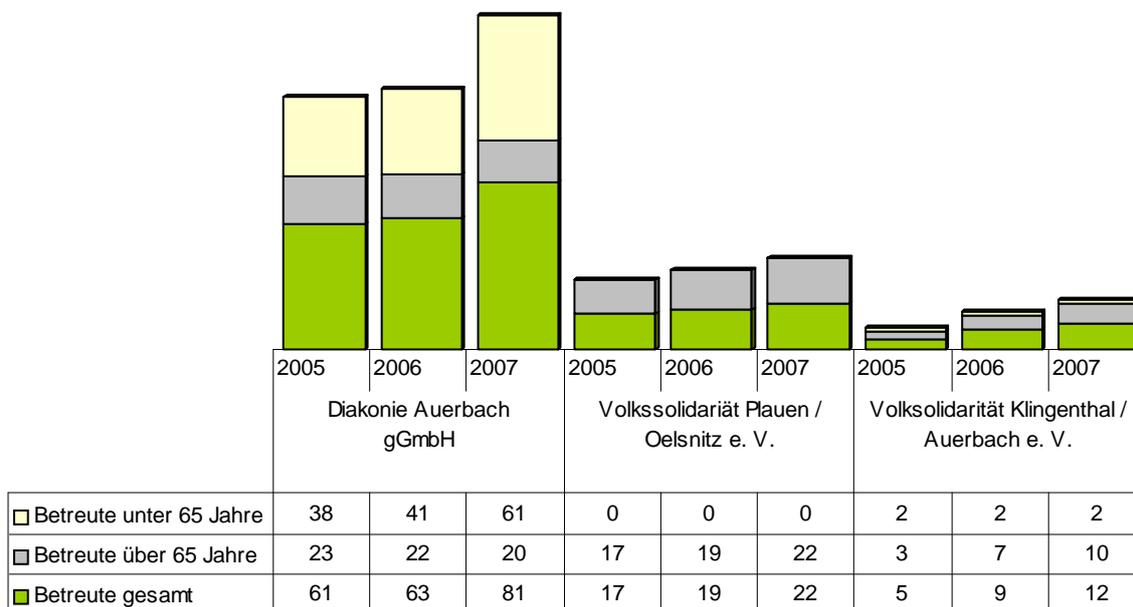
Fazit

Trotz steigender Fallzahlen verfügt der Vogtlandkreis in den Behindertenberatungsstellen mit insgesamt 4,25 VzÄ über genügend Fachpersonal, um den gegenwärtigen Beratungsbedarf sicherzustellen. Aufgrund der im Jahr 2005 eingeführten Einzelfallabrechnung ist es dem Landkreis möglich, flexibel auf die aktuelle Bedarfslage zu reagieren.

5.2.2 Niedrigschwellige Betreuungsangebote

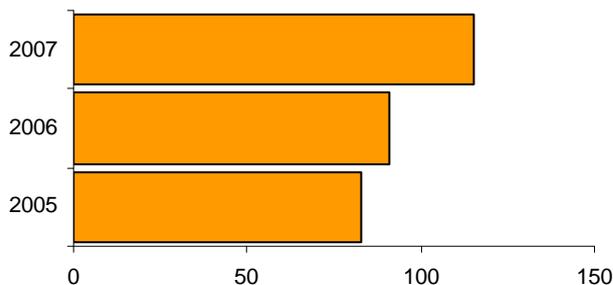
Im Vogtlandkreis werden niedrigschwellige Betreuungsangebote von drei freien Trägern sozialraumverknüpft und in verschiedenartiger Form angeboten. Nutzer des Betreuungsangebotes können die Leistung in Form von Einzel- oder Gruppenbetreuungen, in Angehörigenkreise als auch im häuslichen Bereich in Anspruch nehmen.

Entwicklung der Betreuungsfälle nach Träger und Altersgruppen von 2005 bis 2007 im Vogtlandkreis



Quelle: Eigene Erhebungen

Prozentuale Fallentwicklung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten von 2005 bis 2007 im Vogtlandkreis



Die Anzahl der Betreuten erhöhte sich von 2005 bis 2007 um 17 %. Die Inanspruchnahme der Betreuungsstunden ist bei den zu Betreuenden sehr unterschiedlich. Manche nehmen das Angebot wöchentlich, Andere nur einmal im Monat in Anspruch.

Fazit:

Demografiebedingt nimmt die Anzahl behinderter und älterer Menschen im Vogtlandkreis stetig zu. Aufgrund dieser Tatsache steigt automatisch auch die Anzahl der an Demenz erkrankten Menschen. Um zuvorderst die Selbstständigkeit und die Würde dieser Menschen zu erhalten, sind vorrangig ambulante Hilfen zur Unterstützung von Angehörigen und Pflegenden notwendig.

Mit der Ergänzung des Leistungsspektrums durch niedrigschwellige Betreuungsangebote wird besonders die Zielgruppe von Pflegebedürftigen, bei denen neben der grundpflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung auch ein erheblicher Aufwand an allgemeiner Betreuung und Beaufsichtigung notwendig ist, angesprochen.

5.2.3. Familienentlastende Dienste (FeD)

(siehe unter Teil II Punkt .2.2 und Punkt 5.2.2)

5.3 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Arbeitslose sind Arbeitssuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die beschäftigungslos, nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, nicht arbeitsunfähig erkrankt, nicht Empfänger von Altersrente sind und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen. Sie müssen für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder bei dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II gemeldet haben.

Arbeitslose schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB IX) sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 Prozent.

Entwicklungsstand arbeitsloser schwerbehinderter Menschen im Vergleich zu anderen Landkreisen im RP Chemnitz von 2005 bis 2006

Landkreis	arbeitslose schwerbehinderte Menschen	
	2005	2006
Annaberg	300	401
Chemnitzer Land	316	372
Freiberg	355	346
Vogtlandkreis	466	504
Mittlerer Erzgebirgskreis	202	244
Mittweida	357	366
Stollberg	185	246
Aue-Schwarzenberg	410	490
Zwickauer Land	306	367

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen A VI 8 -j/06, S. 21

Im Vogtlandkreis stieg die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen von 2005 zu 2006 um **8,2 %** an. Im Vergleich zu den anderen Landkreisen im RP Chemnitz gibt es im Vogtlandkreis mit 504 die meisten und im Mittleren Erzgebirgskreis mit 244 die wenigsten schwerbehinderten arbeitslosen Menschen

Fazit

Die angespannte Situation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirkt sich erschwerend auf die Vermittlung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen sowie auch auf die Berufsausbildung für junge behinderte Menschen aus und erweist sich als problematisch. Zu einer der wichtigsten Aufgaben der Behindertenorganisationen und –verbände wird zukünftig die Unterstützung behinderter Menschen bei der Arbeitssuche zählen. Hierzu ist eine gute Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur aufzubauen. Berufsbildungsträger sowie Bildungsvereinigungen bieten eine Alternative.

Ziel sollte immer eine dauerhafte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie in eine Integrationsfirma sein.

5.3.1 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Für behinderte Menschen, die nicht auf dem freien Arbeitsmarkt vermittelt werden können, stehen die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zur Verfügung. Im Vogtlandkreis bieten vier Vereine eine Gesamtkapazität von 1008 Plätzen unter dem geschützten Dach einer Werkstatt an.

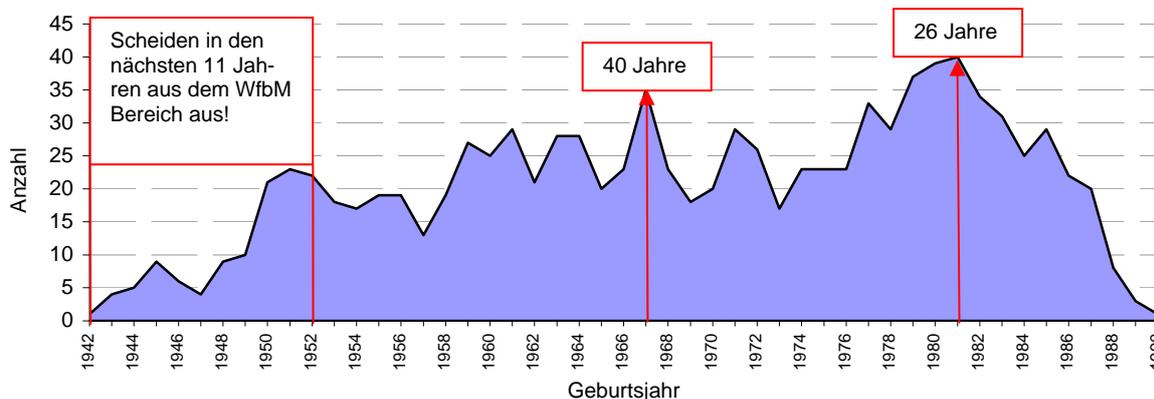
Kapazität und Auslastung der Werkstätten für behinderte Menschen im Vogtlandkreis

EINRICHTUNGEN	Plätze gesamt WfbM, FBB incl. Außenar- beitsplätze (AAP)	WfbM	FBB	Kap.	Ist	Kap.	Ist	Ist
		Auslastung in %		FBB		WfbM		davon: AAP
SR 2 Göltzschtalwerkstätten Vogtland DW im KB AE gGmbH chr. / psych. Kranke geistig Behinderte körperlich behindert	317	98,39	100,00	12	12	310	305	9
					0		69	0
					12		234	0
					0		2	0
SR 3 Göltzschtalwerkstätten Vogtland DW im KB AE gGmbH Zweigstelle Klingenthal chr / psych. Kranke geistig Behinderte	70	100,00		0	0	70	70	1
					0		7	0
					0		63	0
					0		0	0
SR 4 Lebenshilfe Plauen gGmbH Werkstättenverbund chr. / psych. Kranke geistig Behinderte mehrf. Beh. körperbehindert	288	92,16	66,67	9	6	306	282	7
					0		46	0
					6		229	0
					0		7	0
SR 3 Werkstätten Obervogtland OVV für Innere Mission e. V. chr. / psych. Kranke geistig Behinderte geistig Behinderte	140	103,08	100,00	6	6	130	134	0
					0		8	0
					6		122	0
					0		4	0
SR 1 Reichenbacher Werkstatt Lebenshilfe Reichenbach e. V. chr. / psych. Kranke geistig Behinderte körperbehindert	193	88,57	87,50	8	7	210	186	0
					0		19	0
					7		163	0
					0		4	0
VK chr. / psych. Kranke geistig Behinderte körperbehindert gesamt	1008	95,22	88,57	35	0	1026	149	0
					31		811	0
					0		17	0
					31		977	17

Eigene Erhebungen, Stand März .2007

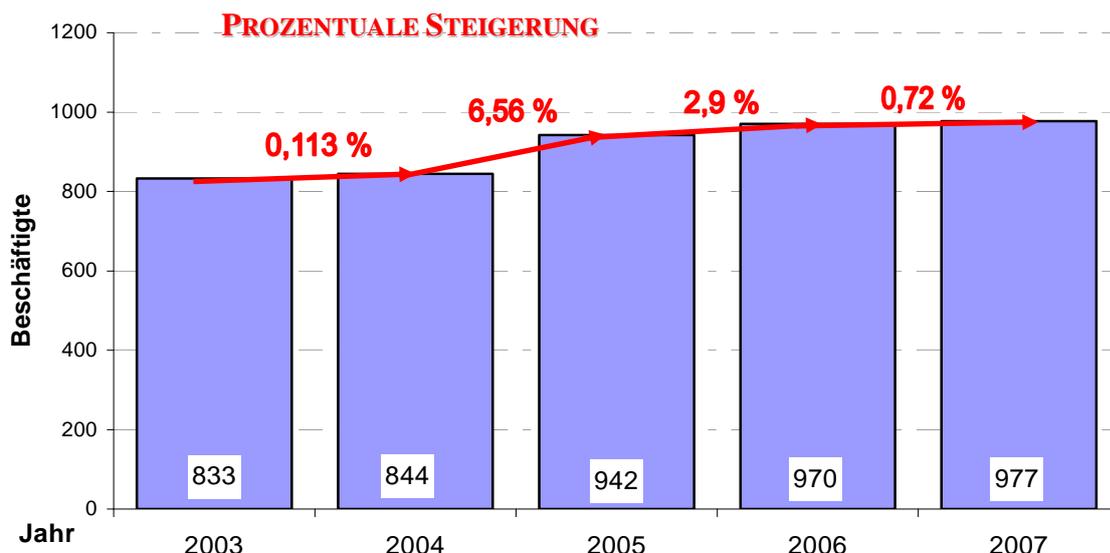
Von den insgesamt **1008** Werkstattbesuchern kommen **47 %**, mit Abstand der größte Teil der Besucher, aus dem Elternhaus. **36 %** der Werkstattgänger wohnen in Wohnheimen, **0,5 %** in Altenheimen, **7 %** im ambulant betreuten Wohnen und **9,5 %** in einer eigenen Wohnung.

Altersstruktur der Besucher der Werkstätten für behinderte Menschen im Vogtlandkreis



Den Hauptanteil der WfbM-Besucher im Vogtlandkreis bildet die Altersgruppe der 24 bis 30jährigen. Einen weiteren hohen Anteil nehmen die 40 bis 48jährigen ein. Ca. 132 Werkstattbesucher werden in den nächsten 11 Jahren das Rentenalter (65 Jahre) erreichen und aufgrund ihres Alters aus dem Werkstattbereich ausscheiden.

Entwicklung der Anzahl der Werkstattbeschäftigten von 2003 bis 2007 im Vogtlandkreis



(ohne Förder- und Betreuungsbereich)

Die Belegung der Werkstätten hat sich von 2007 zum Vorjahr um sieben Werkstattbeschäftigte erhöht. Damit ist tendenziell ein leichter Rückgang gegenüber der Entwicklung von 2004 zu 2005 zu verzeichnen, da erhöhte sich die Belegungszahl um 98 Beschäftigte.

Dessen ungeachtet wurde dem Landkreis von den WfbM-Trägern des Vogtlandkreises eine Warteliste zum Stand März 2007 von **58** Bewerbern für den WfbM-Bereich gemeldet. Von diesen Voranmeldungen leben **93 %** der behinderten Menschen im Elternhaus.

Fazit

In Betrachtung des demografischen Wandels ist davon auszugehen, dass die Entwicklungstendenz der Werkstattbelegung in etwa 10 Jahren rückläufig sein wird. Von der Landkreisverwaltung ist daher keine Kapazitätserhöhung von Werkstattplätzen für die Zukunft angedacht.

Um die momentan noch dringend erforderlichen WfbM-Plätze sicherzustellen, sollte vielmehr nach Alternativen bzw. weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb einer geschützten Werkstatt gesucht werden.

Ein künftiges Problem für den Vogtlandkreis wird mit dem Ausscheiden der älteren behinderten Menschen aus dem Werkstattbereich auftreten. Solange diese Menschen noch am Arbeitsleben teilnehmen, wird der gegebene Bedarf an tagesstrukturierenden Maßnahmen und sozialen Kontakten von der jeweiligen Einrichtung oder Förderstätte abgedeckt. Mit dem Ausscheiden aus dieser vertrauten Beschäftigung und der gewohnten Tagesstrukturierung entsteht eine Kommunikations- und Verbindungslücke, die durch das familiäre Umfeld nicht ohne Weiteres geschlossen werden kann.

Um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch in der dritten Lebensphase zu erhalten, nimmt eine sinnvoll erfüllte Freizeitgestaltung einen sehr hohen Stellenwert ein. Des Weiteren leben von den ca. 132 WfbM-Besuchern, die in den nächsten elf Jahren die WfbM aufgrund ihres Alters verlassen, 26,5 % im häuslichen Bereich. Man kann davon ausgehen, dass die Eltern dieses Personenkreises bereits sehr betagt sind.

Der Vogtlandkreis ist sich dieser Veränderungsproblematik durchaus bewusst. Zukunftsorientiert müssen tagesstrukturierende Projekte konzipiert und zeitnah umgesetzt werden, die auch nach der Beendigung des Arbeitslebens den älteren behinderten Menschen eine weitestgehend selbstständige Lebensführung erlauben. Erworbene und angeeigneten Fähigkeiten und Fertigkeiten sollten so lange wie möglich erhalten werden.

5.4 Wohnformen für behinderte Menschen im Vogtlandkreis

Der Vogtlandkreis offeriert in der Behindertenhilfe ein dichtes Netz an Wohneinrichtungen.

Stationäre und teilstationäre Wohnangebote

Nr.	EINRICHTUNGEN	Bewohner		AWG		Tagesstruktur in Heimen		SGB XII Plätze	Wohnpflege- plätze (WPP) SGB XI	
		Kap.	Ist	Kap.	Ist	extern	intern		Kap.	Ist
4	Sozialregion 1	119	115	8	8	54	0	103	24	24
1	Senioren-Centrum Lengenfeld "Haus Brunnenhof" Wohnpflegeheim für Behinderte Weststraße 11 08485 Lengenfeld	24	24	0	0	0	0	0	24	24
2	Lebenshilfe Reichenbach e.V. Wohnheim für Behinderte Auenstraße 4 08496 Neumark	17	14	0	0	5	9	17	0	0
3	Wohnheim für Behinderte "Zur Alten Gärtnerei" Händelstraße 9 08468 Reichenbach	32	32	0	0	16	16	32	0	0
4	Wohnstätte "Am Sportplatz" Turnerstraße 2 08468 Reichenbach	46	45	0	0	26	19	46	0	0
4a	AUßENWOHNGRUPPE "Linde" Turnerstraße 10 08468 Reichenbach	0	0	8	8	8	0	8	0	0
	Einrichtungen in der Sozialregion 2	278	270	34	31	123	54	199	113	110
5	Wohnstätte der Diakonie Auerbach gemeinnützige GmbH Willy-Brandt-Str. 14 08209 Auerbach	35	34	0	0	30	4	35	0	0
5a	AUßENWOHNGRUPPE FÜR geistig behinderte Menschen Am Bendelstein 15 / 16 08209 Auerbach	0	0	11	10	8	2	11	0	0
5b	AUßENWOHNGRUPPE Poststraße 13 08209 Auerbach	0	0	6	6	6	0	6	0	0
6	Wohnpflegeheim "Am Katzenstein" Katzensteinstraße 2 08209 Auerbach	38	38	0	0	0	0	0	38	38

Nr.	EINRICHTUNGEN	Bewohner		AWG		Tagesstruktur in Heimen		SGB XII Plätze	Wohnpflege- plätze (WPP) SGB XI	
		Kap.	Ist	Kap.	Ist	extern	intern		Kap.	Ist
7	Einrichtungen in der Sozialregion 2	278	270	34	31	123	54	199	113	110
	AUßENWOHNGRUPPE									
6a	Katzensteinstr. 1 08209 Auerbach	0	0	8	7	7	0	8	0	0
	Wohnstätte "Rosengarten" Friedrich-Naumann-Str. 12 08209 Auerbach	18	17	0	0	16	1	18	0	0
	Wohnstätte "Tom Mutters" Am Krugler 2 A 08223 Grünbach	42	39	0	0	32	7	42	0	0
	Sozialtherapeutische Wohnstätte für chronisch psychisch Kranke der Diakonie Auerbach gGmbH im Kirchenbezirk Auerbach e.V. Alte Muldenberger Str. 10 08223 Grünbach	32	32	0	0	4	28	32	0	0
	AUßENWOHNGRUPPE FÜR chron./psych. Kranke Menschen Pfarrgasse 5 08209 Auerbach	0	0	9	9	2	7	9	0	0
	Wohnpflagestätte "Kirsche Haus" der Diakonie Auerbach gGmbH Werkstraße 4 08209 Rebesgrün	39	39	0	0	20	4	24	15	15
	1 KZ									
	Heim "Im Göltzschtal" Pflegeheim für pflegebedürftige behinder- te Menschen Bahnhofstraße 08228 Rodewisch (kein WPH) SGB XI	60	57	0	0	0	0	0	60	57
	Heim "Im Göltzschtal" Wohnstätte für psychisch kranke Men- schen Bahnhofstraße 08228 Rodewisch	14	14	0	0	0	0	14	0	0
3	Einrichtungen in der Sozialregion 3	96	94	10	9	92	8	106	0	0
	Wohnheim Marienstift Stiftsweg 4 08606 Oelsnitz	42	42	0	0	38	4	42	0	0

Nr.	EINRICHTUNGEN	Bewohner		AWG		Tagesstruktur in Heimen		SGB XII Plätze	Wohnpflege- plätze (WPP) SGB XI	
		Kap.	Ist	Kap.	Ist	extern	intern		Kap.	Ist
	Einrichtungen in der Sozialregion 3	96	94	10	9	92	8	106	0	0
	AUßENWOHNGRUPPE									
12a	Mariienstift Am Stiftsweg 4	0	0	4	4	4	0	4	0	0
	08606 Oelsnitz									
13	Lauterbach Hofer Straße 66	31	31	0	0	27	4	31	0	0
	08606 Oelsnitz									
	AUßENWOHNGRUPPE									
13a	Lauterbach Hofer Str. 66	0	0	6	5	0	0	6	0	0
	08606 Oelsnitz									
14	CURA Behindertencentrum Klingenthal gGmbH Jahnstraße 32	23	21	0	0	23	0	23	0	0
	08248 Klingenthal									
2	Einrichtungen in der Sozialregion 4	98	98	6	5	74	32	89	15	15
15	Wohnstätte Syratal Wohnheim mit externer Tagesstruktur Osseweg 1	38	38	0	0	38	3	38	0	0
	08525 Kauschwitz SGB XII									
15/1	Wohnstätte Syratal Wohnheim mit interner Tagesstruktur Osseweg 3	29	29	0	0	0	29	29	0	0
	08525 Kauschwitz SGB XII									
15/2	Wohnstätte Syratal Pflegeheim Osseweg 3	15	15	0	0	15	0	0	15	15
	08525 Kauschwitz									
16	Sozialtherapeutisches Wohnheim für chronisch psychisch Kranke der Diakonie Auerbach gGmbH August-Bebel-Straße 29	16	16	0	0	16	0	16	0	0
	08233 Treuen									
	AUßENWOHNGRUPPE									
16/a	Postplatz 1	0	0	6	5	5	0	6	0	0
	08233 Treuen									
16	Einrichtungen im Vogtlandkreis	591	577	58	53	343	94	497	152	149

Quelle: Eigene Erhebung – Stand März 2007

Der Auslastungsgrad in den Behinderteneinrichtungen des Vogtlandkreises beträgt zum 31.03.2007 zu **98 %**, in den Außenwohngruppen **91 %**.

Wohnplätze für behinderte Menschen im Vogtlandkreis nach Sozialregionen

Kapazitäten der Wohneinrichtungen

Anzahl Einrichtungen	Sozialregionen	Plätze in stationären Einrichtungen davon					Außenwohngruppenplätze davon:			Plätze im Ambulant betreuten Wohnen		
		gesamt	extern	intern	SGB XII	WPfP 1)	gesamt	geistig	chr./psy.	gesamt	geistig Behinderte	chr./spy. Kranke
4	Sozialregion 1	119	54	0	103	24	8	8		28	9	19
7	Sozialregion 2	278	123	54	199	113	34	25	9	39	21	18
3	Sozialregion 3	96	92	8	106	0	10	10				
2	Sozialregion 4	98	74	32	89	15	6		6	24		24
16	Vogtlandkreis gesamt	591	343	94	497	152	58	43	15	91	30	61

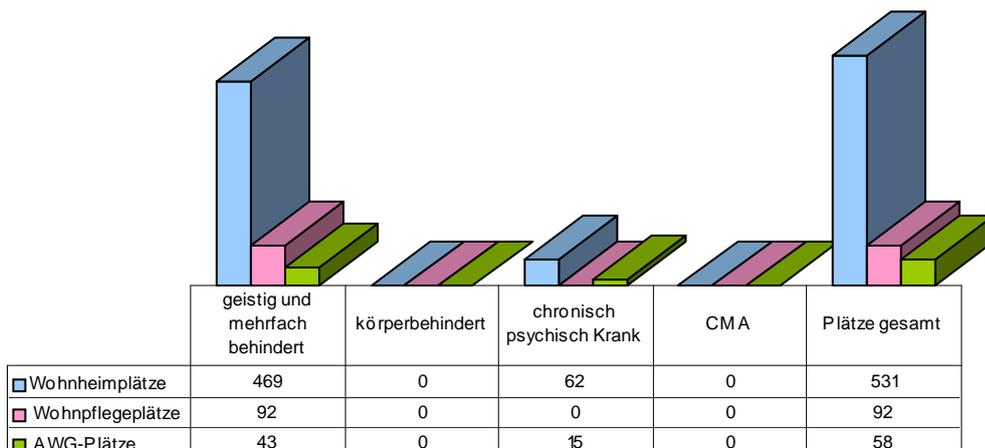
Wohnplätze gesamt 740

(591 Heimplätze + 58 Plätze in Außenwohngruppen + 91 Plätze im ambulant betreuten Wohnen)

Quelle: Eigene Erhebungen – Stand März 2007

1) Wohnpflegeplätze (WPfP)

Kapazität in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe nach Behinderungsarten im Vogtlandkreis (Stand: März 2007)

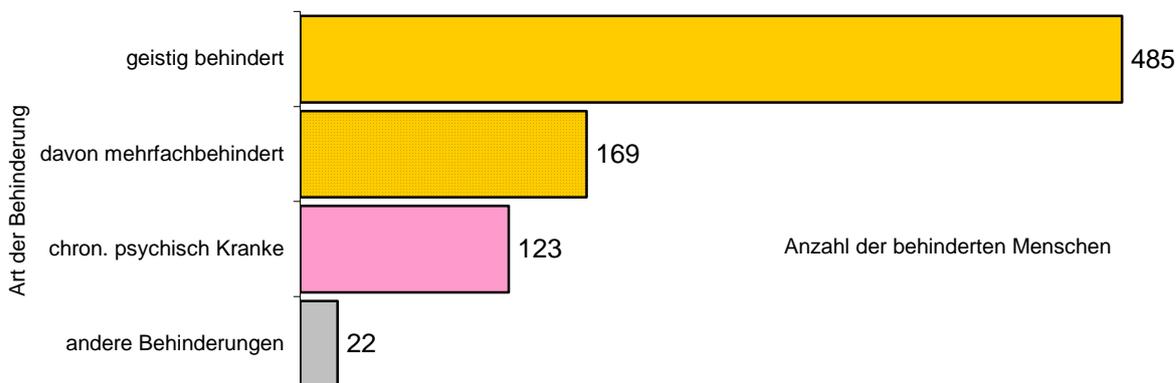


89 % der Platzkapazität ist für erwachsene, geistig und mehrfachbehinderte Menschen bestimmt. Die 60 vorhandenen Pflegeplätze aus dem „Heim Göltzschtal“ fanden in diesem Diagramm keine Berücksichtigung, da es sich nicht um Wohnpflegeplätze handelt.

Von der Diakonie Auerbach gGmbH ist die Eröffnung eines neuen Wohnangebotes für 32 chronisch psychisch kranke und für mehrfach geschädigt abhängigkeitskranke Menschen und 8 Personen für eine geschlossene Unterkunft für Februar 2009 geplant.

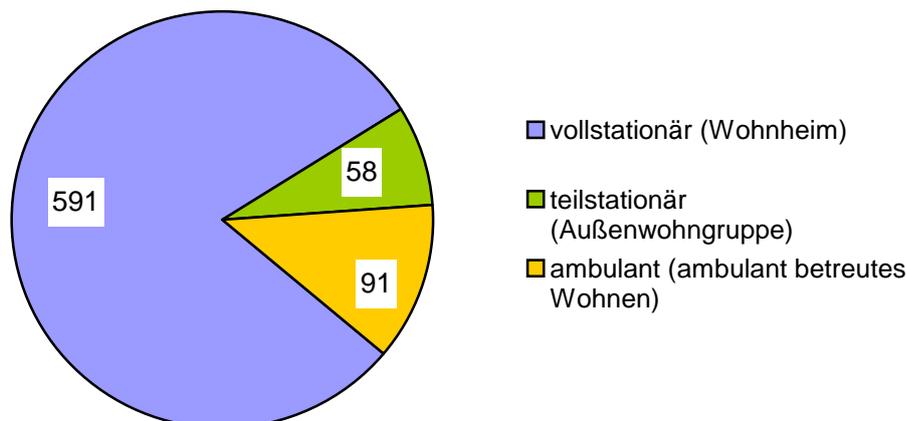
Anzahl der in den Behinderteneinrichtungen lebenden Menschen nach Behinderungsart im Vogtlandkreis (Stand: 31.03.2007)

Zum Stand 31.03.2007 leben **630** behinderte Menschen in stationären und teilstationären Einrichtungen des Vogtlandkreises mit den im Diagramm ersichtlichen Behinderungen.



77 % der Bewohner sind geistig behindert, **19,5 %** chronisch psychisch Kranke und **3,5 %** von anderen Behinderungsarten Betroffene.

Art der Wohnplatzkapazität im Vogtlandkreis



Von den **740** Wohnplätzen im Vogtlandkreis werden **79,9 %** in Wohnheimen als vollstationäre Plätze, **7,8 %** in Außenwohngruppen als teilstationäre Plätze und **12,3 %** als ambulante Plätze im Ambulant betreuten Wohnen angeboten.

Der hohe Anteil an vollstationären Wohnformen ist das Ergebnis eines ständigen Ausbaus stationärer Wohnheimplätze in den zurückliegenden Jahren. Die Schaffung dieser stationären Wohnmöglichkeiten war aufgrund der Enthospitalisierung einiger Fachkliniken notwendig. Menschen, die viele Jahre in Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung fehlplatziert lebten, bedurften einer für sie angemessenen adäquaten sozial- und heilpädagogischen Unterbringung und Betreuung.

Dagegen konnte in den letzten Jahren ein Fallanstieg im vollstationären Wohnbereich durch Umstrukturierung und dem Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote vermieden werden.

Das heißt konkret:

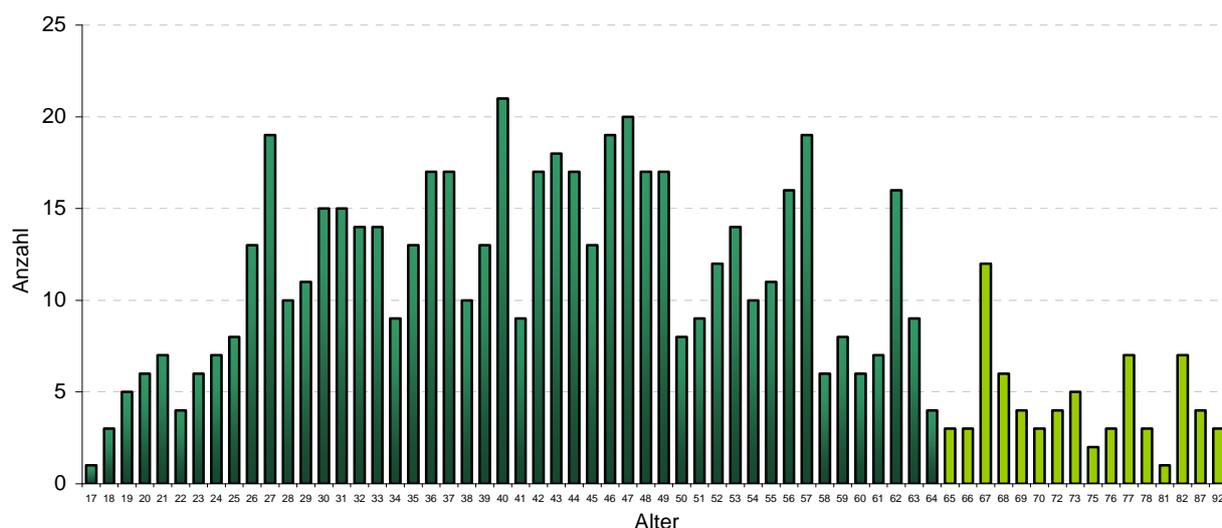
- Eröffnung neuer Außenwohngruppen der Diakonie Auerbach e.V.
 - im Februar 2005 für 6 Personen
 - im April 2007 für 11 Personen, verbunden mit einem Platzabbau vollstationärer Wohnheimkapazität in der Stammwohnstätte von 46 auf 35 Plätze.
- Eröffnung neuer Außenwohngruppe durch die Lebenshilfe Auerbach e. V. für 8 Bewohner

Auch das Betreuungsangebot im ambulant betreuten Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen wurde erweitert. Hier erfolgte im November 2006 eine Kapazitätsaufstockung um 12 Plätze durch die Lebenshilfe Auerbach e.V..

Für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderungen nicht selbständig und nicht in ihrem eigenen familiären Umfeld wohnen können, blieb bisher nur die Alternative einer stationären Unterbringung.

Mit der Etablierung des Betreuten Wohnens in Gastfamilien im Vogtlandkreis wurde ein neues ambulantes Leistungsangebot für erwachsene behinderte Menschen geschaffen. Zur Zeit sind drei erwachsene behinderte Menschen in eine vogtländische Familie integriert.

Alter und Anzahl der in Behinderteneinrichtungen lebenden Menschen im Vogtlandkreis



Das Durchschnittsalter der **630** Heimbewohner liegt bei etwa **44** Jahren. Dieses niedrige Durchschnittsalter hat zur Folge, dass in den kommenden Jahren weniger Menschen stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe verlassen, als neue hinzukommen.

Von den Heimbewohnern sind **11 %** über 65 Jahre alt und in der Regel nicht mehr in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig. Nicht jede Behinderteneinrichtung verfügt über eine interne Tagesstruktur. Für diese 70 älteren behinderten Menschen sollte aber nicht gleichzeitig mit Beendigung ihrer Tätigkeit in der WfbM auch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft enden. Die Schaffung von Möglichkeiten zur Nutzung einer ganzheitlichen Tagesstruktur würde die Lebensqualität dieser Personengruppe in erheblichen Maße positiv beeinflussen.

Fazit

Wir wissen anhand von Studien, dass in den nächsten Jahren die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die Hilfen, Förderung und Betreuung benötigen, deutlich steigen werden. Für die Sozialplanung des Vogtlandkreises steht die Innovation bei der Begleitung der Menschen mit Behinderungen an vorderster Stelle.

Um den gesetzlichen Auftrag „AMBULANT VOR STATIONÄR“, aber auch den spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen in unserem Landkreis gerecht zu werden, besteht aus sozialplanerischer Sicht zukünftig kein Bedarf für die Errichtung weiterer stationärer Plätze. Vielmehr muss in Betrachtung des demografischen Wandels und der Alterungsprozesse künftig die Angebotspalette von verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen sehr flexibel und breit gefächert sein. Wir brauchen nicht primär zusätzliche Heimplätze, sondern Leistungs- und Wohnangebote, die es behinderten und älteren behinderten Menschen ermöglichen, vorhandene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und so lange wie möglich ein selbstständiges Leben zu führen. Der Aufbau einer externen Tagesstruktur, sowie der weitere Ausbau des Betreuten Wohnens in Gastfamilien wären hierzu geeignete Alternativen.

6. Planungsziele

Legende		● ● ● kurzfristig			● ● mittelfristig			● langfristig		
Maßnahmen und Ziele		Priorität								
		● ● ●			● ●			●		
1	<p>Bestandsaufnahme, Evaluation der Hilfsangebote und Entwicklung von Handlungsanleitungen für den Landkreis.</p> <p>Fortschreibung der Analysen über derzeitige und sich abzeichnende Bevölkerungsentwicklungen sowie Entwicklung der Anzahl an behinderten Menschen und sich daraus ergebende Ansprüche an die Infrastruktur.</p>	X								
2	<p>Stellungnahme der Verbände, Vereine und Institutionen, welche Maßnahmen aus ihrer Sicht und anhand ihrer Erfahrungen für eine Verbesserung der Situation für erwachsene behinderte Menschen notwendig wären.</p>	X								
3	<p>Schaffung eines notwendigen und versorgenden Netzes an Leistungen durch Angebotsvernetzung aller im Sozialraum tätigen professionellen und ehrenamtlichen Kräfte.</p> <p>Die Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern sind zu Gunsten der Hilfesuchenden zu optimieren. Aufgrund der demografischen Entwicklung sind die Strukturen der Alten- und Behindertenhilfe zukunftsorientiert so auszurichten, dass ein intensiveres Zusammenwirken erzielt wird.</p>				X					
4	<p>Aufgrund der ständig wachsenden Anzahl behinderter und älterer Menschen ist vorrangig das ambulante Leistungs- und Betreuungsspektrum auszubauen. Hierbei muss die Zielgruppe der an Demenz erkrankten Menschen besonders einkalkuliert werden. Wichtig ist der Aufbau externer Tagesstrukturen für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.</p>				X					
5	<p>Eine gewichtige Aufgabe sollte zukünftig die Unterstützung der behinderten Menschen bei der Arbeitssuche sein mit dem Ziel, eine dauerhafte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Dringend notwendig ist die Schaffung von Alternativen zu den Arbeitsplätzen in den WfbM's, zum Beispiel durch den weiteren Aus- und Aufbau von Integrationsprojekten, die Schaffung von Außenarbeitsplätzen in vogtländischen Betrieben und Unternehmen, Patenbetrieben.</p>				X					

Legende ●●● kurzfristig ●● mittelfristig ● langfristig		Maßnahmen und Ziele			Priorität		
6	Schaffung bedarfsgerechter Wohnmöglichkeiten durch Ausbau bereits vorhandener ambulanter Wohnformen (Ambulant betreutes Wohnen, Gastfamilienbetreuung) oder die Bildung von Hausgemeinschaften, evtl. auch mit nicht behinderten Menschen als niedrighschwelliges Wohnangebot.	X					
7	Der Hilfeprozess muss so strukturiert werden, dass auch der Hilfesuchende selbst bestrebt ist, mitzuwirken und solidarisch zu handeln .	X					
8	Sensibilisierung der Öffentlichkeit. für die Belange behinderter Menschen.	X					
9	Abbau von Barrieren , ganz besonders in den Köpfen der Menschen, denn Barrierefreiheit, barrierefreie Kommunikation und Mobilitätschancen bestimmen entscheidend über die Teilhabe der von Behinderung betroffenen Menschen am gesellschaftlichen Leben.	X					

ANLAGEN

Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Menschen, die ein gleiches Problem oder Anliegen haben und gemeinsam etwas dagegen bzw. dafür unternehmen möchten. Sie dienen im wesentlichen dem Informations- und Erfahrungsaustausch von Betroffenen und Angehörigen, der praktischen Lebenshilfe sowie der gegenseitigen emotionalen Unterstützung und Motivation. Darüber hinaus vertreten Selbsthilfegruppen in unterschiedlichem Grad die Belange ihrer Mitglieder nach außen. Das reicht von Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit über die Unterstützung von Forschungsprojekten bis hin zur politischen Interessenvertretung.

Selbsthilfegruppen nach Sozialregionen im Vogtlandkreis

Spezifik	Straße	PLZ	Ort	Telefon	
Sozialregion 1	Trockene Alkoholiker und Co-Alkoholiker beim DRK Reichenbach	Albertistr.38	08468	Reichenbach	03765 / 13469
	Fluchtweg Gruppe Reichenbach	Albertistraße 38	08468	Reichenbach	03765 / 13469
	Kriegsopfer und Hinterbliebene und Behinderte Neumark beim VdK Reichenbach	Fritz Ebert Straße 25	08468	Reichenbach	03765 / 68100
	Jüngere Behinderte beim VdK Reichenbach	Fritz Ebert Straße 25	08468	Reichenbach	03765 / 68100
	Orthopädische Gymnastik beim VdK Reichenbach	Fritz Ebert Straße 25	08468	Reichenbach	03765 / 68100
	Psychisch Kranke und ihre Angehörigen bei der Lebenshilfe Reichenbach e.V.	Dammsteinstr.28	08468	Reichenbach	03765 / 525104
	Angehörige von Demenz- und Alzheimererkrankten Sparkassenstiftung Vogtland	Begegnungsstätte Nordhornerplatz 3	08468	Reichenbach	03765 / 69327
	"Diabetes" Netzschkau		08491	Netzschkau	
	"Multiple Sklerose" Gruppe Neumark		08496	Neumark	
	Rheuma-Liga Sachsen e.V. AG Reichenbach		08468	Reichenbach	
"Frauen nach Krebs" und "Stomaträger und nach Darmkrebs" Reichenbach		08468	Reichenbach		

Spezifik	Straße	PLZ	Ort	Telefon	
Sozialregion 2	„Geistigbehinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Eltern“ von Falkenstein und Umgebung	Herrenwiese 9a	08209	Auerbach	03744 / 831214
	AKKU – für junge Menschen mit und ohne Behinderung von Auerbach und Umgebung	Herrenwiese 9a	08209	Auerbach	03744 / 831214
	Ausweg beim Diakonischem Werk Auerbach e.V.	Herrenwiese 9a	08209	Auerbach	03744 / 831214
	„Begegnungsgruppe Blaues Kreuz“ Gruppe Rodewisch		08228	Rodewisch	
	„Begegnungsgruppe Blaues Kreuz“ Gruppe Falkenstein		08223	Falkenstein	
	Arbeitskreis „Sucht im Handwerk bei der IKK Sachsen, Gruppe Auerbach		08209	Auerbach	
	Suchtselbsthilfegruppe Horizont Gruppe Rodewisch		08228	Rodewisch	

Spezifik	Straße	PLZ	Ort	Telefon
Eltern drogenabhängiger Kinder beim Gesundheitsamt Vogtlandkreis	Schulstr.2	08209	Auerbach	03744 / 2543519
„Geistigbehinderte Erwachsene“ von Auerbach und Umgebung		08209	Auerbach	
„Körperbehinderte“ von Auerbach und Umgebung		08209	Auerbach	
„Verein für spastisch Gelähmte, Spina bifida und Hydrocephalus und andere Körperbehinderte Göltzschtal e.V.“ Gruppe Auerbach		08209	Auerbach	
Psychisch Kranke und Behinderte Gruppe Reichenbach beim Gesundheitsamt Vogtlandkreis	Schulstr.2	08209	Auerbach	03744 / 543519
„Angehörige von psychisch Kranken und Behinderten“ Gruppe Auerbach beim Gesundheitsamt Vogtlandkreis	Schulstr.2	08209	Auerbach	03744 / 2543519
Psychisch Kranke und Behinderte Oberes Vogtland Sitz Adorf beim Gesundheitsamt Vogtlandkreis	Schulstr.2	08209	Auerbach	03744 / 2543519
Mittwochsgruppe beim Diakonischen Werk Auerbach e.V.	Herrenwiese 9a	08209	Auerbach	03744 / 831226
No name beim Diakonischen Werk Auerbach e.V.	Herrenwiese 9a	08209	Auerbach	03744 / 831226
Montagsgruppe beim Diakonischen Werk Auerbach e.V.	Herrenwiese 9a	08209	Auerbach	03744 / 31226
Let's do beim Diakonischen Werk Auerbach e.V.	Herrenwiese 9a	08209	Auerbach	03744 / 831226
Kräuterkurs beim Diakonischen Werk Auerbach e.V.	Herrenwiese 9a	08209	Auerbach	03744 / 31226
Wirbelsäulengymnastik beim Diakonischen Werk Auerbach e.V.	Herrenwiese 9a	08209	Auerbach	03744 / 831226
Ehrenamtliche Betreuer von geistig Behinderten und psychisch Kranken und hilfsbedürftigen Menschen Gruppe Auerbach		08209	Auerbach	
„Menschen mit Parkinson“ Auerbach und Umgebung		08209	Auerbach	
„Diabetes“ Auerbach		08209	Auerbach	
„Diabetes“ Falkenstein		08223	Falkenstein	
Aphasie Rodewisch		08228	Rodewisch	
Schlaganfall Betroffene Rodewisch und Umgebung		08228	Rodewisch	
MS-Erkrankte Gruppe Rodewisch		08228	Rodewisch	
„Schwerhörige“ Auerbach		08209	Auerbach	
„Schwerhörige“ Falkenstein und Umgebung		08223	Falkenstein	
„Deutsche ILCO e.V.“, Vogtland/Falkenstein		08223	Falkenstein	
„Frauenselbsthilfe nach Krebs“		08209	Auerbach	
Schlafapnoe Gruppe Auerbach		08209	Auerbach	
Verwaiste Eltern beim Diakonischen Werk Auerbach e.V.	Herrenwiese 9a	08209	Auerbach	03744/83120
„Betroffene von sexuellem Missbrauch“ beim Verein „Teddybär“	Straße der Jugend 57	08228	Rodewisch	
„Eine Welt“ beim Verein für interkulturelle Verständigung e.V. Rodewisch		08228	Rodewisch	
Dienstagsgruppe der Migrationsberatungsstelle beim Diakonischen Werk Auerbach e.V.	Herrenwiese 9a	08209	Auerbach	03744/83120
"Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen" Gruppe Auerbach		08209	Auerbach	

Sozialregion 2

Spezifik	Straße	PLZ	Ort	Telefon
Anonyme Alkoholiker Gruppe Klingenthal beim Diakonischen Werk Auerbach e.V.	Auerbacher Str.4	08248	Klingenthal	03744/831215
Suchtkranke und psychisch Kranke Gruppe Adorf beim Obervogtländischen Verein für Innere Mission, Marienstift e.V.	Sommerleithen 4	08626	Adorf	037421/26700
Suchtkranke und psychisch Kranke Gruppe Oelsnitz beim Obervogtländischen Verein für Innere Mission, Marienstift e.V.	Falkensteiner Str.54	08606	Oelsnitz	037421/26700
Abstinenzgruppe beim Obervogtländischen Verein für Innere Mission, Marienstift e.V.	Falkensteiner Str.54	08606	Oelsnitz	037421/26700
Orientierungsgruppe beim Obervogtländischen Verein für Innere Mission, Marienstift e.V.	Falkensteiner Str.54	08606	Oelsnitz	037421/26700
Angehörige von Suchtkranken beim Obervogtländischen Verein für Innere Mission, Marienstift e.V.	Falkensteiner Str.54	08606	Oelsnitz	037421/26700
Bewegen und Fit bleiben beim Obervogtländischen Verein für Innere Mission, Marienstift e.V.	Falkensteiner Str.54	08606	Oelsnitz	037421/26700
FSME (Frühsommermeningitis) und Borreliose Oelsnitz Hauptzentrale, Burkersdorfer Str. 136 09217 Burgstädt	Otto-Riedel-Straße-Str. 3	08606	Oelsnitz	Tel. 03724/855355 Fax 03724/855356
Obervogtländische Selbsthilfegruppe für Suchtkranke beim Verein Suchtkrankenhilfe e.V.	Postfach 1129	08621	Adorf	037423/48282
Motivationsgruppe für Alkoholabhängige beim Verein Suchtkrankenhilfe e.V.	Postfach 1129	08621	Adorf	037423/48282
"Begegnungsgruppe Blaues Kreuz" Gruppe Schöneck		08261	Schöneck	
Behindertengruppe Schöneck/Klingenthal beim DRK Klingenthal	Postfach 10063	08241	Klingenthal	037467/22107
Parkinson, Gruppe Oelsnitz		08606	Oelsnitz	
"Diabetes" Adorf		08626	Adorf	
MS-Erkrankte Gruppe Oelsnitz		08606	Oelsnitz	
"Osteoporose", Oelsnitz		08606	Oelsnitz	
"Rheuma-Liga" Sachsen e.V. AG Bad Elster / Oberes Vogtland	Parkstraße 5	08645	Bad Elster	037437/3333
"Schwerhörige" Oelsnitz und Umgebung		08606	Oelsnitz	
"Deutsche ILCO" Oberes Vogtland		08606	Oelsnitz	
"Frauenselbsthilfe nach Krebs"		08606	Oelsnitz	
Mutter-Kind-Treff Gruppe Klingenthal		08248	Klingenthal	
Frauen nach sexuellem Missbrauch Gruppe Klingenthal		08248	Klingenthal	
"Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen" Gruppe Oelsnitz		08606	Oelsnitz	
"Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen" Gruppe Markneukirchen/Klingenthal		08248	Klingenthal	

Sozialregion 3

Spezifik	Straße	PLZ	Ort	Telefon	
Sozialregion 4	Seelisch Behinderte beim Diakonischem Werk Plauen e.V.	Bahnhofstr.8	07919	Mühltruff	036645/24852
	"Schwerhörige", Treuen		08233	Treuen	
	Krabbelgruppe Schreiersgrün		08233	Schreiersgrün	
	Krabbelgruppe Mehlteuer		08539	Mehlteuer	
Sitz der SHG in der Stadt Plauen	SBB Plauen beim Diakonischem Werk Plauen e.V.	Marktstraße 15	08523	Plauen	03741/223489
	"Begegnungsgruppe Blaues Kreuz" Gruppe Plauen		08523	Plauen	
	Psychisch Kranke Gruppe Plauen		08523	Plauen	
	Angehörige von Alzheimerpatienten Gruppe Plauen		08523	Plauen	
	"Diabetes" Plauen		08523	Plauen	
	"Multiple Sklerose", Plauen		08523	Plauen	
	MS-Erkrankte beim VdK Plauen	August-Bebel-Str.1	08525	Plauen	03741/522458
	"Rheuma-Liga" Gruppe Plauen		08523	Plauen	
	"Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew" Landesverband Sachsen e.V. Therapiegruppe Plauen		08523	Plauen	
	Gehörlose Plauen		08523	Plauen	
	"Schwerhörige", Plauen		08523	Plauen	
	Elternselbsthilfegruppe Hyperaktives Kind		08523	Plauen	
	Zöliakie bei der IKK Sachsen	Marienstr.21	08527	Plauen	
	Epilepsiekranke und Angehörige Gruppe Plauen		08523	Plauen	
	Morbus Crohn Gruppe Plauen		08523	Plauen	
	Harn- und Stuhlinkontinenz		08523	Plauen	
	Elternstammtisch von Eltern autistischer Kinder				
	außerhalb des VK	Interessenverein Vogtland beim Förderverein für Eltern und Freunde hörbehinderter Kinder in Chemnitz e.V.			
Interessengemeinschaft der Dialysepatienten und Nierentransplantierten Chemnitz e.V.					
Initiativvereinigung zur Förderung und Unterstützung für Spaltträger e.V. Chemnitz, Gruppe Vogtland					

Quelle: Landratsamt Vogtlandkreis, Gesundheitsamt

Ansprechpartnerin für alle Fragen der „Selbsthilfe“:
 Frau Kathrin Eilenberger, Schulstraße 2, 08209 Auerbach
 Tel. 03744 / 254 3504 oder 3501, E-Mail: eilenb@vogtlandkreis.de

Ambulante Pflegedienste im Vogtlandkreis

Einrichtung	Ansprechpartner/in	Straße	PLZ	Ort	Telefon	
Sozialregion 1	Sozialdienste gemeinnützige GmbH Seniorenzentrum "Franz Rohleder"	Ambulanter Pflegedienst Pflege team "Help"	Karl-Marx-Str. 43	07985	Elsterberg	036621 / 24822
	Ambulanter Pflegedienst "VITAL"		Walter-Suchanek-Str. 25	07985	Elsterberg	0171 / 4475047
	Pflegedienst Köhler		Julius-Mosen-Straße 49	08468	Reichenbach	03765 / 521465
	Kranken- und Pflegedienst	Sylvia Schurm	Bahnhofstraße 25	08468	Reichenbach	03765 / 525791
	CORA Alten- und Krankenpflege		Dammsteinstraße 2	08468	Reichenbach	03765 / 14789
	Alloheim mobil	Ambulanter Pflegedienst	Albert-Schweitzer-Str. 38	08468	Reichenbach	03765 / 12455
	Alten-, Kranken- und Pflegedienst	Doris Kunz	Reichenbacher Str .227	08468	Heinsdorfergrund	03765 / 68291
	Häuslicher Pflegedienst	Anett Kluge	Hospitalstr. 10	08468	Reichenbach	03765 / 68273
	Häuslicher Pflegedienst	HUMANITAS	Hauptstr. 22	08468	Reichenbach OT Friesen	03765 / 718414
	Ambulanter Pflegedienst	Ralph Herzig	Dammsteinstraße 2	08468	Reichenbach	03765/521414
	Diakonie Sozialstation Reichenbach		Nordhorner Platz 1	08468	Reichenbach	03765/12457
	Sozialstation Reichenbach der Volkssolidarität		Solbrigstr .16	08468	Reichenbach	03765 / 611813
	Deutsches Rotes Kreuz Sozialstation Haus der sozialen Dienste	Heidi Jahn	Albertistr. 46	08468	Reichenbach	03765 / 12434
	Häusliche Kranken- und Seniorenpflege	Christina Gündel	Hauptstr. 15	08485	Lengenfeld	037606 / 35365
	Pflegedienst GmbH	Elke Becker	Andreas Schubert Str. 4	08491	Netzschkau	03765 / 380343
	Häuslicher Krankenpflegedienst	Christine Hirsekorn	Ernst-Ahnert-Str. 12 a	08496	Neumark	037600 / 56760
Häusliche Krankenpflege	Juliane Voigt	Lengenfelder Str. 14	08499	Mylau	03765 / 34661	

Einrichtung	Ansprechpartner/in	Straße	PLZ	Ort	Telefon
Senioren- und Krankenpflege GbR	Gabriele & Simone Schädlich	Baumannstr. 12	08209	Auerbach	03744 / 215052
Kranken- und Altenpflege	Anne-Bärbel Kämpfer	Mühlstr.11	08209	Auerbach OT Rebesgrün	03744 / 171044
Pflegedienst	Marika Michael	Schönheider Str. 20	08209	Auerbach	03744 / 81809
Sozialstation	AWO Soziale Dienste Vogtland gGmbH	Eisenbahnstr. 14	08209	Auerbach	03744 / 31990
Ambulanter Diakonie-Pflegedienst	Monika Salewski	Lindenallee 18	08209	Auerbach	03744 / 201212
DRK Sozialstation Auerbach		Bahnhofstr. 24	08209	Auerbach	03744/830116
Kranken- und Seniorenpflege	Anne-Kathrin Frank	Bahnhofstr. 5	08236	Ellefeld	03745/70983
ASB KV Vogtland e.V.	Sozialstation Auerbach	Albert-Schweitzer Str. 34	08209	Auerbach	03744/80624
Häuslicher Senioren- und Krankenpflegedienst	Steffi Heckel	Wohnpark am Brand 9 g	08223	Falkenstein	03745 / 73579
Ambulanter Pflegedienst		Siehdichfürerstr. 2	08223	Grünbach	03745 / 7836-0/-29
Ambulanter Pflegedienst	Maria Rößler	Clara-Zetkin-Str. 32	08223	Falkenstein	03745 / 72326
Ambulanter Pflegedienst	SIKA	Heinrich-Heine-Straße 12	08223	Falkenstein	03745 / 70766
DRK Sozialstation Falkenstein	Sozialstation Falkenstein	Dr.-Robert-Koch-Str. 18 a	08223	Falkenstein	03745/5322
Pflegedienst	Sylvia Heidenfelder	Wernesgrüner Str. 1 a	08228	Rodewisch	03744/32909
FSK- Fachliche Senioren und Krankenpflege GmbH		Nord/ West 5	08228	Rodewisch	03744 / 351842
Soziale Dienste Elke Pfeifer	Inh. Christina Pfeifer	Auerbacher Str. 43	08228	Rodewisch	03744 / 369900
Privater Pflegedienst R. Kirchner & A. Seel	Inh. Andrea Seel	Hauptstr. 36 - OT Rothenkirchen	08237	Steinberg	037462/7625
Amulanter Pflegedienst	Annerose Heyn	Plohnbachstr. 28	08237	Steinberg	037462/5416
DRK Sozialstation Waldgebiet		Klingenthaler Str. 25	08262	Tannen-bergsthal	037465 / 2247

Sozialregion 2

Einrichtung	Ansprechpartner/in	Straße	PLZ	Ort	Telefon
Häusliche Krankenpflege	Elke Klingenberg	Auerbacher Str. 248	08248	Klingenthal	037467 / 21025
Ambulanter Pflegedienst	Susanne Hüttel	Kopernikusring 8	08248	Klingenthal	037467 / 22050
Kirchlicher Pflegedienst	Ingeburg Brunner	Markneukirchner Str. 32	08248	Klingenthal	037467 / 289790
Volkssolidarität Klingenthal/Auerbach e.V.	Sozialstation	Markneukirchner Str. 4 b	08248	Klingenthal	037467 / 23108
Häusliche Krankenpflege	Hannelore Roth	Lutherplatz 2	08258	Markneukirchen	037422/3174
Diakoniestation		Schulstraße 5	08258	Markneukirchen	037422 / 2537
Amb. Pflegedienst der Paracelsus-Klinik Schöneck		Albertplatz 1	08261	Schöneck	037464 / 33443
Häusliche Krankenpflege	Gaby Hartung	Schönecker Str. 23	08267	Zwota	037467 / 25885
Pflegedienst	Medi-Contact GmbH	Bahnhofstr. 25	08606	Oelsnitz	037421 / 28282
DRK Sozialstation Oelsnitz.	PDL Schwester Gabriele Martin	Melanchthonstr. 26	08606	Oelsnitz	037421 / 4970-0 0171 / 7293 130 e-mail: sozialstation@drk-oelsnitz.de
Sozialstation Gemeindediakonie Triebel e.V.		Hauptstr. 35	08606	Triebel	037434 / 80606
Volkssolidarität Sozialstation Vogtlandkreis		Otto-Riedel-Str. 3	08606	Oelsnitz	037421/22767
Häusliche Krankenpflege	Bärbel Trauer	Am Sand 2	08626	Adorf	037423/50544
Diakonie Sozialstation Adorf		Eduard-Krenkel-Str. 23	08626	Adorf	037423 / 2322
Krankenpflege	Silke Trybowski	Am Kuhberg 63 b	08645	Bad Elster	037437 / 46115
DRK Sozialstation Bad Elster	PDL Schwester Andrea Weiß	Am Kuhberg 62	08645	Bad Elster	037437 / 3451 0171 / 7293 131 e-mail: sozialstation@drk-oelsnitz.de

Sozialregion 3

Einrichtung	Ansprechpartner/in	Straße	PLZ	Ort	Telefon	
Sozialregion 4	Häuslicher Pflegedienst	Schwester Christine Fleischer	Paul-Scharf-Straße 74	07952	Pausa	037432 / 7785
	Alten- und Krankenpflegedienst	Margitta Tiepner	Am Fronberg 10	08233	Schreiersgrün	037468 / 64510
	Pflege mit Herz	Karin Helbig	Königstr. 16	08233	Treuen	037468 / 68600
	DRK Sozialstation Treuen		Poststr. 1	08233	Treuen	037468 / 2490
	Pflegedienst Marika Krämer		Kurze Str. 1	08538	Burgstein OT Krebes	037433 / 5381
	Häuslicher Krankenpflegedienst	Angelika Kohn	Am Reuthteich 34	08538	Weischlitz	037436 / 2754
	Krankenpflegedienst	Karin Reiher	Schleizer Straße 11	08539	Mehltheuer	037431 / 86896
	Pflegedienst	Regina Krüger	Schönberger Str. 40 A	08539	Rodau	037435 / 5475
	Pflegedienst Katrin Dietz		Friedensstr. 3	08543	Pöhl OT Jocketa	037439 / 6047
	Diakonieverein Pöhl e.V.		Bahnhofstr. 1	08547	Jößnitz	03741 / 521314
Pflegedienste mit Sitz in der Stadt Plauen	Häusliche Krankenpflege	Kerstin Seidel	Gartenstr. 4	08523	Plauen	03741 / 133791
	Ambulanter Pflegedienst	Barbara Berger	Stauffenbergstr. 1	08523	Plauen	03741 / 391311
	Alten- und Krankenpflegedienst	Rita Stüber	Dobenastr. 127 a	08523	Plauen	03741 / 226669
	Vogtländischer Hauswirtschafts- und Pflegeservice	Elke Mehlig GmbH	Karlstraße 2	08523	Plauen	03741 / 91545
	Diakonie Sozialstation Plauen		Friedensstr. 24	08523	Plauen	03741 / 223629
	Alten- und Krankenpflege	Heidmarie Schulz	Chrieschwitzer Str. 139 d	08525	Plauen	03741 / 444049
	Ambulanter Pflegedienst	Puff & Ziehr GbR	Martin-Luther-Str. 56	08525	Plauen	03741 / 225722
	Mobiler Pflegedienst	C.Enke & G. Puff GbR	Jößnitzer Str. 62	08525	Plauen	03741 / 709753
	Ambulanter Pflegedienst "TOP"	Elke Kießling	Bahnhofstr. 60	08525	Plauen	03741 / 201369
	Pflegedienst	Petra Häßler	Erich-Knauf-Str. 32	08525	Plauen	03741 / 709798
	Volkssolidarität Sozialstation Plauen		Reißiger Str. 50	08525	Plauen	03741 / 146505
	Sozialstation	Johanniter Unfallhilfe e.V.	Anton-Kraus-Straße 31	08525	Plauen	03741 / 561-219
	Familienentlastender Dienst der Elterninitiative		Rilkestr.15	08525	Plauen	03741 / 528809
	City-Wohnpark Betreuungs gGmbH		Straßberger Str. 64	08527	Plauen	03741 / 15340
	Hauskrankenpflege	Christine König GmbH	Hofer Str. 75	08527	Plauen	03741 / 227711
	Häusliche Alten- und Krankenpflege	Maritta Günther	Dr.-Chr.-Hufeland-Str. 18	08529	Plauen	03741 / 441294
Pflege DAHEIM GmbH	Pflegedienst	Äußere Reichenbacher Str. 7	08529	Plauen	03741 / 133131	

Quelle: AOK Sachsen (Stand 06.04.2007)

Krankenhäuser, Sanatorien und Kurheime im Vogtlandkreis

Einrichtung	Anschrift	Telefon	
SR 1	Paracelsus-Klinik GmbH Reichenbach	Plauensche Str. 37 08468 Reichenbach	03765/54-0
SR 2	Berufsgenossenschaftliche Klinik für Berufskrankheiten	Lauterbacher Str. 16 08223 Falkenstein	03745/746-0
	Klinikum Obergöltzsch Rodewisch	Stiftsstr. 10 08228 Rodewisch	03744/361-0
	Sächsisches Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie	Bahnhofstraße 08228 Rodewisch	03744/366-0
Sozialregion 3	Klinik am Brunnenberg Fachklinik für kardiologische , orthopädische Rehabilitation	Enderstr. 5, 08645 Bad Elster	037437/8-0
	Paracelsus-Klinik Bad Elster Rehabilitationsklinik	Martin-Andersen-Nexö-Str. 10 08465 Bad Elster	037437/70-0
	Vogtlandklinikum Bad Elster Rehabilitationszentrum	Forststr. 3, 08465 Bad Elster	037437/6-0
	Klinikum Sachsenhof GmbH	Badstr. 21, 08645 Bad Elster	037437/74-0
	Kurheim Marienbrunnen	Badstr. 17, 08645 Bad Elster	037437/2237
	Sächsische Staatsbäder GmbH Bad Brambach	Badstr. 49 08648 Bad Brambach	037438/88217
	Klinik Bad Brambach Rehabilitationsklinik für rheumatische, orthopädische und Herz-Kreislaferkrankungen	Christian-Schüller-Str. 14 08648 Bad Brambach	037438/960
	Paracelsus Klinik Adorf GmbH	Sorger Str. 51 08626 Adorf	037423/79100
	Paracelsus Klinik Schöneck	Albertplatz 1 08261 Schöneck	037464/85-0
SANITAS Dr.-Köhler-Parkkliniken GmbH	Prof.-Paul-Köhler-Str. 3 08645 Bad Elster	0800/7511111	
SR 4	Helios Vogtland-Klinikum Plauen	Röntgenstr. 2 08529 Plauen	03741/49-0
	Krankenhaus Bethanien	Dobenastr. 130 08523 Plauen	03741/1720

Krankenkassen im Vogtlandkreis

Anschrift der Krankenkasse		Telefon
Sozialregion 1	AOK Sachsen Geschäftsstelle Reichenbach Oststr. 8, 08468 Reichenbach	0180/12650000
	BARMER Ersatzkasse Markt 10, 08468 Reichenbach	018500/246350
	DAK Roßplatz 17, 08468 Reichenbach	03765/7828-0
	Innungskrankenkasse Vogtland (IKK) Weinholdstr. 59, 08468 Reichenbach	03765/67739
	DKV Deutsche Krankenversicherung Julius-Mosen-Str.19, 08468 Reichenbach	03765/63831
Sozialregion 2	AOK Sachsen Geschäftsstelle Auerbach Mosenstr. 2, 08209 Auerbach	0180/12650000
	BARMER Ersatzkasse Hainstr. 4, 08209 Auerbach	018500/246100
	DAK Breitscheidstr. 33, 08209 Auerbach	03744/8347-0
	Innungskrankenkasse Vogtland (IKK) Göltzschtalstr. 9, 08209 Auerbach	03744/8305-0
Sozialregion 3	AOK Sachsen Geschäftsstelle Adorf Elsterstr. 23, 08626 Adorf	
	AOK Sachsen Geschäftsstelle Klingenthal Markneukirchnerstr. 4a, 08248 Klingenthal	0180/12650000
	AOK Sachsen Geschäftsstelle Oelsnitz Grabenstr. 2, 08606 Oelsnitz	0180/12650000
	Innungskrankenkasse Vogtland (IKK) Auerbacherstr. 35, 08248 Klingenthal	037467/26141
	Innungskrankenkasse Vogtland (IKK) Straße des Friedens 28 08258 Markneukirchen	037422/3238
Sozialregion 4	AOK Sachsen Geschäftsstelle Plauen Klösterlein 2, 08523 Plauen	0180/12650000
	AOK Gesundheitszentrum Gustav-Freytag-Str.6, 08525 Plauen	0180/12650000
	BARMER Ersatzkasse Plauen Postplatz 2, 08523 Plauen	018500/246050
	Bayrische Beamtenkrankenkasse Versicherungsdienste für Sachsen Klostermarkt 1, 08523 Plauen	03741/222701
	DAK Hradschin 1, 08523 Plauen	03741/2553-0
	GEK Gmünder Ersatzkasse Oberer Steinweg 7, 08523 Plauen	03741/171-725
	Innungskrankenkasse Vogtland (IKK) Marienstr. 21, 08527 Plauen	03741/1607-0
	Kaufmännische Krankenkasse (KKH) Klosterstr. 1, 08523 Plauen	03741/222700
Techniker Krankenkasse (TKK) Karl-Str. 5-7, 08523 Plauen	03741/1509-0	

Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Verbände / Vereine Mitglieder	Straße	PLZ	Ort	Geschäftsführer/in Ansprechpartner/in	Tel	Fax	E-mail
Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) KV Vogtland e.V.	Stauffenbergstr. 17	08209	Auerbach	Frau Brigitte Graupner	03744/212376	03744/212376	asb-vogtland@t-online.de
AWO Kreisverband Auerbach/Vogtland e.V.	Eisenbahnstr. 14	08209	Auerbach	Herr Wilfried Rink	03744/272743	03744/272744	geschaeftsleitung@awo-auerbach.de
AWO Vogtland Bereich Reichenbach e.V.	Albertistr. 38b	08468	Reichenbach	Herr Stephan Günther	03765/55500	03765/782022	kontakt@awovogtland.de
Caritasverband Vogtland e.V.	Bergstraße 39	08523	Plauen	Frau Ulrike Braun	03741/222832	03741/202834	beratung@caritas-vogtland.de
Diakonisches Werk Stadtmission Plauen e.V.	Friedensstr. 24	08523	Plauen	Direktor Herr Dr. Hartmut Denkewitz	03741/15390	03741/153929	info@diakonie-plauen.de
Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e.V.	Herrenwiese 9a	08209	Auerbach	Herren Alexander Flachsbart Gernot Dörfel	03744/83120	03744/831233	info@diakonie-auerbach.de
Deutsches Rotes Kreuz KV Oelsnitz e.V.	Melanchthonstr. 26	08606	Oelsnitz	Frau Sabine Wunderlich	037421/497-0	037421/497-18	drk-oelsnitz@t-online.de
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband LV Sachsen e.V.	Bahnhofstr. 19	08107	Kirchberg	Herr Olaf Schwarzenberger	037602/679710	037602/64579	olaf.schwarzenberger@parisax.de
Vogtlandkreisjugendring e.V.	Friedrich-Ebert-Str. 21a	08209	Auerbach	Frau Birgit Tauscher	03744/223278	03744/223278	vkjr.ev@web.de

Freie Träger und Vereine im sozialen Bereich im Vogtlandkreis

	Verein	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-mail	Internet
Sozialregion 1	AWO Vogtland Bereich Reichenbach e.V.	Albertistraße 38 b	08468	Reichenbach	03765 / 555-00	03765 / 782022		
	Betreuungsverein Vogtland e.V.	Zwickauer Str. 93	08468	Reichenbach	03765 / 711577	03765 / 711576	BtV.Vogtland@freenet.de	
	Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V. Kreisorganisation Reichenbach	Julius-Mosen-Str. 18	08468	Reichenbach	03765 / 3949520	03765 / 300890	-	
	Blinden- und Sehbehindertenverein Vogtland e.V.	Julius-Mosen-Str. 18	08468	Reichenbach	03765 / 3949520	03765 / 3949525	info@bsv-vogtland.org	
	Deutscher Hausfrauenbund Ortsverband Reichenbach e.V.	Zwickauer Str. 93	08468	Reichenbach	03765 / 12456			
	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Reichenbach e.V.	Albertistraße 36	08468	Reichenbach	03765 / 7118258	03765 / 7118270	DKSB-ovreichenbach@t-online.de	
	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Vogtland / Reichenbach e.V.	Marienstr.11	08468	Reichenbach	03765 / 12737	03765 / 12538	DRK-Reichenbach@t-online.de	
	Hospizverein Vogtland e.V. Kita " Kinderland " e.V.	Nordhorner Platz 1 Gutenbergstraße 5	08468 08468	Reichenbach Reichenbach	03765 / 612888 03765 / 62019	03765 / 612889 03765 / 15982	kita-kinderland@t-online.de	
	Lebenshilfe Reichenbach e.V.	Dammsteinstr.24	08468	Reichenbach	03765 / 78460	03765 / 7 84620	info@lebenshilfe-reichenbach.de	
	Leuchtturm e.V.	Am Graben 57	08468	Reichenbach	03765 / 717890/91			
	Radkultur Zentrum Vogtland e.V.	Am Markt 12	08491	Netzschkau	03765 / 300680	03765 / 300681		
	Vogtland Zukunft e. V.	Markt 12	08491	Netzschkau	03765 / 382596 03765 / 382193	03765 / 382194		
	Regenbogenhaus e.V. Jugendheim	Oberneumarkerweg 31	08468	Reichenbach	03765 / 13853	03765 / 717700	Regenbogenhaus-Reichenbach@t-online.de	
	Reichenbacher Tafel e.V.	Fritz-Ebert-Str. 25	08468	Reichenbach	03765/717893	03765/717892		
	Schwerhörigenverein Reichenbach & Umgebung e.V.	Lutherstr.36	08468	Reichenbach	03765 / 63118	03765 / 63118		
	Sozialverband VdK Sachsen e.V. KV Reichenbach und Umgebung	Fritz-Ebert-Str. 25	08468	Reichenbach	03765 / 68100	03765 / 53402		
	Verband Alleinerziehender Mütter & Väter VAMV e.V. Vogtland	Zwickauer Str. 93	08468	Reichenbach	03765 / 718413		vamv-vogtland@vamv.org	
	Vogtländisches Seniorenkolleg an der Westsächsischen Hochschule HAST Reichenbach e.V.	Klinkhardtstr.30	08468	Reichenbach	03765 / 55210	03765 / 552131		
	Volkssolidarität Reichenbach e.V.	Solbrigstr.16	08468	Reichenbach	03765 / 12212	03765/12641	VS.Reichenbach@t-online.de	
	Diakonieverein Reichenbach & Umgebung e.V.	Nordhorner Platz 1	08468	Reichenbach	03765 / 12457	03765/12457		

	Verein	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-mail	Internet
Sozialregion 2	Alternativurlaub e.V.	Crinitzleithen 28	08209	Auerbach	03744 / 201320	03744 / 171258	Alternativurlaub@aol.com	
	Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Vogtland e.V.	Stauffenbergstr. 17	08209	Auerbach	03744 / 212376	03744 / 212393	asb-vogtland@t-online.de	www.asb-vogtland.com
	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Auerbach e.V.	Eisenbahnstr. 14	08209	Auerbach	03744 / 272-0	03744 / 272744		www.awo-auerbach.de
	AWO Soziale Dienste Vogtland gGmbH	Eisenbahnstr. 14	08209	Auerbach	03744 / 2722743	03744 / 2722744		
	Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V. Kreisorganisation Göltzschtal	LRA Haus C Bahnhofstr. 8a	08209	Auerbach	03744 / 2543703 privat: 03744 / 48721	03744 / 2543703	bsys-auerbach@vogtlandkreis.de	
	Bund der Vertriebenen KV Vogtland e.V.	Stauffenbergstr. 1	08209	Auerbach	03744 / 81785			
	Christen in Aktion e.V.	Uferstraße 14	08228	Rodewisch	03744 / 436919	03744 / 436923		
	Deutscher Familienverband LV KV Vogtland e.V.	Andreas-Schubert-Str. 19	08209	Auerbach	03744 / 153780	03744 / 183458	dfv.vogtlandkreis@tiscali.de birgitschaedlich@tiscali.de	
	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Auerbach e.V.	Bahnhofstraße 24	08209	Auerbach	03744 / 83010	03744 / 830122		
	Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e.V.	Herrenwiese 9a	08209	Auerbach	03744 / 83120	03744 / 831233	info@diakonie-auerbach.de	www.diakonie-auerbach.de
	Kinderhaus "Flohkiste" e.V.	Bahnhofstraße 3a	08228	Rodewisch	03744 / 32728	03744 / 351331	kinderhaus-flohkiste1@gmx.de	
	Kinderland "Bummi" e.V.	Straße der Jugend 9	08228	Rodewisch	03744 / 34578	03744 / 15982	kita-kinderland@t-online.de	
	Lebenshilfe Auerbach e.V.	Am Krugler 2a	08223	Grünbach	03745 / 7877100	03745 / 7877120	info@lebenshilfe-auerbach.de	
	Sozialverband VdK Sachsen e.V. OV Auerbach	Bahnhofstraße 10	08209	Auerbach	03744 / 2543706	03744 / 254457		
	TEDDYBÄR e.V.	Straße der Jugend 57	08228	Rodewisch	03744 / 48314		cora@teddybaer-vogtlandkreis.de	
Verbraucher-Zentrale Sachsen e.V. Beratungsstelle Auerbach	Am Graben 12	08209	Auerbach	03744 / 219654	03744 / 219643			

	Verein	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-mail	Internet
Sozialregion 3	CURA Behindertencentrum Klingenthal gGmbH	Jahnstraße 32	08248	Klingenthal	037467 / 28088102	037467/51-200	info@cura-ag.com	www.cura-ag.com
	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Klingenthal e.V.	Holzhäuser Str. 2	08262	Schneckenstein	0374665 / 2349	037645 / 2349		
	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Klingenthal e.V.	Kirchstraße 56	08248	Klingenthal	037467 / 2107	037467 / 22107		
	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Oelsnitz e.V.	Melanchthonstr. 26	08606	Oelsnitz	037421 / 497-0	037421 / 497-18	Erk-oelsnitz@t-online.de	www.drk-oelsnitz.de
	Diakonischer Betreuungsverein im Vogtland e.V.	Dr.-Fickert-Str. 5	08606	Oelsnitz	037421 / 29406	037421 / 21726		
	Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Oelsnitz e.V.	Kirchplatz 3-4	08606	Oelsnitz	037421 / 28077	037421 / 22196		
	Kirchliche Sozialstation Klingenthal e.V.	Wettinstr.2	08248	Klingenthal	037467 / 22729			
	Obervogtländischer Verein für Innere Mission Marienstift e.V.	Pestalozzistr.30	08606	Oelsnitz	037421 / 54-0	037421 / 54450	info@marienstift-oelsnitz.de	www.marienstift-oelsnitz.de
	Sozialverband VdK Sachsen e.V. OV Klingenthal	Wettinstr.2	08248	Klingenthal	03746 / 22235			
	Sozialverband VdK Sachsen e.V. OV Oelsnitz	Lutherstr.2	08606	Oelsnitz	037421 / 27614			
	Sozialwerk Vogtland gemeinnützige Betreuungs mbH	Markneukirchner Straße 4b	08248	Klingenthal	037467/23108			
	Verein für Gemeindediakonie Adorf e.V.	Eduard-Krenkel-Str.23	08626	Adorf	037423/2322	037423/2322		
	Verein für Gemeindediakonie Markneukirchen e.V.	Schulstr. 5	08258	Markneukirchen	037422 / 2537 037422 / 2538	037422 / 2517		
	Volkssolidarität Klingenthal / Auerbach e.V.	Markneukirchner Straße 4b	08248	Klingenthal	037467 / 23108	037467 / 23108		
Verein für Gemeindediakonie Triebel e.V.	Hauptstr.35	08606	Triebel	037434 / 80606	037434 / 81218			

	Verein	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-mail	Internet
Sozialregion 4	Diakonieverein Pöhl e.V.	Bahnhofstr.1	08547	Jößnitz	03741 / 521314	03741/591-114		
	Arbeitsloseninitiative Sachsen e.V.	Bahnhofstraße 19	07952	Pausa	037432 / 7765	037432 / 7765	ALI-Sachsen@t-online.de	
	Jugend-Pöhl e.V.	Straße der Völkerfreundschaft	08543	Jocketa	037439 / 45670	037439 / 45630	info@Jugendzentrum-Jocketa.de	
	SAW Plauen e.V. & BT Syrau	Hauptstraße 5	08548	Syrau	037431 / 33400	03744 / 88945	saw-syrau@t-online.de	
	SAW Plauen e.V. & BT Weischlitz	Taltitzer Str. 52	08538	Weischlitz	037436 / 83716	037436 / 20461	sawweischlitz@yahoo.de	
Sitz des Trägers in der Stadt Plauen	Projekt Zukunft Regionalstelle Plauen ARGE / AA Projekte	Windmühlenstraße 33	08523	Plauen	03741 / 224630	03741 / 202497	rstplauen@projekt-zukunft-chemnitz.de	
	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Plauen e.V.	Kastanienweg 1	08529	Plauen	03741-442111	03741 / 442111		
	Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V. Kreisorganisation Plauen Stadt/Land	Paul-Gerhardt-Str. 14	08523	Plauen	03741 / 136101	03741 / 136101		
	Brücke Plauen e.V.	Tischendorfer Str. 2	08523	Plauen	03741 / 221928	03741/221928	bruecke_plauen_ev@web.de	
	Caritasverband Vogtland e.V.	Bergstraße 39	08523	Plauen	03741 / 222832	03741-202834		
	Deutscher Diabetiker Bund Gebietsverband Plauen SHG	Weischlitzer Str. 10	08527	Plauen	03741 / 229003			
	Diakonisches Werk Stadtmission Plauen e.V.	Friedensstr.24	08523	Plauen	03741 / 1539-0	03741 / 153929	info.@diakonie-plauen.de	
	Elterninitiative Vogtland e.V. Hilfe für Behinderte und ihre Familien im Vogtlandkreis	Rilkestr.13-15	08525	Plauen	03741 / 528809	03741 / 598727	kontaktstelle@elterninitiative.info	
	Lebenshilfe Plauen gGmbH	Hofwiesenstr.8	08527	Plauen	03741 / 709910/30	03741 / 709920		www.lebenshilfe-reichenbach.de
	Regionalverband Vogtland der Schwerhörigen und Ertaubten e.V.	Tischendorfstr. 8	08523	Plauen	03741 / 529231			
	Sozialverband VdK Sachsen e.V. KV Vogtland	August-Bebel-Str.1	08525	Plauen	03741 / 522458-59	03741 / 522459		
	Verbraucher-Zentrale Sachsen e.V. Beratungsstelle Plauen	Burgstr.20	08523	Plauen	03741 / 224745	03741 / 224744		
	Vogtländischer Gehörlosenverein Plauen e.V.	Tischendorfstr.25	08523	Plauen	03741 / 227623			
Volkssolidarität Plauen / Oelsnitz e.V.	Reißiger Str. 50	08523	Plauen	03741 / 146-500	03741 / 146-501	info@vs-plauen.de		

	Verein	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-mail	Internet
außerhalb des Vogtlandkreises	Initiativvereinigung zur Förderung und Unterstützung für Spaltträger e.V. - IFUS e.V.		PF 948	09009	Chemnitz	0371 / 33333782	0371 / 33333782	
	Malteser Hilfsdienst e.V.		Leipziger Str. 33	01097	Dresden	0351 / 435550	0351 / 4355530	
	Verbraucher-Zentrale Sachsen e.V.		Bernhardstr.7	04315	Leipzig	0341 / 6888080		

„Suchthilfe für Abhängigkeitskranke im Vogtlandkreis“Leistungsangebote der Suchtberatungsstellen

- ambulante Beratung
- Aufbau, Motivation und Orientierung für die medizinische Rehabilitation
- Antragstellung für ambulante und stationäre Suchtrehabilitation
- Nachsorgebehandlung nach stationärer Therapie

Suchtberatungsstellen nach Sozialregionen im Vogtlandkreis

SR	Träger	Beratungsstelle	Telefon
SR 1	Deutsches Rotes Kreuz KV Reichenbach Marienstraße 11 06468 Reichenbach	08468 Reichenbach Albertstraße 38	03765 / 13469
SR 1	Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Auerbach e.V. Herrenwiese 9 a 08209 Auerbach	08485 Lengenfeld Kirchplatz 2	
SR 2		08209 Auerbach Herrenwiese 9a	03744 / 831215
SR 3		08248 Klingenthal Auerbacher Str. 4	037467 / 599214
SR 4		08233 Treuen Markt 7	037468 / 63823
SR 1	Obervogtländischer Verein für innere Mission Marinestift e.V. Pestalozzistraße 30 08606 Oelsnitz	07985 Elsterberg Walther-Suranek-Straße 3	
SR 3		08606 Oelsnitz Falkensteiner Str. 54	037421 / 26700
		08626 Adorf Markt 30	037423 / 3231

NOTIZEN / ANMERKUNGEN

Lined area for notes and remarks, consisting of multiple horizontal lines.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Vogtlandkreis
Neundorfer Str. 96
08523 Plauen

verantwortlich: Dezernat IV / Sozialamt
Fachbereich Sozialplanung

Stand: 31.12.2007